

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Regionalpolitik und Kohäsion



**EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS
EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR
DIE LANDWIRTSCHAFT - ABTEILUNG AUSRICHTUNG**

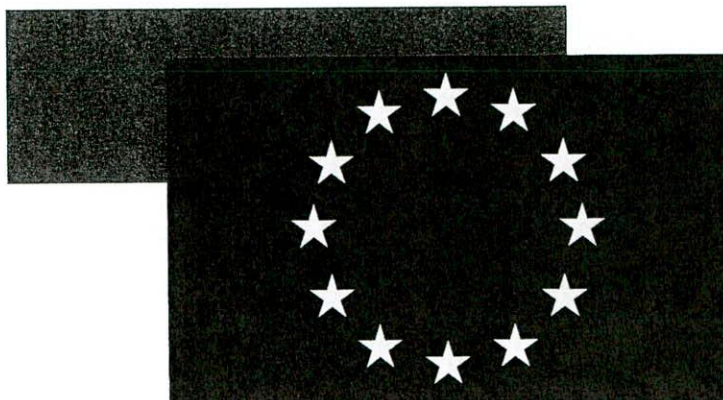
ZIEL 1 BURGENLAND ÖSTERREICH

**EINHEITLICHES
PROGRAMMPLANUNGSDOKUMENT
1995 - 1999**

N° EFRE: 951313001
N° ARINCO: 95AT16001

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Regionalpolitik und Kohäsion



**EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS
EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR
DIE LANDWIRTSCHAFT - ABTEILUNG AUSRICHTUNG**

ZIEL 1 BURGENLAND ÖSTERREICH

**EINHEITLICHES
PROGRAMMPLANUNGSDOKUMENT
1995 - 1999**

N° EFRE: 951313001
N° ARINCO: 95AT16001

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	1
1 Allgemeine Angaben	2
1.1 Allgemeine Beschreibung des Gebietes	2
1.1.1 Lage und Bevölkerung	2
1.1.2 Verkehr und Kommunikation	3
1.1.3 Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen	4
1.2 Die Wirtschaftsstruktur	5
1.2.1 Historischer Rückblick auf die Zeit vor 1955	5
1.2.2 Wirtschaft und Arbeitsmarkt	7
1.2.3 Allgemeines	9
1.2.4 Industrie und Gewerbe	10
1.2.5 Tourismus	11
1.2.6 Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	12
1.3 Auswirkungen der bisherigen Regionalpolitik	13
1.3.1 Grundverständnis und institutionelle Rahmenbedingungen für Regionalpolitik in Österreich	13
1.3.2 Die bisherige Regionalpolitik des Bundes	13
1.3.3 Die bisherige Regionalpolitik des Landes Burgenland	15
1.4 Stärken und Schwächen	16
1.4.1 Allgemeines	16
1.4.2 Industrie und Gewerbe	17
1.4.3 Forschung und Entwicklung	19
1.4.4 Tourismus	20
1.4.5 Land- und Forstwirtschaft	22
1.4.6 Humanressourcen	23
1.4.7 Zusammenfassung	24
1.5 Bewertung des unterbreiteten Plans	26
1.6 Umweltsituation	28
1.6.1 gegenwärtige Situation der Umwelt	28
1.6.2 gesetzliche und administrative Rahmenbedingungen	29
1.6.3 Karte der Schutzgebiete	29

2 Strategie, Prioritätsachsen und Maßnahmen	30
2.1 Entwicklungsziele und Strategien	30
2.2 Kohärenz der Prioritätsachsen	34
2.3 Prioritätsachsen	35
2.3.1 Prioritätsachse Industrie und Gewerbe	35
2.3.2 Prioritätsachse Forschung und Entwicklung	36
2.3.3 Prioritätsachse Tourismus	38
2.3.4 Prioritätsachse Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz	41
2.3.5 Prioritätsachse Förderung des Wachstums und der Stabilität der Beschäftigung	43
2.3.6 Prioritätsachse Technische Hilfe und Evaluierung	45
2.4 Überblick der Maßnahmen	49
2.5 Zusammenhang mit Gemeinschaftsinitiativen	50
3 Finanzpläne und Zusätzlichkeit	52
3.1 Gesamtübersicht und Jahrestabellen	52
3.2 Zusätzlichkeit	59
3.2.1 Vorausbeurteilung	59
3.2.2 Begleitung der Zusätzlichkeit	61
3.3 Transparenz der Finanzströme	62
4. Durchführung des EDPP	64
4.1 Durchführung	64
4.2 Bestimmungen für die finanzielle Abwicklung der Interventionen	70
4.3 Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken	77
Anhang : Maßnahmenblätter	80

Einleitung

Dieses Dokument wurde auf der Grundlage des Regionalen Entwicklungsplans erarbeitet, der von Österreich für das Ziel 1 - Gebiet Burgenland am 20.4.1995 der Kommission vorgelegt wurde. Österreich hat sich entschieden, diesen Entwicklungsplan und die gemäß Artikel 14(2) der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erforderlichen Angaben in der Form eines Einheitlichen Programmplanungsdokumentes vorzulegen, wie es Artikel 5(2) der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4253/88 idF Artikel 5(2) der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2082/93 vorsieht.

Der Regionale Entwicklungsplan wurde in der Folge des Beitrittes Österreichs zur Europäischen Union am 1.1.1995 erstellt.

In weiterer Folge hat die Kommission in Übereinstimmung mit den österreichischen Partnern der Regierungen auf Bundes- und Landesebene dieses Programm erstellt. Dieses Dokument ist Gegenstand einer Kommissionsentscheidung gemäß Artikel 10(1) der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2082/93.

Es beinhaltet:

in Kapitel 1

- eine Beschreibung der sozio-ökonomischen Situation des Ziel 1 - Gebietes Burgenland im österreichischen und europäischen Umfeld, seine Stärken und Schwächen und einen Ausblick auf die zukünftigen wirtschaftlichen Erwartungen, ein Umweltprofil der Region und die erwarteten Auswirkungen des Programms auf die Umwelt;
- eine kurze Darstellung des Zusammenhanges zur österreichischen Regionalpolitik insgesamt;

in Kapitel 2

- die Entwicklungsstrategie, die (soweit möglich quantifizierten) Entwicklungsziele und die Schwerpunkte der Unterstützung aus den Strukturfonds mit dem Ziel, zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen und zu einer dauerhaften Entwicklung beizutragen;
- die Maßnahmen, die aus den Strukturfonds unterstützt werden sollen.

in Kapitel 3

- die Finanzpläne als Gesamtübersicht und in ihrer jährlichen Aufteilung;
- eine erste Bewertung der Additionalität in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2082/93.

in Kapitel 4

- eine Beschreibung der administrativen und finanziellen Umsetzungsorganisation des Ziel 1 - Programmes, einschließlich der Beschreibung der Rolle des Begleitausschusses.

im Anhang

- detaillierte Beschreibung der einzelnen Maßnahmen, für die die Unterstützung gewährt werden soll.

1 ALLGEMEINE ANGABEN

1.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES GEBIETES

1.1.1 Lage und Bevölkerung

Mit 3.966 km² und 270.880 Einwohnern ist das Burgenland ein relativ kleines Ziel 1 - Gebiet. Mit einer Bevölkerungsdichte von 68 Einwohnern pro km² ist es im Vergleich zu Österreich (Durchschnitt: 93 Einwohner pro km²) und der EU (Durchschnitt: 146 Einwohner pro km²) relativ dünn besiedelt. Früher litt die Region unter einem anhaltenden Bevölkerungsrückgang, insbesondere in den Grenzgemeinden. Ein Zuzug ausländischer Immigranten zwischen 1981 und 1991 kompensierte die negative Geburtenrate (- 1,4 Prozent) und stoppte den Bevölkerungsrückgang. Für die kommenden 15 Jahre wird eine stabile Entwicklung vorausgesagt.

Das Burgenland liegt im Osten Österreichs und grenzt im Nordosten an die Slowakische Republik, im Osten an Ungarn und im Südosten an Slowenien. Nach dem Ende der Österreichisch-ungarischen Monarchie durchschnitten die neue Grenze den gemeinsamen, organisch gewachsenen und traditionellen Wirtschaftsraum. Die politische Aufteilung Europas nach dem Zweiten Weltkrieg verschlimmerte weiter die Nachteile der neuen Grenzregionen.

Das Burgenland hat eine Längsausdehnung (Nord - Süd) von über 160 km, wohingegen es nur 4 bis 60 km breit ist. Demzufolge konnte sich keine einheitliche Region entwickeln. Die Region Eisenstadt und der Bezirk Mattersburg liegen zentral (Eisenstadt - Wien: 50 km). Die anderen Gebiete müssen als peripher, das Südburgenland sogar als extrem peripher klassifiziert werden (Jennersdorf - Eisenstadt: 142 km).

Diese Lagemerkmale, welche die Standortattraktivität stark vermindern, führen letztendlich zu regionalen Entwicklungsunterschieden, welche sich im Burgenland in einem erheblichen Nord - Süd - Gefälle manifestieren: das BIP pro Einwohner im Südburgenland zum Beispiel ist um 15 % niedriger als im nördlichen Teil, die Arbeitsdichte (Arbeitsplätze bezogen auf die Anzahl der Einwohner) im Süden erreicht nur 70 % des Burgenland-Durchschnitts.

Die für das Burgenland wichtigen Ballungszentren liegen alle außerhalb der Region: Wien im Norden, Graz im Westen, Bratislava und die westungarischen Zentren wie Győr, Szombathely und Zalaegerszeg im Osten nahe der Grenze.

Entfernungen	Kilometer
Eisenstadt - Wien	50
Eisenstadt - Bratislava	69
Oberwart - Eisenstadt	90
Oberwart - Graz	82
Jennersdorf - Graz	71
Jennersdorf - Eisenstadt	142
Eisenstadt - Győr	102

1.1.2 Verkehr und Telekommunikation

Verkehr

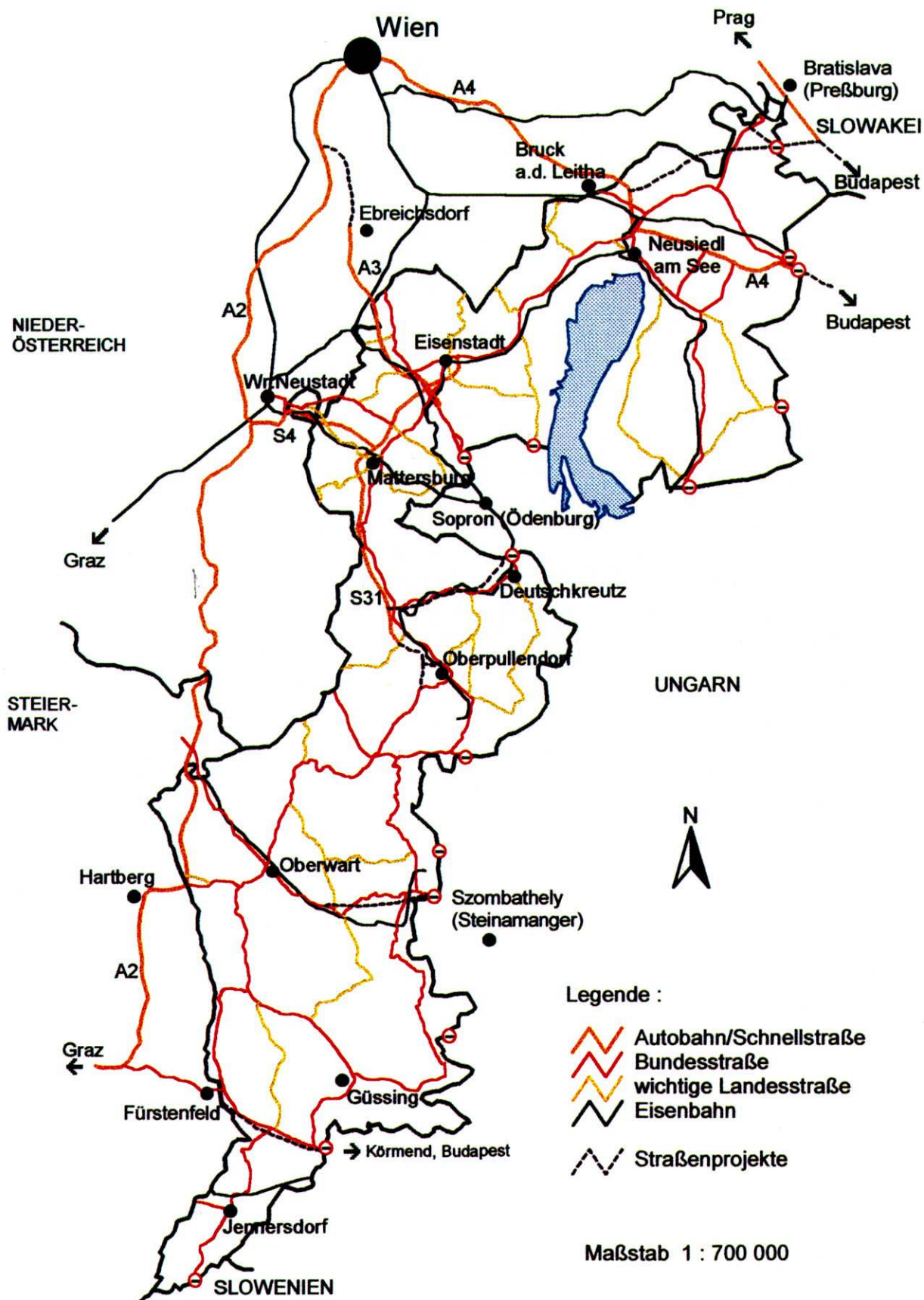
Durch das historische Ereignis des Falls des Eisernen Vorhanges und der damit verbundenen Öffnung der Ostgrenze traten nicht nur dramatische Veränderungen in der Verkehrsentwicklung auf, sondern es ergab sich auch eine völlig neue Position im europäischen Verkehrs- und Wirtschaftsraum. Die derzeitige Verkehrssituation bedarf für eine Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Burgenland weitgehender Verbesserungen. Maßnahmen zur Verbesserung der internationalen Erreichbarkeit des Burgenlandes beschränkten sich auf den Ausbau der höherrangigen Straßenverbindung Wien - Graz (Südautobahn) nach Süden, die aber nur eine ganz kurze Strecke über das Landesgebiet führt. Erst durch den Ausbau der Ostautobahn (Eröffnung 1994) besteht auch eine hochrangige Straßenverbindung nach Osten. Das Burgenland verfügt über keinen direkten Anschluß an das internationale Flugnetz. Im Schienenverkehr bestehen keine direkten Anbindungen des Burgenlandes an die europäischen Wirtschaftszentren. Auch im regionalen Verkehr gibt es Schwachstellen, wie die unbefriedigende Anbindung der Landeshauptstadt Eisenstadt an den Zentralraum Wien im öffentlichen Verkehr oder die unzureichende Effizienz der regionalen Verkehrsversorgung (Karte 1).

Telekommunikation

Der einzige Anbieter von Infrastruktur für Telekommunikation ist derzeit die ÖPTV (Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung), wobei das Südburgenland erst 1995 auf digitalen Standard umgestellt wurde. Das bedeutet, daß im Burgenland eine unbefriedigende Situation im Hinblick auf Telekommunikationsinfrastruktur gegeben ist, da kein Breitbandnetz vorhanden ist, was sich auch negativ auf Bestrebungen bei diversen Anwendungsmöglichkeiten auswirkt.

Vor allem gegenüber den anderen Bundesländern Österreichs ist das Burgenland benachteiligt, da derartige Netze vielfach bereits existieren oder im Aufbau begriffen sind.

Karte 1 Verkehr



Legende :

- Autobahn/Schnellstraße
- Bundesstraße
- wichtige Landesstraße
- Eisenbahn
- Straßenprojekte

Maßstab 1 : 700 000

1.1.3 Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen

Auf den ersten Blick weist das Burgenland in den letzten Jahrzehnten einen positiven Aufholprozeß bei der Verbesserung des Ausbauzustandes der infrastrukturellen Einrichtungen auf.

Die Wasserversorgung konnte in weiten Teilen des Burgenlandes gesichert werden, die Abwasserreinigung und die Versorgung mit Elektrizität ist für Wohnzwecke ausreichend. Die Nutzung von Alternativenergien spielt derzeit eine untergeordnete Rolle und ist im Aufbau begriffen. Ein wesentliches Problem der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist allerdings, daß viele als Ausbaustandorte für Tourismus und Gewerbe/Industrie vorgesehene Gemeinden über zu geringe Reserven verfügen.

Für die einzelnen Versorgungseinrichtungen ergibt sich folgende Situation:

Gasversorgung

Während im nördlichen Burgenland die Versorgung mit Gas zum Großteil gegeben ist, ist im mittleren und südlichen Burgenland keine flächendeckende Versorgung vorhanden. Im südlichen Burgenland sind nur einige Gemeinden an das Gasnetz angeschlossen.

Wasserversorgung

Das nördliche Burgenland ist nahezu vollständig über einen großräumigen Wasserverband versorgt. Im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung dieses Raumes ist die Versorgung weder in qualitativer noch quantitativer Hinsicht dauerhaft gewährleistet. Im mittleren Burgenland sind Versorgungssysteme gegeben, die erschlossenen Potentiale sind aber nicht groß genug, um den steigenden Wasserbedarf auch in Zukunft abdecken zu können. Im Südburgenland ist der Deckungsgrad mit verbandsmäßig bereitgestelltem Trinkwasser sehr gering. Dies bedeutet einen großen Nachteil für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung.

Abwasserentsorgung

Die Kapazität der vorhandenen Abwasserversorgungssysteme im nördlichen Burgenland ist größtenteils ausreichend, es fehlen aber für eine gesamtwirtschaftliche Weiterentwicklung der Region ausreichende Reserven. Die vorhandenen Anlagen entsprechen nur zum Teil den rechtlichen und technischen Vorschriften.

Die Abwasserentsorgung im Bereich des Neusiedler Sees, des einzigen Steppensees Europas mit seiner einzigartigen Fauna und Flora, gibt derzeit Grund für Besorgnis. Großkläranlagen zur Sicherung des weiteren touristischen Nutzens unter Miteinbeziehung des Umweltaspektes und der zukünftigen Investitionen fehlen. Für zukünftige Betriebsstandorte im mittleren und südlichen Burgenland fehlen entsprechende Abwasserentsorgungseinrichtungen.

1.2 DIE WIRTSCHAFTSSTRUKTUR

1.2.1 Historischer Rückblick auf die Zeit vor 1955

Bis zum Ende des Ersten Weltkrieges und dem Zerfall Österreich-Ungarns im Jahre 1918 war das Gebiet des heutigen Burgenlandes Teil der ungarischen Reichshälfte der Donau-Monarchie (Karte 2). In dem Gebietsstreifen, der zu den Komitaten Wieselburg (Moson), Ödenburg (Sopron) und Eisenburg (Vas) gehörte, lebten seit dem Hochmittelalter bzw. dem 16. Jahrhundert Deutsche (ca. 70 %), Kroaten (ca. 20 %) und Magyaren (ca. 10 %).

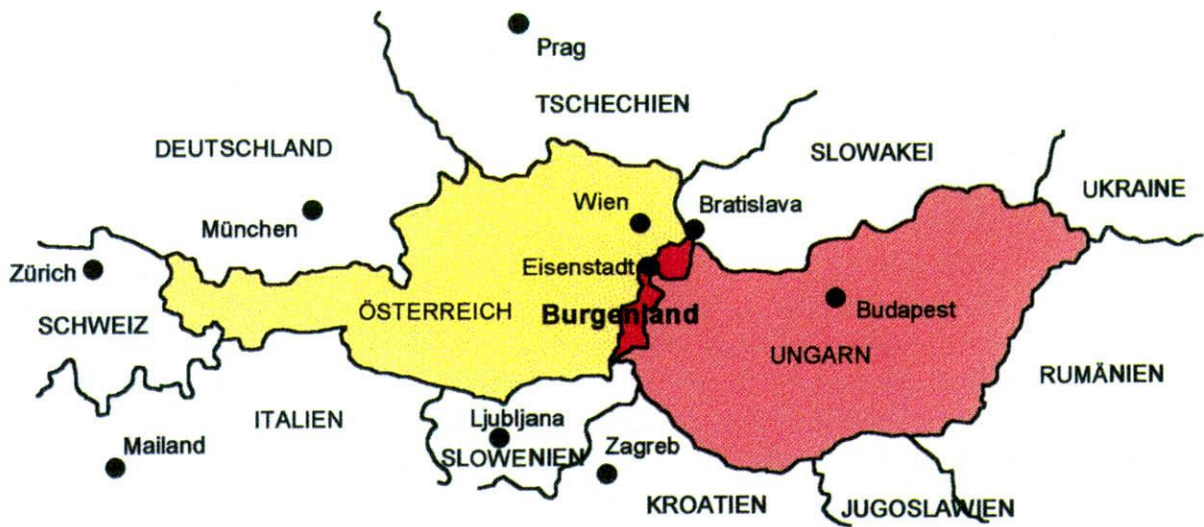
Nachdem Ungarn 1526 ein Teil des Habsburger-Reiches wurde, vermehrten sich die geistigen und wirtschaftlichen Kontakte des Raumes zu den benachbarten österreichischen Ländern Niederösterreich und Steiermark sowie mit der nahegelegenen Reichshauptstadt Wien. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des 19. Jahrhunderts verdichtete diese Bindung noch mehr. Das Ende des feudalen Grundherrschaftssystems im Revolutionsjahr 1848 brachte eine Polarisierung in der landwirtschaftlichen Struktur. Auf der einen Seite gab es den Großgrundbesitz der ungarischen Magnaten (z.B. Familie Esterházy) und auf der anderen Seite gab es eine große Anzahl von Kleinbauern, deren Besitz durch Erbteilung immer mehr aufgesplittert wurde. Viele Familien waren auf den immer kleiner werdenden Bauernhöfen bald nicht mehr existenzfähig und so manche junge Bauern sahen nur mehr den Ausweg der Emigration nach Übersee (vornehmlich USA). Vielen gelang es nur dadurch ihren Lebensunterhalt abzusichern, daß ein Teil der Familie als Wanderarbeiter in der Industrie und im Gewerbe des benachbarten Österreichs oder als Haushaltsgehilfen in Wien Arbeit und Verdienst fand. In den städtischen und industriellen Ballungszentren Österreichs fand die Landwirtschaft des Raumes einen lebensnotwendigen Markt.

Die ungarische Regierung, die diese steigende Bindung der Deutschwestungarn an Österreich mit Besorgnis sah, versuchte das Land nach Innerungarn zu orientieren. Als politische Instrumente setzte man dabei eine Magyarisierungspolitik im Bildungswesen und die Ausrichtung der Verkehrsverbindungen fast ausschließlich nach Osten ein. Die aus nationalistischen Beweggründen gesetzten Maßnahmen brachten jedoch keinen Erfolg, sie schufen nur Hemmnisse für die Entwicklung des Landes.

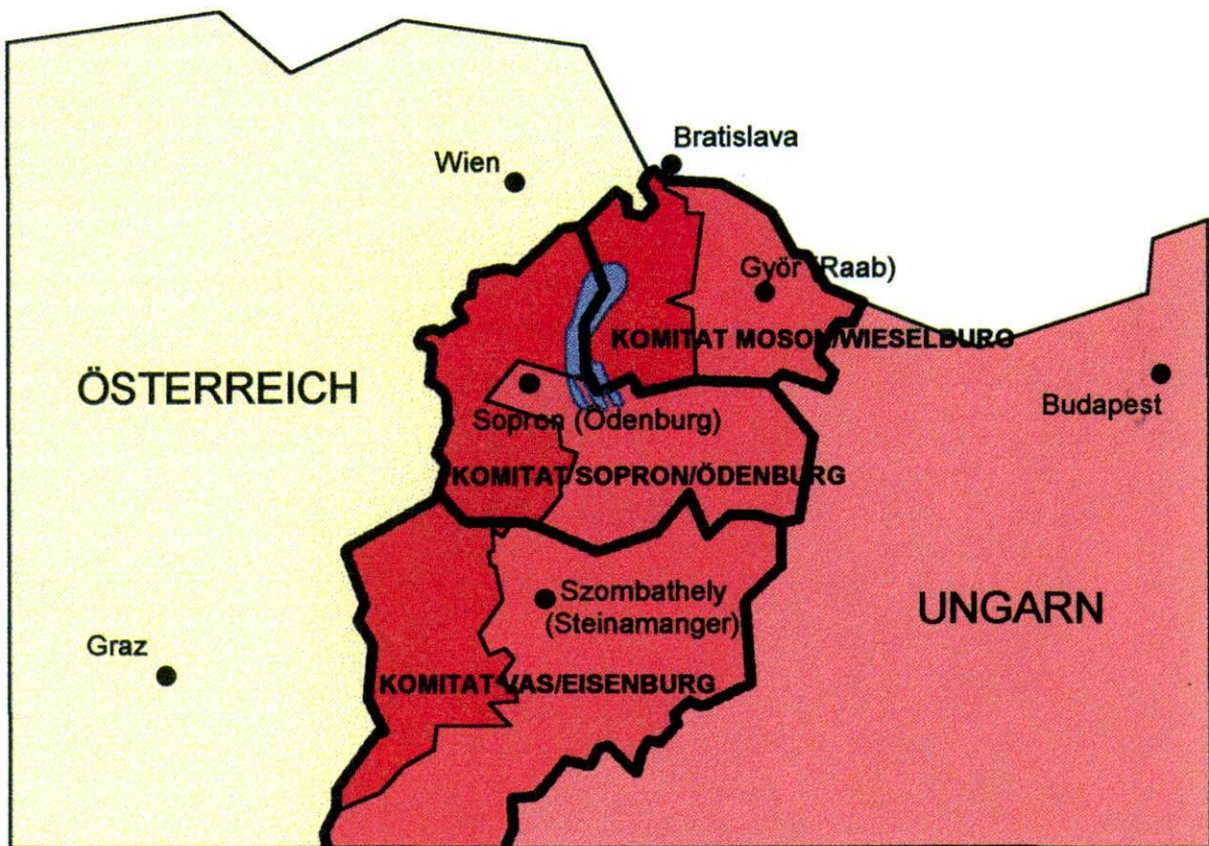
Darin lag auch der Grund, daß ein Großteil der Einwohner des Burgenlandes nach dem Zusammenbruch des großen Wirtschaftsraumes Österreich-Ungarn im Herbst 1918 den Anschluß an die Republik Österreich anstrebte.

Die Friedensverträge von Paris (St. Germain, Trianon) trugen diesem Wunsch 1919/1920 Rechnung, doch blieben dabei alle größeren Städte und damit kulturellen Zentren auf ungarischem Staatsgebiet. In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen mußte das "Land der Dörfer" (ungefähr 300 Dörfer) eine Neuorientierung in Bezug auf den Verkehr und seine Wirtschaft finden, was nur teilweise gelang, da die Weltwirtschaftskrise nach 1930 das im Aufbau befindliche Land infolge seiner Strukturschwächen besonders hart traf.

Karte 2 Geographische Lage des Burgenlandes



Burgenland vor 1919



Im Jahre 1938 wurde das Burgenland nach der Einverleibung ins "Dritte Reich" Adolf Hitlers geteilt und der Norden dem "Reichsgau Niederdonau", die südlichen Bezirke dem "Reichsgau Steiermark" angegliedert. Die Endphase des 2. Weltkrieges traf das Land schwer, da auf seinem Territorium der letzte Versuch (Bau des "Südost-Walles") den Vormarsch der Roten Armee aufzuhalten, das Land in seiner vollen Länge in ein Schlachtfeld verwandelte.

1945 erlangte das Burgenland wieder seine politische Selbständigkeit, wurde allerdings ein Teil der sowjetischen Besatzungszone, eingeklemt zwischen einer Demarkationslinie im Westen und - nach Beginn des Kalten Krieges - dem "Eisernen Vorhang" im Osten. Der wirtschaftliche Wiederaufbau des Landes gestaltete sich mühevoll, da vielen die Zukunft der sowjetischen Besatzungszone zu unsicher schien, und daher größere Investitionen nur spärlich flossen, selbst staatliche und Marshallplan - Mittel flossen nur in verschwindendem Ausmaß ins Land. Erst mit dem Abschluß des Staatsvertrages 1955 änderte sich die Lage grundlegend. Das Burgenland fand - wieder mit einem großen Nachholbedarf belastet - Anschluß an die gesamtösterreichische Entwicklung.

1.2.2 Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Die historische Ausgangssituation blieb für die Bevölkerungs- und Beschäftigungsstruktur des Burgenlandes nicht ohne Folgen. Von 1951 bis 1991 war ein starker Bevölkerungsrückgang in den grenznahen Gemeinden zu verzeichnen, wobei die Grenzregionen des mittleren und südlichen Burgenlandes besonders betroffen waren (Karte 3). Die Abwanderungen führten zu einer raschen Änderung der Altersstruktur der Bevölkerung

Im Burgenland wohnen 115.500 Beschäftigte, aber 32,5% von ihnen arbeiten außerhalb des Landes. Viele erreichen ihren Arbeitsplatz nur mit dem Auto, weil die notwendigen öffentlichen Verkehrsmittel fehlen. Die großen Entfernungen zwischen Wohn- und Arbeitsort bedeuten aber, daß ein Teil der Pendler nicht täglich von der Arbeit nach Hause kommt, rund ein Drittel kehrt einmal pro Woche oder noch seltener zu ihren Familien zurück. Der wichtigste Arbeitsort burgenländischer Pendler ist Wien (Karte 4), wo jeder 5. Burgenländer arbeitet. Ein Hauptauslöser dieser Entwicklung zum Auspendlerland war neben der Grenzlage die Mechanisierung der Landwirtschaft. Die freigesetzten Arbeitskräfte konnten nur zum Teil in neu entstandenen Arbeitsplätzen des produzierenden Sektors oder im Dienstleistungsbereich eine Beschäftigung finden.

Der Strukturwandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft zeigt sich sehr deutlich anhand der Beschäftigungsentwicklung nach Wirtschaftsklassen. Der Tertiärsektor bildete eindeutig den expansivsten Teil der Beschäftigung.

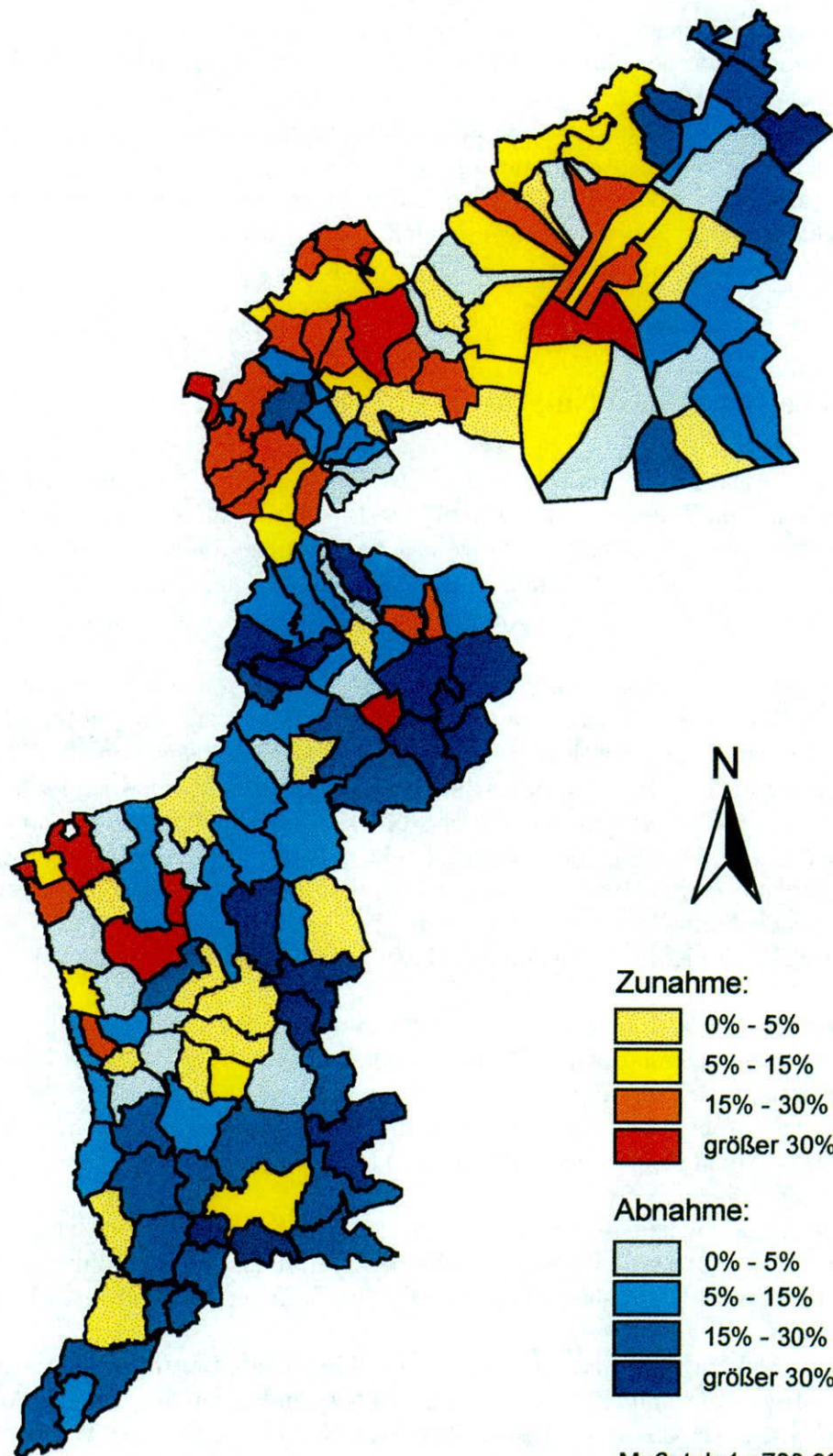
Die schwersten Arbeitsplatzverluste verzeichnete die Textil- und Bekleidungsbranche.

Der wichtigste Arbeitgeber im Sekundärsektor ist das Bauwesen gefolgt von der Metallverarbeitungsbranche.

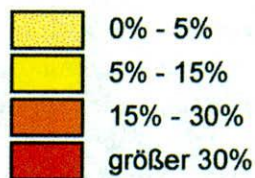
Der burgenländische Arbeitsmarkt unterliegt relativ großen Saisonschwankungen. In der Sommersaison sind rund 8.000 Personen mehr beschäftigt als in der Wintersaison. Die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen steigt daher von zirka 4.000 im Sommer auf rund 11.770 Personen im Winter um das dreifache an.

Diese Saisonschwankungen sind in den verschiedenen Berufsgruppen, und daher auch geschlechtsspezifisch, sehr unterschiedlich. Während bei den Frauen die Zahl der Arbeitslosen nur um rund 1.500 schwankt (Höchstwert 3.700, Tiefstwert 2.200) liegen die Werte bei den arbeitslos gemeldeten Männern um rund 6.200 auseinander (Höchstwert 8.000, Tiefstwert 1.800). Die Zahl der arbeitslos gemeldeten Männer sinkt also im Sommer sogar unter die Zahl der arbeitslosen Frauen.

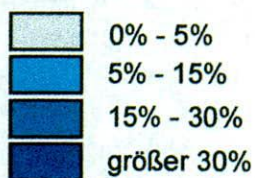
Karte 3
Bevölkerungsentwicklung des Burgenlandes
1951 - 1991



Zunahme:



Abnahme:

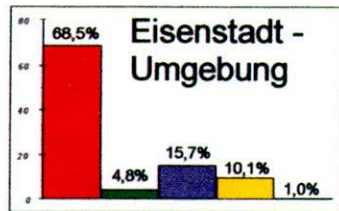


Maßstab 1 : 700.000

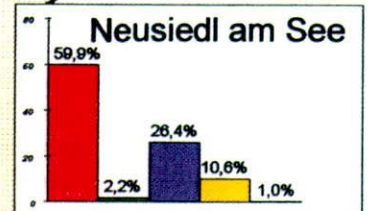
Quelle: ÖSTAT, Volkszählung 1951-1991
Verfasser: Raumplanungsbüro Puchinger, 1050 Wien
Graphik: GIS-Burgenland

Karte 4

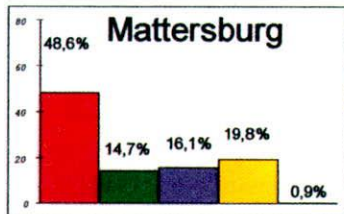
Beschäftigte Burgenländer nach dem Arbeitsort



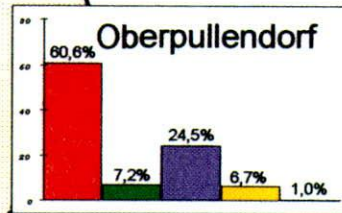
21.380 Beschäftigte



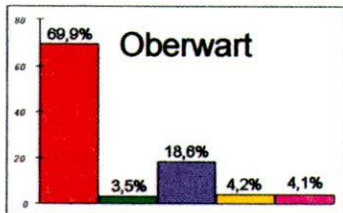
21.918 Beschäftigte



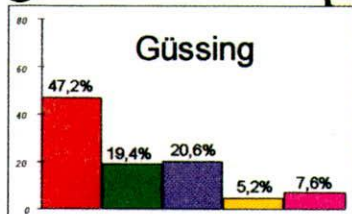
15.140 Beschäftigte



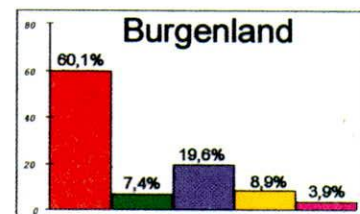
15.695 Beschäftigte



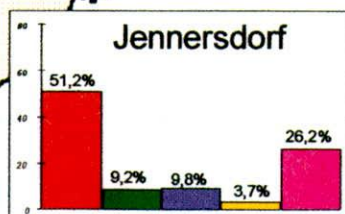
15.695 Beschäftigte



11.628 Beschäftigte



115.464 Beschäftigte



7.517 Beschäftigte

Legende:

- Im Bezirk
- and. Bezirk d. Bgld.
- Wien
- Niederösterreich
- and. Bundesl./Ausland



Diese generelle Ausweitung der Arbeitslosigkeit war verknüpft mit einer starken Segmentierung des Arbeitsmarktes. Für verschiedene Personengruppen wurde die Gefahr, den Arbeitsplatz zu verlieren deutlich höher und die Wiederbeschäftigungschancen sanken.

Einen weitere Gruppe, deren Chancen am Arbeitsmarkt deutlich geringer wurden, sind die Behinderten.

Trotz der gleichzeitigen Zunahme der Nachfrage nach Arbeitskräften ist der Arbeitsmarkt des Burgenlandes nach wie vor durch Angebotsüberschüsse gekennzeichnet. Verstärkte Pendlerwanderung und Arbeitslosigkeit sind die wichtigsten Ausgleichmechanismen struktureller Ungleichgewichte am burgenländischen Arbeitsmarkt. Die durchschnittliche Arbeitslosenquote des Burgenlands ist zumeist die höchste in Österreich.

Bedingt durch den Mangel an qualifizierten Arbeitsplätzen ist das burgenländische Humankapital relativ niedrig qualifiziert. Der allmähliche Ausbau der schulischen Infrastruktur führte zu einem relativ hohen Angebot an Absolventen von AHS (Allgemein Bildende Höhere Schule) sowie von Akademikern. Gleichzeitig hielt die Entwicklung insbesondere am gewerblich-industriellen Arbeitsmarkt mit der Entwicklung der Ausbildungsqualität der burgenländischen Bevölkerung nicht Schritt.

Insgesamt gesehen hat die burgenländische Wirtschaft ihre Position in Österreich trotz der Grenzlage und der damit verbundenen Schwierigkeiten halten können. Rund 2 % der Wertschöpfung Österreichs (1991: 1.858 Mrd. öS) entfallen auf das Burgenland bei einem Bevölkerungsanteil von 3,47 %. Im Vergleich zur Europäischen Union (EUR 12) erreicht das Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner nur 67 %, das Nordburgenland ist dabei geringfügig wirtschaftlich stärker als die übrigen Landesteile.

	Burgenland	Österreich
	Δ in genauen Zahlen % 1981 - 1991	Δ in genauen Zahlen % 1981 - 1991
Landwirtschaft	- 41.6	- 27.0
Industrie und Gewerbe	- 11.5	- 11.0
Baugewerbe	- 20.1	- 1.2
Handel	9.3	12.6
Tourismus	28.4	22.2
Andere Dienstleistungen	26.8	25.3
Summe	- 3.8	4.5

1.2.3 Allgemeines

Als nach Abschluß des Staatsvertrages (1955) die österreichische Wirtschaft eine Periode eines anhaltend hohen Wachstums (bis zur Inflationsrezession 1974/75) durchlief, setzte das Burgenland zu einem Aufholprozeß an. Zu diesem Zeitpunkt lag das Bruttoinlandsprodukt erheblich unter dem österreichischen Durchschnitt. Die burgenländische Wirtschaft erzielte in den letzten drei Jahrzehnten ein Wachstum, das höher als der Österreich-Durchschnitt war. Zwischen 1961 und 1990 wuchs die nominelle Bruttowertschöpfung (ohne Land- und Forstwirtschaft) im Burgenland um +9,6 % im Jahr (Österreich +8,5 %).

Die burgenländische Wirtschaft holte insbesondere in den sechziger und siebziger Jahren auf, als die Wertschöpfung (ohne Landwirtschaft, 1961-1981: +11,2 % p.a.) nominell um 1,8 Prozentpunkte pro Jahr rascher als im Österreich Durchschnitt (+9,4 %) zunahm. Von 1961 bis 1981 ist der Anteil des Burgenlandes an der gesamtösterreichischen Bruttowertschöpfung von 1,5 % auf 2,1 % gestiegen, in den folgenden zehn Jahren erhöhte sich dieser Anteil nur geringfügig auf 2,2 % (demgegenüber steht der Anteil an der gesamtösterreichischen Bevölkerung von 3,47 % im Jahr 1991).

Seit der Öffnung der Ostgrenzen scheint die österreichische Ostregion eine langjährige Wachstumsschwäche abgelegt zu haben. Das Wachstum in den frühen neunziger Jahren ist jedoch nicht als Wende im Entwicklungspfad der burgenländischen Wirtschaft zu interpretieren, sondern als Bestätigung des bisherigen Entwicklungsmusters, das durch externe Wachstumsfaktoren geprägt war.

Das nunmehrige Wachstum wiederholt lediglich Entwicklungen aus der ersten Aufholperiode, als das Burgenland vor allem Kapazitäten der Wiener Industrie ergänzte. Das für das Wachstum wesentliche Entscheidungsmerkmal jedoch ist, daß damals im Burgenland neue Produktionskapazitäten errichtet wurden, während nunmehr bestehende besser ausgelastet oder erweitert werden.

Das derzeitige Wachstum ist auf alte Strukturen zurückzuführen und geht zu Ende, wenn sich in Osteuropa neue Strukturen etabliert haben. Als Folge davon werden in- und ausländische Investoren die niedrigen Arbeitskosten in Ost- und Mitteleuropa intensiver zu einer Ausdehnung des Bezugsnetzes für standardisierte Komponenten nutzen.

In den letzten 10 bis 15 Jahren haben sich im Burgenland im Vergleich zu den übrigen Wirtschaftsbereichen besonders der Tourismus und die Freizeitwirtschaft positiv entwickelt.

1.2.4 Industrie und Gewerbe

Der gewerblich - industrielle Sektor des Burgenlandes ist durch kleine Betriebsgrößen gekennzeichnet. In Industriebetrieben beträgt die Arbeitnehmeranzahl durchschnittlich 49 (68 in Österreich), in gewerblichen Betrieben 5. Rund 20 % der burgenländischen Beschäftigten finden in den rund 200 Betrieben einen Arbeitsplatz.

Industrie und Gewerbe sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

Verlängerte Werkbänke

Zu Beginn der Industrialisierungsphase war die Entwicklung der burgenländischen Industriebeschäftigung besonders stark von Ansiedlungstätigkeiten im Billiglohnbereich geprägt. Seit der erste Ölpreisschock (1974) einen weltwirtschaftlichen Strukturwandel zu mehr Internationalisierung und Globalisierung auslöste, sind Regionen in weniger entwickelten Ländern (sogenannte Billiglohnländer) für arbeitskostenorientierte Betriebsansiedlungen zunehmend attraktiver geworden. Deshalb schwächte sich die Ansiedlungstätigkeit im Burgenland in den letzten fünfzehn Jahren kontinuierlich ab: zwischen 1986 und 1990 betrug die Gründungsrate nur noch 1,6 % (Österreich 0,7 %). Diese Entwicklung bewirkte, daß zu Beginn der 80er Jahre mehr Industriearbeitsplätze stillgelegt (Stilllegungsrate zwischen 1981 und 1985: 2,1 % pro Jahr; Österreich 1,0 %) als neugegründet wurden.

Stagnierende Produktivität

Der Aufholprozeß der burgenländischen Industrie übertrug sich jedoch nicht auf das Wachstum der Produktivität. Nach wie vor liegt die Produktivität der burgenländischen Industrie (1990: öS 407.000,- pro Beschäftigten) um etwa ein Drittel unter dem Österreich-Durchschnitt. Die einzige Ausnahme findet sich im Verarbeitungssektor (Eisen- und Metallwaren-, Papier- und Holzverarbeitungsindustrie, Gießereien), wo eine vergleichbare Produktivität wie in Österreich erzielt wurde. Im ebenso arbeitsintensiven wie lohn niedrigen Bekleidungssektor (Bekleidung-, Textil-, Lederverarbeitungs- und -erzeugungsindustrie) beträgt der Produktivitätsrückstand noch immer 25 %. Während im Nordburgenland das Produktivitätsniveau der Industrie um 15,6 % (1990) unter dem Österreich-Durchschnitt liegt, beträgt der Rückstand im Mittelburgenland 39,2 % und im Südburgenland 44,4 %. Im Südburgenland erzielt ein Industriebeschäftigter einen nahezu um die Hälfte niedrigeren Nettoproduktionswert als im gesamten Bundesgebiet.

Billiglohnindustrie

Die Personalaufwendungen für die in der burgenländischen Industrie unselbständig Beschäftigten (1980-1990: +5,4 % pro Jahr) stiegen in den achtziger Jahren geringfügig schwächer als im Österreich-Durchschnitt (+5,6 %). Durch diese Entwicklung ist die burgenländische Industrie innerhalb Österreichs eine "Billiglohnindustrie" geblieben. Mit durchschnittlich öS 275.000,- im Jahr 1990 lag der Personalaufwand im Burgenland um 30 % unter dem Österreich-Durchschnitt. Am größten ist das Lohngefälle im Technologiesektor (Maschinenbau-, Fahrzeug-, Elektro- und Chemische Industrie), in der die burgenländischen Betriebe für einen unselbständig Beschäftigten um 37 % weniger als in Österreich aufwenden.

Im burgenländischen Technologie- und Bekleidungssektor sind relativ viele Frauen beschäftigt (Frauenanteil in der gesamten Industrie 1988: 53,5 %, Österreich: 28,6 %). Hingegen gibt es im Verarbeitungs- und Versorgungssektor (Steine- und Keramik-, Nahrungsmittelindustrie) keine nennenswerten Unterschiede zu den österreichischen Werten.

Die niedrigeren Personalaufwendungen drücken einerseits Angebotsüberschüsse am Arbeitsmarkt für weibliche Arbeitskräfte aus, andererseits sind sie ein Hinweis für geringere Qualifikation und niedrige Produktivität (geringerer Ausbildungsgrad, da 2/3 der burgenländischen Frauen "nur" die Pflichtschule [in Österreich gilt die neunjährige Schulpflicht] besucht haben; der Lehrlingsanteil bei burgenländischen Frauen ist mit 11 % nur annähernd halb so groß wie österreichweit).

Niedrige Betriebsansiedlungsattraktivität

Aufgrund des Fehlens von Arbeitsplätzen für hochqualifizierte Arbeitskräfte, der unzureichenden infrastrukturellen Erschließung in einigen Bereichen (Energie, Datennetze, teilweise auch Straße und Schiene), sowie der unzureichenden Versorgung mit Forschungsstellen bestand bisher kaum Anreiz für Unternehmen, qualitativ hochwertige Betriebe ins Burgenland zu verlegen. Dies bewirkte ein Abwandern eines großen Teils des geistigen Potentials der Region in die benachbarten Zentren (z.B. Graz, Wien).

Übersicht: Neugründungen und Stilllegungen von Industriebetrieben

Jahr	Burgenland			
	neugegründete		stillgelegte	
	Betriebe	Arbeitsplätze	Betriebe	Arbeitsplätze
1984	13	334	8	104
1985	7	75	6	241
1986	5	352	8	137
1987	8	182	13	258
1988	5	148	4	227
1989	7	76	-	-
1990	4	22	5	53
1991	-	-	4	42
1992	-	-	8	262
1993	-	-	4	41

Falls die Zahl der neugegründeten bzw. stillgelegten Betriebe kleiner als vier ist, dürfen aus Datenschutzgründen keine Zahlen veröffentlicht werden.

Jahr	Österreich			
	neugegründete		stillgelegte	
	Betriebe	Arbeitsplätze	Betriebe	Arbeitsplätze
1984	181	3.171	181	4.861
1985	208	3.246	170	4.425
1986	225	4.304	169	3.727
1987	243	3.257	215	4.804
1988	213	3.106	182	3.843
1989	182	4.385	159	2.562
1990	186	4.358	295	3.211
1991	143	4.257	150	3.406
1992	67	1.612	156	2.930
1993	85	1.386	164	3.359

Quelle: ÖSTAT

1.2.5 Tourismus

In Österreich hat sich der Tourismus zur führenden Wirtschaftsbranche entwickelt, der Anteil des Tourismus am Bruttoinlandsprodukt ist in keinem europäischen Land so hoch wie in Österreich. Im Gegensatz zu den meisten anderen österreichischen Bundesländern setzte der Beginn der touristischen Entwicklung im Burgenland erst Anfang der sechziger Jahre zögernd ein. Bedingt durch die Nachfrage aus den Ballungszentren Wien und Graz, hat sich das Burgenland schwerpunktmäßig auf den Ausflugs- und Tagestourismus konzentriert. Maßnahmen für den Aufbau von wettbewerbsfähigen Strukturen für den Aufenthaltsgast wurden nur in ungenügendem Maße gesetzt und gleichzeitig hat die Randlage die Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich gehemmt. Mit einem bescheidenen Anteil von 1,7 % aller Nächtigungen Österreichs konnte sich das Burgenland nicht jene Marktposition sichern, die aufgrund der natürlichen Voraussetzungen möglich wäre.

Seit 1980 hat die burgenländische Tourismuswirtschaft gemeinsam mit der Wirtschaftspolitik ihre Bemühungen verstärkt, eigene Akzente zu setzen und die vorhandenen Stärken besser zu nutzen. Ein spezielles Marketingkonzept und eine touristische Entwicklungsleitlinie haben die zukünftigen Rahmenbedingungen vorgegeben. Insbesondere im Gesundheits- und Kurtourismus sowie in der touristischen Infrastruktur ist das burgenländische Angebot deutlich verbessert und erweitert worden. Dadurch stiegen im Burgenland zwischen 1986 und 1992 die Ankünfte der Inländer um 3,1 % pro Jahr (Österreich +3,1 %) und die Nächtigungen um 2,6 % (Österreich +2,3 %). Somit hält das Burgenland seit Mitte der achtziger Jahre mit der österreichischen Entwicklung Schritt. Die vielfältigen Verflechtungen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft mit den anderen Wirtschaftszweigen sind für eine große Anzahl von Arbeitsplätzen verantwortlich. Durch eine enge Verknüpfung mit der Landwirtschaft trägt der Tourismus auch sehr viel zur Landschaftserhaltung bei.

Die Tourismusaktivitäten sind im Gebiet rund um den Neusiedler See konzentriert: zwei Drittel der Nächtigungen im Burgenland entfallen auf die Region Eisenstadt und das Gebiet rund um den Neusiedler See. Die anderen Regionen erreichen bei den Nächtigungsziffern nicht einmal die Hälfte des Österreich - Durchschnitts (Nächtigungen pro Einwohner: 16).

In den letzten Jahren wurden die Anstrengungen auf eine Verbesserung des touristischen Angebotes, insbesondere im Hinblick auf Kurorte und Thermalbäder (Bad Tatzmannsdorf, Güssing) konzentriert. Demzufolge konnte eine kräftige Nachfragesteigerung im Zeitraum 1986 bis 1994 (+11,5 Prozent in Burgenland; +7,7 Prozent in Österreich) verzeichnet werden.

Das Hauptproblem des burgenländischen Fremdenverkehrs ist die Einsaisonalität: 83 Prozent der Nächtigungen entfallen auf die Sommersaison. Die Auslastung in den höherwertigen Qualitätssegmenten (4 und 5 Stern-Hotels) liegt bei nur 30 % (in Österreich: 44 %). Die relativ geringe Nachfrage und eine Überkonzentration auf die Sommersaison haben die Investitionsbereitschaft nicht gerade stimuliert. Außerdem wurden Investitionen nicht ins Qualitätssegment gelenkt: die Unternehmen sind klein - im Durchschnitt 33 Betten - und das Angebot wird von billigen 2 und 1 Stern-Hotels beherrscht.

1.2.6 Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

Im Burgenland ist noch heute eine stärkere Besitzzersplitterung und -aufsplitterung als in den übrigen Bundesländern anzutreffen, was zur Folge hat, daß in vielen Regionen schlechte Voraussetzungen für eine Vollerwerbslandwirtschaft herrschen.

In der Nachkriegszeit drängten ein kräftiges Wirtschaftswachstum, ein rascher technischer Fortschritt im Agrarbereich und begrenzte Absatzchancen für landwirtschaftliche Erzeugnisse die Landwirtschaft aller Industrieländer in einen Strukturwandel, der insbesondere in den sechziger und siebziger Jahren im Burgenland wesentlich rascher als in anderen österreichischen Bundesländern verlaufen ist.

In den sechziger Jahren hat die burgenländische Land- und Forstwirtschaft jährlich 7,4 % (1961-1971) ihres Arbeitskräftebestandes verloren, zwischen 1971 und 1982 waren es rund 5,5 % im Jahr. Damit wurde die mittlere österreichische Abnahmerate um jeweils rund zwei Prozentpunkte kräftig übertroffen. Die Agrarquote betrug 1991 nur mehr 8,2 %, wobei regional starke Unterschiede zu verzeichnen sind. (Karte 5).

● Obwohl der Anteil des Burgenlandes an der Bruttowertschöpfung insgesamt in Österreich im Jahr 1991 nur 2,2 % betrug, war der burgenländische Anteil an der Land- und Forstwirtschaft dabei immerhin 6,0 %. Damit ist das Burgenland das mit Abstand am stärksten agrarisch geprägte Bundesland Österreichs.

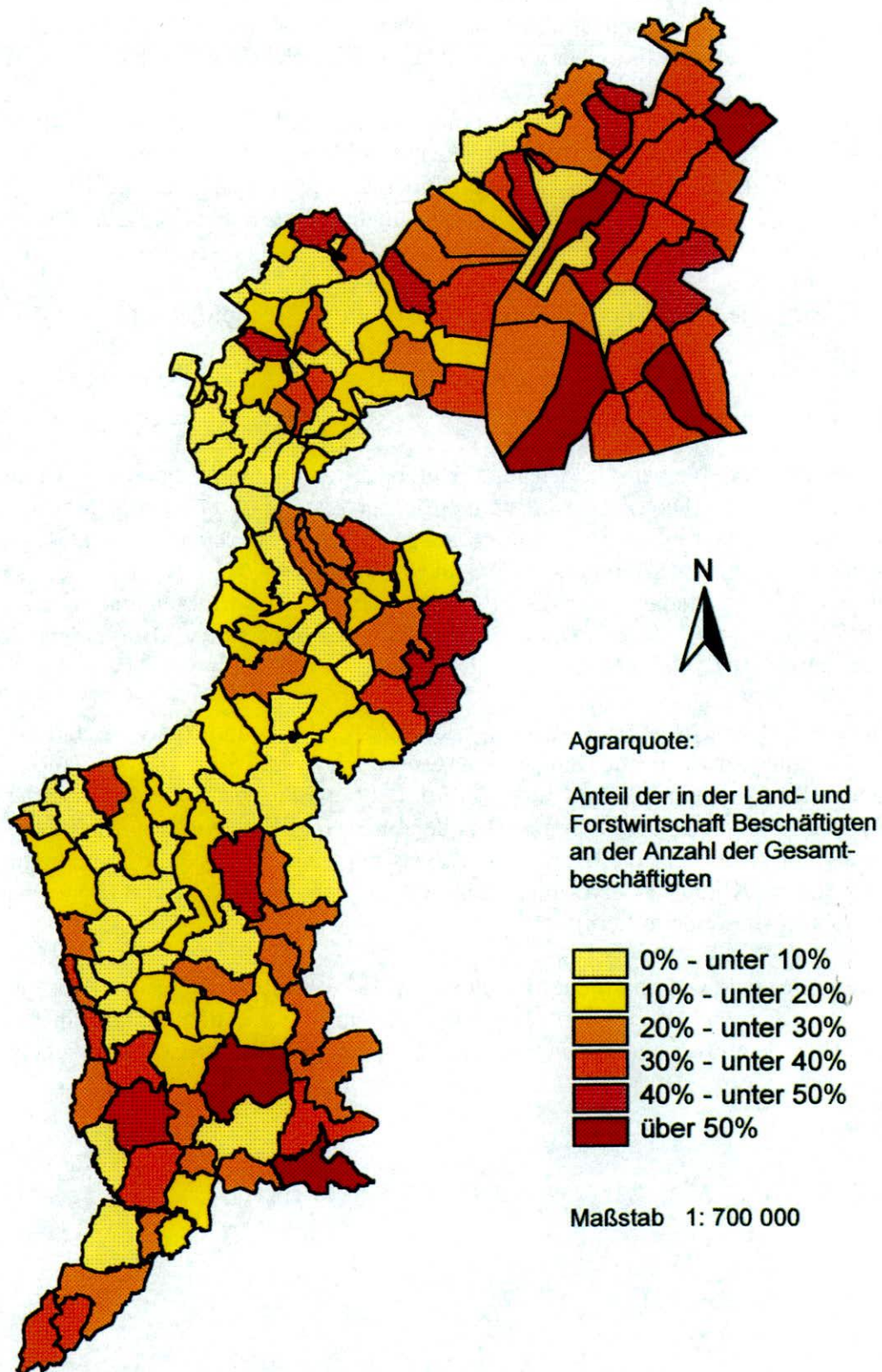
Der Strukturwandel einer überwiegend kleinbäuerlichen Gesellschaft im Burgenland wirkte sich besonders stark aus. Die Vollerwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft des Burgenlandes sind zwischen 1980 und 1990 stärker zurückgegangen als im Österreichschnitt. Der Anteil verringerte sich zwischen den Erhebungszeiträumen 1980 und 1990 um 39,8 % im Burgenland, aber nur um 28,3 % in Österreich. Die Überalterung der Betriebsleiter ist im Burgenland ebenfalls höher als im Österreichschnitt. 69,9 % der hauptberuflichen Beschäftigten sind im Burgenland über 35 Jahre alt, der Wert für Österreich beträgt 62,8 %.

Im Burgenland gibt es gegenwärtig insgesamt 26.421 land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wovon 74 % Nebenerwerbsbetriebe darstellen (Österreich 59,5 %). Die Situation ist besonders im Südburgenland problematisch, wo nur ein Fünftel der Betriebe Vollerwerbsbetriebe sind (Österreich: 40 %). Die Produktivität (Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft pro Beschäftigtem) ist 20 % höher als der österreichische Durchschnitt, was auf günstige Produktionsbedingungen zurückgeführt werden kann (Klima, Böden) und den Anbau von Produkten mit hoher Bruttowertschöpfung ermöglicht (insbesondere Wein).

Das zentrale landwirtschaftliche Problem ist die Betriebsstruktur (durchschnittliche Nutzfläche Burgenland: 7,5 ha; Österreich: 12,5 ha). Trotz günstiger Produktionsbedingungen machen es die kleinen Betriebsgrößen unmöglich, ausschließlich von der Landwirtschaft zu leben.

Karte 5

Agrarquoten in den burgenländischen Gemeinden im Jahr 1991



Quelle: ÖSTAT, Volkszählung 1991
Verfasser: Raumplanungsbüro Puchinger
Graphik: GIS-Burgenland

1.3 AUSWIRKUNGEN DER BISHERIGEN REGIONALPOLITIK

1.3.1 Grundverständnis und institutionelle Rahmenbedingungen für die Regionalpolitik in Österreich

Raumbezogene Politik in Österreich geht von einem breiten, integrierten und prozeßhaften Grundverständnis aus, welches im österreichischen Raumordnungskonzept 1991 näher dargestellt ist.

Regionalpolitik sollte - diesem Verständnis zufolge - nicht auf Wirtschaftspolitik reduziert werden. Aber auch die Verfolgung regionalwirtschaftlicher Zielsetzungen kann bei einer ganzheitlichen Betrachtung nur dann erfolgreich sein, wenn nicht nur wirtschaftliche Maßnahmen - v.a. Förderungen, Infrastrukturinvestitionen - sondern auch physische Gegebenheiten, soziokulturelle Rahmenbedingungen und ökologische Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Dieses breite Verständnis raumbezogener Politik in Österreich bringt es mit sich, daß Regionalpolitik nicht als Zuständigkeit einer einzigen staatlichen Institution angesehen wird, sondern vielmehr regionalpolitisch relevante Kompetenzen auf eine Vielzahl staatlicher Maßnahmenträger auf Bundes- und Landesebene verteilt sind. Auch die Gemeinden und Sozialpartner werden als wichtige Akteure angesehen.

Das österreichische Verfassungsrecht kennt keinen spezifischen Mechanismus zur formalen Koordination dieser Vielzahl raumrelevanter Politikbereiche. Die verschiedenen staatlichen Institutionen können daher durchaus unabhängig voneinander - oder auch z.T. in Konkurrenz zueinander - ihre räumliche Politik verfolgen. Es gibt allerdings eine langjährige Tradition informeller Koordination zwischen Teilbereichen.

Ein wichtiges gesamtösterreichisches Koordinationsinstrument stellt die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) dar, in welcher (auf der Basis freiwilliger Übereinkunft) alle Bundesministerien und Bundesländer, die kommunalen Spitzenverbände sowie Sozialpartner vertreten sind.

1.3.2 Die bisherige Regionalpolitik des Bundes

Unter den dargestellten institutionellen Rahmenbedingungen konnten sich Versuche zu einer umfassend koordinierten regionalpolitischen Programmplanung - Ansätze dazu gab es Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre - in Österreich nie recht durchsetzen. Die regionalpolitische Strategie des Bundes orientierte sich daher in den vergangenen zwei Jahrzehnten - d.h. nach Abschluß der Phase des Wiederaufbaus und der Infrastrukturerschließung des ländlichen Raums - eher an einer "Koordination von unten" -, ein Ansatz, der aus heutiger Sicht der Komplexität regionaler Problemlagen besser gerecht werden dürfte als eine staatliche Entwicklungsplanung von oben. Dabei sind folgende Schritte von Bedeutung:

1. Initiative Einzelpersonen und Aktivgruppen in Problemregionen wurden durch Informationen und Projektförderungen ermutigt, selbst Maßnahmen zur Bewältigung ihrer regionsspezifischen Probleme zu ergreifen ("eigenständige Regionalentwicklung"). Gleichermaßen wurden auch innovative Betriebsansiedlungen als regionale Impulsgeber genutzt.
2. Der Einsatz von Beratern in Problemregionen sollte den Projektträgern dabei helfen, die gegebenen, kurzfristig nicht veränderbaren staatlichen Rahmenbedingungen (Förderungen verschiedener Bundes- und Landesstellen, Genehmigungsverfahren etc.) möglichst gut zu nutzen und ihr Projekt in die regionalen Rahmenbedingungen sinnvoll einzubetten.
3. Durch Erfahrungsaustausch zwischen Regionen und Vernetzung von Projekten wurde versucht, das innovative Potential allmählich zu verdichten und zu erweitern.
4. Die Rückkopplung der aus den Projekten gewonnenen Erfahrungen in die Verwaltung trug dazu bei, das staatliche Förderungsinstrumentarium schrittweise weiter zu entwickeln und zu verfeinern. Die mit konkreten Erfolgen verbundene Akzeptanz in den Regionen erleichterte die politische Durchsetzung derartiger Änderungen.
5. Die Zusammenarbeit verschiedener Förderstellen bei der Realisierung konkreter Projekte half auch mit, die erwähnten informellen Kooperationsnetze zwischen regionalpolitisch relevanten staatlichen Maßnahmenträgern zu entwickeln. Diese Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ministerien sowie zwischen Bund und Ländern hat sich wiederholt als entscheidender Erfolgsfaktor in der Regionalpolitik erwiesen.

Der hohe regionalpolitische Koordinierungsbedarf zwischen Bund und Ländern schlug sich seit Ende der 70er Jahre auch in sog. Regionalabkommen nieder, in denen der Bund und einzelne Bundesländer konkrete Maßnahmen und Förderprogramme für spezifische regionale Problemlagen vereinbarten (z.B. Staatsverträge zwischen dem Bund und dem Land Kärnten gem. Art. 15 a B-VG zur Stärkung der Kärntner Wirtschaftsstruktur 1979 und 1983, das "Waldviertelprogramm" des Bundes und des Landes Niederösterreich 1981, das "Osttirol-Programm" 1984, das "Obersteiermark-Sonderprogramm" Bund - Land Steiermark 1986, die "Technologie- und Strukturoffensive" des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit allen Bundesländern aus 1993).

In den 60er und 70er Jahren wurden vom Bund - gemeinsam mit dem Land - entscheidende Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastrukturausstattung im Burgenland gesetzt. In den 80er und 90er Jahren wurde versucht, das wirtschaftliche Potential des Burgenlandes im Sinne der dargestellten Strategie des Bundes durch Förderung sowohl von Betriebsansiedlungen als auch von endogenen Projektinitiativen (v. a. im Südburgenland) zu stärken.

1.3.3 Die bisherige Regionalpolitik des Landes Burgenland

Die Regionalpolitik stellt für eine Reihe von Jahren hinweg ein wesentliches Interesse für das Land Burgenland dar und ist von besonderer Bedeutung. Insbesondere aufgrund der historisch und politisch bedingten Randlage nach Beendigung des 2. Weltkrieges und der sowjetischen Besatzung ergaben sich eine Reihe von strukturpolitischen Problemen, die eine große Herausforderung an die burgenländische Regionalpolitik darstellten.

Bereits durch frühzeitige Bemühungen wurden eine Reihe von Gesetzen verabschiedet, die zu einer verstärkten und koordinierten Entwicklung des Landes Burgenland beitragen und Rahmenbedingungen schufen, die es erlaubten, eine geordnete Raumentwicklung zu garantieren und zu unterstützen.

Besonders das Burgenländische Raumplanungsgesetz ist zur Unterstützung der gewählten Entwicklungsziele von erheblicher Bedeutung. Dieses bildet die Grundlage für eine langfristige Entwicklung der Wirtschaft, der Infrastruktur sowie für die notwendigen Strukturanpassungen, der Erhaltung einer lebensfähigen Land- und Forstwirtschaft aber auch zur Sicherung der Leistungsfähigkeit von Gewerbe und Industrie.

Mit dem Fall des Eisernen Vorhanges Ende der 80er Jahre und der Erarbeitung eines Landesentwicklungsprogrammes legte das Burgenland die neuen Grundsätze und Ziele zur regionalen Entwicklung des Landes und deren Gestaltungselemente neu fest.

Darüberhinaus nehmen die Förderungen der unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen vorgesehenen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft, aber auch für den Wohnbau eine bedeutende Rolle ein.

Zur Unterstützung der Förderung der burgenländischen Wirtschaft ist das Burgenland im Rahmen des Wirtschaftsförderungsgesetzes bemüht, möglichst praxisnahe und auf Basis von mit dem Bund abgestimmten Maßnahmen, eine langfristige und prosperierende Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur sicherzustellen und zu verbessern. Die Förderungstätigkeit, die früher im wesentlichen von den dafür zuständigen Abteilungen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung getragen wurde, wurde im Jahre 1994 zur Effektivierung in die privatwirtschaftlich organisierte Wirtschaftsservice Burgenland AG ausgegliedert.

Darüberhinaus stellt das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz Querbezüge zu den fachlichen Grundsätzen einer sparsamen Baulandnutzung und einer besseren Baulandgestaltung mit Bedachtnahme auf die Grundsätze und Leitlinien der Burgenländischen Dorferneuerung her.

Über diese Bereiche hinausgehend ist auch das Burgenländische Fremdenverkehrsgesetz zur Unterstützung der vorgegebenen Entwicklungsziele von großer Bedeutung. So ist im Fremdenverkehrsgesetz, basierend auf einer Reihe von einschlägigen Studien, die Neuordnung der touristischen Basisorganisationen und die finanziellen Grundlagen der Tourismuswerbung festgelegt.

Im Rahmen der Strukturfondsförderung zur Stärkung der regionalen Entwicklung und zur Projektentwicklung wurde im Jahre 1995 die Regionalmanagement Burgenland GesmbH gegründet, mit den Schwerpunkten Information, Beratung und Unterstützung regionaler Aktivitäten.

1.4 STÄRKEN UND SCHWÄCHEN

1.4.1 Allgemeines

Stärken

Seit der politischen Öffnung der früheren kommunistischen osteuropäischen Länder und des Wegfalls des "Eisernen Vorhangs" liegt das Burgenland nunmehr in der Mitte Europas. Als einziger Standort innerhalb der Europäischen Union (ab dem Beitrittsdatum 1.1.1995) grenzt es an drei Länder Ost- und Südosteuropas - die Slowakei, Ungarn und Slowenien - und ist damit ein idealer Standort für die Bearbeitung des gesamteuropäischen Marktes mit westlichen Standards bei deutlichen Kostenvorteilen.

Das ist die Ausgangssituation zu einem Zeitpunkt, an dem tiefgreifende Veränderungen in den Rahmenbedingungen und ein verstärkter Wettbewerbsdruck zu erwarten sind.

Dies bedeutet, daß sich die Standortvorteile des Burgenlandes als

- Wirtschaftsstandort an der Ostgrenze der Europäischen Union mit
- maximaler Marktnähe zu Osteuropa gesteigert haben.

Kombiniert mit bisher vorhandenen und erst jetzt schlagkräftig werdenden Vorteilen wie

- im nördlichen Landesbereich die Nähe zum Ballungsraum Wien und zwei internationalen Flughäfen (Wien, Bratislava)
- die im österreichischen Vergleich geringeren Grundstück- und Lohnkosten (sofern keine internationale Konkurrenz angesprochen wird)
- hohe Ausbildungsdichte an den Schulstandorten der Region (Bereich Allgemein Bildende Höhere Schulen)
- hoher Freizeitwert der Standorte (Neusiedler See)
- gutes Industrie/Gewerbeklima
- grundsätzlich verfügbare Flächen für Betriebs- und Wohnnutzung
- ausbaufähiges kulturelles Klima

sollen sie unter Anwendung einer koordinierten und partnerschaftlichen Vorgangsweise sowohl mit den angrenzenden Bundesländern Österreich als auch mit den angrenzenden Ländern Ost- und Südosteuropas einen wirtschaftlichen Aufschwung ermöglichen.

Schwächen

Die Ansiedlung von Industriebetrieben (zumeist verlängerte Werkbänke, die sich auf die Fertigung beschränken, während Entscheidungsfunktionen zu selten wahrgenommen wurden) gab in der Vergangenheit keine Initialzündung zu einem Entwicklungs-take-off: die industrielle Produktionsweise blieb größtenteils auf qualitativ niedrigem Niveau stehen.

Sogeffekte eines Lohn-Gefälles von etwa 1:13 zwischen benachbarten burgenländischen und ungarischen Standorten dokumentieren die eklatanten komparativen Standortnachteile österreichischer Randgebiete für Billiglohnproduktion.

Die geringe Industriedichte, die Unterausstattung mit produktionsnahen Dienstleistungen und das derzeit nicht im Land gebliebene Gründerpotential (Absolventen höherer Schul- und Fachausbildung) behindern eine endogene Gründungstätigkeit.

Bisher ist es aus finanziellen Gründen nicht gelungen, eine einheitliche, das ganze Land abdeckende Regionalberatungsstruktur für Wirtschaft bzw. Berufstätige aufzubauen.

Die Chancen auf neue Marktpotentiale für burgenländische Standorte werden teilweise noch durch infrastrukturelle Mängel gebremst. Im Telekommunikationsbereich fehlt die nötige Grundversorgung für den Anschluß an die internationalen Datennetze.

In der Region fehlen Universitäten und Hochschuleinrichtungen sowie die damit verbundenen angewandten Forschungseinrichtungen zur Gänze.

In der burgenländischen Industrie beträgt der Anteil der Angestellten 19,8 % (1988 Österreich: 30,5 %) und der Facharbeiter 16,4 % (Österreich: 20,4 %).

Am Tourismussektor mangelt es an Leitbetrieben, weiters an Betrieben mit betriebswirtschaftlich notwendiger Größe.

Weiters genügen bestehende touristische Einrichtungen (z.B. Seebadeanlagen am Neusiedler See) nicht den aktuellen hohen touristischen Anforderungen.

In der Land- und Forstwirtschaft behindern relativ geringe Betriebsgrößen, viele Nebenerwerbsbauern, organisatorische Defizite sowie geringes Ausbildungsniveau eine zügige Entwicklung. Es mangelt auch an starken Unternehmen in Vermarktung sowie Be- und Verarbeitung.

1.4.2 Industrie und Gewerbe

Stärken

Das nördliche Burgenland verfügt mit dem Standort Parndorf und den Grenzstandorten Kittsee und Nickelsdorf mittelfristig über sehr attraktive Standortpotentiale. Neue Chancen bestehen insbesondere für Firmen, die in der Lage sind die verlorengegangenen (Niedriglohn)Arbeitsplätze durch höherqualifizierte zu ersetzen. Dies sind zukunftsorientierte, eigenständige Betriebe, die einerseits die Nähe der Agglomeration bevorzugen, aber Knappheitsproblemen der Agglomeration ausweichen wollen.

Für den Industriestandort Mittelburgenland unter Einbindung der Achse Siegendorf-Eisenstadt ergeben sich unter Berücksichtigung des auf ungarischem Staatsgebiet angrenzenden Standortes Ödenburg neue Entwicklungsmöglichkeiten.

Im gewerblich - industriellen Bereich liegt das zukünftige Potential in der Errichtung von grenzüberschreitenden Wirtschaftsparks, wodurch erreichbarkeitsorientierte Standortnachteile teilweise kompensiert werden.

Die alte Industrieachse von Großpetersdorf/Burgenland bis Steinamanger/Ungarn wird durch Schaffung von Bildungseinrichtungen im Raum Pinkafeld und Oberwart neue Zukunftsperspektiven gewinnen.

Im Straßenverkehr ist für einige Landesteile (siehe Karte 1) durch die Anbindung an die A4 bzw. A2 eine gute Anbindung an das internationale Straßennetz gegeben.

Schwächen

Negative Struktureffekte

Den positiven Beschäftigungs- und Einkommenseffekten von Betriebsansiedlungen der Vergangenheit (vgl. Tabelle: Neugründungen und Stilllegung von Industriebetrieben) stehen vielfach negative strukturpolitische Effekte gegenüber. Die Ansiedlung von Industriebetrieben (zumeist "verlängerte Werkbänke", die sich auf die Fertigung beschränken, während Entscheidungsfunktionen zu selten wahrgenommen wurden) gab keine Initialzündung zu einem Entwicklungs-take-off: die industrielle Produktionsweise blieb großteils auf qualitativ niedrigem Niveau stehen. Angesichts des Produktionswachstums und der umfangreichen Investitionen hätten die Produktivität und die Produktqualität höher ansteigen müssen.

Zu viel wurde in Wirtschaftsbauten statt in moderne Produktionsanlagen investiert. Das Humankapital wurde wenig gefordert und die Voraussetzungen der Infrastruktur waren teilweise für steigende Skalenerträge zu ungünstig. Die burgenländische Industrie weist deshalb deutliche Defizite in der Wettbewerbsfähigkeit auf.

Veränderte Rahmenbedingungen

Durch die Öffnung der Ostgrenzen ist der burgenländische Industrieabsatz erheblich gefährdet. Sogeeffekte eines Lohn-Gefälles von etwa 1:13 zwischen benachbarten burgenländischen und ungarischen Standorten dokumentieren die eklatanten komparativen Standortnachteile österreichischer Randgebiete für Billiglohnproduktionen. In der burgenländischen Industrie sind 64 % der Arbeitskräfte in Branchen beschäftigt, die latent durch die Ostkonkurrenz bedroht sind. Befragungen haben ergeben, daß in österreichischen Randgebieten fast die Hälfte der Unternehmen (WIFO-Umfrage: Randgebiete: 46,2 %, österreichweit: 33,4 %) die Produktion nach Osteuropa auslagern wird.

Der bisherige komparative Standortvorteil, über billige, einseitig qualifizierte Arbeitskräfte zu verfügen, hat an grundsätzlicher Bedeutung verloren. Damit hat das Burgenland nicht nur bereits einen Großteil jenes Faktors verloren, welcher wesentlich zum Wachstum der Industrie beigetragen hat, sondern verliert auch weiterhin. Erschwerend kommt hinzu, daß diese negative Entwicklung durch wesentlich geringere Umweltauflagen in den Reformstaaten zusätzlich verstärkt wird.

Mangelhafte Innovations- und Strategiefähigkeit

Die burgenländische Industrie weist zur Zeit nur eine mangelhafte Innovations- und Strategiefähigkeit auf. Um die absoluten firmenspezifischen Wettbewerbsvorteile anstatt der relativen Vorteile in den Faktorkosten (competitive advantage statt comparative advantage) nutzen zu können, werden Firmen benötigt, welche die Produktivitätsreserven der größeren und einheitlicheren Märkte zu Skalen- oder Scope-Erträgen nutzen.

Unterausstattung mit produktionsnahen Dienstleistungen

Die burgenländische Industrie wird in ihrer derzeitigen Struktur den Verlust der Arbeitsplätze aus der Verlagerung von Billiglohnbetrieben durch Marktanteilsgewinne auf den leichter zugänglichen Märkten nicht ausgleichen können. Vielmehr ist zu befürchten, daß sie unter status-quo Bedingungen auch auf angestammten Märkten Marktanteile verliert. Die geringe Industriedichte, die Unterausstattung mit produktionsnahen Dienstleistungen und das derzeit nicht im Land gebundene Gründerpotential (Absolventen höherer Schul- und Fachausbildung) behindern eine endogene Gründungstätigkeit.

Unzureichende Infrastruktur

Mit dem Transformationsprozeß in Osteuropa haben sich für das Burgenland neue Absatzmärkte eröffnet, die mittelfristig aufnahmefähig und dynamisch sein werden. Marktpotentiale, die sich um die burgenländischen Standorte legen, werden sich ausweiten (in bezug auf Osteuropa stärker als in bezug auf Westeuropa). Diese Chancen sind aber nur dann nutzbar, wenn die infrastrukturellen Mängel behoben werden, die sich aus den regional unterschiedlichen Anschlußqualitäten an das internationale Verkehrssystem ergeben.

Das burgenländische Straßennetz war bis Anfang dieses Jahrhunderts auf die östlichen Nachbarstaaten, speziell auf Ungarn, ausgerichtet. Nach der Angliederung des Burgenlands an Österreich, dem Zweiten Weltkrieg sowie der Entstehung des "Eisernen Vorhangs" als Grenze war die Umorientierung von der vorherigen Ost-West-Orientierung des Straßennetzes auf Nord-Süd Ausrichtung erforderlich. Nunmehr, nach Öffnung der Ostgrenzen ist der Auf- bzw. Ausbau des grenzüberschreitenden Straßennetzes im burgenländischen, österreichischen wie auch europäischen Interesse dringend erforderlich (z.B. Verbindung Kittsee zur A4, Schaffung der Straßenverbindung Preßburg - Wien, Ortsumfahrungen im mittleren Burgenland im Zuge der wachsenden Bedeutung des Grenzübergangs Deutschkreutz).

Der Deckungsgrad der Wasserversorgung speziell für das Südburgenland ist derzeit zu gering.

Bei der Abwasserentsorgung bestehen Mängel an Kläranlagenkapazität im Bereich des Neusiedler Sees, für neu zu entwickelnde Betriebsstandorte im Mittleren und Südlichen Burgenland wären im Gegenzug entsprechende Abwasserentsorgungseinrichtungen neu zu errichten.

Vernachlässigbare Bodenschätze

Das Burgenland verfügt, abgesehen von Thermal- und Mineralwasservorkommen, nur über vernachlässigbare Rohstoffe (z.B. Kohle, Antimon, die Gewinnung beider Bodenschätze wurde wegen Unrentabilität eingestellt). Daher spielen kapitalintensive Branchen nur eine untergeordnete Rolle.

1.4.3 Forschung und Entwicklung

Stärken

Dieser Bereich ist derzeit im Aufbau begriffen und es sind zur Zeit keine nennenswerten Stärken gegeben.

Schwächen

Zur Zeit ist eine dem durchschnittlichen europäischen Standard gleichwertige Versorgung des Landes im Telekommunikationsbereich nicht gegeben. Gleichzeitig stellt eine Grundversorgung in diesem Bereich eine unabdingbare Voraussetzung für eine positive gesamtwirtschaftliche Entwicklung dar. Derzeit sind im Burgenland keine Knotenpunkte, die die Verbindung an die internationalen Datennetze bringen, vorhanden.

Es gibt nur sehr wenige forschungsintensive Betriebe, auch Forschungsstellen sind nur in geringem Ausmaß vorhanden.

1.4.4 Tourismus

Stärken

Das Burgenland hat gute Voraussetzungen sich im Wachstumsmarkt "Tourismus- und Freizeitwirtschaft" zu etablieren und entscheidende Marktanteile zu sichern. Die natürlichen Ressourcen, die topographischen Gegebenheiten, der Waldreichtum des Landes und die durch die Landwirtschaft geprägte Kulturlandschaft sowie der Neusiedler See, Europas einziger Steppensee mit seiner herausragenden Fauna und Flora, stellen neben den natürlichen Heilmittel- und Thermalwasservorkommen die wesentlichsten Stärken dar.

Eine weitere Voraussetzung für die Entwicklung eines qualitativen Tourismus stellen die schulischen Bildungseinrichtungen, wie z.B.: Fremdenverkehrskolleg, dar.

Sport- und Freizeiteinrichtungen

Im Burgenland wurden in letzter Zeit einige attraktive Freizeiteinrichtungen als Initialzündung für eine weitere touristische Entwicklung bzw. als ein wesentlicher Angebotsfaktor für die neu errichtete Beherbergungsstruktur gebaut (z.B. im Bereich Thermal- und Kurbadeanlagen, Golf).

Natur- und Nationalparks

Die Vielfalt, Eigenart und Attraktivität der Landschaft des Burgenlandes ist eine wesentliche Stärke des Angebotes. Der erst jüngst errichtete grenzüberschreitende Nationalpark Neusiedlersee-Seewinkel und die geplanten grenzüberschreitenden Naturparks bilden für eine mit der Umwelt harmonische Entwicklung wesentliche Voraussetzung.

Gesundheitstourismus

Das Burgenland hat aufgrund der natürlichen Heilvorkommen und dem Vorhandensein zahlreicher Thermalquellen hervorragende Chancen, sich im Bereich Gesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge stärker zu positionieren. In der jüngsten Vergangenheit wurden touristische Leitbetriebe eröffnet.

Kultur

Das Burgenland hat ein überaus vielfältiges Kulturangebot - von den Kulturdenkmälern, Burgen, Schlössern über die weltbekannten Komponisten Haydn und Liszt, ethnische Volksgruppen, jüdische Gedenkstätten, archäologische Ausgrabungen bis zu neuzeitigen Malern, Musikern und speziellen Veranstaltungen - welches eine wertvolle Basis für eine verstärkte mittel- und langfristige Tourismusedwicklung des Burgenlandes darstellt. Neben diesen positiven Grundvoraussetzungen stellen auch die Trendentwicklungen, die steigende Nachfrage nach "Kultur", eine besondere Stärke dieses Angebotes dar.

Schwächen

Trotz positiver Entwicklungen ist das Beherbergungsangebot des Burgenlandes insgesamt nur ungenügend auf die geänderten Bedürfnisse der Aufenthaltsgäste eingestellt. Zu sehr wirkt noch nach, daß im Aufholprozeß Qualitätsaspekte stark im Hintergrund blieben, zum anderen fehlen neue, den Bedürfnissen der Gäste angepaßte Angebote.

Das Burgenland weist nicht nur zu wenig Leitbetriebe auf, sondern leidet auch unter dem Fehlen von Betrieben mit betriebswirtschaftlich notwendiger Größenordnung. Zum überwiegenden Teil werden die vorhandenen Klein- und Kleinstbetriebe (durchschnittliche Betriebsgröße 17 Betten pro Betrieb) im Nebenerwerb geführt. Dies ist mit die Ursache für die überaus mangelhafte Selbstentwicklungs- und Selbstvermarktungskraft bzw., um als notwendiger Motor und Initialzündung für eine

Ziel 1 ÖSTERREICH 1995-1999 *
Finanzplan/Übersicht nach Jahren 1997

Entwicklungsschwerpunkt		Gesamt- kosten	Öffentl. Ausgaben insgesamt	EU Ausgaben insgesamt	EU Beteiligung			Nationale Ausgaben insgesamt	Nationale Beteiligung			Private	EIB
					EFRE	ESF	EAGFL		Bund	Land	Kommunen & Andere		
Priorität 1: Industrie und Gewerbe	Gesamt	69,09	34,11	11,57	10,77	0,80	0,00	22,54	8,92	7,77	5,85	34,98	
	EFRE	66,69	32,51	10,77	10,77			21,74	8,66	7,50	5,58	34,18	
	ESF	2,40	1,60	0,80		0,80		0,80	0,26	0,27	0,27	0,80	
	EAGFL	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Priorität 2: Forschung und Entwicklung	Gesamt	13,84	7,03	2,70	1,80	0,90	0,00	4,33	1,93	2,40	0,00	6,81	
	EFRE	11,62	5,23	1,80	1,80			3,43	1,48	1,95	0,00	6,39	
	ESF	2,22	1,80	0,90		0,90		0,90	0,45	0,45	0,00	0,42	
	EAGFL	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Priorität 3: Tourismus	Gesamt	37,40	18,48	7,71	7,71	0,00	0,00	10,77	4,47	3,90	2,40	18,92	
	EFRE	37,40	18,48	7,71	7,71			10,77	4,47	3,90	2,40	18,92	
	ESF	0,00	0,00	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	EAGFL	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Priorität 4: Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz	Gesamt	27,14	15,48	5,23	0,00	0,00	5,23	10,25	5,89	4,36	0,00	11,66	
	EFRE	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	ESF	0,00	0,00	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	EAGFL	27,14	15,48	5,23			5,23	10,25	5,89	4,36	0,00	11,66	
Priorität 5: Förderung des Wachstums und der Stabilität der Beschäftigung	Gesamt	12,61	10,62	5,27	0,14	5,13	0,00	5,35	3,37	1,98	0,00	1,99	
	EFRE	0,43	0,36	0,14	0,14			0,22	0,12	0,10	0,00	0,07	
	ESF	12,18	10,26	5,13		5,13		5,13	3,25	1,88	0,00	1,92	
	EAGFL	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Technische Hilfe und Evaluierung	Gesamt	1,67	1,67	0,82	0,40	0,30	0,12	0,85	0,37	0,48	0,00	0,00	
	EFRE	0,86	0,86	0,40	0,40			0,46	0,15	0,31	0,00	0,00	
	ESF	0,49	0,49	0,30		0,30		0,19	0,10	0,09	0,00	0,00	
	EAGFL	0,32	0,32	0,12			0,12	0,20	0,12	0,08	0,00	0,00	
Gesamt	Gesamt	161,75	87,39	33,30	20,82	7,13	5,35	54,09	24,95	20,89	8,25	74,36	
	EFRE	117,00	57,44	20,82	20,82			36,62	14,88	13,76	7,98	59,56	
	ESF	17,29	14,15	7,13		7,13		7,02	4,06	2,69	0,27	3,14	
	EAGFL	27,46	15,80	5,35			5,35	10,45	6,01	4,44	0,00	11,66	

* Die Beteiligung der Strukturfonds wird als Anteil an den gesamten berechtigten öffentlichen Förderungen berechnet.

Ziel 1 ÖSTERREICH 1995-1999 *

Finanzplan/Übersicht nach Jahren 1996

Entwicklungsschwerpunkt		Gesamt- kosten	Öffentl. Ausgaben insgesamt	EU Ausgaben insgesamt	EU Beteiligung			Nationale Ausgaben insgesamt	Nationale Beteiligung			Private	EIB
					EFRE	ESF	EAGFL		Bund	Land	Kommunen & Andere		
Priorität 1: Industrie und Gewerbe	Gesamt	67,30	32,33	11,08	10,08	1,00	0,00	21,25	8,53	7,56	5,16	34,97	
	EFRE	64,31	30,34	10,08	10,08			20,26	8,20	7,23	4,83	33,97	
	ESF	2,99	1,99	1,00		1,00		0,99	0,33	0,33	0,33	1,00	
	EAGFL	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Priorität 2: Forschung und Entwicklung	Gesamt	10,50	5,51	2,17	1,27	0,90	0,00	3,34	1,51	1,83	0,00	4,99	
	EFRE	8,22	3,71	1,27	1,27			2,44	1,06	1,38	0,00	4,51	
	ESF	2,28	1,80	0,90		0,90		0,90	0,45	0,45	0,00	0,48	
	EAGFL	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Priorität 3: Tourismus	Gesamt	33,68	15,30	6,71	6,71	0,00	0,00	8,59	3,77	3,47	1,35	18,38	
	EFRE	33,68	15,30	6,71	6,71			8,59	3,77	3,47	1,35	18,38	
	ESF	0,00	0,00	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	EAGFL	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Priorität 4: Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz	Gesamt	24,99	14,48	4,84	0,00	0,00	4,84	9,64	5,54	4,10	0,00	10,51	
	EFRE	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	ESF	0,00	0,00	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	EAGFL	24,99	14,48	4,84			4,84	9,64	5,54	4,10	0,00	10,51	
Priorität 5: Förderung des Wachstums und der Stabilität der Beschäftigung	Gesamt	11,83	10,03	4,97	0,13	4,84	0,00	5,06	3,17	1,89	0,00	1,80	
	EFRE	0,42	0,35	0,13	0,13			0,22	0,12	0,10	0,00	0,07	
	ESF	11,41	9,68	4,84		4,84		4,84	3,05	1,79	0,00	1,73	
	EAGFL	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Technische Hilfe und Evaluierung	Gesamt	1,67	1,67	0,83	0,41	0,30	0,12	0,84	0,37	0,47	0,00	0,00	
	EFRE	0,86	0,86	0,41	0,41			0,45	0,15	0,30	0,00	0,00	
	ESF	0,49	0,49	0,30		0,30		0,19	0,10	0,09	0,00	0,00	
	EAGFL	0,32	0,32	0,12			0,12	0,20	0,12	0,08	0,00	0,00	
Gesamt	Gesamt	149,97	79,32	30,60	18,60	7,04	4,96	48,72	22,89	19,32	6,51	70,65	
	EFRE	107,49	50,56	18,60	18,60			31,96	13,30	12,48	6,18	56,93	
	ESF	17,17	13,96	7,04		7,04		6,92	3,93	2,66	0,33	3,21	
	EAGFL	25,31	14,80	4,96			4,96	9,84	5,66	4,18	0,00	10,51	

* Die Beteiligung der Strukturfonds wird als Anteil an den gesamten berechtigten öffentlichen Förderungen berechnet.

Ziel 1 ÖSTERREICH 1995-1999 *
Finanzplan/Übersicht nach Jahren 1995

Entwicklungsschwerpunkt		Gesamt- kosten	Öffentl. Ausgaben insgesamt	EU Ausgaben insgesamt	EU Beteiligung			Nationale Ausgaben insgesamt	Nationale Beteiligung			Private	EIB
					EFRE	ESF	EAGFL		Bund	Land	Kommunen & Andere		
Priorität 1: Industrie und Gewerbe	Gesamt	83,66	31,92	11,87	11,67	0,20	0,00	20,05	9,28	8,62	2,15	51,74	
	EFRE	83,05	31,51	11,67	11,67			19,84	9,21	8,55	2,08	51,54	
	ESF	0,61	0,41	0,20		0,20		0,21	0,07	0,07	0,07	0,20	
	EAGFL	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Priorität 2: Forschung und Entwicklung	Gesamt	6,67	2,88	1,05	1,05	0,00	0,00	1,83	0,82	1,01	0,00	3,79	
	EFRE	6,67	2,88	1,05	1,05			1,83	0,82	1,01	0,00	3,79	
	ESF	0,00	0,00	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	EAGFL	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Priorität 3: Tourismus	Gesamt	36,84	14,01	6,70	6,70	0,00	0,00	7,31	3,44	3,30	0,57	22,83	
	EFRE	36,84	14,01	6,70	6,70			7,31	3,44	3,30	0,57	22,83	
	ESF	0,00	0,00	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	EAGFL	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Priorität 4: Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz	Gesamt	18,57	11,48	3,68	0,00	0,00	3,68	7,80	4,43	3,37	0,00	7,09	
	EFRE	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	ESF	0,00	0,00	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	EAGFL	18,57	11,48	3,68			3,68	7,80	4,43	3,37	0,00	7,09	
Priorität 5: Förderung des Wachstums und der Stabilität der Beschäftigung	Gesamt	11,06	9,43	4,67	0,13	4,54	0,00	4,76	2,96	1,80	0,00	1,63	
	EFRE	0,42	0,35	0,13	0,13			0,22	0,12	0,10	0,00	0,07	
	ESF	10,64	9,08	4,54		4,54		4,54	2,84	1,70	0,00	1,56	
	EAGFL	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Technische Hilfe und Evaluierung	Gesamt	1,67	1,67	0,83	0,41	0,30	0,12	0,84	0,37	0,47	0,00	0,00	
	EFRE	0,87	0,87	0,41	0,41			0,46	0,16	0,30	0,00	0,00	
	ESF	0,48	0,48	0,30		0,30		0,18	0,09	0,09	0,00	0,00	
	EAGFL	0,32	0,32	0,12			0,12	0,20	0,12	0,08	0,00	0,00	
Gesamt	Gesamt	158,47	71,39	28,80	19,96	5,04	3,80	42,59	21,30	18,57	2,72	87,08	
	EFRE	127,85	49,62	19,96	19,96			29,66	13,75	13,26	2,65	78,23	
	ESF	11,73	9,97	5,04		5,04		4,93	3,00	1,86	0,07	1,76	
	EAGFL	18,89	11,80	3,80			3,80	8,00	4,55	3,45	0,00	7,09	

* Die Beteiligung der Strukturfonds wird als Anteil an den gesamten berechtigten öffentlichen Förderungen berechnet.

Entwicklungsschwerpunkt/Maßnahmen	Gesamt- kosten	Öffentl. Ausgaben insgesamt	EU Ausgaben insgesamt	EU Beteiligung			Nationale Ausgaben insgesamt	Nationale Beteiligung			Private	EIB
				EFRE	ESF	EAGFL		Bund	Land	Kommunen & Andere		
Priorität 1: Industrie und Gewerbe	360,94	171,20	56,76	53,76	3,00	0,00	114,44	47,01	40,38	27,05	189,74	
M1: Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung (+ Biomasse)	219,17	73,06	29,82	29,82	0,00	0,00	43,24	21,62	21,62	0,00	146,11	
M2: Prioritätsunterstützende Infrastruktureinrichtungen	64,87	64,87	13,21	13,21	0,00	0,00	51,66	17,04	11,88	22,74	0,00	
M3: Schaffung von Industrie- und Gewerbebezonen für Betriebsansiedlungen	59,51	22,04	8,82	8,82	0,00	0,00	13,22	6,61	5,14	1,47	37,47	
M4: Errichtung, Ausbau und Verbesserung der Infrastruktur für zielorientierte Aus- und Weiterbildung in Wirtschafts- und Berufsausbildungszentren	8,39	5,23	1,91	1,91	0,00	0,00	3,32	0,74	0,74	1,84	3,16	
M5: Schulung der mittleren und höheren Managementebene in KMU	9,00	6,00	3,00	0,00	3,00	0,00	3,00	1,00	1,00	1,00	3,00	
Priorität 2: Forschung und Entwicklung	82,59	42,37	15,49	12,49	3,00	0,00	26,88	11,64	15,24	0,00	40,22	
M1: Förderung von technologie- und innovationsorientierten Unternehmungen	16,54	6,62	3,31	3,31	0,00	0,00	3,31	1,69	1,62	0,00	9,92	
M2: Telekommunikation - Netze und Applikationen	34,32	10,29	3,67	3,67	0,00	0,00	6,62	3,31	3,31	0,00	24,03	
M3: Errichtung und Ausbau von Zentren für Technologie, Technologietransfer und Fachhochschulen	24,23	19,46	5,51	5,51	0,00	0,00	13,95	5,14	8,81	0,00	4,77	
M4: Betrieb von Technologie und Technologietransferzentren auf Basis einer Regionalisierungsstrategie	1,50	1,00	0,50	0,00	0,50	0,00	0,50	0,25	0,25	0,00	0,50	
M5: Ausbildung von Arbeitslosen mit Aussicht auf Arbeitsstellen in F&E und Technologie und von Jungunternehmern im F&E Geschäft	6,00	5,00	2,50	0,00	2,50	0,00	2,50	1,25	1,25	0,00	1,00	
Priorität 3: Tourismus	191,54	101,90	38,71	38,71	0,00	0,00	63,19	24,71	21,35	17,13	89,64	
M1: Ausbau und Verbesserung des touristischen Angebotes	102,00	34,00	17,00	17,00	0,00	0,00	17,00	8,50	8,50	0,00	68,00	
M2: Ausbau der touristischen Infrastruktur	29,70	10,40	5,20	5,20	0,00	0,00	5,20	2,60	2,60	0,00	19,30	
M3: Ausbau der touristischen Organisationsstrukturen	2,10	1,32	0,66	0,66	0,00	0,00	0,66	0,33	0,33	0,00	0,78	
M4: Kulturelle Maßnahmen in direkter Verbindung zur Tourismusförderung	11,24	9,68	3,97	3,97	0,00	0,00	5,71	2,73	2,73	0,25	1,56	
M5: Prioritätsunterstützende Infrastruktureinrichtungen	46,50	46,50	11,88	11,88	0,00	0,00	34,62	10,55	7,19	16,88	0,00	
Priorität 4: Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz	124,97	72,41	24,22	0,00	0,00	24,22	48,19	27,65	20,54	0,00	52,56	
M1: Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung hochwertiger lokaler oder regionaler Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft	70,73	44,94	13,04	0,00	0,00	13,04	31,90	19,14	12,76	0,00	25,79	
M2: Förderung ländlicher Räume, der ländlichen Infrastruktur, der Nutzung des regionalen Energie- und Rohstoffpotentials sowie der Diversifizierung	49,22	22,66	9,30	0,00	0,00	9,30	13,36	6,75	6,61	0,00	26,56	
M3: Umwelt- und Naturschutz, Erhaltung von Kulturlandschaften sowie Diversifizierung	2,26	2,05	0,80	0,00	0,00	0,80	1,25	0,75	0,50	0,00	0,21	
M4: Land- und forstwirtschaftliche Bildung und Beratung sowie Forschung und technische Entwicklung	2,76	2,76	1,08	0,00	0,00	1,08	1,68	1,01	0,67	0,00	0,00	
Priorität 5: Förderung des Wachstums und der Stabilität der Beschäftigung	62,98	53,00	26,28	0,66	25,62	0,00	26,72	16,81	9,91	0,00	9,98	
M1 Sektorunabhängige Ausbildung, Beratung und Führung von Arbeitskräften in KMU, von jenen die von Arbeitslosigkeit bedroht sind und von Arbeitslosen, Ausbildung von Ausbildungspersonal und Ausbildung auf Universitätsniveau, Schulung für in der Verwaltung tätige Personen	33,77	31,24	15,62	0,00	15,62	0,00	15,62	9,34	6,28	0,00	2,53	
M2: Integration von Langzeitarbeitslosen, von Jugendlichen und jener, die dem Ausschluß vom Arbeitsmarkt ausgesetzt sind; Chancengleichheit	21,75	16,00	8,00	0,00	8,00	0,00	8,00	5,50	2,50	0,00	5,75	
M3: Maßnahmen, um die Anpassung der Arbeiter an den Wandel der Industrie- und Produktionssysteme zu erleichtern	5,33	4,00	2,00	0,00	2,00	0,00	2,00	1,38	0,62	0,00	1,33	
M4: Errichtung und Ausbau regionaler Ausbildungs- und Kommunikationszentren	2,13	1,76	0,66	0,66	0,00	0,00	1,10	0,59	0,51	0,00	0,37	
Prioritäten gesamt	823,02	440,88	161,46	105,62	31,62	24,22	279,42	127,82	107,42	44,18	382,14	
Technische Hilfe und Evaluierung (1)	8,35	8,35	4,14	2,02	1,50	0,62	4,21	1,84	2,37	0,00	0,00	
GESAMT	831,37	449,23	165,60	107,64	33,12	24,84	283,63	129,66	109,79	44,18	382,14	

* Die Beteiligung der Strukturfonds wird als Anteil an den gesamten berechtigten öffentlichen Förderungen berechnet.

(1) Für die Zwecke des Budgetmanagements sollte diese Maßnahme in drei Bereiche, einen je Strukturfonds, unterteilt werden.

3 FINANZPLÄNE UND ZUSÄTZLICHKEIT

3.1 GESAMTÜBERSICHT UND JAHRESTABELLEN

Die nachfolgenden Finanztabellen zeigen den mehrjährigen Finanzplan des EPPD, in einer Gesamtübersicht nach Maßnahmen und nach Jahren.

Die Tabellen enthalten keine Zahlen für Kredite der EIB. Der Entwicklungsplan, der von den österreichischen Behörden eingereicht wurde, enthält keine ausdrückliche Anforderung für EIB-Kredite.

Die EIB wird aber nach den üblichen Kriterien Anträge für Kredite zur Finanzierung förderfähiger Investitionsprojekte, die der Ausrichtung des Programmes entsprechen, prüfen.

Tabelle 1 enthält die Gesamtzahlen nach Schwerpunkten und Maßnahmen für 1995-1999, während die nachfolgenden Tabellen die Gesamtausgaben nach Jahren aufgliedern.

Die Gemeinschaftsinitiative **KMU** bezieht sich auf das gesamte Förderungsgebiet und soll kleine und mittlere Unternehmen im Industrie- und Dienstleistungssektor bei der Anpassung an den Binnenmarkt unterstützen und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit sichern. Diese Initiative gliedert sich in drei Prioritätsachsen (Telekommunikation, Umwelt/Energie, Strategische Unternehmensplanung), wobei das Burgenland seinen Schwerpunkt auf die Prioritätsachse "Telekommunikation" legt. Die Schwerpunkte liegen auf Information, Beratung und Schulung über Rahmenbedingungen und sinnvolle Einsatzbereiche von Telekommunikation, Unterstützung von Pilotprojekten (insbesondere jener, die zur Verbesserung der technischen Infrastruktur sowie zu positiven Arbeitsmarkteffekten beitragen) sowie auf der Aus- und Weiterbildung der Humanressourcen der KMU. Die im Rahmen des EPPD formulierte Prioritätsachse "Forschung und Entwicklung" soll bei den Maßnahmenschwerpunkten "Förderung von technologie- und innovationsorientierten Unternehmen" sowie "Telekommunikation - Netze und Applikationen" durch diese Gemeinschaftsinitiative weitere Unterstützung erhalten.

Mit den Gemeinschaftsinitiativen **ADAPT und EMPLOYMENT**, die sich auf das gesamte Förderungsgebiet beziehen, sollen folgende Ziele erreicht werden: Förderung der Entwicklungs- und Beschäftigungspotentiale von KMU, Transfer von Know-How und neuen Technologien, Sicherung bestehender Arbeitsplätze, Unterstützung der Arbeitnehmer bei der Anpassung an den industriellen Wandel unter besonderer Berücksichtigung des Aspekts der Gleichbehandlung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt, Erhöhung der beruflichen Qualifikation und Unterstützung von Problemgruppen bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

2.5 ZUSAMMENHANG MIT GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN

Von den 184 MECU, die das Burgenland als Ziel-1-Förderung von der EU erhält, sind 9 % (i.e. 16,56 MECU) für folgende Gemeinschaftsinitiativen reserviert:

- LEADER II:	2,64 MECU
- INTERREG II (Burgenland-Anteil) :	
Österreich-Ungarn:	11,00 MECU
Österreich-Slowakei:	1,00 MECU
- KMU (Burgenland-Anteil):	0,74 MECU
- ADAPT und EMPLOYMENT:	
(Burgenland-Anteil)	1,18 MECU.

Das **INTERREG II-Programm Österreich-Ungarn** umfaßt das gesamte Ziel-1-Gebiet (NUTS-III-Regionen Nord-, Mittel- und Südburgenland) und die Stadt Wien.

Im Einklang mit den Entwicklungszielen des DPP werden 5 Prioritätsachsen (Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit, Technische Infrastruktur, Humanressourcen, Umwelt und Natur, Technische Hilfe) gebildet, in deren Rahmen die Grenzregionen bei der Anpassung an ihre neue Rolle als Grenzgebiete eines einheitlichen Integrierten Marktes, der Bewältigung besonderer Entwicklungsprobleme, der Einrichtung und dem Ausbau von Kooperationsnetzen sowie bei der Nutzung der neuen Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit Drittländern unterstützt werden sollen. Als Maßnahmenschwerpunkte werden beispielsweise gemeinsame Studien betreffend den Ausbau des Gesundheits- und Thermalismus, weiters der Ausbau der Rad- und Wanderwege im Grenzgebiet, die touristische Organisation des grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedler See sowie des grenzüberschreitenden Naturparks Geschiebenstein und Raab-Örseg-Goricko, der Ausbau wichtiger Versorgungsinfrastruktur für die Grenzstandorte (Wirtschafts- und Gewerbeparks im Grenzgebiet), die Ausbildung von Fachleuten für den Ausbau von Datennetzen, Schulpartnerschaften, usw. genannt.

Im Rahmen des **INTERREG-II Programms Österreich-Slowakei**, das die NUTS-III-Region Nordburgenland sowie weitere Gebiete in Niederösterreich und Wien umfaßt, ist der burgenländische Finanzanteil relativ gering. Das Programm, das ebenfalls in 5 Prioritätsachsen unterteilt ist, konzentriert sich primär auf die Errichtung und den Ausbau der Infrastruktur für den grenzüberschreitenden Wirtschaftspark Kittsee-Bratislava.

Das **LEADER-II-Programm**, das sich auf die NUTS-III-Regionen Mittel- und Südburgenland (ländliche Gebiete) bezieht, hat insbesondere die Aufgabe, die infrastrukturellen Voraussetzungen, die im Rahmen der Ziel-1-Maßnahmen getätigt werden, für genau definierte Zielgruppen aufzuschließen und nutzbar zu machen. Im Rahmen dieses Programm sollen die im EPPD formulierten Ziele einer "nachhaltigen und stabilen Entwicklung durch eine Stärkung des endogenen Potentials sowie der Sicherung und Pflege der natürlichen Ressourcen" unterstützt werden. Als Maßnahmenpakete sind unter anderem die Schaffung neuer Erwerbsmöglichkeiten für bäuerliche Betriebe, die Entwicklung qualifizierter Angebote zur Erhöhung des Freizeitwertes und der touristischen Attraktivität, der Auf- und Ausbau von Forschungseinrichtungen im agrarökologischen und Kulturlandschaftsbereich, die Umstellung auf nachhaltigere Produktionsstrukturen in Landwirtschaft, Tourismus und Gewerbe sowie die überregionale Vermarktung landwirtschaftlicher, touristischer und kultureller Angebote vorgesehen.

2.4 ÜBERBLICK DER MAßNAHMEN

Priorität 1: Industrie und Gewerbe	Priorität 2: Forschung und Entwicklung	Priorität 3: Tourismus	Priorität 4: Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz	Priorität 5: Förderung des Wachstums und der Stabilität der Beschäftigung
M1: Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung (+ Biomasse)	M1: Förderung von technologie- u. innovationsorientierten Unternehmungen	M1: Ausbau und Verbesserung des touristischen Angebotes	M1: Entwicklung d. Land- und Forstwirtschaft, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung hochwertiger lokaler oder regionaler Erzeugnisse d. Land- und Forstwirtschaft	M1: Sektorunabhängige Ausbildung, Beratung und Führung von Arbeitskräften in KMU, von jenen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind und von Arbeitslosen, Ausbildung von Ausbildungspersonal und Ausbildung auf Universitätsniveau, Schulung für in der Verwaltung tätige Personen
M2: Prioritätsunterstützende Infrastruktureinrichtungen	M2: Telekommunikation - Netze und Applikationen	M2: Ausbau der touristischen Infrastruktur	M2: Förderung ländlicher Räume, der ländlichen Infrastruktur, der Nutzung des regionalen Energie- und Rohstoffpotentials sowie der Diversifizierung	M2: Integration von Langzeitarbeitslosen, von Jugendlichen und jener, die dem Ausschluß vom Arbeitsmarkt ausgesetzt sind; Chancengleichheit
M3: Schaffung von Industrie- und Gewerbebezonen für Betriebsansiedlungen	M3: Errichtung und Ausbau von Zentren für Technologie-, Technologietransfer u. Fachhochschulen	M3: Ausbau von touristischen Organisationsstrukturen	M3: Umwelt- und Naturschutz, Erhaltung von Kulturlandschaften sowie Diversifizierung	M3: Maßnahmen, um die Anpassung der Arbeitnehmer an den Wandel der Industrie- und Produktionssysteme zu erleichtern
M4: Errichtung, Ausbau und Verbesserung der Infrastruktur für zielorientierte Aus- u. Weiterbildung in Wirtschafts- u. Berufsausbildungszentren	M4: Betrieb von Technologie- und Technologietransferzentren auf Basis einer Regionalisierungsstrategie	M4: Kulturelle Maßnahmen in direkter Verbindung zur Tourismusförderung	M4: Land- u. forstwirtschaftliche Bildung und Beratung sowie Forschung und technische Entwicklung	M4: Errichtung und Ausbau regionaler Ausbildungs- und Kommunikationszentren
M5: Schulung der mittleren und höheren Managementebene in KMU	M5: Ausbildung von Arbeitslosen mit Aussicht auf Arbeitsstellen in F&E u. Technologie und von Jungunternehmern im F&E-Geschäft	M5: Prioritätsunterstützende Infrastruktureinrichtungen		

4. Operationelle Indikatoren bei Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte:

Anzahl der zu qualifizierenden Beschäftigten

Anzahl der Unternehmen die an Bildungsmaßnahmen beteiligt sind gegliedert nach :

- Klein- und Mittelbetriebe (unter 250 Beschäftigte)
- über 250 Beschäftigte

Anzahl der Beschäftigten in einer Bildungsmaßnahme

- gegliedert nach Geschlecht
- gegliedert nach Alter
 - unter 25
 - 25 bis 45
 - über 45

- gegliedert nach Qualifikationsniveau

Dauer der Ausbildungsmaßnahme

Inhalt der Ausbildungsmaßnahme

- fachliche Zusatzqualifikation
- Fachausbildung
- Erhöhung der sozialen Kompetenz

Anteil der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung

5. Operationelle Indikatoren bei Beschäftigungsmaßnahmen:

Anzahl der tatsächlichen TeilnehmerInnen

Geschlecht der TeilnehmerInnen

Alter der TeilnehmerInnen

- unter 25
- 25 bis 45
- über 45

durchschnittliche Höhe und Dauer der Beihilfen

Zahl der anschließend weiterbeschäftigten TeilnehmerInnen

Zahl der nach 6 Monaten beschäftigten TeilnehmerInnen

- im selben Unternehmen
- in einem anderen Unternehmen

6. Operationelle Indikatoren bei Unterstützungsstrukturen :

Anzahl der beratenen Personen und der beratenen (arbeitsmarktpolitischen) Maßnahmen
Kinderbetreuungseinrichtungen und Anzahl der Kinderbetreuungsbeihilfen

Indikatoren für ESF-Maßnahmen

1. Quantitative Zielvorhaben

Anzahl der Personen die an den Maßnahmen teilnehmen
siehe Maßnahmenblätter

2. Operationelle Indikatoren allgemein

Geschlecht der TeilnehmerInnen

Alter der TeilnehmerInnen

- unter 25
- 25 bis 45
- über 45

3. Operationelle Indikatoren bei Qualifizierungsmaßnahmen (gegliedert nach Schwerpunkten/
Unterschwerpunkten) für Arbeitslose, TeilnehmerInnen an Fachhochschullehrgängen und
sonstige Auszubildende:

Anzahl der bewilligten Projekte und Anzahl der Individualförderungen

Größe der bewilligten Projekte

- bis 20 TeilnehmerInnen
- 21-100 TeilnehmerInnen
- über 100 TeilnehmerInnen

Anzahl der TeilnehmerInnen mit Abschlüssen :

- Teilnahmebescheinigung
- Trägerzertifikate
- Lehrabschuß
- MeisterIn
- mittlere und höhere Schulen
- sonstige Abschlüsse

Anzahl der geplanten TeilnehmerInnen

Anzahl der tatsächlichen TeilnehmerInnen

Zahl der Abbrüche:

- wegen Beschäftigungsaufnahme
- sonstige Abbrüche

Verbleib der Teilnehmer 6 Monate nach regulärer Beendigung:

- Beschäftigungsaufnahme
- Eintritt in eine andere Ausbildung
- Arbeitslosigkeit
- sonstige Situation
- Durchschnittliche Kosten der Ausbildungsmaßnahme

Technische Assistenz wird auch für die Evaluierung im Rahmen des EDPPs erforderlich sein (ex-ante und ex-post Bewertung). Weiters soll die Zusammenarbeit zwischen den Strukturfonds und die Entwicklung geeigneter Projektselektionsmethoden unterstützt werden.

Unter diesem Punkt sollen insbesondere erfaßt werden:

- Aufbau eines automatisierten Systems für Programmmanagement und Projektselektion
- Werbung und Public Relations in Bezug auf die Durchführung des EDPPs
- Aufbau eines Informationspools betreffend EU-Förder- und Finanzierungsprogramme
- Regionale Weiterbildung und Bildungsberatung
- Regionalmanagement
- Begleitende Studien, Prognosen und Evaluierung

2.3.6 Prioritätsachse Technische Hilfe und Evaluierung

Im Rahmen des EDPP Burgenland und der einzelnen Interventionen wird ein partnerschaftlich festgelegter Betrag für die Finanzierung von Aktionen zur Vorbereitung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung der im EDPP geplanten oder laufenden Interventionen bzw. der betreffenden Intervention selbst reserviert. In diesem Zusammenhang ist auch die Finanzierung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen möglich, die gemäß der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission vom 31.5.1994 durchgeführt wird.

Die im EDPP Burgenland beschriebenen Prioritäten, herausgearbeiteten Strategien und die darauf basierenden Maßnahmen verlangen optimale Abstimmung, Begleitung, Kontrolle und nicht zuletzt auch Public Relations.

Das erfordert:

- Ausbau und Betrieb von Begleit- und Bewertungssystemen im Rahmen der Partnerschaft,
- Verstärkung der Multiplikatorwirkung der unternommenen Maßnahmen durch Informationsverbreitung und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten,
- stärkere Koordinierung der Fondsinterventionen,
- Verstärkung der Überwachungssysteme für die beschlossenen operationellen Programme.

Nur durch flächendeckende Information der Bevölkerung und somit aller Personen, die in die sozioökonomische Entwicklung eingebunden werden, kann das nötige Umfeld für das unverzügliche Wirksamwerden strukturverändernder Maßnahmen geschaffen werden.

Für das Burgenland ist die Priorität "Technische Hilfe" insofern von außerordentlicher Bedeutung, weil keine Instrumente vorhanden sind die eine Evaluation der Maßnahmen und Programme ermöglichen. Ebenso fehlen entsprechende regionale Strukturen für die Einbindung der Regionen und der Bevölkerung in die Umsetzung der im Planungsdokument festgelegten Ziele und Strategien. Daher ist der Aufbau eines Netzes von Regionalmanagement- und Informationsstellen für die Bevölkerung und Wirtschaft im Burgenland notwendig. Um die im Rahmen der Strukturfondsförderung vorgesehenen finanziellen Mittel optimal einsetzen zu können, sind für die Umsetzung bzw. Erreichung der in den einzelnen Prioritäten festgesetzten Ziele und Maßnahmen umfangreiche Studien und Planungsmaßnahmen vorgesehen.

Bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben können sich die Vertreter des Mitgliedsstaates und der Kommission nach gegenseitiger Zustimmung von ihrem jeweiligen Sachverständigen begleiten lassen.

Implementation, Begleitung und Kontrolle des EDPPs bedürfen optimaler Zusammenarbeit aller Beteiligten. Um optimale Wirksamkeit und Effizienz zu gewährleisten, bedarf es der Einrichtung eines optimalen Programmmanagementsystems.

Produktionssysteme angepaßt. Auf die Integration von Behinderten und die Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie auf die Mobilität der Berufstätigen wird dabei besonders Rücksicht genommen.

Für diese Priorität sind die operationellen Ziele die folgenden:

Siehe Liste der ESF Indikatoren die diesem Kapitel beigefügt ist.

Der Begleitausschuß wird die Ausgangslage und Sollzahlen (wo möglich) für diese Indikatoren festlegen.

Die Prioritätsachse Förderung von Wachstum und Stabilität der Beschäftigung gliedert sich in die folgenden im Detail beschriebenen Maßnahmen:

- M1: Sektorunabhängige Ausbildung, Beratung und Führung von Arbeitskräften in KMU, von jenen die von Arbeitslosigkeit bedroht sind und von Arbeitslosen, Ausbildung von Ausbildungspersonal und Ausbildung auf Universitätsniveau, Schulung für in der Verwaltung tätige Personen**
- M2: Integration von Langzeitarbeitslosen, von Jugendlichen und jener, die dem Ausschluß vom Arbeitsmarkt ausgesetzt sind; Chancengleichheit**
- M3: Maßnahmen, um die Anpassung der Arbeitnehmer an den Wandel der Industrie- und Produktionssysteme zu erleichtern**
- M4: Errichtung und Ausbau regionaler Ausbildungs- und Kommunikationszentren**

2.3.5 Prioritätsachse Förderung des Wachstums und der Stabilität der Beschäftigung

Die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen hängt nicht nur von der materiellen Infrastrukturausstattung, sondern in zunehmendem Maße von den Humanressourcen ab. Effiziente Bildungs- und Ausbildungssysteme müssen sich daher an den tiefgreifenden Strukturwandel der Erwerbsgesellschaft (Bedeutung des Dienstleistungssektors, technologischer Fortschritt) anpassen.

Im verschärften Wettbewerb um Marktanteile stellt ein hohes Qualifikationsniveau der Arbeitskräfte einen entscheidenden Standortfaktor dar. Strukturverbessernde Maßnahmen, zukunftsweisende Innovationen erfordern nicht nur Investitionen in Forschung und Entwicklung oder veränderte Organisationsstrukturen, sondern auch eine Ausweitung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmer, da technischer Fortschritt (sowohl im Produktions- als auch im Distributionsbereich) nur unter der Voraussetzung moderner Berufsqualifikation realisiert werden kann.

Im Rahmen der Priorität "Förderung des Wachstums und der Stabilität der Beschäftigung" wird daher im Burgenland folgende Schwerpunktsetzung vorgenommen:

- Höherqualifizierung der unselbständig Berufstätigen
- Sektorunabhängige, sektorale und regionale Spezialisierung von Bildungsangeboten
- Förderung von benachteiligten Gruppen (Jugendliche, Behinderte, Frauen, etc.)
- Schaffung von Bildungsangeboten auf Hochschulniveau (tertiärer Bildungsbereich)

Spezielle Bildungsangebote (z.B. Fachhochschulen) können nur auf wenigen Standorten angeboten werden. Aufgrund der geographischen Struktur des Landes ist es aber erforderlich, weitere Bildungsangebote auch regional zur Verfügung zu stellen, um die oben angeführten Schwerpunkte flächendeckend zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund wird die Erweiterung des Fachhochschulangebotes im Burgenland mit dem Ziel international wettbewerbsfähiger Hochschuleinrichtungen angestrebt. Dieser Ausbau soll das universitäre Angebot im wirtschaftlichen und technischen Bereich verbessern und ein auf die Bedürfnisse der wettbewerbs- und technologieorientierten neuen Wirtschaftsstruktur des Landes abgestimmtes Humanressourcenpotential hervorbringen.

Im Dienstleistungsbereich sind spezielle sektorale Aus- und Weiterbildungsangebote anzubieten, die eine Verbreiterung des Qualifikationsniveaus ermöglichen, um zusätzliche Arbeitsplätze für Beschäftigte in diesen Segmenten (Tourismus-, Gesundheits- und Verwaltungsbereich) zu schaffen.

Diese Ausbildungsmöglichkeiten tragen nicht nur zur regionalen Verbesserung oder Hebung des Bildungsniveaus bei, sondern sind in ihrer multikulturellen, internationalen Funktion als Wirtschaftsfaktor von Bedeutung.

Zur Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppen werden Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben bzw. von Arbeitslosigkeit bedroht sind, unterstützt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird die Qualifikation anforderungsgerecht an neue Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt, an den industriell-gewerblichen Wandel und an Anforderungen der

- Information und Beratung: Der Zugang zu Information und Beratung wird für den Aufbau und die Umsetzung komplexer innovativer Projekte zu einer entscheidenden Größe. Den Land- und Forstwirten soll daher von der Projektidee bis zur Umsetzung die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen ermöglicht werden.

Naturschutz

Aus der Sicht des Naturschutzes ist die Sicherung bestehender sowie die Schaffung neuer Schutzgebiete prioritär zu behandeln. Die Kombination Naturschutz mit nachhaltiger landwirtschaftlicher Nutzung wird angestrebt.

- Pflege ökologisch wertvoller Flächen: Sensible Ökogesellschaften (Trockenrasen, Feuchtwiesen, Streuobstwiesen etc.) müssen durch geeignete landwirtschaftliche Maßnahmen gepflegt werden, um ein ökologisches Gleichgewicht herzustellen bzw. eine Artenvielfalt zu erhalten. Damit in Verbindung steht auch die Bereicherung des Landschaftsbildes. Zusätzlich sind positive Effekte zum Schutz des Bodenwasserhaushaltes zu erwarten.
- Neusiedler See Reinhaltprogramm: Zur Sicherung bzw. Verbesserung der Wasserqualität des Neusiedler Sees sind bei der derzeitigen Nutzung (Landwirtschaft) im Einzugsgebiet geeignete Maßnahmen zu setzen. Dem See vorgelagerte Bereiche (Übergangszone Schilfgürtel - Ackerfläche) sind in Seevorlandwiesen umzuwandeln. Im Bereich der Zubringer (Wulka, Eisbach etc.) sind erosionsmindernde Maßnahmen (Gewässerbegleitstreifensystem, Bodenbedeckungsmaßnahmen im Weinbau) zu setzen bzw. in den Hauptzubringern sind Nährstoffabsetzbecken zu errichten.
- Nationalpark Neusiedler See: Schaffung und Ausbau von Infrastruktureinrichtung, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Aufbau von Vermarktungsstrukturen etc.

Für diese Priorität sind die operationellen Ziele die folgenden:

- durchschnittliche Größe von landwirtschaftlichen Betrieben
- Wertschöpfung pro Arbeitskraft im Agrarsektor
- Beschäftigungsänderung / Bevölkerungsänderung ländlicher Gegenden
- % alternativer Ressourcen in Energieerzeugung
- Wasserqualität in Neusiedler See

Der Begleitausschuß wird weitere Indikatoren sowie die Ausgangslage und Sollzahlen (wo möglich) festlegen.

Die Prioritätsachse Landwirtschafts- und Naturschutz gliedert sich in die folgenden im Detail beschriebenen Maßnahmen:

- M1: Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung hochwertiger lokaler oder regionaler Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft**
- M2: Förderung ländlicher Räume, der ländlichen Infrastruktur, der Nutzung des regionalen Energie- und Rohstoffpotentials sowie der Diversifizierung**
- M3: Umwelt- und Naturschutz, Erhaltung von Kulturlandschaften sowie Diversifizierung**
- M4: Land- und forstwirtschaftliche Bildung und Beratung sowie Forschung und technische Entwicklung**

2.3.4 Prioritätsachse Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz

Das traditionelle Produktionswachstum ist nur für eine eingeschränkte Zahl von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in den Gunstlagen eine Zukunftsperspektive. Durch den zunehmenden Wettbewerb und die zu erwartenden Preisrückgänge wird sich der Druck auf die bäuerlichen Einkommen verstärken, sodaß Maßnahmen zur Bestands- und Existenzsicherung notwendig sind.

- Grundsätzlich muß daher eine Qualitätsstrategie angestrebt werden. Forciert wird damit der Aufbau von Qualitätsprogrammen und die Schaffung von Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im gewerblichen Bereich: angesprochen ist vor allem der Aufbau von Markenprogrammen in der Tierproduktion sowie die Vertiefung der integrierten Produktion im Pflanzenbau mit den Leitprodukten des Burgenlandes wie z.B. Wein, Obst, Gemüse usw.
- Ökologisch - naturnahe Produktion: Die Qualitätsstrategie soll mit der Erzeugung ökologisch - naturnaher Produkte verbunden werden. Spezielle Nachfrage nach Produkten aus ökologischer Erzeugung kann sich beispielsweise im Zusammenhang mit Gesundheits- und Freizeiteinrichtungen ergeben.
- Betriebliche Verarbeitung und Veredelung - Selbstvermarktung: Zur Stabilisierung von landwirtschaftlichen Betrieben, die über zu geringe Produktionspotentiale verfügen, sollen durch die betriebliche bzw. überbetriebliche Weiterverarbeitung und Veredelung sowie durch den Ausbau der Direktvermarktung neue Einkommenspotentiale ermöglicht werden.
- Kooperationen: Der Kostendruck verlangt aber auch nach unterschiedlichen Formen der horizontalen und vertikalen Kooperation zwischen den Betrieben. Darauf aufbauend soll die Kooperation mit Be- und Verarbeitungs- sowie Vermarktungseinrichtungen forciert werden.
- Erwerbsskombination: Um den landwirtschaftlichen Sektor stabilisieren zu können, wird es notwendig sein, neue Möglichkeiten der Erwerbsskombination zu finden bzw. bestehende Möglichkeiten zu verbessern. Es können Produktionspartnerschaften mit dem Fremdenverkehr, der Freizeitwirtschaft oder dem Verarbeitungssektor geschaffen werden.
- Bereitstellung von Energie und nachwachsenden Rohstoffen: Der Einstieg in die Wärme- und Energieversorgung kann zu einem wichtigen Einkommensstandbein der Land- und Forstwirte werden. Durch die energetische Nutzung von Biomasse kann ein Markt für sonst schlecht absetzbare Forstprodukte geschaffen und so auch die unzureichende Waldbewirtschaftung intensiviert werden. Auf Ackerflächen ergeben sich - bei entsprechender Förderung - Produktions- und somit Einkommensalternativen aus der Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen für die energetische Nutzung (z.B. Rapsanbau für die Herstellung von Ökodiesel) sowie als Grundlage industriell - gewerblicher Verarbeitung.
- Verbesserung der Waldnutzung: Bestehende Mängel der Forstbestände (Überalterung, Durchforstungsrückstände, nicht standortgerechte Aufforstung) sollten über forstwirtschaftliche Maßnahmen beseitigt werden. Neben ökologisch - waldbaulichen Maßnahmen soll vor allem die überbetriebliche Waldbewirtschaftung forciert werden, um die Effizienz zu steigern und die betriebliche Wertschöpfung zu erhöhen.
- Infrastrukturelle Maßnahmen: Sie sichern einerseits die Produktionsgrundlagen (z.B. Grundzusammenlegung) und tragen andererseits dazu bei, die Lebensverhältnisse der Bevölkerung zu verbessern (z.B. ländliche Wegerschließung).

Für diese Priorität sind die operationellen Ziele die folgenden :

- Erhöhung der Gesamtzahl von Übernachtungen (Sommer und Winter)
- Durchschnittliche Aufenthaltsdauer
- Erhöhung der Anzahl von Betten auf * * * oder höheres Niveau
- Erhöhung der durchschnittlichen Auslastung von Betten
- Erhöhung der Gesamtbeschäftigung im Tourismussektor

Der Begleitausschuß wird die Ausgangslage und Sollzahlen (wo möglich) für diese Indikatoren festlegen.

Die Prioritätsachse Tourismus gliedert sich in die folgenden im Detail beschriebenen Maßnahmen:

M1: Ausbau und Verbesserung des touristischen Angebotes

M2: Ausbau der touristischen Infrastruktur

M3: Ausbau von touristischen Organisationsstrukturen

M4: Kulturelle Maßnahmen in direkter Verbindung zur Tourismusförderung

M5: Prioritätsunterstützende Infrastruktureinrichtungen

Die zukünftige Entwicklung und Vermarktung des Gesundheits- und Thermalismus in der Region Steiermark - Burgenland - Westungarn soll im Zuge einer grenzüberschreitenden Globalstrategie festgelegt werden. Zur Abstimmung der zukünftigen Maßnahmen sollen eine "Studie über die Entwicklung und Ausbaugrenzen des Gesundheits-, Thermal- und Rekreationsismus im Gebiet Steiermark - Burgenland - Westungarn" und eine "Marketingstrategie für die grenzüberschreitende Vermarktung des Thermal- und Gesundheitstourismus in der Thermenregion Oststeiermark - Burgenland - Westungarn" erstellt werden. Diese Maßnahmen sind im Interreg II Programm Österreich - Ungarn berücksichtigt, wobei die Abstimmungsgespräche fortgesetzt werden.

Touristische Organisationen

Die Stärkung der bestehenden Organisationen und der Aufbau neuer marktgerechter Organisationsstrukturen ist für die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft notwendig. Die bestehenden Organisationsstrukturen sowie die damit verbundenen Informationssysteme und Imagewerbungsmaßnahmen sind daher auszubauen.

Zielgerichtete Infrastruktur

Eine nachhaltige touristische Entwicklung des Burgenlandes ist ohne eine entsprechende Infrastruktur nur schwer möglich.

Diese infrastrukturellen Einrichtungen umfassen z.B. die notwendige Wasserversorgung für Leitprojekte, Reinhaltemaßnahmen für den Neusiedler See, reichen bis zum Ausbau von Freizeiteinrichtungen (Seebäder, Rad- und Reitwege) und inkludieren infrastrukturelle Einrichtungen in National- und Naturparks sowie kulturtouristische Strukturprojekte.

Natur- und Nationalparks

Neben dem Natur- und Landschaftsschutz (25 % der Gesamtfläche des Burgenlandes sind Schutzgebiete) und der Erhaltung geht es aber auch um eine nachhaltige touristische Nutzung, die den Schutzaspekt integriert. Bisher ist diese Integration nur marginal gegeben, eine der Tourismuswirtschaft adäquate Integration ist noch ausständig. Insbesondere fehlt die Informationsmöglichkeit und entsprechend aufbereitetes Informationsmaterial.

Die Besonderheiten im Nationalpark und in den Naturparkregionen müssen entsprechend aufbereitet und präsentiert werden. Daher sind Einrichtungen, die den Gästen anschauliche Informationen über das National- und Naturparkangebot liefern, notwendig. Die Errichtung von Informationsstellen, die den Besucher mit Bildungsinhalten versorgen sollen, ist genauso wichtig wie die Schaffung von weiteren Einrichtungen um die Verweildauer im Gebiet zu erhöhen.

Kultur

Die touristische Nutzung der kulturellen Basisangebote erfordert eine permanente Erhaltung, den Ausbau und die Verbesserung der Kulturdenkmäler, eine verstärkte Koordination und Organisation der verschiedenen Veranstaltungen und eine trendgerechte Vermarktung.

2.3.3 Prioritätsachse Tourismus

Eine flächendeckende Tourismusedwicklung ist im Burgenland nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Die wesentlichen touristischen Potentiale sind im allgemeinen nicht standörtlich, sondern zonal verteilt. Die regionalen Stärken sollen daher durch differenzierte Strategien unterstützt werden.

Im wesentlichen gilt es, die chancenreichsten touristischen Bereiche als zielgruppenorientierte Angebote stärker zu entwickeln.

Es sind dies vor allem:

- der Thermal- und Gesundheitstourismus
- die qualitative, umweltorientierte Absicherung der Region Neusiedler See
- der Seminar-, Messe- und Konferenztourismus
- das Kulturangebot
- der Ausflugstourismus
- Tourismus als sinnvoller Nebenerwerb

Für die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen ist die Absicherung und Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung bzw. die Absicherung des Zugriffs auf wesentliche standörtliche Ressourcen Voraussetzung. Mit den angeführten Maßnahmen soll die Einsaisonalität entschärft und durch die Entwicklung von Ganzjahresbetrieben, Schlechtwetter- und Indooreinrichtungen sowie Kultur- und Naturangeboten Schwerpunkte zur Saisonverlängerung gesetzt werden.

Das touristische Beherbergungs- und Gastronomieangebot

Die vorhandenen Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe müssen den gestiegenen Anforderungen der Gäste angepaßt werden, das heißt Größe, Ausstattung, Einrichtung, Schaffung von "Zusatznutzen" müssen durch konzentrierte Strukturmaßnahmen verbessert werden. Es braucht die Stärkung und den Ausbau des Bestandes sowie die Schaffung neuer innovativer Produkte (angebotsorientierte Spezialisierung). Markt- und wettbewerbsfähige Unternehmen stellen die Basis für die weitere Entwicklung dar und sind die Voraussetzung für zukünftige Investitionen in den übrigen Bereichen.

Darauf aufbauend sollen in den nächsten Jahren die vorhandenen Stärken (gute Umweltqualität, kulturelle und ethnische Vielfalt, überdurchschnittlicher Erholungswert) für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung des Burgenlandes durch eine qualitative und quantitative Verbesserung dieses Marktsegments nicht nur positiv genutzt werden, sondern vielmehr verstärkt Impulse (höhere Tagesausgaben) im eigentlichen Tourismusbereich ausgelöst werden.

Gesundheitstourismus

Das Angebot an natürlichen Heilvorkommen und zahlreichen Thermalquellen entspricht voll und ganz den Zielsetzungen nach wertschöpfungsstarken Ganzjahresbetrieben, die Impulse und Initialzündung für eine gesamthafte Regionalentwicklung sein können. Die Verbesserung und der Ausbau dieser Angebote, insbesondere in Lutzmannsburg und Stegersbach, (Beherbergungsstruktur, Thermalbäder, Therapie- und Kureinrichtungen, usw.) soll die Wirtschaftskraft des Landes stärken.

Für den nordburgenländischen Raum sind die Cluster Elektronik und Steuerung, Neue Werkstoffe und Logistik vorgesehen. Bei der Wahl dieser Cluster wird im besonderen auf die Fachhochschule, in welcher ein Schwerpunkt Logistik geplant ist und auf die Höhere Technische Lehranstalt mit den Fachgebieten Maschinenbau und Werkstoffe sowie auf das Interesse von Firmen, die sich in diesem Raum ansiedeln wollen, Rücksicht genommen.

Für diese Priorität sind die operationelle Ziele die folgenden:

- Erhöhung der Unternehmensausgaben für F&E
- Erhöhung des Anteils des in F&E tätigen Personals

Der Begleitausschuß wird die Ausgangsposition und Sollzahlen (wo möglich) für diese Indikatoren festlegen.

Die Prioritätsachse Forschung und Entwicklung gliedert sich in die folgenden im Detail beschriebenen Maßnahmen:

- M1: Förderung von technologie- und innovationsorientierten Unternehmungen**
- M2: Telekommunikation - Netze und Applikationen**
- M3: Errichtung und Ausbau von Zentren für Technologie, Technologietransfer und Fachhochschulen**
- M4: Betrieb von Technologie- und Technologietransferzentren auf Basis einer Regionalisierungsstrategie**
- M5: Ausbildung von Arbeitslosen mit Aussicht auf Arbeitsstellen in F&E und Technologie und von Jungunternehmern im F&E-Geschäft**

2.3.2 Prioritätsachse Forschung und Entwicklung

Bei der Behebung des in der vorhergegangenen Analyse genannten Technologiedefizits sowie der Unterausstattung mit Forschungseinrichtungen des Burgenlandes soll der, im Rahmen der 1994 neu strukturierten Wirtschaftsförderung des Landes definierte Schwerpunkt "Forschung und Entwicklung" eine wichtige Rolle spielen.

Damit werden gezielt Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten unterstützt, die der Produktion und Vermarktung neuer Erzeugnisse, Verfahren oder Dienstleistungen sowie der Verbesserung innerbetrieblicher Organisations- oder Produktionsabläufe dienen.

Die Ansiedlung von relevanten Forschungsinstitutionen im Burgenland ist von großer regional- und forschungspolitischer Bedeutung und würde in der betroffenen Region mittel- und langfristig zu einem technologischen Quantensprung führen (z. B. durch das Projekt AUSTRON).

Die direkte Strategie einer Förderung von Diversifizierung und technologischer Entwicklung bei den Unternehmen im Wettbewerb bedarf jedoch noch eines starken Rückhalts durch folgende Faktoren :

- gut entwickelte Telekommunikationsnetze
- ausreichend vorhandene wissenschaftliche Infrastruktur
- leichter Zugang zu Sachkenntnis und Know-How
- moderne Märkte für Dienstleistungen im gewerblichen Bereich
- Informationsdienste

Das bedeutet für das Burgenland im Bereich der Telekommunikation den Aufbau eines leistungsstarken multifunktionalen Backbones inkl. der Knoten mit dazugehörigem Knotenmanagement sowie verstärkte Aktivitäten bei den Applikationen und Diensten, welche sich primär an den Endanwender (Unternehmen, Branchen, Institutionen etc.) richten.

Damit soll einerseits in Hinblick auf die Liberalisierung der freie Marktzugang für Telekommunikationsanbieter gewährleistet, andererseits ein größtmöglicher Nutzen für die regionale Wirtschaft in bezug auf moderne Kommunikation, schnelle Information und internationale Anbindung geboten werden.

Die Maßnahme M2 ist eng mit den weiteren Maßnahmen der Prioritätsachse 2 verbunden. Sowohl bei der Förderung von technologieorientierten und innovativen Unternehmen als auch bei der Errichtung und Betreuung von Technologiezentren sowie bei der technologieorientierten Ausbildung von Arbeitslosen, Arbeitnehmern und Unternehmern wird an die Benützung und Einrichtung der Telekommunikation gedacht.

Aber auch für alle anderen Maßnahmen innerhalb des EDPP ist das Vorhandensein einer Telekommunikationsinfrastruktur mit dazugehörigen Diensten von wachsender Bedeutung, nicht zuletzt für die Technische Hilfe und Evaluierung, wo speziell die Anwendung der Telekommunikation sowohl regional als auch für die Kommunikation mit Brüssel geplant ist.

Die Errichtung und der Aufbau von Technologie- und Technologietransferzentren soll einen wesentlichen Beitrag zur Etablierung von Technologieclustern für das Burgenland darstellen, wobei die Energietechnik den Hauptcluster für das Südburgenland darstellt. In Anlehnung an die weiteren Aktivitäten im südburgenländischen Raum (=LEADER Region) werden als weitere Cluster Biotechnologie und Umwelttechnik gewählt.

2.3 PRIORITÄTSACHSEN

2.3.1 Prioritätsachse Industrie und Gewerbe

Die Schaffung wettbewerbsfähiger Gewerbe- und Industriestrukturen mit innovativen Unternehmungen und attraktiven Entwicklungsbedingungen für Firmengründer und Investoren soll die Ansiedlung zusätzlicher und die Erweiterung bestehender wettbewerbsorientierter Unternehmen begünstigen.

Im Rahmen der Schwerpunktachse Industrie und Gewerbe sollen von den klassischen Standortfaktoren besonders die Standortfaktoren Fördermaßnahmen, Marktnähe sowie Infrastruktur (Verkehr, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) spezielles Augenmerk erhalten.

Dies bedingt den Aufbau und die gezielte Förderung eines Kerns von Unternehmungen im Burgenland, die die Voraussetzungen für Innovation und Förderung neuer Technologien mitbringen.

Daher wurde die burgenländische Wirtschaftsförderung 1994 neu gesetzlich geregelt (Schwerpunktförderung in Richtung Innovation und Technologie, "WIFÖG, Wirtschaftsförderungsgesetz, ESA Notifikation am 5.5.1994, genehmigt am 17.6.1994).

Ein weiterer strategischer Faktor für die Hebung von Attraktivität und Image des Burgenlandes als Wirtschaftsgebiet ist die Ansiedlung renommierter und auch international tätiger Unternehmungen.

Es sollen an strategisch wichtigen Orten Industrie- und Gewerbebezonen gefördert und durch passende Infrastruktur erschlossen werden, um somit die Rückgratfunktion für die Entwicklung und Ansiedlung wettbewerbsfähiger und innovativer Unternehmen zu bilden.

Für diese Priorität sind die operationellen Ziele die folgenden:

- Wertschöpfungssteigerung in der Region
- Gesamtbetrag der Investitionen im Burgenland
- Ausländische Direktinvestitionen
- Firmengründungsbilanz
- Erhöhung der Beschäftigung in privaten Unternehmungen

Der Begleitausschuß wird die Ausgangsposition und Sollzahlen (wo möglich) für diese Indikatoren festlegen.

Die Prioritätsachse Industrie und Gewerbe gliedert sich in die folgenden im Detail beschriebenen Maßnahmen:

M1: Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung (+ Biomasse)

M2: Prioritätsunterstützende Infrastruktureinrichtungen

M3: Schaffung von Industrie- und Gewerbebezonen für Betriebsansiedlungen

M4: Errichtung, Ausbau und Verbesserung der Infrastruktur für zielorientierte Aus- und Weiterbildung in Wirtschafts- und Berufsausbildungszentren

M5: Schulung der mittleren und höheren Managementebene in KMU

2.2 KOHÄRENZ DER PRIORITÄTSACHSEN

Die Maßnahmen der einzelnen Prioritätsachsen sind so gewählt, daß sich die Schwerpunktsetzungen gegenseitig unterstützen. Infrastrukturmaßnahmen sind je nach ihrer Zielorientierung der entsprechenden Prioritätsachse zugeordnet. Bei den einzelnen Maßnahmen findet sich ein Verweis auf die Priorität, deren Entwicklung unterstützt werden soll.

In der Prioritätsachse Industrie und Gewerbe soll durch die Schaffung wettbewerbsfähiger Gewerbe- und Industriestrukturen mit innovativen Unternehmungen und attraktiven Entwicklungsbedingungen für Firmengründer und Investoren die Ansiedlung zusätzlicher und die Erweiterung bestehender wettbewerbsorientierter Unternehmen begünstigt werden.

In der Prioritätsachse Forschung und Entwicklung sind besonders drei Bereiche vorgesehen: der Ausbau der Fachhochschulen, die Telekommunikation mit den Schwerpunkten Netze und Applikationen und der Betrieb von Technologie-, Technologietransfer- und Gründerzentren. In diesem Zusammenhang sollen auch technologie- und innovationsorientierte Unternehmen unterstützt werden. Diese Prioritätsachse unterstützt im wesentlichen die Entwicklung im industriell - gewerblichen Bereich, in enger Verbindung mit den in der Prioritätsachse Förderung des Wachstums und der Stabilität der Beschäftigung vorgesehenen Maßnahmen.

Im Rahmen der Prioritätsachse Tourismus gilt es im wesentlichen, die chancenreichsten touristischen Bereiche als zielgruppenorientierte Angebote stärker zu entwickeln.

Es sind dies vor allem:

- der Thermal- und Gesundheitstourismus
- die qualitative, umweltorientierte Absicherung der Region Neusiedler See
- der Seminar-, Messe- und Konferenztourismus
- das Kulturangebot
- der Ausflugstourismus
- Tourismus als sinnvoller Nebenerwerb

In der Prioritätsachse Land- und Forstwirtschaft muß grundsätzlich eine Qualitätsstrategie angestrebt werden, die mit der Erzeugung ökologisch - naturnaher Produkte, der betrieblichen bzw. überbetrieblichen Weiterverarbeitung und Veredelung sowie mit dem Ausbau der Direktvermarktung, der Kooperation mit Be- und Verarbeitungs- sowie Vermarktungseinrichtungen und dem Finden von neuen Möglichkeiten der Erwerbsskombination bzw. der Verbesserung bestehender Möglichkeiten verbunden werden soll.

Die Prioritätsachse Förderung des Wachstums und der Stabilität der Beschäftigung dient im wesentlichen der Höherqualifizierung von Arbeitnehmern, wobei die sektorale Spezialisierung nicht der jeweiligen Prioritätsachse zugeordnet, sondern wegen der notwendigen Flexibilität sektorübergreifend in der Prioritätsachse Förderung des Wachstums und der Stabilität der Beschäftigung zusammengefaßt ist. Bei Analyse der finanziellen Ausstattung der in dieser Prioritätsachse geführten Qualifizierungsmaßnahmen ist als spezielles Kriterium die hohe Zahl von außerhalb des Landes beschäftigten Burgenländern (37500 1991, gegenüber zum selben Zeitpunkt im Land Beschäftigten 78000 Burgenländern) zu berücksichtigen.

Für das Burgenland ist die Priorität Technische Hilfe insofern von außerordentlicher Bedeutung, weil keine Instrumente vorhanden sind, die eine Evaluation der Maßnahmen und Programme ermöglichen. Ebenso fehlen entsprechende regionale Strukturen für die Einbindung der Regionen und der Bevölkerung in die Umsetzung der im Planungsdokument festgelegten Ziele und Strategien. Daher ist der Aufbau eines Netzes von Regionalmanagement- und Informationsstellen für die Bevölkerung und Wirtschaft im Burgenland notwendig.

Karte 7

Regionen und DPP - Schwerpunkte

1 Burgenland Nord

- * Industrie und Gewerbe

2 Neusiedler See

- * Tourismus
- * Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz

3 Burgenland Mitte

(grenzüberschreitend)

- * Industrie und Gewerbe
- * Forschung und Entwicklung

4 Lutzmannsburg Bad Tatzmannsdorf

- * Tourismus

5 Pinkafeld Oberwart Großpetersdorf

(grenzüberschreitend)

- * Industrie und Gewerbe
- * Forschung und Entwicklung

6 Stegersbach Jennersdorf

- * Tourismus

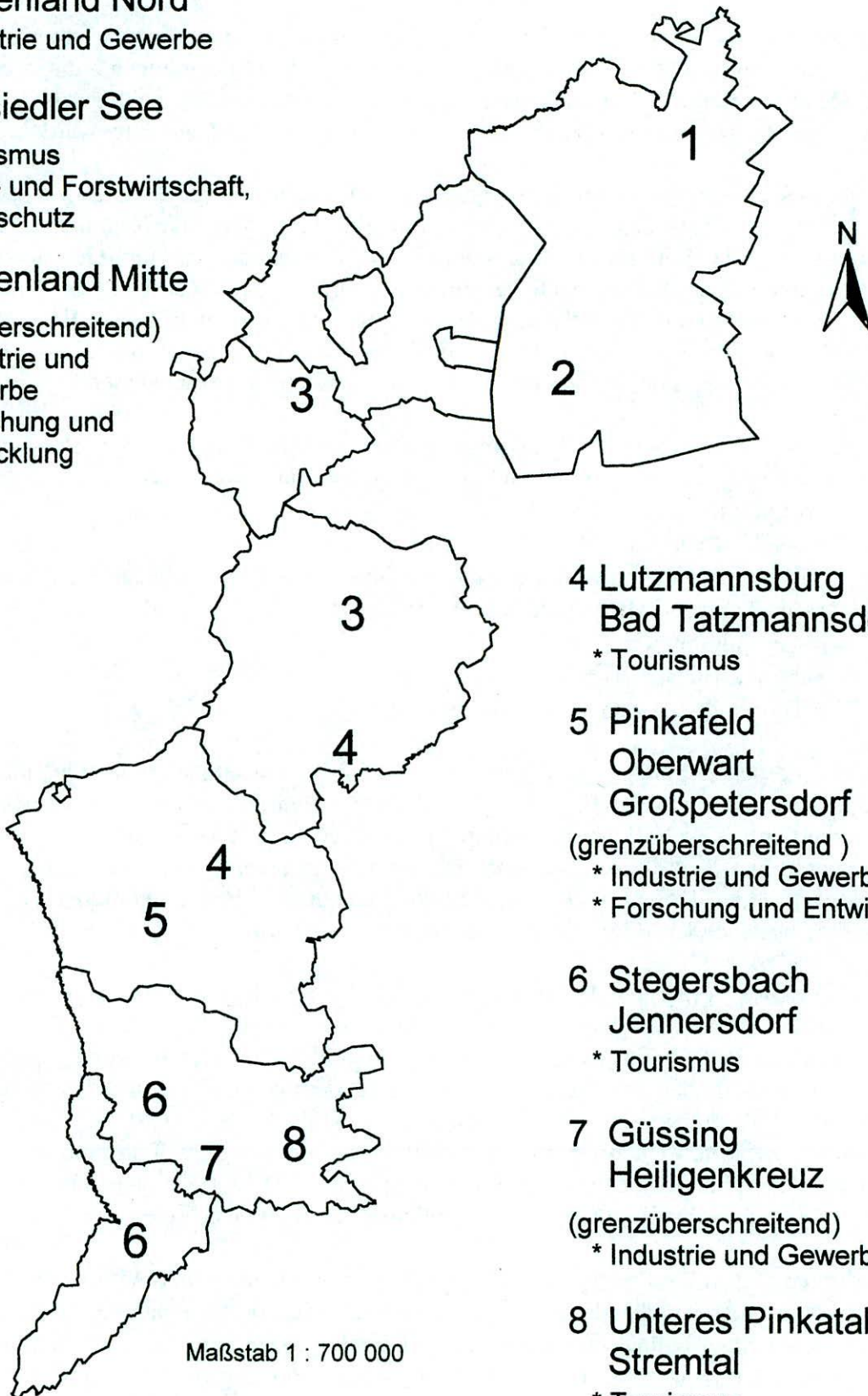
7 Güssing Heiligenkreuz

(grenzüberschreitend)

- * Industrie und Gewerbe

8 Unteres Pinkatal Stremtal

- * Tourismus



Maßstab 1 : 700 000

Graphik: GIS - Burgenland

Region 7: Güssing, Heiligenkreuz - Industrie und Gewerbe

Nahe der burgenländisch-ungarischen Grenze hat sich in jüngster Zeit auf ungarischem Gebiet eine Industriezone gebildet. Durch die Schaffung einer grenzüberschreitenden Industrie- und Gewerbezone im Bereich Heiligenkreuz soll diese Entwicklung auf burgenländischem Gebiet genutzt werden. Die Schaffung der notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen ist ebenfalls ein Schwerpunkt der Förderung in diesem Grenzraum.

Region 8: Unteres Pinkatal, Stremtal -Tourismus

Die landschaftliche Schönheit dieses Raumes hat bisher nur zum Teil zu einer nachhaltigen touristischen Nutzung geführt. In Verbindung mit einer verstärkten Förderung der landwirtschaftlichen Produktion bzw. Vermarktung regionaler Produkte (besonders des biologischen Landbaus), ergänzt durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger, soll die touristische Nutzung dieses Raumes verstärkt werden. (Siehe Karte 7)

Region 1: Burgenland Nord - Industrie und Gewerbe

Die Region Burgenland Nord erstreckt sich im wesentlichen nördlich der A4 (Ostautobahn) bis zur österreichisch-ungarischen bzw. slowakischen Grenze und umschließt den Raum Kittsee und Parndorf. In dieser Region ist insbesondere die Förderung von Industrie- und Gewerbebezonen geplant; die grenzüberschreitende Kooperation spielt dabei eine wesentliche Rolle.

Region 2: Neusiedler See - Tourismus, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz

Der Raum Neusiedler See umfaßt einen für den Tourismus, aber auch für die landwirtschaftliche Produktion wichtigen Teilraum des Burgenlandes. Die Erhaltung der naturräumlichen Ressourcen und die Nutzung des grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedler See stehen im Mittelpunkt dieser Prioritätsachse. Die qualitative und quantitative Aufwertung des Bettenangebotes und der für die touristische Nutzung notwendigen Infrastruktur sind neben den umweltverbessernden Maßnahmen die zentralen Anliegen.

Region 3: Burgenland Mitte - Industrie und Gewerbe, Forschung und Entwicklung

Die Region Mitte teilt sich in den Bereich Eisenstadt - Siegendorf - Grenze Richtung Sopron und in den Raum Deutschkreutz - Weppersdorf. Der Schwerpunkt der Förderung liegt in diesem Raum in der Entwicklung von Industrie- und Gewerbebezonen unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Großraum Sopron. Diese Entwicklung soll durch die Initiativen der Prioritätsachse Forschung und Entwicklung ergänzt und unterstützt werden. Von zentraler Bedeutung sind dabei der Ausbau der Fachhochschule Eisenstadt im technologisch - logistischen Bereich, unterstützt von einem Technologie- und Technologietransferzentrum.

Region 4: Lutzmannsburg, Bad Tatzmannsdorf - Gesundheits- und Thermalismus

Die bestehenden Ausbaustandorte für den Gesundheits- und Thermalismus benötigen für eine optimale Nutzung dieser natürlichen Ressourcen und in Ergänzung zur Entwicklung besonders der biologischen Landwirtschaft einen Entwicklungsschub im Beherbergungsbereich. Die Unterstützung der Ansiedlung von Leitbetrieben, die Kooperation mit der Landwirtschaft und Ergänzungsfunktionen im Bildungsbereich sind schwerpunktmäßig vorgesehen. Die grenzüberschreitende touristische Nutzung des geplanten Naturparks Geschiebenstein soll die Entwicklung dieses Raumes unterstützen.

Region 5: Pinkafeld, Oberwart, Großpetersdorf - Industrie und Gewerbe, Forschung und Entwicklung

Die bereits bestehenden wirtschaftlichen Potentiale sollen durch die Verbindung mit den im Ansatz vorhandenen Bildungsmöglichkeiten im technisch-gewerblichen Bereich (Fachhochschule Pinkafeld, Höhere Technische Lehranstalten) durch einen weiteren Ausbau der Kooperation und dem Ausbau der Fachhochschule Pinkafeld im Fachbereich Energie (gemeinsam mit nationalen und internationalen Partnern) zusätzliche Impulse erhalten. Ein Technologie- und Technologietransferzentrum soll die raschere Umsetzung der Forschungsergebnisse ermöglichen bzw. unterstützen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll auch in dieser Region forciert werden.

Region 6: Stegersbach, Jennersdorf - Gesundheits- und Thermalismus

Im Raum Stegersbach ist die Nutzung der Thermalquelle insbesondere durch den erweiterten Ausbau, der Bereitstellung der notwendigen Bettenkapazität bzw. der dafür notwendigen Ergänzungsfunktionen als Leitprojekt dieses Raumes vorgesehen. Die in Jennersdorf bereits bestehende Kooperation mit der Therme Loipersdorf in der Steiermark soll durch den Ausbau des Bettenangebotes verstärkt werden. Diese angestrebte Entwicklung kann nur durch die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in diesem Raum gewährleistet werden.

- Zunahme des burgenländischen Anteils am gesamtösterreichischen BIP (1991: 2,2 %, Bevölkerungsanteil 3,47 %)
- Erhöhung der Exporte der burgenländischen Industrie (1993: ÖS 5.438 Mio.)
- Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung in den Grenzregionen
- Anregung und Stärkung privater Initiativen durch öffentliche Investitionen
- Dauerhafte Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen als Basis der Sozial- und Wirtschaftsentwicklung

Der Begleitausschuß wird die Ausgangslage und die Sollzahlen (wo möglich) für diese Indikatoren festlegen.

Die Absicht des Programmes ist es, das Burgenland, bisher eine periphere Region und eine Schnittstelle zwischen unterschiedlichen sozioökonomischen Systemen, umzuwandeln. Dies soll durch die Aktivierung der verschiedenen spezifischen Elemente des regionalen Potentials erreicht werden, um so eine zentrale europäische Region mit einer starken Entwicklungsdynamik in den Bereichen Industrie und Handel, Tourismus und Landwirtschaft zu schaffen. Die Ausnutzung der spezifischen Potentiale der verschiedenen Teilregionen wird die wirtschaftlichen Disparitäten verringern und eine homogenere Lebensqualität in allen Teilregionen des Burgenlandes schaffen.

Regionale Schwerpunktsetzung

Zur Wahrung der Kohärenz der einzelnen Prioritätsachsen und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung ist eine regionale Differenzierung notwendig. Diese wird entsprechend den im Landesentwicklungsprogramm Burgenland festgelegten Entwicklungszonen und Entwicklungsschwerpunkten vorgenommen.

Im einzelnen ergeben sich folgende regional einzusetzende Prioritätsachsen:

Region 1: Nordburgenland	Industrie und Gewerbe
Region 2: Neusiedlersee	Tourismus, Landwirtschaft und Naturschutz
Region 3: Mittelburgenland	Industrie und Gewerbe, F&E
Region 4: Lutzmannsburg, Bad Tatzmannsdorf	Gesundheitstourismus, Thermalbäder
Region 5: Pinkafeld, Oberwart, Grosspetersdorf	Industrie und Gewerbe, F&E
Region 6: Stegersbach, Jennersdorf	Gesundheitstourismus, Thermalbäder
Region 7: Güssing, Heiligenkreuz	Industrie und Gewerbe
Region 8: Unteres Pinkatal, Stremtal	Tourismus

2 STRATEGIE, PRIORITÄTSACHSEN UND MASSNAHMEN

2.1 ENTWICKLUNGSZIELE UND STRATEGIEN

Die globalen Ziele des Programms sind:

- (i) Die Schaffung einer mitteleuropäischen Region mit starker Dynamik in den Bereichen Industrie, Handel, Tourismus und Landwirtschaft;
- (ii) die Verringerung der internen wirtschaftlichen Disparitäten und die Gewährleistung einer stärker homogenen Lebensqualität im ganzen Burgenland.

Die Möglichkeiten, die die neue Situation in Mitteleuropa und die österreichische Mitgliedschaft in der Union bieten, sollten voll genutzt werden, um zwischen 1995 und 1999 Fortschritte in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu machen.

Dabei dürften externe Wachstumspotentiale in den benachbarten Ländern und Regionen Österreichs stark positive Auswirkungen auf die Aussichten des nördlichen Burgenlandes haben. Das mittlere und südliche Burgenland dagegen können nicht in gleichem Maße von externen Impulsen profitieren und müssen daher durch zusätzliche Anstrengungen bei der Entwicklung der lokalen Stärken (z. B. Thermalismus) unterstützt werden, wobei vor allem die Möglichkeiten einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit genutzt werden soll.

Die Reduzierung des wirtschaftlichen Rückstandes soll durch eine nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung mit Rücksicht auf die Umwelt erreicht werden.

Daraus folgen die genannten Ziele:

- Schaffung von 7.300 Arbeitsplätzen (davon 6.000 dauerhafte Arbeitsplätze in Handel und Industrie, 1.000 in technologieintensiven KMU, 300 in Technologiezentren)
- Reduzierung der aus dem Burgenland pendelnden Beschäftigten (pro 1000; 1991: täglich 186, nicht-täglich 138)
- Reduzierung der Arbeitslosenquote (1993: 8,1 %)
- Zunahme des Anteils der höher qualifizierten Arbeitsplätze auf dem Arbeitsmarkt
- Zunahme des Lebensstandards im Burgenland von derzeit 70 % auf über 75 % des EU-Durchschnitts
- Zunahme der weiblichen Erwerbsquote um 2 % (1993: 44 % der Beschäftigten)
- Reduzierung der internen Unterschiede des Lebensstandards innerhalb des Burgenlandes (BIP pro Einwohner jetzt: Süden: 61 % des EU-Durchschnitts, Mittelburgenland: 62 %, Norden: 72 %)

Karte 6 Natur- und Landschaftsschutzgebiete des Burgenlandes

(Stand: Dezember 1994)

Bezirk Eisenstadt-Umgebung

Naturschutzgebiete

- 9 Goldberg (Schützen am Gebirge)
- 10 Frauenwiesen (Leithaprodersdorf)
- 11 'Thenau' (Breitenbrunn)
- 12 Fronwiesen und Kuhlacke (St. Georgen)
- 13 'Bubanj' (Hornstein)
- 14 Zylinderteich (Hornstein)

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

- 32 Neusiedler See und Umgebung
- 33 Siegendorfer Pußta und Heide

Bezirk Mattersburg

Naturschutzgebiet

- 15 Rohrbacher Kogel

Landschaftsschutzgebiete

- 26 Loipersbach, Rohrbach, Schattendorf
- 27 Forchtenstein-Rosalia

Natur- und Landschaftsschutzgebiet

- 35 Rohrbacher Teichwiesen (Loipersbach, Rohrbach, Schattendorf)

Bezirk Oberpullendorf

Naturschutzgebiete

- 16 Deutschkreutzer Waldteich
- 17 Goßbachgraben (Hammerteich)

Landschaftsschutzgebiet

- 28 Bernstein, Lockenhaus, Rechnitz

Bezirk Jennersdorf

Geschützter Landschaftsteil

- 36 Lahnbach (Deutsch Kaltenbrunn)

Landschaftsschutzgebiet

- 31 Schlüsselberg (Mogersdorf)

Bezirk Neusiedl am See

Naturschutzgebiete

- 1 Hackelsberg (Jois)
- 2 Junger-Berg (Jois)
- 3 Zumdorfer Eichenwald und Hutweide
- 4 'Waasen/Hanság' (Andau)
- 5 'Haidel' (Nickelsdorf)
- 6 Illmitzer Pfarrwiesen
- 7 Mönchhofer Hutweide
- 8 Pamdorfer Heide

Natur- und Landschaftsschutzgebiet

- 32 Neusiedler See und Umgebung

Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel

- A Naturzone Sandeck-Neudegg
- B Bewahrungszone Sandeck-Neudegg
- C Bewahrungszone Illmitz-'Hölle'
- D Bewahrungszone Zitzmannsdorfer Wiesen
- E Bewahrungszone 'Waasen/Hanság'
- F Bewahrungszone Lange Lacke und Umgebung

Bezirk Oberwart

Naturschutzgebiete

- 18 Galgenberg (Rechnitz)
- 19 Friedhofswiesen (Jabing)
- 20 Lafnitz-Stögersbach-Auen (Wolfau)
- 21 Trockenbiotop beim Friedhof (Rechnitz)

Landschaftsschutzgebiete

- 28 Bernstein, Lockenhaus, Rechnitz
- 29 Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland

Bezirk Güssing

Naturschutzgebiete

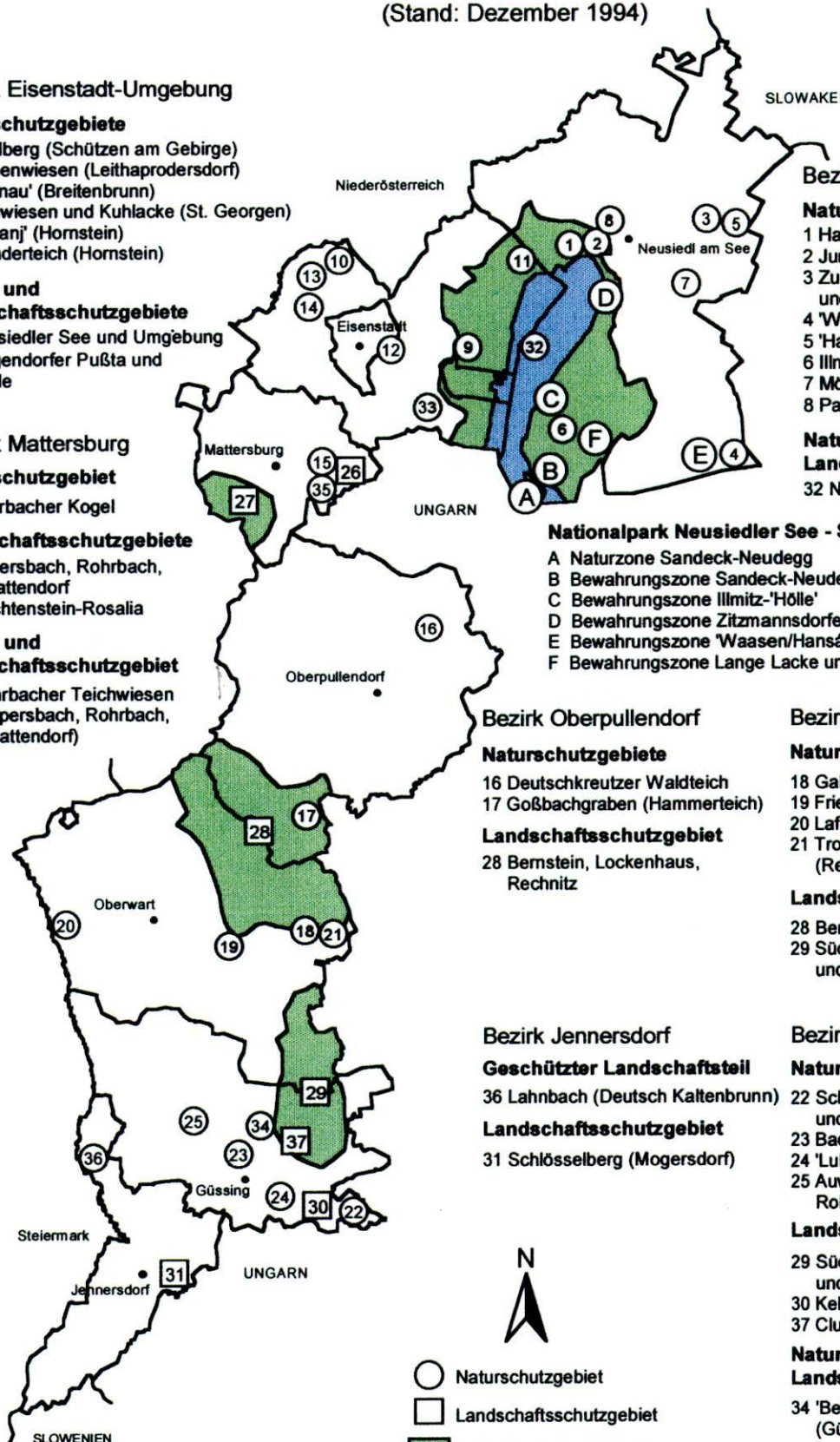
- 22 Schachblumengebiet (Luising und Hagendorf)
- 23 Bachaue Lug (Neuberg)
- 24 'Luka' (Großmürbisch)
- 25 Auwiesen-Zickenbachtal (Eisenhüttl, Rohr und Heugraben)

Landschaftsschutzgebiete

- 29 Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland
- 30 Kellerviertel Heiligenbrunn
- 37 Clusius Naturpark (Güssing, Tobaj)

Natur- und Landschaftsschutzgebiet

- 34 'Beim Trunk/Dolnji Trink' (Güttenbach)



Maßstab: 1 : 700 000

Umweltsituation Luft

Die Luftqualität wird durch Einträge aus dem Raum Preßburg/Bratislava beeinflusst, wodurch es zu Konzentrationserhöhungen bei Schwefeldioxid (fallweise Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte), Stickoxiden, Staub und anderen Luftschadstoffen kommt.

Abfälle

Die Abfallentsorgung erfolgt flächendeckend in getrennten Fraktionen im Rahmen von vier Sammelgebieten. Die kompostierfähigen Fraktionen werden in einer zentralen Kompostieranlage, die Restfraktion in zwei Deponien gelagert. Altglas und Altpapier werden direkt an Recyclingbetriebe weitergeleitet, die restlichen Altstoffe zum Teil in Einzelaktionen und gefährliche Abfälle durch Sonderabfallsammler entsorgt. Für den Bauschutt ist die Errichtung einer geeigneten Deponie geplant.

Erhaltung der Biodiversität, Naturschutz

Eine der zentralen Maßnahmen war die Errichtung des grenzüberschreitenden Nationalparks im Raum des Neusiedler Sees, dessen Erhaltung und Sicherung durch umfangreiche Maßnahmen im Bereich des Naturraummanagements und des Tourismus (Förderung standortgerechter Bewirtschaftungsweisen, angepaßter Tourismus, etc.) zu realisieren ist.

1.6.2 Gesetzliche und administrative Rahmenbedingungen

Die Berücksichtigung von Umweltwirkungen bei Bewilligung, Durchführung und Kontrolle von Projekten, sowie bei umweltwirksamen Aktivitäten ist in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes definiert und dokumentiert.

Die Durchführung der Bestimmungen obliegt auf Bundesebene dem Bundesministerium für Umwelt und auf Landesebene den Rechts- und Fachabteilungen. Zusätzlich werden im Burgenland noch zwei ergänzende Instrumente eingesetzt, die neben der Verwaltungstätigkeit auch die Standpunkte nicht gesetzlich verankerter Gruppen einbeziehen:

Die Raumordnung dient dabei der vorausschauenden Vermeidung von räumlich bedingten Ursachen von Umweltproblemen.

Das Umweltreferat des Amtes der Burgenländischen Landesregierung koordiniert in Ergänzung dazu die Aktivitäten der Rechts- und Fachabteilungen.

Koordinierung der räumlichen Entwicklung und der Umweltsituation

Mit der Umsetzung der Projekte ist die Zunahme an versiegelter Fläche und die örtliche Erhöhung von Emissionen verbunden. Durch gezielte Unterstützung von umweltschonenden Produktionsverfahren, Know-how-Entwicklung im Bereich des betrieblichen Umweltmanagements, Förderung von umweltschonenden Verkehrssystemen, Lenkung von Freizeitaktivitäten und naturnahe Produktionsweisen in der Land- und Forstwirtschaft sollen Möglichkeiten zur Erhaltung biotischer Ressourcen geschaffen und massive Umweltentlastungspotentiale genutzt werden.

1.6.3 Karte der Schutzgebiete

Unter dem Aspekt der Schutzziele sind Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sowie Nationalparks zu unterscheiden. In den ersten beiden Kategorien steht der Schutz des Landschaftsbildes im Vordergrund, während in den restlichen Kategorien der Schutz ursprünglicher Ökosysteme bzw. einzelner Elemente davon im Vordergrund stehen. Die derzeit bestehenden Schutzgebiete und deren räumliche Lage sind in der **nachfolgenden Karte** dargestellt. (Karte 6).

1.6 UMWELTSITUATION

1.6.1 Gegenwärtige Situation der Umwelt

Die Gesamtfläche des Burgenlandes beträgt 3.966 km². Es weist eine Nord-Süd-Erstreckung von rund 150 km auf, die Ost-West-Ausdehnung beträgt an der breitesten Stelle ca. 60 km, an der schmalsten Stelle aber nur 4 km.

Kennzeichnend für das Burgenland ist die Randlage zur ungarischen Tiefebene und die deutliche Dreiteilung durch Ostausläufer der Alpen in die pannonisch beeinflusste Ebene des Nordburgenlandes, die voralpinen Berggebiete des Mittelburgenlandes und die lyrisch beeinflusste Klimazone des Hügel- und Terrassenlandes im Südburgenland.

Die gesamte Region liegt im Abflußgebiet der Donau. Das größte stehende Gewässer des Burgenlandes, der Neusiedler See (Gesamtfläche 320 km², mittlere Tiefe 1,1m) liegt im Nordosten des Landes, teilweise auf ungarischem Gebiet.

Umweltsituation Boden

Nach den vorliegenden Ergebnissen und Auswertungen sind für landwirtschaftliche Böden keine kritischen Belastungen durch anthropogene Schadstoffe zu erwarten. Resultate der Untersuchungen auf Bodenabtrag und Änderung der Bodenstruktur liegen derzeit nicht vor.

Umweltsituation Wasser

Aufgrund des Klimaeinflusses (extreme Temperaturschwankungen, geringe Jahresniederschläge) weisen die Fließgewässer eine relativ geringe Mittelwasserführung auf und erreichen daher rasch die Grenzen ihrer ökologischen Belastbarkeit. Es ergeben sich zunehmend Probleme durch direkte Einschwemmungen von den benachbarten Randflächen.

Im Jahre 1992 lag folgende Verteilung der Güteklassen an den Meßstellen vor:

Anzahl	Güteklasse	Kennzeichnung
17	II	mäßig verunreinigt
8	II - III	mäßig - stark verunreinigt
1	III	stark verunreinigt

Bei den stehenden Gewässern (Neusiedler See) zeigt sich langjährig ein leichtes Absinken der mittleren Gesamtphosphorwerte und ein Anstieg der mittleren Nitratwertkonzentration. Die Hauptursachen liegen in den Einträgen aus Erosion und der Einleitung von Kläranlagen.

Bei den oberflächennahen Grundwässern bestehen im Nordosten Probleme durch erhöhte Nitratwerte und im mittleren und südlichen Burgenland hinsichtlich der Wasserverfügbarkeit.

Im Rahmen der Wasserversorgung ergeben sich große Unterschiede im Versorgungsgrad:

Das Nordburgenland wird zum großen Teil durch den Wasserversorgungsverband Nördliches Burgenland aus Grundwasserbrunnen versorgt, im mittleren Burgenland erfolgt die Wasserversorgung durch Wasserversorgungsverbände mit Tiefen- und Quellenwasser, während der Süden nur in relativ kleinen Gebieten durch zentrale Wasserverbände versorgt wird.

Im Bereich der Abwasserentsorgung sind 81 % der Gemeinden zumindest an Abwasserreinigungsanlagen mit biologischen Klärstufen angeschlossen.

In diesem Zusammenhang sollten Maßnahmen zur Umweltverbesserung, zur Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung und zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen mehr Gewicht erhalten, als es bisher finanziell möglich war.

Zur Erreichung des angestrebten Entwicklungssprunges ist die Konzentration der Gemeinschaftsmittel auf eine Anzahl ausgewählter Entwicklungsprioritäten erforderlich. Dies soll einen externen zusätzlichen Entwicklungsschub für das Burgenland zur Beseitigung des Randlageneffekts bringen. Gemäß der Stärken/Schwächenanalyse werden folgende Prioritäten definiert:

1. Industrie und Gewerbe
2. Forschung und Entwicklung
3. Tourismus
4. Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz
5. Förderung des Wachstums und der Stabilität der Beschäftigung
6. Technische Hilfe und Evaluierung

Als Gesamtbeurteilung des Programmes kann gesagt werden, daß es eine ausführliche Beschreibung der Strategie, der Prioritäten und der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie umfassende finanzielle Information und einen Überblick über historische Tendenzen der Regionalentwicklung und gegenwärtige Probleme liefert.

Quantifizierung

Auf Programmebene wurden folgende Ziele klar quantifiziert:

- Schaffung von 7300 Arbeitsplätzen (davon 6000 dauerhafte Arbeitsplätze in Handel und Industrie, 1000 in technologieintensiven KMU, 300 in Technologiezentren)
- Schaffung von vier Industrie- und Gewerbebezonen einschließlich Infrastruktur und Schaffung von 3000 der oben erwähnten zusätzlichen Arbeitsplätze
- Schaffung von 1000 zusätzlichen Betten in 3 und 4 Stern-Kategorien
- Steigerung der Frauenerwerbsquote um 2 Prozent

1.5 BEWERTUNG DES UNTERBREITETEN PLANS

Das Einheitliche Programmplanungsdokument (EPPD) Ziel 1 Österreich wurde am 20. April 1995 offiziell bei der Europäischen Kommission eingereicht. Das EPPD legt dar, wie die österreichischen Behörden, Bund und Land Burgenland, vorschlagen, die Strukturfondsmittel der Gemeinschaft zu verwenden, welche im Beitrittsvertrag dem Burgenland, dem einzigen Ziel 1 - Gebiet in den drei neuen Mitgliedstaaten zugewiesen wurden. Die indikative Gesamtsumme für Ziel 1 für die laufende Programmplanungsperiode (1995-1999) beträgt 184 Millionen ECU, wovon im vorliegenden EPPD 165.6 Millionen ECU einschließlich der Mittel für die horizontalen Ziele 3, 4 und 5 (a) - EAGFL Abteilung Ausrichtung - jedoch nicht für die Gemeinschaftsinitiativen enthalten sind.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung war mit der Koordinierung der Vorbereitung des EPPD betraut. Vor Beginn der Programmerstellung wurden sieben thematische Arbeitsgruppen gebildet, an denen auch die Sozialpartner und lokale Vertreter aus der Region teilnahmen. Jenes Gremium, welches unter dem Vorsitz des Landes Burgenland mit der tatsächlichen Programmerstellung betraut war, setzte sich aus Abteilungen der Bundesministerien, Vertretern des österreichischen Städte- und Gemeindebundes, den Sozialpartnern und Vertretern der Nachbarbundesländer (als Beobachter) zusammen .

Entwicklungsstrategie

Da aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen und wirtschaftlichen Ergebnisse eine ausschließlich aus Eigeninitiative entstehende Erneuerungs- und Entwicklungsphase nicht zu erwarten ist, sind hier Sonderförderungsmaßnahmen erforderlich.

In den wirtschaftlichen Bereichen Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe sowie Tourismus basiert die Strategie für den Aufbau der Wirtschaft des Burgenlandes in der Förderung und Schaffung von sicheren und dauerhaften Arbeitsplätzen in wettbewerbsfähigen Unternehmen mit hoher Arbeitsproduktivität.

Angesiedelt werden sollen Unternehmen die einen Standort an der Ostgrenze der Europäischen Union suchen. Zusätzlich ist die Neuansiedlung von Unternehmen beabsichtigt, die die Nähe der dem Burgenland benachbarten Agglomerationszentren Wien und auch Graz suchen, deren Kapazitätsproblemen ausweichen und den Vorteil der im österreichischen Vergleich geringeren Grundstücks- und Lohnkosten nutzen wollen. Verbunden mit der Zielvorstellung des wirtschaftlichen Entwicklungssprungs ist die Sicherstellung einer umweltverträglichen Entwicklung.

Der ökonomische Wachstumsprozeß muß durch intensive Aus- und Weiterbildung oder Umschulung unterstützt werden. Die Anhebung des Qualifikationsniveaus des Arbeitskräfte- und Unternehmerpotentials stellt räumlich eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche und strukturelle Weiterentwicklung einer Region dar. Eine auf den zukünftigen Bedarf der Wirtschaft gerichtete Qualifizierungsoffensive soll das relativ niedrige Qualifikationsniveau der Humanressourcen heben.

Die komplexe Aufgabe der Förderung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und einer dauerhaften Beschäftigung im Burgenland verlangt ein differenziertes Konzept. Die Interventionen im Zeitraum 1995-1999 sollen in hohem Ausmaß zur Stärkung des endogenen Potentials und zur Verbesserung der für Standortentscheidungen ausschlaggebenden Faktoren beitragen. Die Umsetzung dieses Konzepts bedarf als wesentliche Unterstützung der Einrichtung einer das ganze Land erfassenden Regionalberatungsstruktur, die aus Gründen der maximalen Effektivität sowie aus Kostenersparnis sektorübergreifend als Unterstützung für sämtliche, in der Folge angeführten Prioritätsachsen dienen soll.

Schwächen

- Das lokale Arbeitskräftepotential hat abgenommen und diese Entwicklung wird sich in naher Zukunft wahrscheinlich fortsetzen. Grund war früher Abwanderung, jetzt vielmehr ungünstiger Altersaufbau.
- Trotz des Aufholprozesses bleibt das Burgenland jenes Bundesland mit der höchsten Beschäftigung in der Landwirtschaft (Burgenland 11,4 %, Österreich 6,2 %) und wieder zeigt der Süden einen höheren Anteil als der Norden.
- Die Rückgang der Vollerwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft (Burgenland - 41,6 %, Österreich - 27,1 %) sowie der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Burgenland - 12,6 %, Österreich - 8,3 %) ist außerordentlich hoch.
- Es gibt bemerkenswerte Schwächen in der Land- und Forstwirtschaft, wie die kleinen Betriebsgrößen, die hohe Anzahl an Nebenerwerbslandwirten, Rückständigkeit bei Marketing und Verarbeitung, niedriges Ausbildungsniveau der Landwirte und zunehmender Wettbewerb aus den östlichen Ländern.
- Die industriellen und gewerblichen Unternehmen sind kleiner als durchschnittlich und stark von Niedriglohnprodukten abhängig.
- Für Spitzenunternehmen erfüllen die bestehende Verkehrsinfrastruktur, die Energieressourcen und die Telekommunikationssysteme nicht die notwendigen Anforderungen. Es gibt einen Mangel an Forschungszentren, und die Qualifikation der Arbeitskräfte ist oft zu gering. Probleme mit der Qualität und Verfügbarkeit von Wasser stellen eine weitere Beschränkung dar.
- Das Baugewerbe und die Textilindustrie beherrschen noch immer die Industriebeschäftigung, obwohl es in jüngster Zeit zu signifikanten Arbeitsplatzverlusten, besonders in der Textilindustrie gekommen ist.
- Das lokale wirtschaftliche Entwicklungspotential wird durch Engpässe bei Informationszugang, Marketing und Beratungsdienstleistungen gehemmt.
- Der Lohnkostenvorteil der Region ist verlorengegangen.
- Das Burgenland kämpft mit strukturellen Schwächen im Tourismussektor. Diese sind auf die frühere periphere Lage und die Konzentration auf die Sommersaison zurückzuführen und gehen Hand in Hand mit kleinen Betriebsgrößen, dem Fehlen von Schlüsselprojekten und der niedrigen Qualität der Angebote. Deshalb ist es unmöglich, Anforderungen internationaler und heimischer Märkte zu genügen.

Arbeitsplatzmangel für qualifizierte Arbeitskräfte

In den achtziger Jahren hat sich das Humankapital der burgenländischen Industrie im Vergleich zu Österreich nicht verbessert. In der burgenländischen Industrie beträgt der Anteil der Angestellten 19,8 % (1988 Österreich: 30,5 %) und der Facharbeiter 16,4 % (Österreich: 20,4 %). Weiter negativ verstärkt wird diese Situation durch ein ausgeprägtes Nord-Südgefälle. Während im Nordburgenland die Angestelltenquote (Dezember 1988: 27,8 %) nur um wenige Prozentpunkte unter dem Österreich-Durchschnitt liegt, sinkt sie im Mittelburgenland auf 16,1 % und im Südburgenland auf 11,9 %.

Unter den arbeitsintensiven Branchen hat sich in den achtziger Jahren ein beträchtlicher Strukturwandel vollzogen.

Der Bekleidungssektor, der 1980 noch fast die Hälfte der burgenländischen Industriearbeitsplätze auswies (49,9 %), schrumpfte auf etwa ein Drittel (1990: 31,5 %). Der burgenländische Anteil liegt aber nach wie vor deutlich über jenem, den der Bekleidungssektor in der österreichischen Industriestruktur (12,3 %) einnimmt. Nach dem Rückgang des Bekleidungssektors hat der Technologiesektor mehr und mehr an Bedeutung gewonnen und weist heute die meisten Industriearbeitsplätze aus (33,3 %) und liegt dennoch weit unter dem österreichischen Schnitt (45,6 %).

1.4.7 Zusammenfassung

Stärken

- Die Nähe zu hochrangiger Infrastruktur (Flughäfen Wien und Bratislava, Autobahnen Wien-Budapest und Wien-Graz) macht das Nordburgenland zu einem attraktiven Standort für Betriebserweiterungen von Unternehmen verkehrsabhängiger Branchen.
- Die Lage des Burgenlandes an der östlichen Grenze der EU bietet vielfältige Chancen. Das Burgenland kann Betriebsflächen, Wohnraum in kurzer Entfernung zur Bundeshauptstadt, eine gute Schulinfrastruktur und ein vielfältiges Freizeitangebot anbieten. Besonders der boomende Gewerbesektor kann voll die Liberalisierung von Mittel- und Osteuropa ausnutzen.
- Der Tourismussektor, insbesondere der Gesundheits- und Thermalbadtourismus, entwickelt sich gut. Die derzeitige Nutzung der natürlichen Ressourcen läßt Raum für eine weitere Expansion und mehr Kommerzialisierung ohne Zerstörung der Landschaft.
- Der Landwirtschaftssektor in Burgenland hat einige Stärken, wie günstige natürliche Produktionsbedingungen und die Nähe zu wichtigen Absatzmärkten wie Wien und Graz. Möglichkeiten liegen auch in der Spezialisierung und in der Schaffung von Markenprodukten.
- Das Burgenland ist der perfekte Standort für die Entwicklung der zunehmend wichtiger werdenden Alternativkulturen, innovativer Projekte auf dem Energiesektor und für die ökologische Landwirtschaft.
- Die Umweltbelastung ist nicht übermäßig groß, jedoch haben die Industrien der benachbarten osteuropäischen Länder einen negativen Einfluß.

Ebenfalls wurde 1989 ein Pilotprojekt "Ökologische Landwirtschaft" gestartet. Auf dem Sektor der alternativen Landwirtschaft wurde 1989 ein Pilotprojekt "Ökologische Landwirtschaft" gestartet. Ende 1993 wurde eine Fläche von 1600 ha von 122 Betrieben auf organisch/biologische Methoden im Rahmen eines Verbandes bewirtschaftet.

Im Rahmen einer alternativen umweltschonenden Landwirtschaft können diese Projekte weiter ausgebaut werden. Sie haben auch Wirkungen auf andere Wirtschaftssektoren und die Entwicklung der burgenländischen Wirtschaft.

Schwächen

Auch wenn die burgenländische Landwirtschaft in einem Aufholprozeß in den 80er Jahren etwas schneller als die österreichische Landwirtschaft wuchs, bleiben folgende Schwachstellen weiterhin aufrecht:

Relativ geringe Betriebsgrößen, viele Nebenerwerbsbauern, organisatorische Defizite, geringes Ausbildungsniveau behinderten eine zügige Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft. Eine wichtige Schwachstelle der burgenländischen Ernährungswirtschaft ist das Fehlen starker Unternehmen in der Vermarktung sowie in der Be- und Verarbeitung agrarischer Erzeugnisse.

In den 90er Jahren kommt es mit der größeren Liberalisierung der Agrar-Märkte (Westeuropa, Osteuropa, GATT-Vereinbarungen) zu einem Wechsel im Struktur-Regime, der zu einem Preisdruck führen wird und an die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zweifellos hohe Anforderungen stellen wird.

1.4.6 Humanressourcen

Stärken

Es ist eine gute Versorgung im AHS Bereich vorhanden und somit eine Basis für Universitätsabschlüsse gegeben.

Schwächen

Fehlende universitäre Einrichtungen und Forschungsstätten

Im Burgenland fehlen Universitäten und Hochschuleinrichtungen sowie die damit verbundenen angewandten Forschungseinrichtungen, sodaß insbesondere unter dem Aspekt der neuen geopolitischen Lage (Ostöffnung - EU-Außengrenze) das fehlende Angebot von europaweit anerkannten Bildungsabschlüssen ein grundlegendes Hindernis für den notwendigen Aufholungsprozeß in der sprachlichen und interkulturellen Kompetenz darstellt.

Beim Angebot der Hochschuleinrichtungen ist die berufsbezogene Ausbildung im betriebswirtschaftlichen, technischen und kulturellen Bereich zur Stärkung des Managements von KMU und die Schaffung von Anreizen im technologischen Forschungs- und Innovationsbereich zu forcieren. Zur Qualifizierung bzw. Höherqualifikation aller Beschäftigten (insbesondere von Frauen, Langzeitarbeitslosen etc.) - sind wegen des Fehlens von Zentralräumen regionalisierte Aus- und Weiterbildungsangebote - erforderlich.

Wirtschaftsbereichen hergestellt. All diese Aktivitäten in diesem Bereich sind bisher wegen Ressourcenmangel nur ansatzweise realisiert worden.

Auch auf dem Gebiet der Kultur sind derzeit viele Kulturdenkmäler nur bedingt oder überhaupt nicht benutzbar. Die Koordination des Angebotes in diesem wichtigen Markt und die trendgemäße Vermarktung und Vernetzung sind - wenn überhaupt - nur mangelhaft vorhanden.

Kooperation Tourismus - Landwirtschaft

Tourismus- und Weinwirtschaft sind aus der Sicht des Marktes (Gastes) nicht als zwei getrennte Wirtschaftsbereiche zu sehen, sondern als zwei eng miteinander kooperierende Partner, die in der Lage sind, ein attraktives Angebotspaket zu schnüren. In der Praxis werden die vorhandenen Synergieeffekte noch viel zu wenig genutzt und der Angebotsfaktor Wein wird touristisch zu wenig vermarktet. Gleichzeitig werden die Chancen eines professionellen Weinmarketings vor Ort äußerst ungenügend wahrgenommen. Dasselbe gilt auch für die gesamte Vermarktung des ländlichen Raumes.

1.4.5 Land- und Forstwirtschaft

Stärken

Die Potentiale der burgenländischen Landwirtschaft liegen insbesondere in ihrer Spezialisierungsfähigkeit und damit in der Möglichkeit künftig Qualitätsmärkte zu bedienen. Insofern kann die relative Kleinstrukturierung und die dadurch gegebene Flexibilität ein Vorteil werden, wenn diese Struktur um qualitätsorientierte Komplementärmaßnahmen in Ausbildung und Technologie ergänzt wird. Deutlich wurde diese Entwicklung vor allem im Weinbau, wo sowohl einzelnen als auch verschiedenen Kleinregionen der Schritt zum international akzeptierten Qualitätsprodukt bereits gelungen ist.

Die Nähe zu großen Absatzmärkten (Wiener Raum, Grazer Raum) sowie günstige natürliche Produktionsverhältnisse (Klima, Böden) in vielen Gebieten sind wichtige Aktiva der burgenländischen Agrarwirtschaft.

Als Indikator für eine rasche Durchführbarkeit umweltschonenderer Bewirtschaftungsmaßnahmen kann die Entwicklung bei den Alternativkulturen angeführt werden. Die Anbauflächen konnten in den letzten Jahren beachtlich ausgeweitet werden und erreichten im Jahr 1993 bereits 337.079 ha, wobei der prozentuelle Anteil des Burgenlandes an Gesamtösterreich bei einigen Produkten schon zwischen 15 und 25 Prozent liegt. Die als Überproduktion entlastende konzipierte Maßnahme hat darüber hinaus eine positive Auswirkung auf die Fruchtfolge.

- Rapsölmethylester (RME) = Rapsdiesel = Ökodiesel - Pilotprojekt Güssing.

Die beteiligten Bauern geben die Ölfrucht Raps nicht aus der Hand, sondern "veredeln" in einer überschaubaren Anlage Raps zu Dieseltreibstoff und Rapskuchenschrot. Dadurch substituieren einerseits die beteiligten Landwirte den importierten Sojaschrot durch Rapskuchenschrot in der Fütterung, andererseits wird das Rapsöl nach der Umesterung als Treibstoff in den Traktoren statt fossilen Treibstoff verwendet. Die Genossenschaft expandierte im Zeitraum 1990 - 1995 von 260 auf 500 Mitglieder, die verarbeitete Rapsfläche stieg in diesem Zeitraum von 500 ha auf 1700 ha. Weitere Aktivitäten sind geplant.

- Erstes Fernwärmeprojekt

In der Gemeinde Unterkohlstätten wurde das erste Fernwärmeprojekt des Burgenlandes auf Basis von Biomasse verwirklicht. Drei weitere Projekte wurden in den folgenden Jahren errichtet. Zwei weitere sind derzeit mit einer innovativen Technologie in Planung.

- Ökologische Landwirtschaft

zufriedenstellende Entwicklung und Prosperität einer gesamten Region wirken zu können. Auch das entsprechende Angebot an qualifizierten Arbeitskräften ist durch diese Kleinstrukturiertheit nicht gegeben.

Die historisch bedingte Entwicklung des Landes, die Randlage, die extreme Einsaisonalität (68,5 % der Gesamtnachtungen werden in vier Monaten erreicht) und besondere Strukturschwächen im Tourismusangebot (Betriebsgrößen, Attraktivität der Sport- und Freizeiteinrichtungen usw.) sowie infrastrukturelle Mängel haben jedoch die Wettbewerbsfähigkeit des Landes im Tourismus bislang beschränkt. Diese generellen Angebotsmängel haben auch dazu geführt, daß neben einer beschränkten Nachfrage auch das Ausgabeverhalten der Gäste deutlich hinter dem des durchschnittlichen Österreicherurlaubers blieb. (Durchschnittsausgabe des Österreicherurlaubers Basis 1992 = 770,- ÖS pro Tag, Durchschnittsausgabe des Burgenlandurlaubers = 550,- ÖS pro Tag.)

Im Burgenland mangelt es ganz generell an Bettenkapazitäten der verschiedenen Angebotskategorien, speziell im Bereich der gehobenen Kategorie (3-Stern, 4-Stern, 5-Stern) ist das Angebot den Mitbewerbern unterlegen. Parallel dazu fehlen auch spezialisierte und profilierte Betriebe mit attraktiven Nebeneinrichtungen und Leitfunktionen.

Neben der generellen Anzahl an vermarktungsfähigen Betten fehlt es auch an der Ausstattungsqualität beim bestehenden Angebot.

Sport- und Freizeiteinrichtungen

Zur Zeit fehlen für andere sportliche Aktivitäten entsprechende Leitbetriebe (z.B. Wassersport, Reiten, Radfahren).

Badeanlagen

Der Neusiedler See mit seiner Vielfalt an Betätigungsmöglichkeiten stellt nach wie vor die Hauptattraktion des "Burgenlandangebotes" für den Aufenthalts- sowie den Tages- und Ausflugsgast dar.

Die Seebadeanlagen in den Ferienorten am See können allerdings die Gästeanforderungen und -bedürfnisse im Hinblick auf Attraktivität, Erlebnis und Spaß, Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen und seeunabhängigen Bademöglichkeiten, spezialisierten und profilierten Einrichtungen für bestimmte Zielgruppen (z.B. Kinder, Familien, Surfer, Segler, etc.) nicht mehr genügend erfüllen. Zudem sind bestimmte Uferbereiche in den Seebadeanlagen aufgrund der extremen Windsituation (Unterspülung durch Wellen) und des Eisstoßes im Winter stark gefährdet und erfordern Jahr für Jahr hohe Instandsetzungskosten. Eine dauerhafte Uferbefestigung ist daher unbedingt notwendig.

Touristische Organisation und Marketing

Neben den notwendigen Ausbau-, Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Bereich der Beherbergungs-, Verpflegungs-, Sport- und Freizeitinfrastruktur, muß eine Fülle von Maßnahmen im organisatorischen Bereich, wie z.B. Schulung, Beratung, Aus- und Weiterbildung, realisiert werden.

Den gesamten Tourismusorganisationen (auf allen Ebenen) kommt im System der vermehrten Bemühungen um eine Weiterentwicklung der Tourismus- und der Freizeitwirtschaft im Lande eine bedeutende Rolle zu. Auf der Grundlage des Landestourismusgesetzes wurden in den letzten beiden Jahren ca. 120 Tourismusverbände gegründet. Eine erfolgreiche Arbeit der touristischen Organisationen, ein hohes Maß an Dienstleistungsqualität in allen Bereichen (Mitarbeiter wie Unternehmer) und von allen Angebotsträgern sind die Voraussetzungen für eine zukünftige positive Entwicklung. Neben dem "Marketing nach außen", der notwendigen Verkaufsarbeit für die bestehenden und neu zu schaffenden Angebotsbereiche, wird auch ein intensives "Marketing nach innen" betrieben und ein breiter Konsens zwischen Tourismuswirtschaft, Bevölkerung und übrigen

Ziel 1 ÖSTERREICH 1995-1999 *

Finanzplan/Übersicht nach Jahren 1998

Entwicklungsschwerpunkt		Gesamt- kosten	Öffentl. Ausgaben insgesamt	EU Ausgaben insgesamt	EU Beteiligung			Nationale Ausgaben insgesamt	Nationale Beteiligung			Private	EIB
					EFRE	ESF	EAGFL		Bund	Land	Kommunen & Andere		
Priorität 1: Industrie und Gewerbe	Gesamt	65,81	36,77	11,09	10,59	0,50	0,00	25,68	9,83	7,77	8,08	29,04	
	EFRE	64,31	35,77	10,59	10,59			25,18	9,66	7,61	7,91	28,54	
	ESF	1,50	1,00	0,50		0,50		0,50	0,17	0,16	0,17	0,50	
	EAGFL	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Priorität 2: Forschung und Entwicklung	Gesamt	21,54	11,52	4,20	3,60	0,60	0,00	7,32	3,12	4,20	0,00	10,02	
	EFRE	20,04	10,32	3,60	3,60			6,72	2,82	3,90	0,00	9,72	
	ESF	1,50	1,20	0,60		0,60		0,60	0,30	0,30	0,00	0,30	
	EAGFL	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Priorität 3: Tourismus	Gesamt	37,97	25,94	8,20	8,20	0,00	0,00	17,74	6,23	5,03	6,48	12,03	
	EFRE	37,97	25,94	8,20	8,20			17,74	6,23	5,03	6,48	12,03	
	ESF	0,00	0,00	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	EAGFL	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Priorität 4: Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz	Gesamt	27,14	15,49	5,24	0,00	0,00	5,24	10,25	5,89	4,36	0,00	11,65	
	EFRE	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	ESF	0,00	0,00	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	EAGFL	27,14	15,49	5,24			5,24	10,25	5,89	4,36	0,00	11,65	
Priorität 5: Förderung des Wachstums und der Stabilität der Beschäftigung	Gesamt	13,36	11,17	5,54	0,13	5,41	0,00	5,63	3,56	2,07	0,00	2,19	
	EFRE	0,43	0,35	0,13	0,13			0,22	0,12	0,10	0,00	0,08	
	ESF	12,93	10,82	5,41		5,41		5,41	3,44	1,97	0,00	2,11	
	EAGFL	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Technische Hilfe und Evaluierung	Gesamt	1,67	1,67	0,83	0,40	0,30	0,13	0,84	0,37	0,47	0,00	0,00	
	EFRE	0,86	0,86	0,40	0,40			0,46	0,15	0,31	0,00	0,00	
	ESF	0,49	0,49	0,30		0,30		0,19	0,10	0,09	0,00	0,00	
	EAGFL	0,32	0,32	0,13			0,13	0,19	0,12	0,07	0,00	0,00	
Gesamt	Gesamt	167,49	102,56	35,10	22,92	6,81	5,37	67,46	29,00	23,90	14,56	64,93	
	EFRE	123,61	73,24	22,92	22,92			50,32	18,98	16,95	14,39	50,37	
	ESF	16,42	13,51	6,81		6,81		6,70	4,01	2,52	0,17	2,91	
	EAGFL	27,46	15,81	5,37			5,37	10,44	6,01	4,43	0,00	11,65	

* Die Beteiligung der Strukturfonds wird als Anteil an den gesamten berechtigten öffentlichen Förderungen berechnet.

Ziel 1 ÖSTERREICH 1995-1999 *
Finanzplan/Übersicht nach Jahren 1999

Entwicklungsschwerpunkt		Gesamt- kosten	Öffentl. Ausgaben insgesamt	EU Ausgaben insgesamt	EU Beteiligung			Nationale Ausgaben insgesamt	Nationale Beteiligung			Private	EIB
					EFRE	ESF	EAGFL		Bund	Land	Kommunen & Andere		
Priorität 1: Industrie und Gewerbe	Gesamt	75,08	36,07	11,15	10,65	0,50	0,00	24,92	10,45	8,66	5,81	39,01	
	EFRE	73,58	35,07	10,65	10,65			24,42	10,28	8,49	5,65	38,51	
	ESF	1,50	1,00	0,50		0,50		0,50	0,17	0,17	0,16	0,50	
	EAGFL	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Priorität 2: Forschung und Entwicklung	Gesamt	30,04	15,43	5,37	4,77	0,60	0,00	10,06	4,26	5,80	0,00	14,61	
	EFRE	28,54	14,23	4,77	4,77			9,46	3,96	5,50	0,00	14,31	
	ESF	1,50	1,20	0,60		0,60		0,60	0,30	0,30	0,00	0,30	
	EAGFL	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Priorität 3: Tourismus	Gesamt	45,65	28,17	9,39	9,39	0,00	0,00	18,78	6,80	5,65	6,33	17,48	
	EFRE	45,65	28,17	9,39	9,39			18,78	6,80	5,65	6,33	17,48	
	ESF	0,00	0,00	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	EAGFL	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Priorität 4: Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz	Gesamt	27,13	15,48	5,23	0,00	0,00	5,23	10,25	5,90	4,35	0,00	11,65	
	EFRE	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	ESF	0,00	0,00	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	EAGFL	27,13	15,48	5,23			5,23	10,25	5,90	4,35	0,00	11,65	
Priorität 5: Förderung des Wachstums und der Stabilität der Beschäftigung	Gesamt	14,12	11,75	5,83	0,13	5,70	0,00	5,92	3,75	2,17	0,00	2,37	
	EFRE	0,43	0,35	0,13	0,13			0,22	0,11	0,11	0,00	0,08	
	ESF	13,69	11,40	5,70		5,70		5,70	3,64	2,06	0,00	2,29	
	EAGFL	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Technische Hilfe und Evaluierung	Gesamt	1,67	1,67	0,83	0,40	0,30	0,13	0,84	0,36	0,48	0,00	0,00	
	EFRE	0,86	0,86	0,40	0,40			0,46	0,15	0,31	0,00	0,00	
	ESF	0,49	0,49	0,30		0,30		0,19	0,10	0,09	0,00	0,00	
	EAGFL	0,32	0,32	0,13			0,13	0,19	0,11	0,08	0,00	0,00	
Gesamt	Gesamt	193,69	108,57	37,80	25,34	7,10	5,36	70,77	31,52	27,11	12,14	85,12	
	EFRE	149,06	78,68	25,34	25,34			53,34	21,30	20,06	11,98	70,38	
	ESF	17,18	14,09	7,10		7,10		6,99	4,21	2,62	0,16	3,09	
	EAGFL	27,45	15,80	5,36			5,36	10,44	6,01	4,43	0,00	11,65	

* Die Beteiligung der Strukturfonds wird als Anteil an den gesamten berechtigten öffentlichen Förderungen berechnet.

3.2 ZUSÄTZLICHKEIT

3.2.1 Vorausbeurteilung

Für die gewählte Referenzperiode 1993 - 1994 belaufen sich die nationalen öffentlichen Ausgaben Österreichs, die für Zuschüsse aus den Strukturfonds in Frage gekommen wären, auf durchschnittlich 169 MECU jährlich (zu Preisen von 1995). Die Zusammensetzung dieser Summe ist in der Finanztabelle (Spalte 2) aufgeschlüsselt.

Für den Programmzeitraum 1995-1999 haben die österreichischen Behörden darauf Bedacht genommen, die Summe der jährlichen zuschufähigen öffentlichen Ausgaben von 177 MECU (Preise von 1995) einzuhalten. Das entspricht einer realen Steigerung von 4,7 % im Verhältnis zur Referenzperiode 1993-1994.

Der Nachweis des Zusätzlichkeitsprinzips in der Vorausbeurteilung ist somit erbracht.

Die Summe von 177 MECU sowie ihre qualitative Aufteilung sind ebenfalls in der Finanztabelle dargestellt.

Nachweis der Additionalität zu Ziel 1 Burgenland (in ECU; Preisbasis 1995)

Ausgabenkategorien	Jahresdurchschnitt 1993-94		Jahresdurchschnitt 1995-99			
	Nationale Förderung (1) (ohne Gemeinden)	Nationale Förderung (ohne Gemeinden)	Nationale Förderung (ohne Gemeinden) inkl. Strukturfonds-mittel unter Ziel 1	EPPD - Ziel 1		
				National (ohne Gemeinden)	EU-Strukturfonds	Gesamt
1	2	3	4=3+6	5	6	7=5+6
Basisinfrastruktur	107.113.894	91.130.587	97.682.600	11.455.960	6.552.013	18.007.973
1. Verkehr (Investitionen) (2)	62.916.391	40.295.500	40.295.500	0	0	0
2. Telecom (Investitionen)	23.626.924	21.526.006	22.260.043	1.323.955	734.037	2.057.992
3. Energie (Investitionen)	1.081.528	904.261	1.704.261	800.000	800.000	1.600.000
4. Umwelt (Investitionen)	16.112.091	24.479.740	29.497.716	9.332.005	5.017.976	14.349.981
5. Gesundheit (Investitionen)	3.376.960	3.925.080	3.925.080	0	0	0
Humanressourcen	23.056.601	28.027.535	36.629.567	10.091.911	8.602.032	18.693.943
6a.+7a. Ausbildung, Schulungen (Investitionen) (3), (4)	7.341.150	5.014.103	5.896.088	1.249.941	881.985	2.131.926
6b.+7b. Ausbildung, Schulungen (Betrieb) (3)	12.627.127	18.095.963	24.419.996	6.123.955	6.324.033	12.447.988
8. F&E (Investitionen und Betrieb)	3.088.324	4.917.469	6.313.483	2.718.015	1.396.014	4.114.029
Wirtschaftsentwicklung	39.674.910	57.447.206	74.585.229	25.499.961	17.138.023	42.637.984
9. Gewerbe & Industrie, Dienstleistungen	9.884.195	17.595.702	24.523.721	10.198.046	6.928.019	17.126.065
10. Tourismus	9.129.175	12.073.726	17.439.728	5.663.931	5.366.002	11.029.933
11. Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes	20.661.540	27.777.778	32.621.780	9.637.984	4.844.002	14.481.986
12. Technische Hilfe und Evaluierung (5)	21.550	803.970	1.631.950	842.048	827.980	1.670.028
Gesamtsumme	169.866.955	177.409.298	210.529.346	47.889.880	33.120.048	81.009.928

(1) Preisbasis 1995; Berechnungsformel: $M = ((M93 * 1,031 + M94) * 1,032) / 2$;

(2) Das Bundesstraßengesetz sieht keinen weiteren Autobahnbau im Burgenland mehr vor. Die Abrechnung der Ostautobahn, ein singuläres Ereignis, erfolgte im Jahr 1994.

(3) Im Budget des Landes Burgenland sind die Positionen 6. und 7. zu einer Haushaltsposition zusammengefaßt - daher auch in der vorliegenden Tabelle gemeinsam dargestellt.

(4) Einmalige Investitionen (Zubau Neusiedl/See, Oberwart und Pinkafeld) im Jahr 1994.

(5) Die Ausgaben des Landes Burgenland sind in den Jahren 1993 und 1994 in den Positionen 2., 8., 10. und 11. inkludiert.

3.2.2 Begleitung der Zusätzlichkeit

Zur regelmäßigen Überprüfung der Entwicklung der unter das Zusätzlichkeitsprinzip fallenden zuschußfähigen Ausgaben übermitteln die österreichischen Behörden der Kommission im Juli eines jeden Jahres für das Ziel 1-Gebiet eine Tabelle nach dem Muster der Tabelle zur Vorausbeurteilung des Zusätzlichkeitsprinzips im EPPD mit Angabe der definitiven zuschußfähigen Ausgaben für das Jahr n-2, des vorläufigen Standes der Ausgaben für das Jahr n-1, der Schätzungen für das Jahr n sowie der Vorausschau für den restlichen vom EPPD abgedeckten Zeitraum. Erforderlichenfalls werden diese Angaben von den österreichischen Behörden und der Kommission in einer Sitzung besprochen.

In Übereinstimmung mit der Kommission strebt Österreich an, daß die vorgesehenen und die getätigten Ausgaben eines jeden Jahres nicht wesentlich von dem für den Zeitraum 1995-1999 in der obengenannten Tabelle angegebenen Durchschnitt abweichen. Sollte dies dennoch der Fall sein, so begründen die österreichischen Behörden der Kommission die Höhe der betreffenden Ausgaben, z.B. durch Hinweis auf Veränderungen in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung des EPPD eingetreten sind.

Erhalten die österreichischen Behörden Kenntnis von institutionellen, administrativen, statistischen oder sonstigen Veränderungen gegenüber der Situation bei der Erstellung des Programmplanungsdokumentes, die sich spürbar auf die Entwicklung der zuschußfähigen Ausgaben auswirken könnten, so teilen sie dies der Kommission unverzüglich mit.

Liegen die jährlichen zuschußfähigen öffentlichen Ausgaben im Rahmen von Ziel 1 - unter Berücksichtigung der im vorherigen Absatz genannten Veränderungen - in Österreich unter dem Durchschnitt im Zeitraum 1993-1994, so überprüft die Kommission anhand der obengenannten Angaben, ob das Zusätzlichkeitsprinzip in Frage gestellt ist.

Die Kommission kann dann den Mitgliedstaat gegebenenfalls auffordern, ihr innerhalb einer bestimmten Frist die Maßnahmen mitzuteilen, die er bezüglich des nationalen Finanzierungsanteils der für Zuschüsse aus den Strukturfonds in Frage kommenden Ausgaben zu treffen beabsichtigt, bevor sie selbst nach den in den Verordnungen vorgesehenen Verfahren über den Finanzierungsanteil der Strukturfonds entscheidet.

3.3 TRANSPARANZ DER FINANZSTRÖME

Koordinationsaufgabe:

Rasche, möglichst plankonforme Inanspruchnahme der EU-Mittel, reibungslose Weiterleitung an bzw. Aufteilung auf Endbegünstigte unter Vermeidung unnötiger Transaktionen, Sicherung voller Transparenz über den Stand der finanziellen Abwicklung der Programme.

Vorgesehener Koordinationsmechanismus (siehe auch graphische Darstellungen):

Die Koordination erfolgt fondsspezifisch im Wege **"fondskorrespondierender Bundesministerien"**; dafür sind vorgesehen:

BM für Arbeit und Soziales (Sektion III)	<=> ESF
BM für Land- und Forstwirtschaft (Sektion II)	<=> EAGFL
Bundeskanzleramt (Sektion IV)	<=> EFRE

Die Koordinierungsfunktion als fondskorrespondierendes Ressort ist von allfälligen Aufgaben dieser Ressorts als Maßnahmenträger (Förderstelle, "Endbegünstigter") zu unterscheiden und wird - soweit zweckmäßig - auch administrativ getrennt.

Unter der Koordination der fondskorrespondierenden Ressorts wird die **finanzielle Abwicklung** wie folgt organisiert:

1. Die Finanzierungstranchen der Strukturfonds für die einzelnen Programme werden von den fondskorrespondierenden Bundesministerien gemäß den dafür vorgesehenen EU-Vorschriften bei den Strukturfonds **abgerufen**.
2. Die EU-Mittel (Strukturfonds) sind auf folgende **Konten** des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) bei der Österreichischen Postsparkasse in **ECU** zu überweisen:

Konto-Nr.	lautend auf -
50 50 031	- BMF/EU/EAGFL-Ausrichtung
50 50 048	- BMF/EU/ESF
50 50 055	- BMF/EU/EFRE

3. Die EU-Mittel werden als Bundesmittel vereinnahmt und - getrennt nach Strukturfonds - unter dem **finanzgesetzlichen Ansatz 2/513** beim BMF im Bundeshaushalt verbucht. Das BMF informiert umgehend die fondskorrespondierenden Ressorts vom Eingang der Mittel.
4. Diese veranlassen - gegebenenfalls nach Abklärung der genauen Programmzuordnung der Zahlungseingänge mit der Fondsverwaltung in Brüssel - die Aufteilung auf die einzelnen Maßnahmenträger.

Für den **EFRE** ist dabei folgende Vorgangsweise vorgesehen:

- EU-Mittel zur Kofinanzierung von **Landesmaßnahmen**: Weiterleitung der EU- Mittel an die Länder entsprechend den für die jeweiligen Maßnahmenträger festgelegten Kofinanzierungsquoten (Verausgabung im Bundeshaushalt unter einem finanzgesetzlichen Ansatz des BKA als fondskorrespondierendem Ressort).
- EU-Mittel zur Kofinanzierung von **Bundesmaßnahmen**: Information der durchführenden Stellen (Ressorts) im Bundesbereich über die Zuteilung einer weiteren EU-Tranche entsprechend der für die jeweiligen Maßnahmen festgelegten Kofinanzierungsquoten (Ausgabe im Bundeshaushalt unter einem finanzgesetzlichen Ansatz des durchführenden Ressorts).

Im Bereich der Landwirtschaftsförderung erfolgt die Weiterleitung der **EAGFL**-Mittel im Rahmen der bestehenden finanziellen Abwicklungsmechanismen (Durchführung der Bundesförderung durch die laut Richtlinie des BM für Land- und Forstwirtschaft vorgesehenen Förderungsabwicklungsstellen und durch das Land Burgenland).

Die Abwicklung der **ESF**-kofinanzierten Maßnahmen erfolgt zum größten Teil im Ressortbereich des BMAS durch das Arbeitsmarkt-Service. Die Weiterleitung der ESF-Mittel zwischen dem BMAS und anderen Förderstellen mit ESF-kofinanzierten Maßnahmen wird innerstaatlich geregelt.

Die Inanspruchnahme der EU-Mittel im Rahmen des Bundeshaushalts, das diesbezügliche Zusammenwirken mit dem BMF sowie die Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes.

5. Die Maßnahmenträger (Bundes-, Landesstellen) liefern in regelmäßigen (mindestens halbjährigen) Abständen Berichte mit Angabe des Standes der Genehmigungen (Mittelbindungen bzw. Verpflichtungen aus Förderzusagen) sowie der Auszahlungen an die fondskorrespondierenden Ressorts (und an die Programmkoordinationsstellen der Länder, sofern sich diese nicht der fondskorrespondierenden Ressorts zur Vorsortierung der Daten bedienen wollen). Auf der Basis dieser Berichte gewährleisten die fondskorrespondierenden Ressorts jeweils für ihren Fondsbereich, daß die Programmkoordinationsstellen und die Begleitausschüsse über einen vollständigen und möglichst aktuellen Überblick über den Stand der finanziellen Abwicklung der einzelnen Programme und der Erreichung der darin festgelegten Erfolgsindikatoren verfügen (**Programm-Monitoring**).
6. Bei Erreichen der nach den EU-Vorschriften vorgesehenen Schwellenwerte für die Auszahlung weiterer Tranchen wird von den fondskorrespondierenden Ressorts die nächste Zahlung aus Brüssel abgerufen.

Transparenz für die Programmkoordination:

Die von den fondskorrespondierenden Ressorts gesammelten Informationen über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen sind den Mitgliedern des Begleitausschusses in der für ihre Tätigkeit erforderlichen aggregierten Form unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Datenschutzes jederzeit zugänglich. Die EU-Mittel werden in den Bundes- und Länderhaushalten jeweils auf eigenen Voranschlagsposten budgetiert.

4 DURCHFÜHRUNG DES EDP

4.1 DURCHFÜHRUNG DER IN EINEM EINZIGEN DOKUMENT ZUSAMMENGEFASSTEN PROGRAMMPLANUNG

A. Grundsätze und Bestimmungen für die Vorausbeurteilung, die Begleitung, die Zwischenbewertungen und die Ex-post-Bewertung der in einem einzigen Dokument zusammengefaßten Programmplanung

Die Mitgliedstaaten und die Kommission verständigen sich im Rahmen der Partnerschaft - die auch multilateraler Art sein kann - über die Strukturen, Methoden und Verfahren, mit denen die Begleitsysteme sowie die Beurteilungen und Bewertungen effizienter gestaltet werden sollen.

1. Vorausbeurteilung (Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Die Vorausbeurteilung obliegt im Rahmen der Partnerschaft sowohl den Mitgliedstaaten als auch der Kommission.

Die Ergebnisse der Vorausbeurteilung sind integrierender Bestandteil des Dokuments für die Programmplanung (DPP).

Anträge auf EFRE-Zuschüsse für Großprojekte gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 (Projekte, bei denen die Gesamtkosten mehr als 25 Millionen ECU an Infrastrukturinvestitionen und mehr als 15 Millionen ECU an produktiven Investitionen betragen,) müssen zudem die Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 enthalten. Diese Angaben betreffen bei Infrastrukturinvestitionen insbesondere die Analyse der Kosten sowie der wirtschaftlichen und sozialen Vorteile des Vorhabens, einschließlich des voraussichtlichen Ausnutzungsgrads, und bei produktiven Investitionen die Marktaussichten in dem betreffenden Wirtschaftszweig.

Sonstige Projekte werden von den Mitgliedstaaten einer angemessenen Beurteilung unterzogen. Die Beurteilungsergebnisse werden gegebenenfalls dem betreffenden Begleitausschuß zur Verfügung gestellt.

2. Begleitung und Zwischenbewertungen (Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Die Begleitung der Interventionen im Rahmen eines DPP wird durch Zwischenbewertungen ergänzt, damit gegebenenfalls während der Durchführung die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können.

Die Begleitung und die Zwischenbewertungen obliegen dem Begleitausschuß und erfolgen insbesondere auf der Grundlage der in dem DPP festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.

Die Begleitung umfaßt die Organisation und Koordinierung der Erhebung von Daten zu den finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren (sozio-ökonomische, operationelle, juristische oder auch Verfahrensaspekte).

Aufgabe der Begleitung ist es, die bei der Durchführung der Intervention erzielten Fortschritte zu messen. Hierüber werden Jahresberichte gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellt. Außerdem werden gegebenenfalls Änderungen vorgeschlagen, insbesondere im Lichte der Ergebnisse der Zwischenbewertungen.

Die Zwischenbewertungen umfassen eine kritische Analyse der im Rahmen der Begleitung erhobenen Daten, einschließlich derjenigen für die Jahresberichte.

Die Zwischenbewertungen messen die Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele, begründen etwaige Abweichungen und schätzen die Ergebnisse der Intervention voraus. Bewertet werden außerdem die Zweckdienlichkeit der laufenden Intervention und die Relevanz der angestrebten Ziele.

Im allgemeinen werden Interventionen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren nach Ende des dritten Durchführungsjahrs im Hinblick auf etwa erforderliche Änderungen einer Zwischenbilanz unterzogen.

Zur Durchführung dieser Bewertungen nimmt der Begleitausschuß gewöhnlich die Dienste eines externen Bewerter in Anspruch. Falls im Rahmen der Partnerschaft nicht von vornherein die Hinzuziehung eines solchen Bewerter beschlossen wurde, behält sich die Kommission vor, während der Durchführung der Intervention von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die externen Bewerter sind verpflichtet, die ihnen zugänglichen Unterlagen der Begleitausschüsse vertraulich zu behandeln.

3. Ex-post-Bewertung (Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Grundlage für die Ex-post-Bewertung der im Rahmen eines DPP erfolgten Interventionen sind zum einen die bei der Begleitung und den Zwischenbewertungen der laufenden Interventionen gewonnenen Informationen und zum anderen die statistischen Daten, die im Zusammenhang mit den bei der Bestimmung der Ziele vereinbarten Indikatoren erhoben werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission können unabhängige Organisationen oder Sachverständige hinzuziehen, die Zugang zu den den Begleitausschüssen vorliegenden Informationen und Daten erhalten. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln.

B. Begleitung der in einem einzigen Dokument zusammengefaßten Programmplanung

4. Begleitausschuß

Einsetzung

Ein Begleitausschuß überwacht die Durchführung der Interventionen im Rahmen des DPP. Dieser Ausschuß kann darüber hinaus mit der Begleitung der Interventionen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen beauftragt werden, die das von einem DPP abgedeckte Gebiet betreffen.

Der Begleitausschuß setzt sich aus Vertretern des Mitgliedstaats einschließlich - in angemessenem Verhältnis - der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zuständigen Behörden und Stellen sowie aus Vertretern der Kommission und der EIB zusammen. Der Mitgliedstaat, die Kommission und die EIB benennen ihre Vertreter für den Begleitausschuß spätestens 30 Tage, nachdem die Genehmigung des DPP durch die Kommission dem Mitgliedstaat mitgeteilt wurde. Der Vorsitzende des Begleitausschusses wird vom Mitgliedstaat benannt.

Der Begleitausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung mit den zugehörigen organisatorischen Bestimmungen.

Der Begleitausschuß kann auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission zusammentreten. Er tut dies im allgemeinen zweimal jährlich, erforderlichenfalls auch häufiger.

Auf seiner ersten Sitzung verabschiedet der Begleitausschuß detaillierte Vorschriften für die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Begleitung und die Zwischenbewertungen der Interventionen im Rahmen des DPP.

Der Begleitausschuß wird von einem Sekretariat unterstützt, das für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Sitzungsberichte verantwortlich ist. Das Sekretariat wird von der für die Durchführung der Pläne im Rahmen eines DPP zuständigen Behörde gestellt. Die für die Arbeit des Begleitausschusses notwendigen Dokumente müssen grundsätzlich drei Wochen vor den Ausschusssitzungen vorliegen.

Aufgaben

Der Begleitausschuß hat unter anderem folgende Aufgaben:

- * Er gewährleistet den reibungslosen Ablauf der Interventionen im Rahmen eines DPP und gegebenenfalls der Interventionen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen, damit die angestrebten Ziele erreicht werden. Er sorgt insbesondere für
 - die Einhaltung der Vorschriften, einschließlich in bezug auf die Förderfähigkeit von Aktionen und Projekten;
 - die Übereinstimmung der Aktionen und Maßnahmen mit den Prioritäten und den angestrebten Zielen;
 - die Berücksichtigung anderer Gemeinschaftspolitiken;
 - die Koordinierung der Fondsmittel mit der Intervention der anderen Zuschuß- und Darlehensinstrumente der Gemeinschaft.
- * Er erläßt die für die effiziente Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Bestimmungen. Bei Großprojekten sorgt der Ausschuß gegebenenfalls dafür, daß der Kommission die Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 (EFRE) übermittelt werden.
- * Er gewährleistet die Begleitung und organisiert und prüft die Arbeiten zur Zwischenbewertung der Interventionen des DPP auf der Grundlage der darin für die Förderschwerpunkte, Unterschwerpunkte und Maßnahmen festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.
- * Sind nach den periodischen Ergebnissen der Begleitung und der Zwischenbewertungen die Arbeiten in Verzug geraten, so schlägt er die für eine Beschleunigung der Durchführung der Interventionen des DPP erforderlichen Maßnahmen vor.
- * Er erarbeitet und prüft etwaige Vorschläge für eine Änderung des DPP nach den Verfahren gemäß Ziffer 5.
- * Er schlägt den Einsatz der durch die jährliche Indexierung des ursprünglichen Zeitplans des DPP gewonnenen Mittel zur Verstärkung bestimmter laufender Aktionen und/oder Schaffung neuer Aktionen im Rahmen dieses DPP vor.
- * Er koordiniert die Förder- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des DPP gemäß den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission vom 31.5.94 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)⁽¹⁾.

(1) ABl. Nr. L 152 vom 18.6.94

- * Er schlägt die Maßnahmen der technischen Hilfe vor, die im Rahmen der zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel durchzuführen sind und über die der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kommission entscheidet.
- * Er nimmt zu den Entwürfen der Jahresberichte über die Durchführung Stellung.
- * Er analysiert in regelmäßigen Zeitabständen anhand der in dem DPP genannten Indikatoren die neueste Entwicklung in bezug auf Disparitäten und Entwicklungsrückstände.

5. Verfahren zur Änderung eines DPP

5.1 Folgende Änderungen können vom Begleitausschuß im Einvernehmen mit den Vertretern der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats und der Kommission beschlossen werden:

- a) Änderungen der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags bei einem Förderschwerpunkt oder einer Jahrestranche des gesamten DPP durch Übertragung auf einen anderen Förderschwerpunkt oder eine andere Jahrestranche. Diese Änderung darf nicht mehr als 30 % der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags zum gesamten DPP ausmachen. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbetrag 30 Mio. ECU nicht übersteigt.

Sämtliche Änderungen müssen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel und unter Beachtung der Haushaltsvorschriften der Kommission erfolgen. Ausgeschlossen sind Änderungen des Gesamtbetrags des Gemeinschaftsbeitrags zum DPP⁽²⁾ sowie Änderungen des für jede Gemeinschaftsinitiative zur Verfügung gestellten Betrags. Mittelübertragungen zwischen den gemeinschaftlichen Strukturfonds und dem FIAF sowie Änderungen der Interventionssätze sind dagegen möglich.

- b) sonstige kleinere Änderungen, die die Durchführung der Interventionen betreffen und den indikativen Finanzierungsplan nicht berühren, mit Ausnahme der Änderung von Beihilferegelungen.

Entscheidungen im Zusammenhang mit einer der obengenannten Änderungen werden der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt. Bei jeder Änderung von Beträgen ist der revidierte Finanzierungsplan eines DPP zu übermitteln.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang der Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Änderung tritt unmittelbar nach ihrer Bestätigung durch die Kommissionsdienststellen und den betroffenen Mitgliedstaat in Kraft. Diese Bestätigung erfolgt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung⁽³⁾.

5.2 Jede Änderung, die die unter Ziffer 5.1 Buchstabe a genannte Obergrenze überschreitet und die nicht den Gesamtbetrag des Gemeinschaftsbeitrags zu einem DPP betrifft⁽²⁾ kann von der Kommission im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat und nach Stellungnahme des Begleitausschusses beschlossen werden:

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission einen Antrag auf eine der obengenannten Änderungen. Dieser Antrag enthält folgendes:

- * den revidierten Finanzierungsplan. (Die darin für frühere Jahre angegebenen Beträge müssen den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen.)
- * eine Bestätigung der im Rahmen der früheren Jahre tatsächlich getätigten Ausgaben, falls die Jahrestranchen nicht wie in Ziffer 19 (erster

(2) Es handelt sich um den in der Kommissionsentscheidung betreffend das DPP in konstanten Preisen ausgedrückten Gesamtbetrag des Gemeinschaftsbeitrags.

(3) Eine Verweigerung der Bestätigung ist zu begründen.

Gedankenstrich) der Vorschriften für die finanzielle Abwicklung vorgesehen systematisch am Ende des betreffenden Jahres abgeschlossen werden

- * die Stellungnahme des Begleitausschusses zu der beantragten Änderung.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang dieser Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Kommission genehmigt die vorgeschlagene Änderung innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Mitteilung.

- 5.3 Alle übrigen Änderungen erfordern eine Überarbeitung des DPP gemäß den für seine Verabschiedung geltenden Bestimmungen, in denen unter anderem die Anhörung der Ausschüsse gemäß den Artikeln 27 bis 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vorgesehen ist.
- 5.5 Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 werden sämtliche Interventionen, die im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen genehmigt wurden und in den Bereich des betreffenden DPP fallen, bei der Revision dieses DPP berücksichtigt. Zu diesem Zweck enthalten die revidierten Finanzierungspläne, die der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat gemäß den unter den Ziffern 5.1 und 5.2 genannten Verfahren übermittelt werden, die für jede Initiative gesondert aufgeführten Beträge, über die zwischenzeitlich im Rahmen verschiedener Gemeinschaftsinitiativen entschieden wurde.
6. Berichte über die Durchführung der Aktionen (Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Sämtliche Berichte, die die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden der Kommission vorlegen müssen (bei mehrjährigen Aktionen: der sechs Monate nach Ende eines jeden Jahres vorzulegende Lagebericht und der Schlußbericht sowie der einmalige Bericht über Aktionen mit einer Laufzeit von weniger als zwei Jahren), werden nach einem einvernehmlich festgelegten Schema ausgearbeitet.

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens drei Monate nach der Genehmigung eines DPP durch die Kommission den Namen der für die Ausarbeitung und Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts zuständigen Behörde mit. Drei Monate nach ihrer Benennung legt diese Behörde der Kommission den Entwurf eines Musters für diese Tätigkeitsberichte vor.

Die Schlußberichte enthalten eine knappe Übersicht über die Durchführung der Aktion, die Ergebnisse der Zwischenbewertungen sowie eine erste Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf der Grundlage der festgelegten Indikatoren.

C. Technische Hilfe und Sachverständige

Im Rahmen eines DPP ist ein bestimmter, partnerschaftlich festgelegter Betrag für die Finanzierung von Aktionen zur Vorbereitung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung der im Rahmen dieses DPP geplanten oder laufenden Interventionen vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Finanzierung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen möglich, die gemäß der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission vom 31.5.94 durchgeführt werden. Diese Aktionen werden im Rahmen der Arbeiten des Begleitausschusses durchgeführt.

Bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben können sich die Vertreter des Mitgliedstaats und der Kommission nach gegenseitiger Zustimmung von ihren jeweiligen Sachverständigen begleiten lassen. Diese Zustimmung kann nur mit stichhaltiger Begründung verweigert werden.

D. Information und Publizität

Es gelten die Bestimmungen der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des FIAF.

4.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE FINANZIELLE ABWICKLUNG DER INTERVENTIONEN

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, die Artikel 19 bis 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates⁽¹⁾, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2082/93⁽²⁾ in Zusammenarbeit mit den für die Durchführung der Interventionen zuständigen Behörden wie folgt anzuwenden.
2. Der Mitgliedstaat verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß bei den von den Strukturfonds und dem FIAF mitfinanzierten Maßnahmen alle von der zur Bescheinigung der Ausgaben ermächtigten Behörde bezeichneten Stellen, die an der Verwaltung und Durchführung dieser Maßnahmen beteiligt sind, entweder selbst getrennt Buch führen, oder daß alle Transaktionen in einer kodifizierten gemeinsamen Buchführung erfaßt werden, die (gemäß Ziffer 21) einen detaillierten, synoptischen Überblick über sämtliche mit den Gemeinschaftsinterventionen zusammenhängenden Transaktionen ermöglichen, um der Gemeinschaft und den nationalen Kontrollinstanzen die Überprüfung der Ausgaben zu erleichtern.
3. Das Buchführungssystem muß anhand überprüfbarer Belege liefern können:
 - aufgeschlüsselte Ausgabenaufstellungen, wobei für jeden Endbegünstigten die Angaben aus der Begleitung jeder mitfinanzierten Aktion unter Angabe der Höhe der getätigten Ausgaben (in Landeswährung) zu machen sind und für jeden Beleg das Datum des Eingangs und der Zahlung anzugeben ist;
 - synoptische Ausgabenaufstellungen für die Gesamtheit der kofinanzierten Aktionen.

Die Begriffe "rechtliche und finanzielle Verpflichtung auf nationaler Ebene", "tatsächlich getätigte Ausgaben" und "Endbegünstigte"

4. Bei den "rechtlich bindenden Vereinbarungen" und den "erforderlichen Mittelbindungen" handelt es sich um die Entscheidungen der Endbegünstigten zur Durchführung der förderfähigen Maßnahmen und die Bereitstellung der entsprechenden öffentlichen Mittel. Bei diesen Definitionen sind die Besonderheiten der institutionellen Organisation und der Verwaltungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Art der Maßnahmen zu berücksichtigen.
5. Die "tatsächlich getätigten Ausgaben" müssen die durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege vom Endbegünstigten getätigten Zahlungen nach den Bedingungen unter Ziffern 13, 14 und 20 belegen.

Artikel 17 Absatz 2 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die finanzielle Beteiligung der Fonds im Verhältnis zu den zuschufähigen Gesamtkosten oder im Verhältnis zu den öffentlichen oder gleichgestellten zuschufähigen Ausgaben festgesetzt wird. In den Finanzierungsplänen der Interventionen ist die jeweils gewählte Option angegeben.

(1) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1

(2) ABl. Nr. L 193 vom 31. 07.1993, S. 20

6. Die "Endbegünstigten" sind:
- die Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen, die die Arbeiten in Auftrag geben (Bauherren),
 - bei den Beihilferegelungen und der Gewährung von Beihilfen durch von den Mitgliedstaaten bezeichnete Stellen, die Stellen, die die Beihilfen gewähren.
- Die genannten Stellen sammeln die Unterlagen für die finanziellen Informationen (Aufstellung quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege).
7. Artikel 21 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Zahlungen an die Endbegünstigten zu leisten sind, ohne daß irgendein Abzug oder Einbehalt den Finanzhilfebetrag verringern darf, auf den sie Anspruch haben. Absatz 5 des gleichen Artikels sieht vor, daß die Mitgliedstaaten den Endbegünstigten die Vorschüsse und Zahlungen so rasch wie möglich und in der Regel nicht später als drei Monate nach Eingang der Mittel beim Mitgliedstaat auszahlen müssen, sofern die Anträge der Begünstigten die für die Auszahlung erforderlichen Bedingungen erfüllen.

Mittelbindungs- und Zahlungsmechanismen der Gemeinschaft

8. Die anfänglichen sowie die nachfolgenden Mittelbindungen basieren auf dem Finanzierungsplan und erfolgen in der Regel in Jahrestanchen, ausgenommen Maßnahmen mit einer Laufzeit unter zwei Jahren oder wenn der Gemeinschaftsbeitrag 40 Mio. ECU nicht übersteigt.
9. Die Mittelbindung für die erste Jahrestranche erfolgt zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Entscheidung durch die Kommission über die Intervention.
10. Die nachfolgenden Mittelbindungen erfolgen entsprechend den Fortschritten nach Maßgabe der Ausgaben in der Durchführung der Intervention. Grundsätzlich erfolgen sie, wenn der Mitgliedstaat der Kommission folgende von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben bescheinigt :
- mindestens 40 v.H. der insgesamt veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten (nach Angabe im Finanzierungsplan) im Rahmen der Mittelbindung der vorhergehenden Tranche und programmgemäßer Fortschritt in der Durchführung der Interventionsform;
 - mindestens 80 v.H. der förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Rahmen der vorletzten Mittelbindung;
 - 100 v.H. der insgesamt förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Zusammenhang mit der (den) Tranche(n) vor der letzten Mittelbindung, die ihrerseits inzwischen abgeschlossen sein müssen.
11. Im Anschluß an eine Änderung des Finanzierungsplans können weitere Mittelbindungen zusätzlich zu einer bereits gebundenen Jahrestranche vorgenommen werden; zusätzliche Vorschüsse in bezug auf diese zusätzlichen Mittelbindungen können nur auf Antrag des Mitgliedstaates gezahlt werden.
12. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel werden die Mittelbindungen für eine bestimmte Jahrestranche des Gemeinschaftsbeitrages für eine Intervention vorgenommen, wenn die Bedingungen unter den Ziffern 9 und 10 erfüllt sind, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit. Demzufolge kann im Verlauf eines Jahres die Mittelbindung einer Jahrestranche für ein abgelaufenes oder ein Folgejahr vorgenommen werden.

13. Für jede Mittelbindung kann ein erster Vorschuß bis zu 50% der Mittelbindung gewährt werden. Außer für die erste Mittelbindung wird der Vorschuß nur dann gezahlt, wenn der Mitgliedstaat nachweist, daß mindestens 60 v.H. bzw. 100 v.H. der insgesamt förderbaren Kosten aus der letzten bzw. vorletzten Tranche, wie im Finanzierungsplan angegeben, von den Endbegünstigten ausgegeben worden sind. In diesem Stadium kann der Nachweis der tatsächlich getätigten Ausgaben auf zweckdienliche Angaben gestützt werden, die sich aus dem Begleitsystem der Intervention herleiten. Der Mitgliedstaat muß außerdem bescheinigen, daß die Aktion der Intervention programmgemäß verläuft.
14. Ein zweiter Vorschuß, der so berechnet wird, daß die Summe beider Vorschüsse 80 v.H. der entsprechenden Mittelbindung nicht übersteigt, kann gezahlt werden, wenn der Mitgliedstaat bescheinigt, daß mindestens die Hälfte des ersten Vorschusses (d.h. mindestens 25 v.H. der gesamten Mittelbindung, sofern der erste Vorschuß 50 v.H. der Mittelbindung betragen hat) von den Endbegünstigten ausgegeben wurde und daß die materielle Durchführung der Intervention programmgemäß verläuft. Der Nachweis über die tatsächlich getätigten Ausgaben ist wie unter den in Ziffer 13 beschriebenen Bedingungen zu erbringen.

Jedoch kann die Kommission in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung besonderer Schwierigkeiten auf Antrag des Mitgliedstaates genehmigen, daß die bescheinigten Ausgaben sich auf die Zahlungen an die Endbegünstigten beziehen (insbesondere, wenn es sich um Aktionen handelt, die von autonomen Einrichtungen durchgeführt werden).
15. Bei einer einmaligen Mittelbindung gemäß Artikel 20 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 kann der erste Vorschuß höchstens 50 v.H. betragen, wenn die Vorausschätzungen für die Verwirklichung darauf schließen lassen, daß mindestens 50 v.H. der voraussichtlich förderfähigen Ausgaben in den ersten beiden Jahren der Durchführung erfolgen werden. Andernfalls beläuft sich der erste Vorschuß auf höchstens 30 v.H. Der zweite Vorschuß wird entsprechend Artikel 21 Absatz 3 der genannten Verordnung berechnet.
16. Wenn bei einer Änderung des Finanzierungsplans einer Intervention die bereits erfolgten Mittelbindungen und/oder Zahlungen der Gemeinschaft die in dem geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Beträge übersteigen, nimmt die Kommission bei der ersten Auszahlungsanordnung (Mittelbindung oder Zahlung) nach dieser Änderung eine Anpassung vor, um den zuviel gebundenen oder gezahlten Betrag zu berücksichtigen⁽³⁾. Wenn die Änderung Anspruch auf weitere Zahlungen zusätzlich zu den im Rahmen der vorhergehenden Tranchen bereits erfolgten Zahlungen gibt, so muß der Mitgliedstaat einen zusätzlichen Zahlungsantrag stellen (siehe Ziffer 11). Die Kommission nimmt die finanzielle Abwicklung gemäß den im geltenden, vom Begleitausschuß oder der Kommission geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Jahrestanchen vor.
17. Im Falle einer Änderung des Finanzierungsplans, die eine sehr starke Konzentration der vorgesehenen Ausgaben auf eine Tranche vorsieht, übersteigt der erste, im Rahmen der genannten Tranche zu zahlende Vorschuß im allgemeinen nicht 30 v.H. des Gesamtbetrages dieser Tranche.

(3) Im Falle der Aufhebung einer Mittelbindung, die durch teilweise oder vollständige Nicht-Ausführung der Aktionen, für die die Mittel gebunden wurden, notwendig wurde und die in späteren Haushaltsjahren als dem der Mittelbindung erfolgt, sind die Vorschriften von Artikel 7 Absatz 6 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 610/90 (Abl. Nr. L 70 vom 16.3.1990, anzuwenden).

18. Bei Änderungen des Finanzierungsplans, die über die Befugnisse der Begleitausschüsse hinausgehen, müssen die in dem geänderten Finanzplan unter den vorhergehenden Jahren aufgeführten Beträge den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen, wie sie in den Bescheinigungen und den Jahresberichten über die Durchführung aufgeführt oder aufzuführen sind.
19. Der Abschluß einer Jahrestranche (die Vorlage der Ausgaben für die Zahlung des Restbetrags) kann erfolgen:
- entweder systematisch am 31.12. des betreffenden Jahres, was bedeutet, daß eine Überprüfung des Finanzierungsplans mit einer Anpassung vorgenommen wird, wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben im betreffenden Jahr nicht mit den programmierten Ausgaben übereinstimmen (diese Möglichkeit kommt beim ESF zur Anwendung);
 - oder wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben für die betreffende Tranche den im Finanzierungsplan angegebenen Betrag - unabhängig vom Zeitpunkt - erreichen; dies bedeutet, daß es generell kein Zusammenfallen geben kann zwischen dem Haushaltsjahr und dem Zeitraum, während dem die im betreffenden Haushaltsjahr vorgesehenen Ausgaben tatsächlich beglichen wurden (diese Option kommt beim EFRE und beim EAGFL zur Anwendung).
20. Die Auszahlung des Restbetrages im Rahmen einer jeden Mittelbindung wird von der Erfüllung aller nachstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht:
- Stellung eines Antrags auf Auszahlung bei der Kommission durch den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres bzw. nach dem materiellen Abschluß der betreffenden Maßnahme. Dieser Antrag ist auf der Grundlage der von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben zu stellen;
 - Vorlage bei der Kommission der in Artikel 25 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Berichte. Diese jährlichen Durchführungsberichte müssen ausreichende Informationen enthalten, um der Kommission die Möglichkeit zu geben, den Stand der Durchführung der mitfinanzierten Aktionen zu beurteilen. Außer in hinreichend begründeten Fällen müssen diese Berichte die Informationen über die tatsächlich getätigten Ausgaben enthalten, die mit der letzten Bescheinigung vor Übermittlung des Jahresberichts übereinstimmen müssen.
 - Übermittlung einer Bescheinigung seitens des Mitgliedstaats an die Kommission, in der die im Auszahlungsantrag und in den Berichten enthaltenen Angaben bestätigt werden.

Ausgabenerklärung und Zahlungsantrag

21. Der Zeitpunkt, ab dem die Ausgaben förderfähig sind, ist in der Entscheidung über die Zuschußgewährung anzugeben.

Die zur Stützung jedes Zahlungsantrags vorzulegende Erklärung über den Stand der Ausgaben muß nach Jahren und nach Unterprogrammen oder nach der Art der Maßnahmen aufgeschlüsselt werden, wobei auch der kumulierte Stand der Ausgaben ersichtlich sein muß, so daß die Verbindung zwischen dem indikativen Finanzierungsplan und den tatsächlichen Ausgaben aufgezeigt wird. Die Ausgabenbescheinigungen müssen auf der Grundlage der detaillierten Ausgabenaufstellungen, wie unter Ziffer 3 definiert, erstellt worden sein.

22. Alle Auszahlungen der Kommission im Rahmen einer Zuschußgewährung werden vom Mitgliedstaat oder einer von diesem bezeichneten nationalen, regionalen oder lokalen Stelle im allgemeinen innerhalb von zwei Monaten ab dem Eingang eines zulässigen Antrags ausgezahlt. Ist der Antrag nicht zulässig, benachrichtigt die Kommission den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb der gleichen Frist.
23. Der Mitgliedstaat sorgt dafür, daß Zahlungsanträge und Ausgabenmeldungen soweit möglich in ausgewogener Verteilung über das Jahr vorgelegt werden.

Verwendung des Ecu und Umrechnungskurs, Indexierungsverfahren

24. Nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 402/94⁽⁵⁾, lauten sämtliche Mittelbindungen und Zahlungen auf Ecu.
25. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 werden die Ausgabenmeldungen in Landeswährung zu dem Kurs des Monats ihres Eingangs bei der Kommission umgerechnet.
26. Gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 werden die Finanzierungspläne der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einheitlichen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Interventionen (einschließlich der Beiträge für Gemeinschaftsinitiativen) in Ecu erstellt und unterliegen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen keiner Indexierung.
27. Jedes Jahr wird der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft für die GFK, die EPPD und die Vorschläge für Gemeinschaftsinitiativen (GI) durch zusätzliche Mittel ergänzt, die sich aus der Indexierung der Strukturfonds und des FIAF ergeben. Grundlage ist die jährliche Verteilung des in Ecu ausgedrückten Gemeinschaftsbeitrags, die in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung des GFK, der EPPD und den Entscheidungen über Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen festgelegt ist. Diese jährliche Verteilung - ausgedrückt in Preisen des Jahres, in dem die betreffende Entscheidung ergeht - ist in einer Weise zu berechnen, die mit der Progression der Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vereinbar ist. Zum Zwecke der Indexierung muß diese Vereinbarkeit während der gesamten Laufzeit der GFK, EPPD und GI gewährleistet sein.

Überdies enthalten die obengenannten Entscheidungen der Kommission zur Information die in den Finanzierungsplänen ursprünglich angesetzte Verteilung auf die einzelnen Fonds und das FIAF, wobei vorausgesetzt ist, daß diese Verteilung im Lichte etwaiger Umprogrammierungen nachträglich angepaßt werden kann.

28. Für die Indexierung gilt ein einziger Satz pro Jahr, und zwar derjenige, anhand dessen die Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung der finanziellen Vorausschau indexiert werden.
29. Die zusätzlichen Finanzmittel aufgrund der Indexierung der einzelnen Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einheitlichen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen (GI) werden wie folgt festgestellt:

Spätestens zu Beginn eines jeden Jahres indexieren die Kommissionsdienststellen anhand des für das fragliche Jahr geltenden Indexierungssatzes die Jahresraten für dieses und die folgenden Jahre in der letzten indexierten Fassung der in den

(4) ABl. Nr. L 170 vom 3.7.1990, S. 36

(5) ABl. Nr. L 54 vom 25.2.1994

Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der GFK, EPPD bzw. in den Entscheidungen über Vorschläge für GI festgelegten jährlichen Verteilung des Gemeinschaftsbeitrags.

Die Differenz zwischen dem so erhaltenen Betrag und dem aus der vorherigen Indexierung resultierenden Betrag stellt die durch die vorliegende Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel dar.

Dieses Verfahren läuft auf eine Pro-rata-Verteilung der sich aus der Indexierung der Beträge in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ergebenden zusätzlichen Mittel auf die Mittelausstattung der GFK, EPPD und der Vorschläge für GI hinaus.

30. Die durch die Indexierung der einzelnen GFK, EPPD und Vorschläge für GI gewonnenen zusätzlichen Mittel werden wie folgt eingesetzt:
- Der Begleitausschuß für das GFK, das EPPD oder die GI schlägt den Einsatz⁽⁶⁾ der sich aus der Indexierung des GFK, EPPD oder des Vorschlags für eine GI ergebenden zusätzlichen Finanzmittel für die Aufstockung des Gemeinschaftsbeitrags für bestimmte laufende Interventionen und/oder für die Finanzierung neuer Maßnahmen vor.
- Beim Einsatz dieser Mittel ist stets zu unterscheiden zwischen den Beträgen für das GFK/EPPD im engeren Sinne (Teil "nationale Maßnahmen") und den Beträgen für Gemeinschaftsinitiativen.
- Auf der Grundlage dieses Vorschlags entscheidet die Kommission gemäß den geltenden Verfahren formell über die Gewährung zusätzlicher bzw. neuer Zuschüsse.

Finanzkontrolle und Unregelmäßigkeiten

31. Entsprechend Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 können sowohl der Mitgliedstaat als auch die Kommission Kontrollen vornehmen, um sich zu vergewissern, daß die Mittel entsprechend den festgesetzten Zielen, den Verordnungsvorschriften und den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ausgegeben werden. Die Kontrollen müssen der Kommission die Möglichkeit geben, sich zu vergewissern, daß alle im Rahmen der Interventionen angegebenen Ausgaben auch tatsächlich getätigt wurden, förderfähig, korrekt und vorschriftsmäßig waren. Der jeweilige Mitgliedstaat und die Kommission tauschen unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Kontrollergebnisse aus entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 12.7.1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und Wiedereinziehung von im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitik zu Unrecht gezahlten Summen sowie die Einrichtung eines entsprechenden Informationssystems.

Der Mitgliedstaat hält der Kommission alle nationalen Prüfberichte zu den einzelnen Interventionen zur Verfügung.

32. Entsprechend Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 halten die durchführenden Behörden während eines Zeitraums von 3 Jahren nach der letzten Auszahlung für eine Interventionsform alle Belege über die im Rahmen einer Maßnahme erfolgten Ausgaben und Kontrollen für die Kommission bereit.

⁽⁶⁾ Die durch die Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel müssen nicht unbedingt für dasselbe Jahr eingesetzt werden. So ist es bei GFK oder EPPD mit einem relativ niedrigen Betrag möglich, diese Mittel anzusammeln und sie im letzten Jahr der Laufzeit des GFK oder des EPPD geschlossen einzusetzen.

Verhinderung und Aufklärung von Unregelmäßigkeiten
Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung
Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge

33. Die Verordnung (EG) Nr.1681/94 der Kommission⁽⁷⁾ enthält die näheren Bestimmungen zu Artikel 23, Absatz 1, zweiter Gedankenstrich der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.
34. Der Mitgliedstaat und die Begünstigten gewährleisten, daß die Gemeinschaftsmittel für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden. Wird eine Aktion oder eine Maßnahme so ausgeführt, daß die finanzielle Beteiligung ganz oder teilweise ungerechtfertigt erscheint, so kann die Kommission die Beihilfe verringern oder aussetzen und der Mitgliedstaat fordert demzufolge den fälligen Betrag gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1865/90 der Kommission vom 2. Juli 1990⁽⁸⁾ über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Rückzahlung von Strukturfondszuschüssen, zurück. Die vom Mitgliedstaat gemäß Ziffer 22 benannte Behörde hat der Kommission die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzuzahlen. In strittigen Fällen nimmt die Kommission eine entsprechende Prüfung des Falles im Rahmen der Partnerschaft vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von ihm für die Durchführung der Aktion benannten Behörden auf, sich innerhalb von 2 Monaten dazu zu äußern. Die Bestimmungen der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1681/94 finden Anwendung.
35. Tritt in der Durchführung einer Intervention eine erhebliche Verzögerung ein, so kann die Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat eine Umschichtung der Mittel vorsehen, indem sie den Finanzierungsbeitrag für die fragliche Intervention kürzt. Dies bedeutet keine Verringerung des Finanzierungsbeitrages für das GFK.

Verfahren für den Abschluß der Intervention

36. Die Fristen für die Durchführung einer Intervention sind in den Entscheidungen über die Zuschußgewährung festgelegt. Diese Fristen gelten zum einen für die rechtlich bindenden Vereinbarungen und die Zuweisung der erforderlichen Mittel durch den Mitgliedstaat und zum anderen für den Abschluß der Zahlungen an die Endbegünstigten. Die Kommissionsdienststellen können diese Fristen auf Antrag des Mitgliedstaates um höchstens 1 Jahr verlängern. Dabei hat der Mitgliedstaat den Antrag frühzeitig vor Auslaufen der Frist zusammen mit Angaben, die diese Veränderung rechtfertigen, zu stellen. Wenn die beantragte Verlängerung ein Jahr überschreitet, ist eine förmliche Entscheidung der Kommission notwendig.
37. Alle nach Auslaufen dieser auf die Zahlungen bezogenen und eventuell nach Verlängerung der Fristen getätigten Ausgaben kommen für eine Beteiligung der Strukturfonds nicht mehr in Betracht.

(7) ABI Nr. 178 vom 12.07.94

(8) ABI Nr. L 170 vom 03.07.1990, S.35

4.3 VEREINBARKEIT MIT DEN GEMEINSCHAFTSPOLITIKEN

Gemäß Artikel 7 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 müssen Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds oder durch das FIAF sind, den Verträgen und den aufgrund der Verträge erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie den Gemeinschaftspolitiken entsprechen. Diese Vereinbarkeit wird anlässlich der Prüfung der Finanzierungsanträge und während der Durchführung der Maßnahmen überprüft. In diesem Zusammenhang sind die nachstehenden Grundsätze zu beachten.

1. Wettbewerbsregeln

- 1.1 Die gemeinschaftliche Kofinanzierung staatlicher Beihilferegeln für Unternehmen setzt die Genehmigung der Beihilfe durch die Kommission gemäß den Artikeln 92 und 93 des Vertrags voraus.

Nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags teilen die Mitgliedstaaten der Kommission jede Einführung, Änderung oder Verlängerung staatlicher Beihilfen an Unternehmen mit.

Beihilfen, welche die von der Kommission im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU⁽¹⁾ festgelegten "de minimis"-Bedingungen erfüllen, müssen dagegen nicht angemeldet werden und bedürfen von daher auch keiner vorherigen Genehmigung. Für diese Beihilfen gelten die im Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 23. März 1993 festgelegten Durchführungsbestimmungen.

- 1.2 Für Beihilfen in bestimmten Industriezweigen besteht überdies gemäß den folgenden Gemeinschaftsbestimmungen eine spezifische Anmeldepflicht:

- | | |
|----------------------------------|--|
| - Stahl (NACE 221) | EGKS-Vertrag und insbesondere die Entscheidung 91/3855/EGKS |
| - Stahl (NACE 222) | Entscheidung der Kommission 88/C 320/03 |
| - Schiffbau (NACE 361.1-2) | Richtlinie des Rates 93/115/EWG |
| - Kunstfaserindustrie (NACE 260) | Entscheidung der Kommission 92/C 346/02 |
| - Kfz-Industrie (NACE 351) | Entscheidung der Kommission 89/C 123/03, verlängert durch die Entscheidung der Kommission 93/C 36/17 |

2. Auftragsvergabe

- 2.1 Aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen werden unter Beachtung der Gemeinschaftspolitik und der Gemeinschaftsrichtlinien für die Auftragsvergabe durchgeführt.

- 2.2 Nach Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen die gemäß diesen Richtlinien zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Mitteilungen genaue Angaben über die Projekte enthalten, für die ein Gemeinschaftsbeitrag beantragt oder beschlossen wurde.

- 2.3 Zuschußanträge für Großprojekte im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen ein vollständiges Verzeichnis der bereits vergebenen Aufträge sowie die dazugehörigen Vergabevermerke enthalten, sofern

(1) ABl. Nr. C 213 vom 19.8.1992.

diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind. Eine aktualisierte Fassung dieser Informationen wird der Kommission zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Saldos für zwischenzeitlich vergebene Aufträge übermittelt.

Bei sonstigen Projekten, insbesondere Projekten im Rahmen Operationeller Programme und im Zusammenhang mit Bauwerken⁽²⁾, deren Gesamtkosten die Obergrenzen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 überschreiten, werden die Vergabevermerke über sämtliche vergebenen Aufträge, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind, dem Begleitausschuß zur Verfügung gestellt und der Kommission auf Anfrage übermittelt.

3. Umweltschutz

3.1 Für aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen gelten die Grundsätze und Ziele einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung, wie sie in der Entschließung des Rates vom 1. Februar 1993 über ein "Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" niedergelegt sind⁽³⁾. Außerdem sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Umweltbereich zu beachten. Der Verwirklichung der in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Ziele ist - soweit für die angestrebte Regionalentwicklung relevant - Priorität einzuräumen.

3.2 Bei Programmen und sonstigen gleichwertigen Interventionen (Globalzuschüsse oder Beihilferegelungen), von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zusammen mit dem Antrag auf Beteiligung alle geeigneten Informationen, die ihr die Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen.

Bei Großprojekten im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ist dem Antrag auf Beteiligung ein Fragebogen für die Umweltverträglichkeitsprüfung des betreffenden Projekts gemäß der Richtlinie 85/337/EWG⁽⁴⁾ beizufügen. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 ist dieser Fragebogen den an die Kommission geschickten Auskünften über Großprojekte beizufügen, die Gegenstand eines eingereichten Beihilfeantrags aus dem EFRE im Rahmen eines operationellen Programms sind.

4. Chancengleichheit für Männer und Frauen

Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit der Gemeinschaftspolitik und -rechtslegung in bezug auf die Chancengleichheit für Männer und Frauen im Einklang stehen bzw. dazu beitragen. Insbesondere ist der Bedarf an Einrichtungen und Ausbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen, welche die Wiedereingliederung von erziehenden Personen in den Arbeitsmarkt erleichtern sollen.

(2) Ein "Bauwerk" ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

(3) ABl. Nr. C 138 vom 17.5.1993

(4) ABl. Nr. L 175 vom 5.7.1985

5. Sonstige Gemeinschaftspolitiken

Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit allen übrigen in den Verträgen vorgesehenen Gemeinschaftspolitiken vereinbar sein, insbesondere mit der Errichtung eines Raumes ohne Binnengrenzen, der Gemeinsamen Agrarpolitik in allen ihren Bereichen einschließlich der unter den Punkten 1b und 2 im Anhang der Entscheidung 94/174/EG⁽⁵⁾ der Kommission aufgeführten Ausschlüsse, der Gemeinsamen Fischereipolitik in allen ihren Bereichen, der Sozialpolitik, der Industriepolitik sowie mit den Politikbereichen Energie, Verkehr, Telekommunikation und Informationstechnologie, transeuropäische Netze sowie Forschung und Entwicklung.

6. Allgemeine Bestimmungen

Bei der Durchführung von Gemeinschaftsinterventionen treffen die Mitgliedstaaten alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Erfüllung der aus dem Vertrag oder aus den Handlungen der Organe der Gemeinschaft resultierenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

Die Kommission sorgt ihrerseits für die Einhaltung der gemäß den Verträgen erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Die Mitgliedstaaten erleichtern der Kommission die Ausführung dieser Aufgabe. Zu diesem Zweck übermitteln sie der Kommission auf Antrag und nach den vorgesehenen Verfahren alle zweckdienlichen Angaben.

Ist die Kommission der Ansicht, daß bei einer bestimmten Aktion oder Maßnahme die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht eingehalten wurden, so nimmt sie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 im Rahmen der Partnerschaft eine angemessene Prüfung des Falls vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von diesem für die Durchführung der Intervention benannten Behörden auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu zu äußern.

Wird durch diese Untersuchung bestätigt, daß eine Unregelmäßigkeit vorliegt, so kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 des Vertrags einleiten. Sobald dies geschehen ist (Abgang des Fristsetzungsschreibens), setzt die Kommission die für das strittige Projekt gewährte Gemeinschaftsbeteiligung aus.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 79 vom 23.03.94

Anhang

Maßnahmenblätter

Es folgt die technische Beschreibung der einzelnen Maßnahmen, die durch die Europäische Union kofinanziert werden.

Anmerkungen

(A) Nationale Regionalförderungsgebiete

Die Liste der österreichischen nationalen Regionalförderungsgebiete wurde von der EFTA-Überwachungsbehörde mit Datum vom 11.5.1994 genehmigt (Doc.No.94-65801, Dec.No. 38/94/COL, Ref.No. SAM 030.94.005)

Das im Rahmen der Förderung der Strukturfonds ausgewiesene Ziel 1 Gebiet liegt ausschließlich in den nationalen Fördergebieten.

In den nationalen österreichischen Regionalförderungsgebieten dürfen Beihilfeintensitäten für die Förderung von produktiven Investitionen die in der oben angeführten Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde genannten Höchsthörsätze nicht überschreiten (Ausnahme: Entsprechend dem Gemeinschaftsrahmen KMU können die Beihilfeintensitäten für KMU in den nationalen Regionalförderungsgebieten innerhalb des Ziel 1 um 15% erhöht werden. Diese Förderhörsätze können nur im Rahmen notifizierter und genehmigter Beihilferegelungen (bzw. bestehender Beihilfen oder de-minimis-Beihilfen) gewährt werden.

Eine Förderung von Vorhaben außerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete ist - unter Beachtung der dort geltenden Förderhörsätzen - auf die wettbewerbsrechtlich zulässigen Fälle (zB. Förderung von KMU in der Definition des Gemeinschaftsrahmens KMU) beschränkt.

Beihilfen die anderen Zwecken als der Förderung produktiver Investitionen dienen, können im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen (Ausnahme de-minimis und bestehende Beihilfen) unter Berücksichtigung der in der jeweiligen Regelung genannten Förderhörsätze und Kumulierungsregeln gewährt und kofinanziert werden.

Werden wettbewerbsrechtlich relevante staatliche Beihilfen für Einzelvorhaben außerhalb genehmigter Beihilferegelungen gewährt, sind diese der Kommission gemäß Artikel 93(3) EGV zu notifizieren (Ausnahme de-minimis-Beihilfen) und können erst nach erfolgter beihilfenrechtlicher Genehmigung kofinanziert werden.

Alle Förderinstrumente, die staatliche Beihilfen an bestimmte Unternehmen und höher als nach der *de minimis*-Regel erlaubt, beinhalten, werden vor der Entscheidung über die finanzielle Zuteilung Gegenstand der Notifizierung und Genehmigung gemäß Artikel 92 und 93 des Vertrags sein, sofern sie nicht bereits als bestehende Beihilfen bei der ESA gemeldet wurden. Bei diesen Förderrichtlinien darf die gesamte öffentliche Förderung, also alle nationalen Förderungen und EU-Strukturfondsmittel, die einem Unternehmen für ein Projekt gewährt wird, die nach dem Wettbewerbsrecht zulässigen Beihilfeintensitäten keinesfalls überschreiten.

Die österreichischen Behörden werden die EU-Wettbewerbsbehörden auf Anfrage darüber informieren, welche Mechanismen zur Kontrolle der Kumulierungsregeln für Projekte, die aus dem EPPD finanziert werden, vorgesehen sind.

Ungeachtet der Bestimmungen der jeweiligen Beihilferegelungen sind nur solche Vorhaben förderfähig, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Das Prinzip der Retroaktivität wird davon nicht berührt.

Sofern die Förderrichtlinien eine Beschränkung der Förderung auf Unternehmen mit Sitz oder Hauptniederlassung in Österreich vorsehen, ist diese Einschränkung für im Rahmen der Strukturfonds geförderte Programme (Projekte) nicht anwendbar. Grundsätzlich sind alle Vorhaben förderfähig, die zur Errichtung, Erweiterung usw. von Betriebsstätten im jeweiligen Fördergebiet der Strukturfonds führen und zwar unabhängig vom jeweiligen Sitz des Unternehmens.

Nicht förderfähig im Rahmen der Strukturfondsinterventionen sind weiters Maßnahmen zur Förderung österreichischer Auslandsinvestitionen.

Maßnahmen zur Förderung von F&E-Projekten sind nur dann kofinanzierbar, wenn sie für die Durchführung der F&E-Vorhaben erforderlich sind (Prinzip der Notwendigkeit).

(B) Flexibilität

In Übereinstimmung mit der Kommission beabsichtigen die österreichischen Behörden, die finanzielle Unterstützung auf eine jener Förderrichtlinien, die den größtmöglichen Beitrag zur regionalen Entwicklung leisten, zu konzentrieren. Die Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Förderinstrumente soll diesem Prinzip Rechnung tragen, ohne jedoch, falls notwendig, die Möglichkeit des Einsatzes anderer Förderungsrichtlinien oder den Einsatz von Strukturfondsmitteln für Einzelprojekte nach allenfalls erforderlicher beihilfenrechtlicher Genehmigung auszuschließen.

Zu Beginn der Umsetzungsphase wird der Begleitausschuß von den zuständigen österreichischen Behörden über die interne Aufteilung der EU - Mittel, die für die einzelnen Maßnahmen für die Jahre 1995 - 1996 zur Verfügung stehen, informiert. Dies stellt eine erste vorläufige Aufteilung auf die im EPPD eingesetzten Förderrichtlinien pro Maßnahme dar.

Zu Beginn der verbleibenden Umsetzungsperiode 1997 - 1999 wird der Begleitausschuß eine Zwischenbewertung durchführen. Diese Zwischenbewertung sollte nach Maßgabe der verfügbaren Daten und Informationen im Herbst 1996 beginnen, um Entscheidungsgrundlagen für den Zeitraum 1997 - 1999 sowie für den mid term-review zu liefern. Die Zwischenbewertung wird auf einer Bewertung der Auswirkung der einzelnen Förderinstrumente auf die regionale Entwicklung basieren sowie auf den Ergebnissen der Vorausbeurteilung und der begleitenden Bewertung bezüglich des Beitrags der Förderinstrumente zur Zielerreichung gemäß den im Rahmen des EPPD definierten bzw gegebenenfalls im Begleitausschuß zu vereinbarenden Kriterien. Die Bewertung wird auch den durch mögliche Modifikationen zu erwartenden Entwicklungseffekt untersuchen, einschließlich der möglichen Einführung neuer Förderinstrumente und/oder der Veränderung der finanziellen Gewichtung der bereits im EPPD eingesetzten Förderinstrumente in Übereinstimmung mit dem Prinzip eines "nachfrageorientierten Ansatzes" und der Konzentration der EU-Mittel auf die wirkungsvollsten Förderrichtlinien.

Die Bewertung hat hierbei - im Sinne des Prinzips der Partnerschaft - gleichermaßen die administrative und finanzielle Praxis auf österreichischer Seite und auf Seite der europäischen Kommission als Rahmenbedingung für einen effizienten und effektiven Mitteleinsatz zu beleuchten und Vorschläge zur Verbesserung der Programmdurchführung im Rahmen der auf beiden Seiten bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu liefern. Unter anderem sollte diese Zwischenbewertung Anhaltspunkte ergeben, ob oder inwieweit eine Revision der Liste der bei den einzelnen Maßnahmen eingesetzten Förderinstrumente hinsichtlich des Zieles einer Vereinfachung und damit eine Neufestlegung der Allokation der Mittel für die Periode 1997-1999 für Finanzplanungszwecke notwendig ist. Es werden Vorkehrungen getroffen, um die notwendige Flexibilität bei gleichzeitiger Beibehaltung der Höhe des finanziellen Beitrages der kofinanzierenden Partner gemäß Finanzplan zu gewährleisten. Über die Aufteilung der Finanzmittel im Rahmen des Finanzplans entscheiden die zuständigen österreichischen Behörden unter Berücksichtigung der "gemeinsamen Position" ("common understanding") die im Rahmen des Begleitausschusses von den kofinanzierenden Partnern hiezu zeitgerecht zu erarbeiten ist.

Für größere Projekte, die einen erhöhten Koordinierungsbedarf erwarten lassen, ist - unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit - eine Berichterstattung an den Begleitausschuß und allfällige Empfehlungen begleitender Koordinierungsmaßnahmen vorgesehen.

Die österreichischen Behörden werden den Begleitausschuß darüber informieren, in welcher Form erforderlichenfalls die Wahrung regionaler Unterschiede bei den Projektauswahlkriterien sichergestellt werden soll.

(C) Indikatoren und Kriterien

Der Begleitausschuß wird im Rahmen seiner Kompetenzen alle jene Indikatoren und Kriterien, die für die Programmdurchführung und Bewertung für notwendig erachtet werden, und die nicht bereits ausdrücklich im EPPD definiert sind, bei seiner ersten Sitzung bzw. spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Programmgenehmigung festlegen. Hiezu zählen: Indikatoren auf Programm- und Maßnahmenebene (soweit möglich einschließlich Ausgangs- und Zielwerte), Projektauswahlkriterien und Kriterien für die Bewertung des Innovationsgehalts der Projekte.

Für die Begleitung und Bewertung werden bei den fondskorrespondierenden Ressorts Datenbanken über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen eingerichtet. Diese Informationen werden den Mitgliedern des Begleitausschusses in zusammenfassender Form zur Verfügung gestellt. Für Einzelvorhaben mit Gemeinschaftsförderung werden von den jeweiligen Förderstellen Dateien geführt. Soweit dies vom Begleitausschuß für notwendig erachtet wird, sind den mit der Bewertung beauftragten Gutachtern unter Wahrung der Vertraulichkeit Informationen über Einzelprojekte zugänglich zu machen.

(D) Nationale Beihilferegelungen

Für die Kofinanzierung kommen neben Einzelgenehmigungen der Landesregierung, der zuständigen Bundesdienststellen und sonstiger Rechtsträger die folgenden Bundes- und Landesförderungen in Frage. Die konkrete Zuordnung für das einzelne Projekt erfolgt im Rahmen der Maßnahme durch die Durchführungsstelle.

Förderrichtlinien, die notifizierungs- und genehmigungspflichtig sind werden erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommission zur nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

LISTE DER FÖRDERRICHTLINIEN

Förderaktion	Datum, Referenz, Beihilfennummer	Laufzeit der Genehmigung
European Recovery Program (ERP)-Regionalprogramm	not. März 1995 (N 315/95), gen. Juni 1995	1.7.1995 - 30.6.2000
ERP-Infrastrukturprogramm	not. März 1995 (N 316/95), gen. September 1995	1.7.1995 - 30.6.2000
ERP-Technologieprogramm	not. März 1995 (N 319/95), gen. Juli 1995	1.7.1995 - 30.6.2000
ERP-Tourismusprogramm	not. Juni 1995 (N 580/95), gen. August 1995	1.7.1995 - 30.6.2000
Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz	not. Okt. 1994, gen. Dez. 1994 (ESA N 049/94)	31.12.1996 (Verlängerung geplant)
Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Jungunternehmer-Förderungsaktion	not. Dez. 1994 (ESA N 116/95) (de minimis) Bundeskanzleramt gemeldet unter wA 03.0d	31.12.1995 (wird verlängert)
Regionale Innovationsprämie (RIP)	not. Oktober 1995 (N 919/95)	31.12.1999
Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITF/ERP)	not. Mai 1995 (N 604/95)	unbefristet
Richtlinien des Forschungsförderungsfonds (FFF) für die gewerbliche Wirtschaft	not. März 1994 (N160/93) als bestehende Förderung	unbefristet

Förderaktion	Datum, Referenz, Beihilfennummer	Laufzeit der Genehmigung
Förderungsrichtlinie - Betriebliche Umweltförderung	not. Februar 1994 (B-UO 1 93-148)	unbefristet
Förderungsrichtlinie - Betriebliche Abwassermaßnahmen	not. Februar 1994 (B-UO 22 93-150) Die neue Richtlinie wurde im Juni 1995 zur Notifikation übermittelt.	unbefristet
Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen gem. §§ 27a und 35a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)	ESA-Gen. Dezember 1994	unbefristet
Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen gem. § 51a Abs. 3 bis 5 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)	ESA-Gen. Dezember 1994	31.12.1997
Wirtschaftsförderungsgesetz: Richtlinien über nicht rückzahlbare Zuschüsse	Richtlinien not. 5.5.94/gen. 17.6.94; Änd. not. 14.6.95/gen. 3.8.95 (N 589/95), Schreiben SG (95) D/10695	unbefristet
Wirtschaftsförderungsgesetz: Richtlinien über die Übernahme von Bürgschaften	Richtlinien not. 5.5.94/gen. 17.6.94; Änd. not. 14.6.95	
Aktion zur Förderung von Anschlußbahnen (Programm zur Unterstützung des Ausbaus von Anschlußbahnen)	not. Juli 1995 (WV5 - N 726/95)	31.12.1999
Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITF/FFF)	not. Mai 1995 (N604/95)	unbefristet
Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Tourismus-Infrastruktur-Förderung	not. November 1994 (N 104/95), gen. Dezember 1995	31.12.1995 (Verlängerung geplant)

Förderaktion	Datum, Referenz, Beihilfennummer	Laufzeit der Genehmigung
Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für die TOP-Tourismus-Förderung	not. November 1994 (N 105/95), gen. Dezember 1995	31.12.1995 (wird verlängert)
Wirtschaftsförderungsgesetz: Richtlinien Schwerpunktförderung Tourismus	ESA-Nr. 93-357; Änd. not. 14.6.95; gen. 3.8.95 (N 582/95), Schreiben SG (95) D/10693	unbefristet
Richtlinien für die Tourismus-Marketing-Förderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten	not. März 1994 als bestehende Förderung (N 93-265)	31.12.1996 (Plan zur Verlängerung bis 1999)
Richtlinien für die gemeinsame Tourismus Konzept- und Kooperationsförderung	in Ausarbeitung (geplant de minimis)	Plan zur Einführung mit einer Laufzeit bis 31.12.1999
Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen	not. März 1995 Staatliche Beihilfe Nr. 445/95	unbefristet genehmigt
Sonderrichtlinie für die Förderung von Sach- und Personalaufwand (Dienstleistungsrichtlinie)	not. März 1995 staatliche Beihilfe Nr. 491/95	unbefristet genehmigt
5b-Durchführungsrichtlinie	Richtlinie derzeit in Ausarbeitung	
Sonderrichtlinie betreffend die Gewährung der Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten	not. März 1995, gen. Nov. 1995 (K95-2213)	31.12.1999
Seed Financing Programm	not. März 1994 (N 375/93); appropriate Measures der EK not. 5/95	31.12.1996 (Verlängerung geplant)
Sonderrichtlinie zur gemeinsamen Förderung einer Technologie- und Strukturoffensive	not. Februar 1994 (N 353/93); Verlängerung bis 1999 (als de minimis-Beihilfe)	31.12.1995 (Verlängerung bis 1999 geplant)

Förderaktion	Datum, Referenz, Beihilfennummer	Laufzeit der Genehmigung
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (Richtlinie „Beratung, Ausbildung und Wissensvermittlung“)	Richtlinie derzeit in Ausarbeitung (de minimis)	1.1.1996 - 31.12.1999
Ländervereinbarung gemäß § 3 Landwirtschaftsgesetz zu den Sonderrichtlinien	Sonderrichtlinien notifiziert im März 1995	
Förderungsaktion für eigenständige Regionalentwicklung der Republik Österreich (FER)	de minimis bzw. keine Unternehmensförderung	1995-1999
Bundes-Richtlinie für Werkverträge	keine Unternehmensförderung	
Rahmen-Richtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln	keine Unternehmensförderung	
Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft	keine Unternehmensförderung (not. Februar 1994; B-UO 21 93-149)	unbefristet
Bgld. Gemeinde-Investitionsfondsgesetz	keine Unternehmensförderung	
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (Fördermaßnahme im öffentlichen und halböffentlichen Bildungsbereich)	keine Unternehmensförderung	
Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz	keine Unternehmensförderung	
Wirtschaftskammer Burgenland	keine Unternehmensförderung	
Arbeitsmarktservice	keine Unternehmensförderung	
Bundessozialamt - Richtlinien im Rahmen des Behinderteneinstellungsgesetzes	dzt. Überprüfung, ob Genehmigung notwendig	unbefristet

Förderaktion	Datum, Referenz, Beihilfennummer	Laufzeit der Genehmigung
Wirtschaftskammer Österreich	keine Unternehmensförderung	
Richtlinien für die Verwendung und Verrechnung von Fördermitteln des Fonds für wissenschaftliche Forschung (FWF)	keine Unternehmensförderung	unbefristet
Fernmeldeinvestitionsgesetz	keine Unternehmensförderung	
Österreichische Post- und Telegraphendirektion	keine Unternehmensförderung	
Bgld. Kulturförderungsgesetz	keine Unternehmensförderung	
Richtlinie für die Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln	Staatliche Beihilfe Nr. 427/95	unbefristet genehmigt
Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaus aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985)	als bestehende Beihilfe gemeldet	
Gesetz, mit dem der Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel errichtet wird	keine Unternehmensförderung	
Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz	keine Unternehmensförderung	
Regionale Infrastrukturförderung (RIF)	keine Unternehmensförderung (dem Bundeskanzleramt im Juli 1995 unter WVd 1 gemeldet)	31.12.1999

Maßnahme 1.1

Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung (+ Biomasse)

1. Beschreibung der Maßnahme

- Einzelbetriebliche Modernisierung, insbesondere in den Bereichen innovative Technologie und Produktion sowie Umweltorientierung.
- Förderbar sind Entwicklungs- und Investitionsprojekte, die
 - die wirtschaftliche Nutzung von Produkt- und Verfahrensinnovation und besondere Umweltorientierung zum Ziel haben,
 - wesentliche Erweiterungen bestehender Unternehmen bewirken bzw.
 - Neuansiedlungen und Neugründungen von Unternehmen mit hohen Marktchancen und wirtschaftsstrukturverbessernden Eigenschaften verursachen.

2. Allgemeine Ziele

- Schaffung eines Kerns innovativer Unternehmungen und attraktiver Entwicklungsbedingungen für Firmengründer und Investoren.
- Erhöhung der Fertigungstiefe und -qualität.
- Höhere Wertschöpfung und somit Beschäftigung von mehr und höher qualifizierten Arbeitskräften.
- Intakte Umwelt als Basis für dauerhafte Verbesserung der Wirtschaftsstrukturen.
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit burgenländischer Unternehmungen und somit Abbau der bestehenden Abhängigkeit von benachbarten Agglomerationszentren.
- Attraktiver Wirtschaftsstandort für Unternehmungen, die sich an der Ostgrenze der Europäischen Union ansiedeln wollen.

3. Förderbare Kosten

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen und sonstige Betriebsanlagen,
 - Baukosten,
 - immaterielle Kosten (Kosten für im Zusammenhang mit dem Projekt stehende Expertisen).
- Förderbar sind nur Kosten entsprechend den angeführten Richtlinien und soweit sie nach den Strukturfondsbestimmungen förderfähig sind.

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt bis zu 40 % netto (bis zu 30 % netto im Nordburgenland) zusätzlich ist ein Bonus von bis zu 15% brutto bei Projekten von KMU möglich.

5. Selektionskriterien

- Innovationsgrad,
- Zahl und Qualität der neuzuschaffenden Arbeitsplätze,
- langfristige Marktchancen,
- strukturverbessernde Auswirkung,
- Betriebsstätte im Burgenland.

6. Förderungsempfänger

Unternehmen

7. Nationale Kofinanzierung

Land: WIFÖG, Land Burgenland

Bund: ERP-Regionalprogramm

BÜRGES

RIP, ITF, FFF, BM für Umwelt (UFG 1993), Österreichische Kommunalkredit AG,
BM für Arbeit und Soziales (AMFG)

8. Indikatoren für Monitoring und Evaluierung

- geschaffene und gesicherte Arbeitsplätze
- Anzahl der Projekte, die in diesem Gebiet unterstützt werden
- Nominalkapital der Unternehmen mit ausländischen Direktinvestitionen
- Vergrößerung des Anteils an qualifizierten Arbeitsplätzen

9. Finanzierung der Maßnahme

Maßnahme	Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamtkosten	EU Beteiligung				Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe
				Gesamt	EFRE	ESF	EAGFL			
1.1	219,17	73,06	33,3 %	29,82	29,82			43,24	146,11	

10. Zuständige Stellen für i) Koordinierung und ii) Implementierung

i): Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.

ii): WiBAG, ERP-Fonds, BÜRGES, Land Burgenland, BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, FFF, BM für Umwelt, BM für Arbeit u. Soziales

11. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Förderungsgebiet

12. Zeitlicher Geltungsbereich

1995-1999

13. Auswirkungen auf die Umwelt

positiv:

- Verringerung der spezifischen Stoff- und Energieumsätze
- Verringerung spezifischer Emissionen

negativ:

- Zunahme an versiegelter Fläche

Maßnahme 1.2

Prioritätsunterstützende Infrastruktureinrichtungen

1. Beschreibung der Maßnahme

- Projektierung und Realisierung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung von Einzelbetrieben wie auch von überregionalen Industrie- bzw. Gewerbebezonen (unter Industrie- bzw. Gewerbebezonen wird eine zusammenhängende Grundfläche verstanden, die im Flächenwidmungsplan als "Aufschließungsgebiet-Industriegebiet", "Bauland-Industriegebiet" oder "Bauland-Betriebsgebiet" gewidmet und für Betriebsansiedlungszwecke geeignet ist) notwendig sind, wie z.B. im Bereich der Abwasserentsorgung, Wasser- und Energieversorgung sowie Verkehrsinfrastruktur.

2. Allgemeine Ziele

- Unterstützung privater Initiativen durch öffentliche Investitionen
- Erschließung von Leitprojekten durch erforderliche öffentliche Infrastruktur
- Effiziente zentral gesteuerte und abgestimmte Investitionen erbringen die infrastrukturelle Anbindung der für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutendsten Standorte
- Indirekt somit Schaffung von Arbeitsplätzen
- Attraktivierung der Standorte für Betriebsansiedlungen

3. Förderbare Kosten

- Baukosten
- Immaterielle Kosten (Kosten für im Zusammenhang mit dem Projekt stehende Expertisen)

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt bis zu 100 % der förderbaren Kosten.

5. Selektionskriterium

- Effizienz des Beitrags zur Realisierung von im Rahmen dieses Programmes geförderten Projekten.

6. Förderungsempfänger

Betreiber von Versorgungs- bzw. Entsorgungseinrichtungen.

7. Nationale Kofinanzierung

Land: Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz
Burgenländische Gemeinde-Infrastrukturförderung
WIFÖG

Bund: BM für Umwelt (UFG 1993) sowie Österreichische Kommunalkredit AG
Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaus aus Bundesmitteln (Wasserbauten-
förderungsgesetz - WBFG 1985)

8. Indikatoren für Monitoring und Evaluierung

- Anzahl der Projekte die in diesem Gebiet unterstützt werden
- Nominalkapital der Unternehmen mit ausländischen Direktinvestitionen
- Zahl an neuen Firmen

9. Finanzierung der Maßnahme

Maßnahme	Gesamt-kosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamt-Kosten	EU Beteiligung			Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe
				Gesamt	EFRE	ESF			
1.2	64,87	64,87	100,0 %	13,21	13,21		51,66		

10. Verantwortliche Stellen für i) Koordinierung und ii) Implementierung

- i): Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.
ii): Land Burgenland (Bgl. Gemeinde-Investitionsfondsgesetz)
BM für Umwelt (UFG 1993) sowie Österreichische Kommunalkredit AG

11. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Förderungsgebiet

12. Zeitlicher Geltungsbereich

1995-1999

13. Auswirkungen auf die Umwelt

positiv:

- Verbesserung des Ressourcenmanagements
- Minderung von Gewässerbelastungen
- Entlastung der Siedlungsgebiete von Verkehrsemissionen durch Verkehrsanlagen

negativ:

- Zunahme versiegelter Flächen, speziell durch Verkehrsbauwerke
- Zunahme von lokalen Emissionen bei Verkehrsanlagen
- Funktionelle Trennwirkungen durch Verkehrsbauwerke

Maßnahme 1.3

Schaffung von Industrie- und Gewerbezone für Betriebsansiedlungen

1. Beschreibung der Maßnahme

Förderungswürdig sind Investitionen, die im Rahmen eines Gesamtkonzeptes als Aufschließungsmaßnahmen für Industrie- und Gewerbezone zu interpretieren sind, z.B. die innere Erschließung von Industrie- und Gewerbezone durch Straße, Schiene, Ver- und Entsorgung sowie die Errichtung von Messeinfrastruktur und insbesondere auch die Förderung grenzüberschreitender Gewerparks.

2. Allgemeine Ziele

- Schaffung des infrastrukturellen Rückgrats für die Erweiterung bestehender und Ansiedlung neuer Unternehmen im Burgenland
- Abbau regionaler Disparitäten
- Neuansiedlung von Unternehmungen im Burgenland

3. Förderbare Kosten

- Baukosten inkl. Aufschließungskosten
 - Immaterielle Kosten (Kosten für im Zusammenhang mit dem Projekt stehende Expertisen)
- Förderbar sind nur Kosten entsprechend den angeführten Richtlinien und soweit sie nach den Strukturfondsbestimmungen förderfähig sind.

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt bis zu 100 % netto der förderbaren Kosten.

Die Vorschriften zur Finanzierung von einkommenschaffenden Projekten werden unter Berücksichtigung der förderbaren Kosten angewendet.

5. Selektionskriterium

- Verbesserung und Sicherung geeigneter Betriebsstandorte.

6. Förderungsempfänger

Gründer bzw. Betreiber von Industrie- und Gewerbezone sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.

7. Nationale Kofinanzierung

Land: WIFÖG

Bund: RIF

Aktion zur Förderung der Anschlußbahnen
ERP-Infrastrukturprogramm

8. Indikatoren für Monitoring und Evaluierung

- Betriebszählungsergebnisse (1995 und 2000)
- Anzahl der Firmengründungen

9. Finanzierung der Maßnahme

Maßnahme	Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamtkosten	EU Beteiligung			Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe
				Gesamt	EFRE	ESF			
1.3	59,51	22,04	37,0 %	8,82	8,82		13,22	37,47	

10. Verantwortliche Stellen für i) Koordinierung und ii) Implementierung

- i): Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.
ii): WiBAG, ERP-Fonds, Land Burgenland, BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

11. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Förderungsgebiet

12. Zeitlicher Geltungsbereich

1995-1999

13. Auswirkungen auf die Umwelt

positiv:

- Lenkung von Neuansiedlungen auf geeignete Standorte
- Reduktion von Umweltrisiken

negativ:

- Zunahme der Flächenversiegelung
- Zunahme lokaler Emissionen (Abgase, Abwasser, Abfälle, Lärm)

Maßnahme 1.4

Errichtung, Ausbau und Verbesserung der Infrastruktur für zielorientierte Aus- und Weiterbildung in Wirtschafts- und Berufsausbildungszentren

1. Beschreibung der Maßnahme

Ausstattung von Weiterbildungszentren mit modernst eingerichteten Lehrsälen, Werkstätten, Labors, Maschinen, EDV und Testräumen.

2. Allgemeine Ziele

- Ausweitung des bedarfsorientierten Aus- und Weiterbildungsangebots
- Höhere Qualifikation des Arbeitskräfteangebots für die Wirtschaft
- Geringere Abhängigkeit von Ausbildungszentren außerhalb des Landes
- Höhere Attraktivität des Wirtschaftsraumes für Unternehmen, die aktuell eine Standortentscheidung vorbereiten
- Modernste Ausbildungsmöglichkeit für die Bevölkerung vor Ort

3. Förderbare Kosten

Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen und sonstige Betriebsanlagen

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt bis zu 100 % netto der förderbaren Kosten.

Die Vorschriften zur Finanzierung von einkommenschaffenden Projekten werden unter Berücksichtigung der förderbaren Kosten angewendet.

5. Selektionskriterium

- Beitrag des Gesamtausbildungsprogramms zur zukunftsorientierten Ausbildung der in der Wirtschaft Tätigen.

6. Förderungsempfänger

Öffentliche und halböffentliche Aus- und Weiterbildungszentren

7. Nationale Kofinanzierung

Land: Land Burgenland

Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz

Wirtschaftskammer Burgenland

Bund: BM für wirtschaftliche Angelegenheiten

8. Indikatoren für Monitoring und Evaluierung

- Anzahl der Bildungszentren
- Andere Indikatoren können vom Begleitausschuß definiert werden

9. Finanzierung der Maßnahme

Maßnahme	Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamtkosten	EU Beteiligung				Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe
				Gesamt	EFRE	ESF	EAGFL			
1.4	8,39	5,23	62,3 %	1,91	1,91			3,32	3,16	

10. Verantwortliche Stellen für i) Koordinierung und ii) Implementierung

- i): Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.
- ii): Land Burgenland

11. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Förderungsgebiet

12. Zeitlicher Geltungsbereich

1995-1999

13. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine direkten Umweltwirkungen zu erwarten.

Maßnahme 1.5

Schulung der mittleren und höheren Managementebene in KMU

1. Beschreibung der Maßnahme

- Förderung der Aus- und Weiterbildung von Unternehmern und leitenden Angestellten
- Gestaltung von Kursen, Seminaren und Veranstaltungen
- Information und Schulung über elektronische Medien.

2. Allgemeine Ziele

- Anpassung der Unternehmer und leitenden Angestellten an den Strukturwandel der Wirtschaft
- Stärkung der Wettbewerbsposition der Betriebe durch höhere Qualifikation des Managements
- Sicherung der Betriebsstandorte sowie Anreiz für Betriebsneuansiedlungen im Burgenland

3. Förderbare Kosten

- Erstellung von Info-Datenbanken
- Weiterbildungsaufenthalte im Ausland, die als Basis für spätere Seminare dienen,
- Kosten der jeweiligen Referenten,
- Miete von Seminar- und Veranstaltungsräumlichkeiten,
- Fachliteratur für Seminarvorbereitung,
- Werbemaßnahmen für Veranstaltungen,
- Personalkosten.

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt bis zu 70 % der förderbaren Kosten

5. Selektionskriterien

- Beitrag zur Weiterbildung burgenländischer Unternehmer und leitender Angestellter im Hinblick auf Wettbewerbsfähigkeit am europäischen bzw. Weltmarkt.
- Beitrag zur Kommunikation zwischen vorhandenen Institutionen der burgenländischen Wirtschaft, der Unternehmer und internationalen Wirtschaftsakteuren,
- Betriebsstätte im Burgenland.

6. Förderungsempfänger

Arbeitnehmer bzw. Kursanbieter

7. Nationale Kofinanzierung

Land: Arbeitnehmerförderungsgesetz
Wirtschaftskammer Burgenland

Bund: Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Wirtschaftskammer Österreich
AMS

8. Indikator für Monitoring und Evaluierung

- Anzahl der geschulten Unternehmer und Angestellten
(Siehe Liste der ESF Indikatoren in Kapitel 2)

9. Finanzierung der Maßnahme

Maßnahme	Gesamt- kosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamt- Kosten	EU Beteiligung			Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe	
				Gesamt	EFRE	ESF				EAGFL
1.5	9,00	6,00	66,7 %	3,00		3,00		3,00	3,00	

10. Zuständige Stellen für i) Koordinierung und ii) Implementierung

- i): Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.
ii): Land Burgenland, AMS

11. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Förderungsgebiet

12. Zeitlicher Geltungsbereich

1995-1999

13. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine direkten Umweltwirkungen zu erwarten.

Maßnahme 2.1

Förderung von technologie- und innovationsorientierten Unternehmungen

1. Beschreibung der Maßnahme

Schwerpunktförderungsaktion, die Projekte und Investitionen von Unternehmen fördert, die unmittelbar der Entwicklung, dem Produktionsaufbau sowie der Vermarktung neuer Erzeugnisse, Verfahren oder Dienstleistungen dienen und weiters zur Verbesserung der innerbetrieblichen Organisationsabläufe (ÖKO Audits, Umwelt- und Energiekonzepte) beitragen.

Förderung von Kooperationsprojekten zwischen KMU und Einrichtungen des Technologietransfers.

2. Allgemeine Ziele

- Erhöhung des burgenländischen Anteils von Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen burgenländischer Unternehmen
- Höherer Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften
- Höhere Wertschöpfung
- Verstärkung der Kooperation zwischen KMU und Einrichtungen des Technologietransfers
- Schaffung von (1000) dauerhaften Arbeitsplätzen und Bewahrung von bestehenden Arbeitsplätzen durch Umstellung auf neue Technologien
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit burgenländischer Unternehmungen und somit Abbau der bestehenden Abhängigkeit von benachbarten Agglomerationszentren

3. Förderbare Kosten

a) Immaterielle Investitionen, wie beispielsweise

- Personalkosten
- Konzept- und Studienkosten
- Software-Entwicklungskosten
- Schulungskosten
- industrielles Design
- projektbezogene Gründungs- und Beteiligungskosten

b) Sachinvestitionen

- Forschungs- und Laborausrüstungen
- Meß- und Prüfgeräte

Förderbar sind nur Kosten entsprechend den angeführten Richtlinien und soweit sie nach den Strukturfondsbestimmungen förderfähig sind.

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt bis zu 50 % brutto (bis zu 65 % brutto bei KMU) der förderbaren Kosten.

5. Selektionskriterien

- Schlüsseltechnologie (langfristig positive Akzentsetzung)
- Konformität mit den im EDPP gesetzten Technologieschwerpunkten

6. Förderungsempfänger

Unternehmen, die F&E betreiben und
burgenländische Forschungseinrichtungen

7. Nationale Kofinanzierung

Land: WIFÖG

Bund: ITF, FWF, FFF, ERP-Technologieprogramm, BÜRGES,
BM für Umwelt (UFG 1993) sowie Österreichische Kommunalkredit AG

8. Indikatoren für Monitoring und Evaluierung

- Forschungsstättenkatalog 1990
- Forschungsstätten 1995 (AED-Studie)

9. Finanzierung der Maßnahme

Maßnahme	Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamtkosten	EU Beteiligung				Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe
				Gesamt	EFRE	ESF	EAGFL			
2.1	16,54	6,62	40,0 %	3,31	3,31			3,31	9,92	

10. Zuständige Stellen für i) Koordinierung und ii) Implementierung

- i): Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.
ii): WiBAG, ERP-Fonds, BÜRGES, BM für Umwelt (UFG 1993), Österreichische Kommunalkredit AG, FFF, FWF, BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, BM für Wissenschaft und Forschung

11. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Förderungsgebiet

12. Zeitlicher Geltungsbereich

1995-1999

13. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine direkten Umweltwirkungen zu erwarten.

Maßnahme 2.2

Telekommunikation - Netze und Applikationen

1. Beschreibung der Maßnahme

Die Aktivitäten im Bereich der Telekommunikation konzentrieren sich auf die Schwerpunkte Errichtung und Servicing des Breitbandnetzes inklusive des Backbones, der Knoten mit dazugehöriger Hard- und Software und eines begleitenden Knotenmanagements sowie auf die Entwicklung und Einführung von Diensten bzw. Applikationen.

Begründung des Telekommunikationsnetzes:

Die ÖPTV (Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung) bietet derzeit ein flächendeckendes digitales Telefonnetz im Burgenland an. Es ist ebenfalls möglich, von der ÖPTV ISDN-Leitungen anzumieten.

Um das oben genannte Ziel sinnvoll anstreben zu können, ist die Errichtung eines leistungsfähigen Breitbandnetzes parallel zur bestehenden Infrastruktur (digitale Telefonanschlüsse, ISDN-Leitungen) des öffentlichen Anbieters ÖPTV (Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung) vor allem in Hinblick auf den Liberalisierungsprozeß aller Telekommunikationsdienste innerhalb der EU von höchster Bedeutung.

Da die Errichtung des Backbone-netzes mit hohen Kosten verbunden ist und ein Return-on-Investment nur langfristig kalkuliert werden kann, ist nicht daran zu denken, daß ein derartiges Projekt im Burgenland ohne Förderung von einem privatwirtschaftlichen Betreiber errichtet wird.

Eine Public-Private-Partnership - Datahighway Burgenland GmbH., bestehend aus insgesamt 8 Gesellschaftern der öffentlichen und halböffentlichen Hand sowie privaten EDV-Firmen - ist bestrebt, das Backbone-netz (Lichtwellenleiternetz mit 64 Fasern) unter Nutzung aller Synergien zu errichten. Mit dieser Bandbreite (64 Fasern) soll ab Beendigung des Postmonopols nationalen und internationalen Interessenten eine am freien Markt zugängliche Telekommunikationsinfrastruktur zugänglich gemacht werden.

Das Backbone-netz soll so dimensioniert werden, daß genug Kapazitäten für einen freien Marktzugang im Geschäftsfeld Telekommunikation im Burgenland vorhanden sind. Unter anderem kann die Benützung des Backbones neuen Mobilfunkoperatoren (GSM 2) auf privatwirtschaftlicher Basis sowie weiteren Netzbetreibern angeboten werden.

Weiters werden durch den Backbone wesentliche Voraussetzungen für die Anbindung der östlichen Nachbarn Ungarn, Slowakei und Slowenien geschaffen.

Der starke Backbone inklusive Knoten garantiert eine multifunktionale Benützung auch in Hinblick auf breitbandige Anwendungen wie Videokonferenzen, Video on demand, Telelearning etc. im gesamten ländlichen Raum, was gerade bei der geographischen Gegebenheit des Burgenlandes (langgestreckt mit großen Reisedistanzen) von großer Bedeutung ist.

Außerdem arbeiten auch die meisten anderen Bundesländer Österreichs an einem Backbone-Netz, wodurch eine Gewährleistung einer nationalen und dadurch auch internationalen Einbindung des Burgenlandes in das weltweite Netz gesichert ist.

Schließlich könnte das Vorhandensein eines Backbones für viele Unternehmen ein wesentliches Kriterium für die Ansiedlung im Burgenland darstellen.

Die Vergabe zur Errichtung des Backbone-netzes im Burgenland wird gemäß den EU-Richtlinien öffentlich ausgeschrieben.

Begründung der Applikationen:

Unter Telekommunikationsdiensten bzw. Applikationen sind alle Arten von Aktivitäten, die sich an eine Branche oder Bevölkerungsgruppe (Tourismusbranche, Dienstleistungen und Ausbildung für KMU, Telearbeit, Verkehrsmanagement, Industrie- oder Gewerberegion etc.) richten, zu verstehen.

Dabei werden folgende Projekte bevorzugt behandelt:

- Projekte, die als primären oder sekundären Effekt die Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Neugründung von Unternehmen oder die Erweiterung von Geschäftsfeldern oder die Ansiedlung von bevorzugt technologieorientierten Unternehmen zum Ziel haben.
- Solche, die eine Multiplikatorwirkung in Hinblick auf Einbindung und Qualifizierung von Unternehmern, Mitarbeitern oder in Ausbildung Stehenden in die Telekommunikation darstellen.
- Projekte, die die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen oder Branchen oder einer benachteiligten Region des Burgenlandes stärken.
- Projekte, welche direkt auf die Bedürfnisse der Unternehmen, des Marktes und der Mitarbeiter zugeschnitten und möglichst nahe am Endanwender ausgerichtet sind.

Die Maßnahme M2 stellt eine zusätzliche Aktivität im Burgenland dar, welche ohne Ziel 1 Förderung nicht durchgeführt werden könnte.

2. Allgemeine Ziele

- Anschluß an überregionale und internationale Datennetze
- Kostengünstiger und schneller Zugang zu internationalen Datenbanken
- Attraktivierung der Teilnahme an internationalen Forschungsprogrammen
- Förderung gemeinschaftsweiter Forschungs- und Entwicklungspartnerschaften burgenländischer Unternehmen
- Schnellerer Zugang zu neuen Technologien
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit verschiedener Branchen und Regionen im Burgenland
- Standortvorteil sowie Anreize für Unternehmensgründungen und Betriebsansiedlungen
- Schaffung eines Rückgrats als Basis für eine wettbewerbsstarke, innovative und forschungsintensive Wirtschaftsstruktur im Burgenland
- Kosteneinsparung durch internationale Forschungspartnerschaften
- Dauerhafte Sicherung von Arbeitsplätzen
- Verhinderung von Zwangspendeln und Auswanderung durch Schaffung neuer Geschäftszweige
- Steigerung des Qualifikationsniveaus von Unternehmern und Mitarbeitern
- Stärkung der bestehenden Wirtschaft und Erhöhung von deren Wettbewerbsfähigkeit

3. Förderbare Kosten

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen und sonstige Betriebsanlagen
- Baukosten
- Immaterielle Kosten (Kosten für im Zusammenhang mit dem Projekt stehende Expertisen und externe Qualifizierungsmaßnahmen)

Förderbar sind nur Kosten entsprechend den angeführten Richtlinien und soweit sie nach den Strukturfondsbestimmungen förderfähig sind.

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt bis zu 40 % der förderbaren Kosten.

5. Selektionskriterien

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Industrie im internationalen Zusammenhang
- Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze
- Erhöhung der Lebensqualität der Bevölkerung durch Verminderung der Zwangsmobilität

6. Förderungsempfänger

Trägersgesellschaft "Data-Highway Burgenland GesmbH."

7. Nationale Kofinanzierung

Land: WIFÖG

Bund: BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Österreichische Post- und Telegraphendirektion

8. Indikator für Monitoring und Evaluierung

- Versorgungsdichte mit Telekommunikationseinrichtungen
siehe auch Punkt 2 : Allgemeine Ziele

9. Finanzierung der Maßnahme

Maßnahme	Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamtkosten	EU Beteiligung				Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe
				Gesamt	EFRE	ESF	EAGFL			
2.2	34,32	10,29	30,0 %	3,67	3,67			6,62	24,03	

Die Fördermittelaufteilung zwischen Infrastrukturmaßnahmen inkl. Knotenmanagement einerseits sowie Applikationsanwendungen andererseits wird im Verhältnis ca. 2:1 betragen.

10. Zuständige Stellen für i) Koordinierung und ii) Implementierung

- i): Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.
ii): WiBAG

11. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Förderungsgebiet

12. zeitlicher Geltungsbereich

1995-1999

13. Auswirkungen auf die Umwelt

positiv:

Umweltentlastende Effekte durch Verringerung der Zwangsmobilität

Maßnahme 2.3

Errichtung und Ausbau von Zentren für Technologie, Technologietransfer und Fachhochschulen

1. Beschreibung der Maßnahme

a)

Errichtung und Aufbau von Technologie- und Technologietransferzentren, wobei eines im Raum Eisenstadt (Nordburgenland) und eines im Raum Pinkafeld (Südburgenland) plaziert werden soll, weiters von Gründerzentren mit technologischer Ausrichtung.

Für den nordburgenländischen Raum sind die Cluster Elektronik und Steuerung, Neue Werkstoffe und Logistik vorgesehen. Bei der Wahl dieser Cluster wird im besonderen auf die Fachhochschule, wo ein Schwerpunkt Logistik geplant ist und auf die Höhere Technische Lehranstalt mit den Fachgebieten Maschinenbau und Werkstoffe sowie auf das Interesse von Firmen, die sich in diesem Raum ansiedeln wollen, Rücksicht genommen.

Für das Südburgenland wird der Hauptcluster Energietechnik aufgrund der ansässigen Fachhochschule mit Schwerpunkt Energietechnik sowie der Höheren Technischen Lehranstalt mit ebenfalls energietechnisch verwandten Lehrplänen gewählt. In Anlehnung an die weiteren Aktivitäten im südburgenländischen Raum (=LEADER Region) werden als weitere Cluster Biotechnologie und Umwelttechnik gewählt.

Mit dieser Maßnahme soll in Verbindung mit regionalen und nationalen Beratungs- und Finanzierungsstellen ein Netzwerk von Forschungs-, Beratungs- und Finanzierungsinstitutionen geschaffen werden.

b)

Bedarfsorientierte Errichtung von Einrichtungen für weitere Studiengänge im Rahmen der bestehenden Fachhochschulzentren im Burgenland.

2. Allgemeine Ziele

a)

- Starthilfe für technologieorientierte Neugründungen sowie technologieorientierte Entwicklungsmöglichkeiten für bestehende Unternehmungen
- Leichter und schneller Zugang für KMU zu Sachkenntnis und modernem Forschungs-Know-How
- Technologieschub für verarbeitende und produzierende Unternehmen in der Region
- Ausgewogenes relevantes technologisches Angebot für Unternehmen und Joint Ventures, die sich in der Region ansiedeln wollen
- Schaffung von Arbeitsplätzen für die in der Region ausgebildeten HTL-Ingenieure und Facharbeiter sowie die Fachhochschulabgänger
- Solide praktische und fachtheoretische Ausbildung im Bereich internationale Betriebswirtschaftslehre
- Aufbau, Pflege und Förderung internationaler Wirtschaftsbeziehungen
- Deckung des Bedarfes an Fachleuten auf dem Gebiet der technischen Gebäudeausrüstung und Energieplanung
- EU-konformer akademischer Bildungsabschluß durch Angleichung an den europäischen Standard, d.h. Hochschule einer modernen, weltorientierten Industriegesellschaft

Die regionalwirtschaftlichen Auswirkungen der Technologiezentren sind in qualitativen Kategorien wie Belebung des Technologie- und Gründerklimas, Stärkung des endogenen Potentials, Aufwertung des technologischen und innovativen Niveaus, Verbesserung der Standortattraktivität oder internationale Wettbewerbsfähigkeit zu bewerten.

Die Quantifizierung des Nutzens kann folgendermaßen beschrieben werden:

- Die Gesamtfläche von ca. 10.000 m² in 2 Technologie- bzw. Gründerzentren bietet je nach Größe und Bedarf 50 bis 80 innovativen Unternehmen einen attraktiven Standort. Das bedeutet, daß in den 2 Zentren je nach Firmengröße insgesamt ca. 300 Beschäftigte arbeiten.
- Innerhalb dieses Innovations- und Technologieklimas ist damit zu rechnen, daß sich mindestens ebensoviele Unternehmen in dieser Region ansiedeln.
- Da die Firmen nur eine beschränkte Zeit (ca. 5 Jahre) im Zentrum bleiben sollen, ist auch damit zu rechnen, daß sich diese Unternehmen in der Region ansiedeln, während wieder neue Unternehmen in das Zentrum einziehen
- Schließlich werden Projekte mit und für die Unternehmen in der Region in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Schulung und Beratung durchgeführt, was sich positiv auf die Anzahl der Arbeitskräfte und die Wertschöpfung des Burgenlandes auswirkt.

Die Schätzung bei Vollbetrieb beider Technologiezentren sieht daher so aus:

- 60 Betriebe mit 300 Mitarbeitern in den Zentren

b)

- Gewinnung von Absolventen für international agierende Unternehmen im EU- und Ostmarkt mit einem europaweit anerkannten Hochschulabschluß, somit Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte in Zusammenarbeit mit der burgenländischen Wirtschaft und auf ihre Bedürfnisse abgestimmt
- Erweiterung der bestehenden Studiengänge (Erhöhung der Studentenzahl)
- Einrichtung von weiteren Studiengängen im technisch-wirtschaftlichen Bereich - angestrebtes Ziel: 1.000 Studierende
- Ausstattung für 2 Studienlehrgänge

3. Förderbare Kosten

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen und sonstige Betriebsanlagen
- Baukosten
- Immaterielle Kosten (Kosten für im Zusammenhang mit dem Projekt stehende Expertisen und externe Qualifizierungsmaßnahmen)

Förderbar sind nur Kosten entsprechend den angeführten Richtlinien und soweit sie nach den Strukturfondsbestimmungen förderfähig sind.

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt bis zu 100 % der förderbaren Kosten.

Im Zeitraum 1995-1999 sind für Technologie- und Technologietransferzentren 3,67 MECU an Strukturfondsmittel (Kofinanzierung Land Burgenland 5,14 MECU, Bund 5,14 MECU) und für Fachhochschulen 1,84 MECU an Strukturfondsmittel (Kofinanzierung Land Burgenland 3,67 MECU) vorgesehen.

5. Selektionskriterien

a)

- Hebung des technologischen Standards
- Schaffung dauerhafter hochqualifizierter Arbeitsplätze
- Synergieeffekte mit Ausbildung und regionaler Wirtschaft
- Integrationsfähigkeit in lokale Gegebenheiten

b)

- Antrag auf Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges muß dem Fachhochschulstudiengesetz entsprechen
- Der Fachhochschul-Studiengang, der der regionalen Strukturverbesserung dient, ist kohärent mit dem regionalen Landesentwicklungsprogramm und den Prioritätsachsen des Programmplanungsdokuments
- Das Vorhaben hat regionale und überregionale, internationale Bedeutung
- Die Berücksichtigung bestehender Fachhochschul-Studienangebote hat zu erfolgen

6. Förderungsempfänger

Trägersgesellschaften (Technologie-, Technologietransfer-, Gründerzentren, Fachhochschulen)

7. Nationale Kofinanzierung

Land: WIFÖG

Land Burgenland

Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz

Bund: RIF

ERP-Infrastrukturprogramm

8. Indikatoren für Monitoring und Evaluierung

- Betriebe und Beschäftigte in Technologiezentren
- Studenten in Fachhochschulen

Siehe auch Punkt 2 : Allgemeine Ziele

9. Finanzierung der Maßnahme

Maßnahme	Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamtkosten	EU Beteiligung			Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe
				Gesamt	EFRE	ESF			
2.3	24,23	19,46	80,3 %	5,51	5,51		13,95	4,77	

10. Zuständige Stellen für i) Koordinierung und ii) Implementierung

i): Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.

ii): WiBAG, Land Burgenland, ERP-Fonds, BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

11. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Förderungsgebiet

12. Zeitlicher Geltungsbereich

1995-1999

13. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine relevanten, direkten Umweltwirkungen zu erwarten.

Maßnahme 2.4

Betrieb von Technologie- und Technologietransferzentren auf Basis einer Regionalisierungsstrategie

1. Beschreibung der Maßnahme

Förderung der Verbindungen zwischen Ausbildungsstätten, Fachhochschulen und Unternehmen. Kooperation mit diversen nationalen und internationalen Forschungsinstituten sowie mit den burgenländischen Bildungseinrichtungen (Fachhochschulen, Höhere Technische Lehranstalten); Vermittlung, Aufbereitung und Beratung in Angelegenheiten des Technologietransfers, Aufbau von Gründerzentren.

2. Allgemeine Ziele

- Starthilfe für technologieorientierte Neugründer sowie technologieorientierte Entwicklungsmöglichkeit für bestehende Unternehmungen
- Leichter und schneller Zugang für KMU zu Sachkenntnis und modernem Forschungs-Know-How und zu qualifizierten Arbeitskräften
- Beschäftigungsmöglichkeit für qualifiziertes Personal in der Region
- Anziehung und Konzentration innovativer und technologieorientierter Unternehmungen stimuliert die Technologieentwicklung in verschiedensten Richtungen

3. Förderbare Kosten

- Personalkosten sowie immaterielle Kosten (Kosten für im Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Expertisen und externen Qualifizierungsmaßnahmen)

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt bis zu 70 % der förderbaren Kosten.

5. Selektionskriterien

- Hebung des technologischen Standards
- Schaffung dauerhafter hochqualifizierter Arbeitsplätze
- Synergieeffekte mit Ausbildung und regionaler Wirtschaft
- Integrationsfähigkeit in lokale Gegebenheiten

6. Förderungsempfänger

Einrichtungen im Bereich Forschung und Entwicklung

7. Nationale Kofinanzierung

Land: WIFÖG

Bund: ITF/FFF, FFF

8. Indikatoren für Monitoring und Evaluierung

- Betriebe und Beschäftigte in Technologiezentren
- Studenten in Fachhochschulen

Siehe auch Liste ESF Indikatoren in Kapitel 2

9. Finanzierung der Maßnahme

Maßnahme	Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamtkosten	EU Beteiligung			Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe
				Gesamt	EFRE	ESF			
2.4	1,50	1,00	66,7 %	0,50		0,50	0,50	0,50	

10. Zuständige Stellen für i) Koordinierung und ii) Implementierung

- i): Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.
- ii): WiBAG, FFF, BM für wirtschaftliche Angelegenheiten

11. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Förderungsgebiet

12. Zeitlicher Geltungsbereich

1995-1999

13. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine direkten Umweltwirkungen zu erwarten.

Maßnahme 2.5

Ausbildung von Arbeitslosen mit Aussicht auf Arbeitsstellen in F&E und Technologie und von Jungunternehmern im F&E-Geschäft

1. Beschreibung der Maßnahme

Schulabgänger von Technischen Lehranstalten und von Fachhochschulen sowie von Universitäten werden im Hinblick auf praxisorientierte Arbeit in Technologiezentren oder ähnlichen Einrichtungen aus- und weitergebildet.

2. Allgemeine Ziele

- Starthilfe für technologieorientierte Neugründer sowie technologieorientierte Entwicklungsmöglichkeit für bestehende Unternehmungen
- Leichter und schneller Zugang für KMU zu Sachkenntnis und modernem Forschungs-Know-How und zu qualifizierten Arbeitskräften
- Beschäftigungsmöglichkeit für qualifiziertes Personal in der Region
- Technologie- bzw. Gründerzentren mit einer Gesamtfläche von 10.000 m²
- Zirka 60 Unternehmen mit ca. 300 Beschäftigten
- Anziehung und Konzentration innovativer und technologieorientierter Unternehmungen stimuliert die Technologieentwicklung in verschiedene Richtungen
- Entstehen einer wettbewerbsbeständigen Wirtschaftsstruktur mit zukunftssicheren Arbeitsplätzen
- Verbessertes Arbeitskräfteangebot in höher qualifizierten technischen Berufen

3. Förderbare Kosten

- Personalkosten,
- Qualifizierungsmaßnahmen,
- internationale Forschungs- und Bildungskooperationen,
- Publikations- und Patentkosten.

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt bis zu 5/6 der förderbaren Kosten.

Eine vergleichbare Maßnahme gibt es derzeit im Burgenland nicht.

5. Selektionskriterien

- Schaffung dauerhafter qualifizierter Arbeitsplätze in KMU
- Synergieeffekte im Hinblick auf einen Technologiesprung der regionalen Wirtschaft

6. Förderungsempfänger

Innovative und technologieorientierte Zentren und Unternehmen

7. Nationale Kofinanzierung

Land: WIFÖG

Bund: ITF/FFF; FFF

8. Indikator für Monitoring und Evaluierung

- Zahl der ausgebildeten Personen

Siehe auch Liste ESF Indikatoren in Kapitel 2

9. Finanzierung der Maßnahme

Maßnahme	Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamtkosten	EU Beteiligung			Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe
				Gesamt	EFRE	ESF			
2.5	6,00	5,00	83,3 %	2,50		2,50	2,50	1,00	

10. Zuständige Stellen für i) Koordinierung und ii) Implementierung

i): Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.

ii): WiBAG, BM für wirtschaftliche Angelegenheiten, FFF

11. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Förderungsgebiet

12. Zeitlicher Geltungsbereich

1995-1999

13. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine direkten Umweltwirkungen zu erwarten.

Maßnahme 3.1

Ausbau und Verbesserung des touristischen Angebotes

1. Beschreibung der Maßnahme

- Ausbau und Verbesserung des Beherbergungs-, Verpflegungs- und Freizeitangebotes
- Errichtung von profilierten und spezialisierten neuen Leitbetrieben in den Thermenregionen (Schwerpunkte im Gesundheits-, Sport- und Erholungsbereich), insbesondere in Lutzmannsburg (5 - 6 Hotels mit insgesamt ca. 350 Betten) und in Stegersbach (Golfprojekt, Thermalprojekt mit 2 Hotels mit insgesamt ca. 700 Betten)
- Qualitätsverbesserung und Ausbau von bestehenden Beherbergungskapazitäten
- Ausbau von Thermal-, Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Modernisierung und Rationalisierung im Gastronomiebereich

2. Allgemeine Ziele

- Verbesserung des qualitativen und quantitativen Angebotes der touristischen Betriebe
- Schaffung von neuen, profilierten und wettbewerbsgerechten Angeboten im Gesundheits- und Erholungs- sowie Sport- und Freizeitbereich
- Die maßvolle und zielorientierte Tourismusentwicklung soll die Wettbewerbsfähigkeit sichern und ausbauen
- Stärkung des wirtschaftlichen Potentials, Steigerung des Lebensstandards und der Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung und qualitative Verbesserung des Tourismus auch im Umweltbereich
- Das Beherbergungs- und Verpflegungsangebot sowie das Angebot an touristischen Sport- und Freizeiteinrichtungen soll auf einen deutlich höheren Ausstattungsstandard gebracht werden und durch neue, profilierte und wettbewerbsgerechte Angebote ergänzt werden
- Die Differenzierung und Diversifizierung des touristischen Angebotes und die Errichtung von Ganzjahresbetrieben soll zur Schaffung attraktiver, sicherer und vielfältiger Arbeitsplätze beitragen und das Image der Arbeitsplätze steigern
- Sicherung und langfristige Erhaltung intakter und geeigneter Natur- und Kulturlandschaften durch eine umweltgerechte, regional- und ortstypische Gestaltung und Strukturierung der touristischen Angebote

3. Förderbare Kosten

- Neuinvestitionen,
- Baukosten,
- Einrichtungen,
- Maschinen,
- Hard- und Software

Förderbar sind nur Kosten entsprechend den angeführten Richtlinien und soweit sie nach den Strukturfondsbestimmungen förderfähig sind.

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt bis zu 40 % netto (zuzüglich 15 % brutto bei KMU) der förderbaren Investitionskosten.

5. Selektionskriterien

- Funktion als Leitbetrieb
- Schaffung von attraktiven Ganzjahresarbeitsplätzen
- Übereinstimmung mit Strategien für zukünftige Tourismusentwicklung (Tourismuskonzept)
- Steigerung des Nächtigungs- und Ausflugstourismus
- Besondere Berücksichtigung des Ausbaus von Mittelbetrieben
- Impulsgebung in strukturschwachen Gebieten

6. Förderungsempfänger

Personen, Personengesellschaften sowie Erwerbsgesellschaften im Bereich der Tourismuswirtschaft, Nationalpark- und Naturparkverwaltungen, Sondergesellschaften

7. Nationale Kofinanzierung

Land: WIFÖG

Bund: ERP-Tourismusprogramm

BM für Arbeit und Soziales (AMFG)

BM für wirtschaftliche Angelegenheiten

(TOP-Tourismusförderung, Tourismus-Infrastruktur-Förderung)

BÜRGES

8. Indikatoren für Monitoring und Evaluierung

- Betriebe und Betten nach Unterkunftsort
- Zahl der Nächtigungen
- Beschäftigte nach Wirtschaftsklassen

9. Finanzierung der Maßnahme

Maßnahme	Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamtkosten	EU Beteiligung				Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe
				Gesamt	EFRE	ESF	EAGFL			
3.1	102,00	34,00	33,3 %	17,00	17,00			17,00	68,00	

10. Zuständige Stellen für i) Koordinierung und ii) Implementierung

i): Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.

ii): WiBAG, ERP-Fonds, BÜRGES, BM für wirtschaftliche Angelegenheiten, BM für Arbeit und Soziales

11. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Förderungsgebiet

12. Zeitlicher Geltungsbereich

1995-1999

13. Auswirkungen auf die Umwelt

positiv:

- Entlastung von Teilräumen durch Lenkung touristischer Aktivitäten
- Reduktion spezifischer Umweltbelastungen

negativ:

- Zunahme der Flächenversiegelung bei Neuanlagen
- Lokale Zunahme von Umweltbelastungen
- Verringerung der Biodiversität bei großflächigen Freizeitanlagen

Maßnahme 3.2

Ausbau der touristischen Infrastruktur

1. Beschreibung der Maßnahme

- Ausbau und Verbesserung der Seebadeanlagen des Neusiedler Sees im Hinblick auf Attraktivität, spezialisierte und profilierte Einrichtungen für bestimmte Zielgruppen (z.B. Kinder, Familie, Surfer, Segler)
- Schaffung von Sport- und Freizeiteinrichtungen zur Diversifizierung der Aktivitätsmöglichkeiten
- Infrastruktureinrichtungen in National- und Naturparks

2. Allgemeine Ziele

- Schaffung von nachfrageverursachenden saisonverlängernden Einrichtungen mit entsprechendem Erlebniswert
- Verbesserung der Seebadeanlagen und Anpassung an die Freizeitbedürfnisse der Gäste
- Ausbau von Schlechtwetter- und Indooreinrichtungen zur Forcierung des Ganzjahrestourismus
- Förderung eines naturverträglichen, umweltschonenden Tourismus durch Aufbereitung der Besonderheiten und Einrichtungen in den National- und Naturparkregionen
- Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit durch die Attraktivierung des Angebotes und Vernetzung der Komponenten des Tourismusangebotes
- Verbesserung der Position im touristischen Wettbewerb für die örtlichen und regionalen Anbieter des Beherbergungs- und Gastronomiebereiches
- Diversifizierung der Aktivitätsmöglichkeiten
- Sicherung und langfristige Erhaltung intakter und geeigneter Natur- und Kulturlandschaften
- Entschärfung der Einsaisonalität

3. Förderbare Kosten

- Neuinvestitionen,
- Baukosten,
- Einrichtungen,
- Maschinen,
- Hard- und Software.

Förderbar sind nur Kosten entsprechend den angeführten Richtlinien und soweit sie nach den Strukturfondsbestimmungen förderfähig sind.

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt bis zu 60 % der förderbaren Investitionskosten.

5. Selektionskriterien

- Attraktivierung und Qualitätsverbesserung der Seebadeanlagen
- Saisonverlängernde Einrichtungen
- Impulsgebung in strukturschwachen Gebieten
- Beitrag zur Erhaltung der Natur, Landschaft und Umwelt.

6. Förderungsempfänger

Personen, Personengesellschaften sowie Erwerbsgesellschaften im Bereich der Tourismuswirtschaft, Nationalpark- und Naturparkverwaltungen, Sondergesellschaften.

7. Nationale Kofinanzierung

Land: WIFÖG

Bund: ERP-Tourismusprogramm

BM für wirtschaftliche Angelegenheiten

(TOP-Tourismusförderung, Tourismus-Infrastruktur-Förderung)

BM für Arbeit und Soziales (AMFG)

BÜRGES

8. Indikatoren für Monitoring und Evaluierung

- Auslastung der Beherbergungsbetriebe
- Wertschöpfung der Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe

9. Finanzierung der Maßnahme

Maßnahme	Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamtkosten	EU Beteiligung			Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe
				Gesamt	EFRE	ESF			
3.2	29,70	10,40	35,0 %	5,20	5,20		5,20	19,30	

10. Zuständige Stellen für i) Koordinierung und ii) Implementierung

i): Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.

ii): WiBAG, ERP-Fonds, BÜRGES, BM für wirtschaftliche Angelegenheiten, BM für Arbeit und Soziales

11. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Förderungsgebiet

12. Zeitlicher Geltungsbereich

1995-1999

13. Auswirkungen auf die Umwelt

positiv:

- Entlastung von Teilräumen durch Lenkung touristischer Aktivitäten
- Reduktion spezifischer Umweltbelastungen

negativ:

- Zunahme der Flächenversiegelung bei Neuanlagen
- Lokale Zunahme von Umweltbelastungen
- Verringerung der Biodiversität bei großflächigen Freizeitanlagen

Maßnahme 3.3

Ausbau von touristischen Organisationsstrukturen

1. Beschreibung der Maßnahme

- Auf- und Ausbau eines umfassenden Burgenland-Informationssystems
- Ausbau und Stärkung einer eigenständig agierenden Vermarktungsorganisation
- Förderung der Imagewerbung (z.B. Werbemittel, Messebeteiligungen)

2. Allgemeine Ziele

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch die Schaffung marktgerechter Organisationsstrukturen (Errichtung einer Incomingorganisation, um das burgenländische Tourismusangebot professioneller, nachfrageorientierter vermarkten zu können)
- Stärkung der Marktposition durch Anschluß an internationale touristische Informations- und Buchungssysteme (Ankoppelung des österreichweiten Tourismus-Informationssystems mit Vernetzung zu Orten und Regionen)
- Verringerung des Anteiles der Ein-Saison Betriebe durch generelle Förderung neuer touristischer Leistungspakete
- Stärkung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit
- Förderung der Zusammenarbeit aller direkt und indirekt mit dem Tourismus zusammenhängenden Angebotsträger
- Intensivierung der Kooperation aller Tourismusorganisationsebenen
- Förderung der Verkaufsarbeit für bestehende und neue Angebotsbereiche

3. Förderbare Kosten

- Beratungskosten,
- Hard- und Software,
- Personal- und Schulungskosten,
- regionale und betriebliche Imagewerbung,
- Marketingkosten.

Förderbar sind nur Kosten entsprechend den angeführten Richtlinien und soweit sie nach den Strukturfondsbestimmungen förderfähig sind.

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt bis zu 100 % der förderbaren Kosten.

5. Selektionskriterien

- Erschließung neuer Tourismuskmärkte
- Verstärkte Vermarktung des touristischen Angebotes
- Verbesserte Koordination touristischer Aktivitäten
- Verstärkung von Tourismusentwicklungsinitiativen

6. Förderungsempfänger

Tourismusunternehmen, Tourismusorganisationen, Gemeinden, Freizeitinfrastrukturanbieter, Nationalpark- und Naturparkverwaltungen.

7. Nationale Kofinanzierung

Land: WIFÖG, Land Burgenland

Bund: BM für wirtschaftliche Angelegenheiten

(TOP-Tourismusförderung, Tourismus-Infrastruktur-Förderung, Tourismus-Software- und Kooperations-Förderung, Tourismus-Marketing-Förderung)

BÜRGES

8. Indikatoren für Monitoring und Evaluierung

- Auslastung der Beherbergungsbetriebe
- Wertschöpfung der Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe

9. Finanzierung der Maßnahme

Maßnahme	Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamtkosten	EU Beteiligung			Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe
				Gesamt	EFRE	ESF			
3.3	2,10	1,32	62,9 %	0,66	0,66		0,66	0,78	

10. Zuständige Stellen für i) Koordinierung und ii) Implementierung

i): Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.

ii): WiBAG, Land Burgenland, BÜRGES, BM für wirtschaftliche Angelegenheiten

11. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Förderungsgebiet

12. Zeitlicher Geltungsbereich

1995-1999

13. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine direkten Umweltwirkungen zu erwarten.

Maßnahme 3.4

Kulturelle Maßnahmen in direkter Verbindung zur Tourismusförderung

1. Beschreibung der Maßnahme

- Ausbau des touristischen Kulturangebotes als Basis für eine mittel- und langfristige Tourismusedwicklung, insbesondere Kulturviertel Eisenstadt im Zusammenhang mit Joseph Haydn.
- Verbesserung, Ausbau, trendgerechte touristische Nutzung und Vermarktung der Kulturdenkmäler.

2. Allgemeine Ziele

- Bewahrung und Stärkung der örtlichen, regionalen und landesweiten Identität und Sicherstellung der Originalität und Ursprünglichkeit bei gleichzeitiger Einbindung der kulturellen Ressourcen zur Schaffung neuer innovativer Angebote im Tourismusbereich
- Stärkung und Bereicherung des touristischen Gesamtangebotes
- Veränderung der Gästestruktur und breitere Streuung der Herkunftsmärkte
- Steigerung der Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung

3. Förderbare Kosten

- Investitionskosten zur Erhaltung des kulturellen Erbes und zur Verbesserung der kulturellen Infrastruktur (insbesondere Denkmalpflege, Baukosten und Einrichtungen).

Förderbar sind nur Kosten entsprechend den angeführten Richtlinien und soweit sie nach den Strukturfondsbestimmungen förderfähig sind.

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt bis zu 100 % der förderbaren Investitionskosten.

5. Selektionskriterien:

- Effizienz der Nutzung der kulturellen Vielfalt des Kulturangebotes
- Neuorientierung und Verbesserung des Kulturtourismus

6. Förderungsempfänger

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Kultur- und Bildungsvereine, Stiftungen.

7. Nationale Kofinanzierung

Land: Burgenländisches Kulturförderungsgesetz

Bund: BM für Wissenschaft und Forschung

BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

8. Indikator für Monitoring und Evaluierung

- Anzahl von Ausstellungs- und Museumsbesuchern

9. Finanzierung der Maßnahme

Maßnahme	Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamtkosten	EU Beteiligung				Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe
				Gesamt	EFRE	ESF	EAGFL			
3.4	11,24	9,68	86,1 %	3,97	3,97			5,71	1,56	

10. Zuständige Stellen für i) Koordination und ii) Implementierung

- i): Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.
- ii): Land Burgenland, BM für Wissenschaft und Forschung, BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

11. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Förderungsgebiet

12. Zeitlicher Geltungsbereich

1995-1999

13. Auswirkungen auf die Umwelt

positiv:

- Sicherung von Kulturdenkmälern

Maßnahme 3.5

Prioritätsunterstützende Infrastruktureinrichtungen

1. Beschreibung der Maßnahme

- Projektierung und Realisierung von regionalen und überregionalen öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, die in direktem Zusammenhang mit der Errichtung von touristischen Leitbetrieben stehen, wie z.B. im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserreinigung.
- Schlüsselmaßnahme für den touristischen Bereich ist insbesondere die Reinhaltung des Neusiedler Sees sowie die Sicherstellung der Wasserversorgung für zu installierende Leitbetriebe.

2. Allgemeine Ziele

- Unterstützung privater Initiativen durch öffentliche Investitionen
- Erschließung von Leitprojekten durch erforderliche öffentliche Infrastruktur
- Langfristige Sicherung der Wasserqualität und des Ökosystems des Neusiedler Sees
- Sicherstellung der Wasserversorgung für die Thermen- und Gesundheitsregionen Bad Tatzmannsdorf und Stegersbach, touristischer Ausbau des Unteren Pinkatales
- Erhaltung der Hauptattraktion Neusiedler See für das Tourismusangebot des Burgenlandes

3. Förderbare Kosten

- Baukosten
 - Immaterielle Kosten (Kosten für im Zusammenhang mit dem Projekt stehende Expertisen)
- Förderbar sind nur Kosten entsprechend den angeführten Richtlinien und soweit sie nach den Strukturfondsbestimmungen förderfähig sind.

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt bis zu 100 % der förderbaren Investitionskosten.

5. Selektionskriterium

- Effizienz des Beitrags zur Realisierung von im Rahmen dieses Programmes geförderten Projekten.

6. Förderungsempfänger

Betreiber von Versorgungs- bzw. Entsorgungseinrichtungen

7. Nationale Kofinanzierung

Land: WIFÖG

Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz

Burgenländische Gemeinde-Infrastrukturförderung

Bund: BM für Umwelt (UFG 1993) sowie Österreichische Kommunalkredit AG

Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaus aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungs-gesetz - WBFG 1985)

8. Indikatoren für Monitoring und Evaluierung

- Betriebe und Betten nach Unterkunftsort
- Anzahl der Nächtigungen
- Beschäftigte nach Wirtschaftsklassen

9. Finanzierung der Maßnahme

Maßnahme	Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamtkosten	EU Beteiligung			Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe
				Gesamt	EFRE	ESF			
3.5	46,50	46,50	100,0 %	11,88	11,88		34,62		

10. Zuständige Stellen für i) Koordinierung und ii) Implementierung

- i): Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.
ii): WiBAG, Land Burgenland (Bgl. Gemeinde-Investitionsfondsgesetz und Bgl. Gemeinde-Infrastrukturförderung), BM für Umwelt (UFG 1993) sowie Österreichische Kommunalkredit AG

11. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Förderungsgebiet

12. Zeitlicher Geltungsbereich

1995-1999

13. Auswirkungen auf die Umwelt

positiv:

- Verbesserung des Ressourcenmanagements
- Reduktion spezifischer Emissionen

Maßnahme 4.1

Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung hochwertiger lokaler oder regionaler Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft

VO (EWG) Nr. 2328/91, VO (EWG) Nr. 866/90 und Nr. 867/90, VO (EWG) Nr. 2085/93: Art 5, Buchstabe a), b), c) Spiegelstrich 2., g), k)

1. Beschreibung der Maßnahme:

Einzelbetriebliche Maßnahmen, welche der Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Einkommen sowie der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dienen:

- 1.1 Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten zum Ausgleich der ständigen natürlichen Nachteile

Beihilfen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen beruflichen Qualifikation jener Personen, welche die in den Artikeln 5-16 der Verordnung (EWG) 2328/91 vorgesehenen Maßnahmen in Anspruch nehmen können, sowie der Junglandwirte unter 40 Jahren.

Effizienzverbesserung einzelner land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch:

- Qualitative Verbesserung und Umstellung der Erzeugung
- Diversifizierung der Tätigkeiten des Betriebes (touristische und handwerkliche Tätigkeiten, Herstellung von Erzeugnissen und der Direktverkauf)
- Anpassung des Betriebes mit dem Ziel, Produktionskosten zu senken und Energieeinsparungen zu bewirken
- Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
- Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung und die Einhaltung der Normen für den Tierschutz
- Schutz und die Verbesserung der Umwelt

- 1.2 Überbetriebliche Erzeugergemeinschaften:

Schaffung von Absatzeinrichtungen durch Bündelung des Angebotes land- und forstwirtschaftlicher Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Urproduktion im Sinne der VO (EWG) Nr. 1360/78 und jener Produkte, die von vorgenannter VO ausgenommen sind, nämlich VO (EWG) Nr. 1035/72, Nr. 1696/71 und Nr. 3759/92.

- 1.3 Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung:

Auf der Grundlage von Plänen ("Sektorplänen") soll der Absatz für die Leitprodukte des Burgenlandes gezielt ausgebaut werden.

Gleichzeitig sollen Qualitätsprodukte neuerer Art (Wiederbelebung von Sorten) angeboten werden, die die gebietstypische Produktionspalette ergänzen bzw. erweitern. Diese sollen entsprechende Gütezeichen erhalten.

Schaffung von wettbewerbsfähigen Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbetrieben, um eine flächendeckende Landwirtschaft unter Nutzung der natürlichen Ressourcen und Standortvorteile gewährleisten zu können.

Durch die Förderung der Zusammenarbeit von Erzeuger-, Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen sollen europaweit marktfähige Produkte entwickelt und angeboten werden. Hierbei soll der regionaltypische Charakter besonders betont werden.

Gemäß Art. 2. der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3669/93 des Rates vom 22. Dezember 1993 und Nr. 2843/94 des Rates vom 21. November 1994 betrifft der Plan die Sektoren (Produktionszweige):

- Schlachtvieh und Fleisch,
- Milch und Milcherzeugnisse,
- Schlachtgeflügel und Eier,
- Zuchtvieh,
- Getreide und Ölsaaten,
- Wein,
- Obst und Gemüse sowie
- Saat- und Pflanzgut
- Kartoffeln.

Bei den Angaben über die einzelnen Sektoren gemäß Art 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 darf hinsichtlich der Probleme in den einzelnen Sektoren auf die Ausführungen des Programmplanungsdokumentes für Österreich zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse verwiesen werden. Die Schwierigkeiten der regionalen Differenzierung angesichts raumübergreifender Aktivitäten sind im obengenannten Plan dokumentiert. Soweit kein statistisches Material über die Verhältnisse im Burgenland vorhanden war, wurden Schätzungen (z. B. bezüglich der Kapazitäten) vorgenommen.

Indikatoren

Folgende Indikatoren sind zu nennen:

Mitgliedstaat: Österreich

Region: Burgenland

Ziel 1

Sektor	Indikator	Wert des Inkikators	
		vor der Investition	nach der Investition
Fleisch	Anzahl der Projekte		15
	Schlachtkapazität	26516 t	25190 t
	Verarbeitungskapazität	6629 t	7291 t
	Beschäftigungseffekt		+/- 0
	Steigerung der Wertschöpfung		+15 %
	Energieeinsparung		- 10 %
Milch/Milcherzeugnisse	Anzahl der Projekte		3
	Verarbeitungskapazität für Milch	22760 t	22000 t
	Kapazität der Käseproduktion	1700 t	1360 t
	Steigerung der Wertschöpfung		+10 %
	Beschäftigungseffekt		+/- 0
Eier/Geflügel	Anzahl der Projekte		5
	Beschäftigungseffekt		0 bis + 5 %
	Steigerung der Wertschöpfung		+ 15 %
	Steigerung der Arbeitsproduktivität		+ 10 %
	Reduktion der Abwasserbelastung		- 10 %
Versch. Tiere	Anzahl der Projekte		2
	GVE-Standfläche	300	350
	Beschäftigungseffekt		+/- 0
	Vermarktungskapazität		+ 5 %
	Verbesserung der Hygienebedingungen		+350 GVE
Getreide	Anzahl der Projekte		10
	Beschäftigungseffekt		+/- 0
	Steigerung der Wertschöpfung		+ 15 %
	Steigerung der Arbeitsproduktivität		+ 10 %
	Lärm- und Staubemissionen		- 10 %
Wein	Anzahl der Projekte		20
	Beschäftigungseffekt		+/- 0
	Steigerung der Wertschöpfung		15 %
	Steigerung der Arbeitsproduktivität		+ 20 %
	Reduktion der belastender Abwässer		- 20 %
	Energieeinsparung		- 10 %
Obst/Gemüse	Anzahl der Projekte		16
	Beschäftigungseffekt		+ 5 %
	Steigerung der Wertschöpfung		+ 10 %
	Reduktion der belastender Abwässer		- 10 %
	Energieeinsparung		- 10 %
Saatgut	Anzahl der Projekte		4
	Energieeinsparung		- 10 %
	Verbesserung der Auslastung		+ 15 %
	Produktionskapazität	20000 t	25000 t
	Steigerung der Wertschöpfung		+10 %

Kapazitäten und Finanzierung

Die Daten der Tabellen über die gegenwärtigen bestehenden Kapazitäten beruhen auf dem Programmplanungsdokument für Österreich und Erfahrungswerten von Brancheninsidern.

Um eine Benachteiligung des Burgenlandes in Österreich zu vermeiden, sollte in allen Sektoren, welche im Programmplanungsdokument für Österreich beschrieben sind, Maßnahmen gefördert werden.

Hinsichtlich der Analyse der Ausgangslage darf auf die Ausführungen im Programmplanungsdokument für Österreich verwiesen werden.

Im Rahmen der Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen, Sparte: Verbesserung der Marktstruktur, Verarbeitung und Vermarktung, wurde in der Periode 1992 bis 1994 ein jährlicher Zuschuß von rund 35 Mio. ATS in Österreich gewährt. Davon wurden 4 bis 6 % im Burgenland angewiesen. Darüber hinaus wurde in dieser Sparte ein jährlich gefördertes Kreditvolumen im Nahrungs- und Genußmittelbereich von rund 180 Mio. ATS vergeben. Rund 6 % wurden im Burgenland vergeben. Die durchschnittliche Förderungsintensität betrug ca. 11 %.

Im Rahmen der BÜRGES-Aktion sind im Nahrungs- und Genußmittelbereich Förderungen für kleine und mittlere Unternehmen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz gewährt worden. Das Kreditvolumen betrug im Jahr 1993 165 Mio. ATS, davon wurden 4 % im Burgenland vergeben. Die Förderintensität lag bei 6 %.

Im ERP-Fonds ist für den Sektor Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1993 ein Kreditvolumen von 250 Mio. ATS für das gesamte Bundesgebiet reserviert worden. Überdies hat der ERP-Fonds, Sektor Industrie, im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ein Kreditvolumen von 175 Mio. ATS an Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie vergeben, wobei 5 % im Burgenland eingesetzt worden sind. Die Förderintensität im ERP-Bereich lag bei durchschnittlich 6 %.

Tabelle: 2

Bestehende Kapazitäten

Mitgliedstaat:
ÖsterreichRegion
Burgenland Ziel 1

Sektor	Code	Grund- erzeugnisse	Lagerkapazität				Verarbeitungskapazität				Kapazität zur Lagerung der Enderzeugung			
			Lagerung	davon Einrich- tung 12)	dav. Wiederher- stellung ohne Auswirkung auf d. Kapaz. 12)	dav. Wiederher- stellung mit Auswirkung auf d. Kapaz. 12)	Gesamt- kapazität t	davon Ein- rich- tung 12)	dav. Wiederher- stellung ohne Auswirkung auf d. Kapaz. 12)	dav. Wiederher- stellung mit Auswirkung auf d. Kapaz. 12)	Gesamt- kapazität	davon Einric- htung 12)	dav. Wiederher- stellung ohne Auswirkung auf d. Kapaz. 12)	dav. Wiederher- stellung mit Auswirkung auf d. Kapaz. 12)
1	2	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Fleisch	2010	Rind/Schwein (Schaf 1)	- 210 t 103 t				26516 t 13258 t 6629 t				210 t 206 t 252 t			
Milch u. Milcherz.	2020	Rohmilch	350 t - -				- 22760t2) 1600 t 3)				- 110 t 240 t			
Eier u. Geflügel	2030	Geflügel	- -				2756 t 4) 10030t5)				53 t 259 t			
Versch. Tiere	2990	Rinder	300Stk6)				-				-			
Getreide	3010	Weiz/RO/G/H/M	475000 t 7)				-				-			
inklusive Ölssaten und Eiweißpflanzen			75900t8)				-				-			
Wein u. Alkohol	3050	Trauben/Wein					1000000 hl				1500000 hl			
Obst	3060	Kern-/Stein-/ Beerenobst	17880 t 9) 785 t				282 t/h 116 t/h				- 3252 t			
Gemüse	3060	Blatt-/Wurzel-/ Stengel- und Fruchtgemüse	7704 t 10) 473 t				159 t/h 116 t/h				- 10405 t			
Saatgut	3080	Getr./Altern	20000t11)				20000 t				12960 t			
Kartoffeln	3090	Kartoffel	2654 t 840 t				839 t/h 52 t/h				172 t			

Fußnoten 1) bis 11): siehe Tabelle "Zu erzielende Kapazitäten"

Fußnote 12): laut VO (EWG) 860/94 sollten in diesen Spalten nur die 1991 bis 1993 eingerichteten oder wiederhergestellten Kapazitäten, für die eine Beihilfe des EAGFL gewährt wurde eingetragen werden. eine Auswertung kann daher für das Burgenland nicht erfolgen.

Ergänzungen zu Tabelle 2:

- 1) Berechnet vom Anteil des Burgenlandes (2 % der GVE)
- 2) Milchproduktion der drei burgenländischen Molkereien
- 3) Käseproduktion der Molkereien in Horitschon und Güssing
- 4) Berechnet vom Viehbestand des Burgenlandes (5,9 % der GVE-Ö)
- 5) Berechnet vom Viehbestand Hühner und Puten
- 6) Großviehstandplätze
- 7) Berechnet vom Anteil an der Ackerfläche
- 8) Berechnet vom Anteil an der Alternativenfläche - Schätzung
- 9) Berechnet von der Intensivobstfläche (inkl. Erdbeeren)
- 10) Berechnet von der Feldgemüsefläche
- 11) Schätzung

Tabelle: 3

Zu erzielende Kapazitäten

Mitgliedstaat: Österreich

Region: Burgenland

Ziel Nr.1

Sektor	Code	Schätzung Anzahl durchzuf. Vorhaben	Grund- erzeugnisse	Kapazitäten vor Investitionen				Kapazitäten nach Investitionen			
				Lagerung	Be- und Ver- arbeitung p.a.	Vermark- tung	Lagerung der End- produkte	Lagerung	Be- und Ver- arbeitung p.a. 2)	Vermark- tung	Lagerung der End- produkte
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Fleisch	2010	15	Rind/Schwein (Schaf)	-	26516 t	-	210 t	-	25190 t	-	230 t
Schlachtung			1)	210 t	13258 t	-	206 t	230 t	13258 t	-	250 t
Zerlegung			59200 GVE	103 t	6629 t	-	252 t	103 t	7291 t	-	270 t
Verarbeitung											
Milch u. Milcherz.	2020	3	Rohmilch	350 t	-	-	-	350 t	-	-	-
Milchsammlung			59000 t	-	22760 t 2)	-	110 t	-	22000 t	-	110 t
Flüssige Milcherzeugnisse				-	1700 t 3)	-	240 t	-	1360 t	-	240 t
Andere Milcherzeugnisse											
Eier u. Geflügel	2030	5	Geflügel	-	2756 t 4)	-	53 t	-	2756 t	-	88 t
Eier			3500 GVE	-	10030 t 5)	-	259 t	-	8024 t	-	240 t
Schlachtgeflügel											
Versch. Tiere	2990	2	Rinder	300 Stk 6)	-	-	-	350 Stk.	-	-	-
Zuchtvieh			38000 GVE								
Getreide	3010	10	Weiz/RO/G/H/M	200000 t 7)	-	-	-	200000 t	-	-	-
inklusive			475000 t	50000 t 8)	-	-	-	50000 t	-	-	-
Ölssaten und			75900 t								
andere											
Wein u. Alkohol	3050	20	19200 ha		1000000 hl	-	1500000 hl	-	1000000hl	-	1500000 hl
Obst	3060	8	Kern-/Stein-/ Beerenobst	17880 t	282 t/h	-	-	19662 t	310 t/h	-	-
Frischobst			900 ha	785 t	65 t/h	-	3252 t	785 t	65 t/h	-	3252 t
Verarbeitungserzeugnisse											
Gemüse	3060	8	Blatt-/Wurzel- Stengel/Fruchtg.	7704 t	159 t/h	-	-	8474 t	175 t/h	-	-
Frischgemüse			650 ha	473 t	116 t/h	-	10405 t	473 t	116 t/h	-	10405 t
Verarbeitungsgemüse											
Saatgut	3080	2	4500 ha	20000 t	20000 t	-	12960 t	25000 t	25000 t	-	17000 t
Kartoffel	3090	2	Kartoffel	2654 t	839 t/h	-	-	2654 t	1000 t/h	-	-
Frischkartoffel			500 ha	840 t	52 t/h	-	172 t	55 t	78 t/h	-	256 t
Speisekartoffel											

Fußnoten am Ende der Tabelle

Tabelle 4: **Strukturverbesserungsplan
für die Jahre 1995 bis 1999**

**Indikativer Finanzierungsplan nach
Jahren**

Mitgliedstaat: Österreich Region: Ziel Nr. 1
Burgenland

Jahr	Erstattungs- fähige Gesamtkosten	Öffentliche Ausg. insgesamt										Ausgaben der Begünstigten		Darlehen
		davon EAGFL				Ausg. Österreich						MECU	%	MECU
		MECU	%	MECU	%	davon Bund		davon Land						
2=3+13	3=5+7	4=3/2	5,00	6=5/2	7=9+11	8=7/2	9	10=9/ 7	11,00	12=1 1/7	13,00	14=1 3/2	15	
1995	2,39	1,19	50	0,47	19,5	0,73	30,5	0,44	60	0,29	40	1,19	50	
1996	4,69	2,34	50	0,91	19,5	1,43	30,5	0,86	60	0,57	40	2,34	50	
1997	5,46	2,73	50	1,06	19,5	1,66	30,5	1,00	60	0,67	40	2,73	50	
1998	5,46	2,73	50	1,06	19,5	1,66	30,5	1,00	60	0,67	40	2,73	50	
1999	5,46	2,73	50	1,06	19,5	1,66	30,5	1,00	60	0,67	40	2,73	50	
Insgesamt	23,45	11,72	50	4,57	19,5	7,15	30,5	4,30	60	2,86	40	11,72	50	

**Strukturverbesserungsplan
für die Jahre 1995 bis 1999**

Tabelle 5 **Indikativer Finanzierungsplan nach Sektoren**

Mitgliedstaat: Region: Ziel Nr.1
Österreich Burgenland

Sektor	Code Nr.	Beteiligungsf		Öffentliche Ausg.						Ausgaben der Begünstigten		Darlehen			
		Gesamt-kosten	%	davon EAGFL		Ausg. Österreich		davon Bund		davon Land		EG			
				MECU	%	MECU	%	MECU	%	MECU	%		MECU	%	
1	2	3=4+14	4=6+8	5=4/3	6,00	7=6/3	8=10+12	9=8/3	10,00	11=10/8	12,00	13=12/8	14,00	15=14/3	16
Fleisch	2010	2,35	1,17	50	0,46	19,5	0,72	30,5	0,43	60	0,29	40	1,17	50	
Milch u. Milcherz.	2020	2,81	1,41	50	0,55	19,5	0,86	30,5	0,51	60	0,34	40	1,41	50	
Eier + Geflügel	2030	1,88	0,94	50	0,37	19,5	0,57	30,5	0,34	60	0,23	40	0,94	50	
And. tier. Erzeugnisse	2990	2,35	1,17	50	0,46	19,5	0,72	30,5	0,43	60	0,29	40	1,17	50	
Getreide	3010	4,22	2,11	50	0,82	19,5	1,29	30,5	0,77	60	0,51	40	2,11	50	
Ölsaaten	3030	1,41	0,70	50	0,27	19,5	0,43	30,5	0,26	60	0,17	40	0,70	50	
Wein u. Alkohol	3050	3,52	1,76	50	0,69	19,5	1,07	30,5	0,64	60	0,43	40	1,76	50	
Obst u. Gemüse	3060	3,52	1,76	50	0,69	19,5	1,07	30,5	0,64	60	0,43	40	1,76	50	
Saatgut	3080	0,71	0,36	50	0,14	19,5	0,22	30,5	0,13	60	0,09	40	0,36	50	
Kartoffeln	3090	0,70	0,35	50	0,14	19,5	0,21	30,5	0,13	60	0,09	40	0,35	50	
Insgesamt	100	23,45	11,72	50	4,57	19,49	7,15	30,49	4,29	60	2,86	40	11,73	50	

Tabelle 6: **ANTRAG AUF BETEILIGUNG**
Operationelles
Programm

Indikativer Finanzierungsplan nach Jahren

Mitglied Österreich **Region:** Ziel Nr.1
staat: Burgenland

Jahr	Erstattungs- fähige Gesamt- kosten	Öffentliche Ausg.										Ausgaben der Begün- stigten		Darlehen EG	
		insgesamt			davon EAGFL		Ausg. Österreich				davon Land		MECU		%
		MECU	MECU	%	MECU	%	MECU	%	MECU	%	MECU	%			
2=3+13	3=5+7	4=3/2	5,00	6=5/2	7=9+11	8=7/2	9	10=9/7	11,00	12=11/7	13,00	14=13/2	15		
1995	2,39	1,19	50	0,47	19,5	0,73	30,5	0,44	60	0,29	40	1,19	50		
1996	4,69	2,34	50	0,91	19,5	1,43	30,5	0,86	60	0,57	40	2,34	50		
1997	5,46	2,73	50	1,06	19,5	1,66	30,5	1,00	60	0,67	40	2,73	50		
1998	5,46	2,73	50	1,06	19,5	1,66	30,5	1,00	60	0,67	40	2,73	50		
1999	5,46	2,73	50	1,06	19,5	1,66	30,5	1,00	60	0,67	40	2,73	50		
Insgesamt	23,45	11,72	50	4,57	19,5	7,15	30,5	4,30	60	2,86	40	11,72	50		

Antrag auf Beteiligung operationelles Programm

Tabelle 7 Indikativer Finanzierungsplan nach Sektoren

Mitgliedstaat: Österreich Region: Burgenland Ziel Nr.1

Sektor	Code Nr.	Beteiligungs- Gesamt- kosten	Öffentliche Ausg.						Ausgaben der Begünstigten				Darlehen EG		
			davon EAGFL		Ausg. Österreich		davon Bund		davon Land		MECU	%		MECU	
			MECU	%	MECU	%	MECU	%	MECU	%					
1	2	3=4+14	4=6+8	5=4/3	6,00	7=6/3	8=10+12	9=8/3	10,00	11=10 /8	12,00	13=12 /8	14,00	15=14 /3	16
Fleisch	2010	2,35	1,17	50	0,46	19,5	0,72	30,5	0,43	60	0,29	40	1,17	50	
Milch u. Milcherz.	2020	2,81	1,41	50	0,55	19,5	0,86	30,5	0,51	60	0,34	40	1,41	50	
Eier + Geflügel	2030	1,88	0,94		0,37	19,5	0,57	30,5	0,34	60	0,23	40	0,94	50	
And. tier. Erzeugnisse	2990	2,35	1,17	50	0,46	19,5	0,72	30,5	0,43	60	0,29	40	1,17	50	
Getreide	3010	4,22	2,11	50	0,82	19,5	1,29	30,5	0,77	60	0,51	40	2,11	50	
Ölsaaten	3030	1,41	0,70	50	0,27	19,5	0,43	30,5	0,26	60	0,17	40	0,70	50	
Wein u. Alkohol	3050	3,52	1,76	50	0,69	19,5	1,07	30,5	0,64	60	0,43	40	1,76	50	
Obst u. Gemüse	3060	3,52	1,76	50	0,69	19,5	1,07	30,5	0,64	60	0,43	40	1,76	50	
Saatgut	3080	0,71	0,36	50	0,14	19,5	0,22	30,5	0,13	60	0,09	40	0,36	50	
Kartoffeln	3090	0,70	0,35	50	0,14	19,5	0,21	30,5	0,13	60	0,09	40	0,35	50	
Insgesamt	100	23,45	11,72	50	4,57	19,49	7,15	30,49	4,29	60	2,86	40	11,73	50	

ZIELE:

Sektor: Schlachtvieh und Fleisch

Leitlinien für die Maßnahmen

Leitlinien für die Maßnahmen sind einerseits Prioritäten, die sich aus dem strukturellen Bedarf ableiten und andererseits die vor allem durch EU-Recht und nationales Recht vergebenen Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen. Dabei ist insbesondere die Entscheidung 94/173/EG der Kommission zu beachten, in der unter Pkt. 1.1 des Anhangs einige für den Fleischsektor besonders wichtige Prioritäten aufscheinen - vor allem die Kostensenkung und den Umweltschutz betreffend. Auch der in der genannten Entscheidung ausgesprochenen Auflage der Kapazitätsverringering im Bereich der Schlachtung ist bei der Auswahl der Projekte zu entsprechen.

Im gegenständlichen Fall wird aufgrund von Betriebsstillegung in der Region nur eine Reduktion der Kapazitäten um 5 % angenommen, da der Großteil der Investitionen zur Erreichung der gemeinschaftlichen Gesundheitsvorschriften und die Bereiche Tier- und Umweltschutz verwendet werden soll.

Da mit keiner Ausweitung der Tierproduktion im Burgenland zu rechnen ist, handelt es sich bei Investitionen im Schlachtbereich um Maßnahmen zur Errichtung der gemeinschaftlichen Gesundheitsvorschriften und Investitionen in den Umweltschutz.

Verbesserungen sind für folgende Bereiche notwendig:

- Prioritäten liegen vor allem bei technischen und baulichen Investitionen zur Erfüllung der relevanten Hygieneauflagen sowie zur Qualitätssicherung und zur Umweltverbesserung;
- Prioritäten liegen weiters bei Investitionen zur Kostensenkung, wobei eine verbesserte Ausnutzung vorhandener, zu verbessernder oder neuer Auflagen ein entscheidendes Kriterium spielt;
- als Rahmenbedingungen für den Schlachtbereich gilt, bei einzelbetrieblichen Investitionen mit Kapazitätserweiterung, die bestehenden regionalen Gesamtkapazitäten zu verringern (solche Erweiterungen werden allerdings zur Vergrößerung des Angebots bzw. Lieferumfangs von Produkten definierter Beschaffenheit - ebenso wie zur Kostensenkung - in Einzelfällen immer wieder notwendig sein, z.B. im Bereich der Zerlegung, aber auch Schlachtung);
In einigen Regionen wird es jedoch zur Konzentration auf wenige Unternehmensstandorte kommen müssen.
- verbesserter Tierschutz über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus und günstigere Gestaltung der Arbeitswelt stellen ebenfalls Rahmenbedingungen bzw. Ziele dar, die für die Beurteilung eines Investitionsvorhabens eine Rolle spielen;

Milch und Milcherzeugnisse

Die Anzahl der vorhandenen Richtmengen betrug im Jahr 1994 41.882.428 kg. Insgesamt wurden im Burgenland 59.000 t Milch produziert, davon wurden 37.910 t an die Molkereien geliefert. Dies entspricht einem Anteil von 64,35 %.

Das Rationalisierungspotential im Bereich der Molkereiprodukte ist - beurteilt an den Verhältnissen in der EU - noch beträchtlich. Zur Auszahlung eines nachhaltig befriedigenden Milchpreises an die Landwirte sind sämtliche Potentiale dringend zu nützen. Damit könnte im Burgenland die Reduktion des Milchviehbestandes, welche ein bedrohliches Ausmaß für die Grünlandwirtschaft einnehmen könnte, eingedämmt und in weiterer Folge die Erhaltung von Wiesenflächen gesichert werden.

Unter Beachtung der in der Entscheidung 94/174/EG niedergelegten Prioritäten (z. B. Qualitäts- und Hygieneverbesserung) und Förderverbote (z. B. Investitionen für Butter) leiten sich zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Milch folgende Leitlinien ab.

- Anpassung an die von der EU vorgeschriebenen technischen Standards im Dienst der Verbesserung von Hygiene und Qualität im Produktionsbereich,
- Rationalisierung und Effizienzerhöhung praktisch in allen Bereichen der Verarbeitung und der Logistik (vordringlich z.B. bei der Käseerzeugung und beim Vertrieb von Frischeprodukten,
- Erhöhung der Attraktivität der Angebotspalette über Produktentwicklung
- Einführung geeigneter Qualitätssicherungsprogramme,
- verstärkte Orientierung an den Erfordernissen eines modernen Umweltschutzes.

Investitionen zur Herstellung von Käse können nur gefördert werden, wenn ein bedeutender Innovationsanteil entsprechend der Nachfrageentwicklung aufzuweisen ist. Weiters gilt die Vorgabe nur für Produkte, für die nachweislich ein Kapazitätsmangel und reale, nachhaltige Absatzmöglichkeiten bestehen oder Erzeugnisse, die nach traditionellen oder ökologischen Methoden im Sinne der Gemeinschaftsbestimmungen hergestellt werden.

Schlachtgeflügel und Eier

Die unten genannten Leitlinien sind vor dem Hintergrund des strukturellen Bedarfs sowie der bestehenden Rechtsgrundlagen und Zielvorstellungen zu sehen. Dabei sind in der Entscheidung 94/173/EG vor allem die Ausschließung für Investitionen mit einer Kapazitätsausweitung (Größensortierung und Verpackung bei Eiern, Schlachtung bei Geflügel) zu beachten.

Von zunehmender Bedeutung ist der Bereich Umweltschutz, Naturschutz und Tierschutz. Neben Einrichtungen zur Verringerung von Lärm- und Geruchsemissionen in Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben sind hier auch Investitionen in tierschonende Transportsysteme (beispielsweise das sogenannte "Huckepacksystem") erforderlich.

Investitionen im Bereich Schlachtgeflügel werden nur zur Erreichung der gemeinschaftlichen Gesundheitsvorschriften gefördert.

Die Leitlinien, die sich aus dem strukturellen Bedarf sowie aus den rechtlichen Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen ergeben, beziehen sich vor allem auf folgenden Prioritätsbereiche:

- Verbesserung und Kontrolle von Hygiene und Qualität (z.B. EDV-unterstützte Qualitätskontrolle bzw. Qualitätssicherungssystem, Verbesserung des Hygienestandards, neue Anlagen, die Qualitäts- und Umweltverbesserungen ermöglichen),
- Umweltschutz (z.B. technische und bauliche Investitionen, welche die Belastung von Abwasser oder Abluft verringern oder die Situation beim Tiertransport verbessern),
- Rationalisierung der gesamten Erzeugung und Logistik (z.B. automatisierte Fördereinrichtungen, Kostensenkung durch verbesserte Kapazitätsauslastung),
- Produktentwicklung und Produktverbesserung (z.B. Investitionen in neue Produkte und Verpackung sowie besonders in Convenience-Produkte).

Zuchtvieh

Die Förderungsmaßnahmen zielen auf die Behebung der strukturellen Mängel ab und haben sich dabei an der Entscheidung 94/173/EG zu orientieren, wonach Investitionen in spezialisierte Schweinemärkte ausgeschlossen sind (Pkt. 2.10 des Anhangs). Dieser Forderung wird bei den geplanten Investitionen in Versteigerungshallen insofern entsprochen, als sie zum überwiegenden Teil den Rindern zugute kommen.

Folgende Verbesserungen sind erforderlich:

1. bauliche Investitionen in Versteigerungshallen (im Zuge einer Konzentration der Vermarktung der erzeugten Zuchttiere) und Besamungszentren.
2. Investitionen in technische Einrichtungen und Geräte in den genannten Gebäuden unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Tierschutzes und einer Verbesserung hygienischer Verhältnisse.

Die ins Auge gefaßten Förderungsmaßnahmen beziehen sich vor allem auf bauliche Investitionen einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtungen und Geräte. Dadurch sollen die hygienischen Verhältnisse verbessert (z.B. Besamungsstationen), die Zuchtarbeit rationeller (moderne Herdebuchtstellen) und die Vermarktung der erzeugten Zuchttiere verbessert und konzentriert werden.

Getreide und Ölsaaten

Durch die Verbesserung der Vermarktungsstruktur und der Vermarktungsstrategien soll eine Verwertung der landwirtschaftlichen Rohstoffe auf jenen Märkten im In- und Ausland verwirklicht werden, die eine möglichst hohe Wertschöpfung bringen und damit entsprechende Erlöse für die Landwirtschaft erlauben. Den im Anhang zur Entscheidung 94/173/EG Pkt. 2.1 ausgesprochenen Ausschließungen bei Getreide wird voll entsprochen. Es gibt demnach keine Förderung von Mühlen und Futtermittelwerken und die vorgesehenen Investitionen in Silos betreffen ausschließlich die Aufnahme, Trocknung und Aufbereitung zwecks Anpassung an die örtliche Produktion. Lagerkapazitäten werden nicht ausgeweitet.

Im Burgenland wird mit einer Ausweitung der Getreideproduktion nicht gerechnet. Investitionen im Sektor Getreide ergeben sich allerdings aufgrund der geänderten Qualitätsansprüche des Marktes für Getreide. Da die Vermarktung nach neuen Qualitätskriterien erfolgt, besteht ein nicht unwesentlicher Bedarf an Lagerraum im Zusammenhang mit der Trocknung und Aufbereitung für die Sortierung nach mehreren Qualitätsstufen. Investitionen dürfen nur dann zu einer Kapazitätsausweitung führen, wenn im selben oder in genau bezeichneten anderen Betrieben Kapazitäten gleichen Umfangs aufgegeben werden.

Weiters werden Investitionen im Bereich des ökologischen Landbaus notwendig, welche der Gewährleistung einer hohen Qualität dienen.

- Investitionen in Einrichtungen zur Übernahme, Trocknung und Aufbereitung;
- Ausbau von Einrichtungen zur raschen Qualitätsbestimmung, um gemäß der Nachfrage aus den Verarbeitungsbereichen eine Differenzierung bei der Übernahme vornehmen zu können und um bei den Landwirten durch Qualitätsbezahlung einen Anreiz zur Qualitätsproduktion zu schaffen;
- Verbesserung der Technologien, insbesondere Verringerung des Energiesatzes, Senkung der Lärm- und Staubemissionen, Entsorgung von Abfällen durch Kompostierung;
- Anpassung der Lager an einzelnen Standorten im Hinblick auf Mengen, Qualitäten, Sorten und Produktionsweisen (Erzeugung im konventionellen, kontrollierten bzw. biologischen Anbau).

Investitionen für Silos können entsprechend den Ausschließungsgründen der obgenannten Entscheidung nur dann gefördert werden, wenn diese Anlagen für die Aufnahme, Trocknung und Aufbereitung der örtlichen Erzeugung in den Produktionsgebieten bestimmt ist und dort nachweislich ein Mangel an derartigen Einrichtungen besteht und die Lagerkapazitäten nicht ausgeweitet werden. Bezüglich dem Ausmaß der geförderten Lagerkapazitäten kann derzeit keine exakte Auskunft erteilt werden. Es wird jedoch mitgeteilt, daß die Kapazität der Grunderzeugnisse von der Bodennutzungserhebung errechnet wurde.

Da sich ein beträchtlicher Anteil der gesamten Lagerkapazitäten auf den bäuerlichen Betrieben befindet, wurde der Anteil der gewerblichen Lagerkapazitäten und somit der Anteil an

Lagerkapazitäten, welche für den Bereich der Be- und Verarbeitung entsprechend der VO (EWG) 866/90 maßgeblich sind, mit rund 200.000 t geschätzt.

Ölsaaten

Im Bereich der Ölsaaten sollen lediglich solche Maßnahmen gefördert werden, welche gemäß Entscheidung 94/173/EG vom Förderverbot ausgenommen sind:

Erzeugnisse für neuartige Nichtnahrungszwecke in Betriebseinheiten mit einer Jahresproduktion von weniger als 20.000 Tonnen, welche zu keiner Ausweitung der Produktionskapazitäten führen und gemäß Pkt. 2.4 der Entscheidung vom Verbot ausgenommen sind.

Für Projekte im Rahmen der Biodieselerzeugung darf darauf hingewiesen werden, daß diese Projekte dem STAR-Ausschuß vorgelegt werden.

Wein

Ziel aller Strukturförderungsmaßnahmen ist die Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Weinbaubetrieben, Weinhandel, Genossenschaften und den weinverarbeitenden Branchen, um im Inland Marktpositionen behaupten und die Chancen auf neuen Märkten verstärkt nützen zu können.

Die Leitlinien für die Maßnahmen ergeben sich aus dem oben abgeleiteten strukturellen Bedarf und unter Beachtung jener Ausschließungen, wie sie in der Entscheidung 94/173/EG unter Pkt. 2.11 des Anhangs aufgeführt sind. Insbesondere wird dabei die Auflage berücksichtigt, im Gefolge einer Umstrukturierung der Verarbeitungskapazitäten durch Schaffung größerer Betriebseinheiten die gesamte Verarbeitungskapazität in der betreffenden Region um mindestens 20 % zu reduzieren. Jede Investition im Rahmen des vorliegenden DPP ist unter dem Gesichtspunkt der folgenden Leitlinien zu beurteilen.

1. Investitionen, die im Rahmen einer Umstrukturierung der Verarbeitungskapazitäten erforderlich für den Zusammenschluß von Betrieben oder Erzeugervereinigungen sind. Bedingung ist, daß die neue Verarbeitungskapazität um mindestens 20 % unter der in der betreffenden Region zuvor aufgegebenen Gesamtkapazität liegt; dies betrifft Investitionen zur Qualitätsverbesserung und -stabilisierung des Produktes Wein und die Modernisierung der Kellereitechnik.
2. Investitionen im Hinblick auf den Umweltschutz, die Verhütung von Umweltverschmutzung, die Entsorgung von Abfällen und die Wiederverwertung von Verpackungen und Behältnissen.
3. Investitionen betreffend Erzeugnisse des ökologischen Weinbaus im Sinne der unter Nummer 1.1 des Anhangs zur Entscheidung 94/173/EG, letzter Gedankenstrich genannten Bestimmungen.
4. Investitionen, die vornehmlich von Verbänden der Erzeuger und anderen Wirtschaftsbeteiligten in die Wege geleitet werden und als Beitrag zur sektoralen Umstrukturierung auf eine verbesserte Qualitätskontrolle oder verringerte Erträge im Weinbau abzielen.

Investitionen, welche eine Kapazitätsverringerung erfordern, sollten nicht ausgeschlossen werden; es darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß zum jetzigen Zeitpunkt die Verringerung der Kapazitäten nicht abschätzbar ist.

Obst und Gemüse

Da im Burgenland in den letzten Jahren keine Überproduktion herrschte, wurden in diesen Jahren keine Marktrücknahmen getätigt.

Unter den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ableitung von Maßnahmen zur Strukturverbesserung ist besonders die Entscheidung 94/173/EG, Pkt. 2.2 des Anhangs, zu beachten. Das Schwergewicht der Maßnahmen liegt in der Qualitätsverbesserung und Kostensenkung.

- Prioritäten liegen bei baulichen und technischen Investitionen, die der Sicherung und Erhaltung einer marktformen Produktqualität sowie der Erfüllung von relevanten Hygiene- und Umweltschutzauflagen dienen.
- Vorrangig sind weiters Investitionen, die durch eine verbesserte Ausnutzung vorhandener, zu modernisierender oder neuer Anlagen eine Kostensenkung bewirken können, wobei alle Anstrengungen darauf gerichtet sind, Überkapazitäten im Vermarktungsbereich zu vermeiden.
- Priorität genießen Investitionsvorhaben, die durch eine Verbesserung der Verarbeitungs- oder Vermarktungsbedingungen die bäuerlichen Produktionsstrukturen nachhaltig sichern, u.a. durch vertragliche Bindung eines bestimmten Mindestanteils der Aufnahmekapazität des Unternehmens an Erzeuger oder Erzeugergemeinschaften der Region.

Saat- und Pflanzgut

Leitlinien für die Maßnahmen sind einerseits Prioritäten, die sich aus dem strukturellen Bedarf ableiten und andererseits die vor allem durch EU-Recht (Saatgutverkehrsrichtlinien) und nationales Recht vorgegebenen Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen. Der Entscheidung 94/193/EG wird besonders durch die Schwerpunktbildung bei der Qualitätsverbesserung (siehe den einschlägigen Passus in der Verordnung unter Pkt. 1.1 des Anhangs) unter der Voraussetzung technologischer Innovation (Resistenzzüchtung) entsprochen. Im einzelnen geht es um folgende Bereiche:

1. Erhaltung einer regionalen Saatgutproduktion zur Versorgung der Landwirtschaft mit regionsspezifischen angepaßten Saat- und Pflanzgut (Schaffung neuer leistungsfähiger Einrichtungen) sowie die Verbesserung der Struktur und Leistungsfähigkeit der burgenländischen Saatgutwirtschaft (Modernisierung und Adaptierung bestehender Anlagen).

Die betreffenden Maßnahmen dazu in den Pflanzenzuchtbetrieben sind:

- Schaffung von Einrichtungen zur Qualitätsbestimmung
- Schaffung von Einrichtungen für die Resistenzzüchtung bzw. Glashauss Selektion
- Schaffung diverser baulicher Anlagen für Zuchtstationen
- Schaffung von Einrichtungen zur Datenverarbeitung in Zuchtbetrieben
- Schaffung von Einrichtungen zur Saatgutaufbereitung

Die betreffenden Maßnahmen dazu für die Saatgutvermehrung und Aufbereitung sind:

- Investitionen zur Verbesserung und Erneuerung von bestehenden Anlagen
- Investitionen zur Verbesserung der Übernahme, Trocknung und Abfüllung
- Vergrößerung der Lagerkapazität an ausgewählten Standorten bei gleichzeitiger Schließung bestehender Anlagen

2. Realisierung eines Qualitätssicherungskonzeptes in Zusammenarbeit mit den staatlichen Prüf-, Zertifizierungs- und Kontrollstellen.

- Schaffung von Untersuchungseinrichtungen bei den Saatgutfirmen;
- Errichtung automatischer Probeannahmeeinrichtungen für mindestens 30 Aufbereitungsstraßen
- im Einklang mit den Vorgaben der Zertifizierungsbehörde;
- Schaffung der technischen Infrastruktur, insbesondere im Hinblick auf die automatisierte Datenverarbeitung und ein integriertes Kommunikations- und Informationssystem;

3. Verbesserung der Umweltverträglichkeit, insbesondere durch Verringerung von Emissionen bei der Saatgutaufbereitung (vor allem Maßnahmen die zur Verminderung von Staub und Lärm beitragen).

Kartoffeln

Die sich aus dem strukturellen Bedarf ergebenden Leitlinien für Förderungsmaßnahmen haben sich vor allem an der Entscheidung 94/173/EG zu orientieren. Danach sind Investitionen ausgeschlossen, die Kartoffelstärke und ihre Folgeprodukte betreffen (Pkt. 2.7 des Anhangs). Dementsprechend geht es bei den im folgenden angesprochenen Prioritäten im Verarbeitungsbereich nur um Lebensmittel des Frische- und Trockensortiments. Es bestehen folgende Prioritäten:

1. Prioritäten liegen bei baulichen und technischen Investitionen, die der Sicherung und Erhaltung einer marktkonformen Produktqualität sowie der Erfüllung von relevanten Hygiene- und Umweltschutzaufgaben dienen.
2. Vorrangig sind weitere Investitionen, die durch eine verbesserte Ausnutzung vorhandener, zu modernisierender oder neuer Anlagen eine Kostensenkung bewirken können.
3. Priorität genießen Investitionsvorhaben, die durch eine Verbesserung der Verarbeitungs- oder Vermarktungsbedingungen die bäuerlichen Produktionsstrukturen nachhaltig sichern, u. a. durch vertragliche Bindung eines bestimmten Mindestanteils der Aufnahmekapazität des Unternehmens an Erzeuger oder Erzeugergemeinschaften der Region.

1.4 Maßnahmen im Bereich Forstwirtschaft:

- Forstliches Marketing,
- ergänzende Maßnahmen bei der Gewinnung und Vermarktung von Holz,
- Waldpflege durch die Schaffung von Bringungsgemeinschaften und den Ausbau des forstlichen Wegenetzes für 9250 Betriebe mit einer Waldfläche von 8.882 ha (Teilflächengröße durchschnittlich 0,63 ha)

2. Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich:

Gesamtes Förderungsgebiet, Zeitraum 1995-1999

3. Angestrebtes Ziel:

- Der Bestand und die Entwicklung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft im Burgenland ist vom Land als Träger von Privatrechten zu fördern.
- Die Teilnahme der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen, insbesondere der landwirtschaftlichen Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, an der jeweiligen Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft sowie der Anpassung der sozialen Verhältnisse an die der übrigen Bevölkerung.
- Die Landwirtschaft ist so zu entwickeln, daß sie in der Lage ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln bestmöglich zu sichern und eine Erhaltung der Erholungslandschaft zu gewährleisten.
- Die Erreichung einer marktgerechten Produktivität der Landwirtschaft und die Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, etwa in Form einer gezielten Absatzwerbung.

(ZIT: Bgld. Landwirtschaftsförderungsgesetz, § 1, Abs. (1) und Abs. (2), Z 1,4 und 6, LGBl. Nr. 59/1987)

4. Erwarteter Nutzen:

- Erhaltung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung und der bäuerlichen Kulturlandschaft
- Sicherung eines ausreichenden Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Erwerbstätigen
- Marktorientierte Ausrichtung der agrarischen Produktion, Verarbeitung und Vermarktung

5. Auswirkungen auf die Umwelt:

positiv:

- Minderung spezifischer Abwasserbelastungen.
- Unterstützung regionaler Kreislaufwirtschaft.
- Minderung der Transportwege für Rohstoffe.
- Erhaltung der Biodiversität durch Diversifizierung in der Produktion.
- Minderung des Bedarfes an Dünger und an Pflanzenschutzmitteln.

negativ:

- Zunahme des regionalen Wasserbedarfes und der Abwassermengen

Kompensationsmaßnahmen:

- Verbesserung des regionalen Wassermanagements und der hochwertigen Abwasserentsorgung.

6. Zuständige Stellen für Koordinierung und Implementierung:

BM für Land- und Forstwirtschaft gemäß einschlägiger Förderrichtlinien und Land Burgenland

7. Gesamtkosten der Maßnahme:

	MECU 70,73	(100,0 %)
Öffentliche Ausgaben insgesamt:	MECU 44,94	(63,5 %)
Private Beteiligung:	MECU 25,79	(36,5 %)

8. Finanzierung der Maßnahme:

Öffentliche Ausgaben insgesamt:	MECU 44,94	(100,0 %)
EAGFL:	MECU 13,04	(29,0 %)
Nationale Beteiligung:	MECU 31,90	(71,0 %)

9. Nationale Kofinanzierung:

- **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:** Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen, von Sach- und Personalaufwand in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln und "Programmplanungsdokument Österreich" für die Zeitperiode 1995 - 1999 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Art. 10 a der Verordnung (EWG) 866/90 des Rates, Sonderrichtlinie betreffend die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und der nationalen Beihilfe; Forstrichtlinie
- **Status EU-Wettbewerb:** Richtlinien not. im März 1995
- **Land Burgenland:** Eine Ländervereinbarung gemäß § 3 Landwirtschaftsgesetz idF BGBl 298/1995 wird derzeit vorbereitet; derzeit gilt der Finanzierungsschlüssel 60 : 40, welcher in der Landesfinanzreferentenkonferenz am 31.1.1995 vereinbart und von der Landeshauptleutekonferenz am 1.2.1995 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.
- **Status EU-Wettbewerb:** siehe Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

10. Beteiligter EU-Fonds:

EAGFL

11. Förderungsempfänger:

Natürliche und juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Haupt- oder Teilbetrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen mit Sitz im Burgenland, die das Ziel der Erhaltung und Sicherung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft verfolgen.

Maßnahme 4.2

Förderung ländlicher Räume, der ländlichen Infrastruktur, der Nutzung des regionalen Energie- und Rohstoffpotentials sowie der Diversifizierung

VO (EWG) 2085/93: Art. 5, Buchstabe a), c) 1. und 2. Spiegelstrich d) u. 1)

1. Beschreibung der Maßnahme:

Diversifizierung, Neuausrichtung und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft sowie Erzeugung und Vermarktung von bäuerlichen Qualitätsprodukten und Spezialitäten

- Ausstattung mit Infrastruktur zur Erfassung, Verarbeitung, Veredelung und Vermarktung der in der jeweiligen Region anfallenden Spezialitäten
- Werbung und Schaffung von Absatzeinrichtungen durch Bündelung des Angebotes im Bereich der Ernährung, Freizeit, Wirtschaft sowie des bäuerlichen Klein- und Kunsthandwerkes
- Modifizierung von Einrichtungen zur Selbstvermarktung und zur Verköstigung von Produkten aus dem landwirtschaftlichen Bereich
- Förderung der Produktionsschiene alternative Viehhaltung, biologischer Landbau und Weinbau
- Förderung der Erschließung neuer und zusätzlicher Einnahmen durch Gäste am Bauernhof (spezialisierte Angebotsformen im ländlichen Raum, Agrartourismus)
- Förderung von Maßnahmen in der Dorfentwicklung (ländl. Infrastruktur, traditionelle dörfliche Kulturen, Dorfbild, Zusammenarbeit mit örtlichem Gewerbe usw.)
- Förderung neuer Erwerbsskombinationen in diversen Bereichen, wie z.B. kommunale Tätigkeiten, Biorecycling, Landschaftspflege, neue soziale Dienstleistungen, usw.

Ländliche Infrastruktur, Flurordnung

- Zusammenlegung der Grundstücke zur Verbesserung der Infrastruktur, für Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes, für touristische Zwecke bzw. übergeordnete Zielsetzungen im Ausmaß von 10.000 ha.
- Instandsetzung und -haltung des ländlichen Wegenetzes, um die Erschließung aller ganzjährig bewohnten und land- und forstwirtschaftlich bewirtschafteten Betriebsstätten zu gewährleisten
- Bodenordnung: prioritär für Junglandwirte im Rahmen der Flurbereinigung

Nutzung regionaler Energie- und Rohstoffpotentiale:

- Bereitstellung erneuerbarer Energieträger, neuer Produkte und Industriestoffe aus biogenen Stoffen
- Aufbau von regionalen Hackschnitzelerzeugungs- und Aufbringungsgemeinschaften
- Förderung der Errichtung bzw. Einrichtung von Lager- und Aufbereitungsanlagen samt den dazugehörigen Organisationseinheiten zur Herstellung von Holzschnitzeln und Biomasse
- Errichtung von Pilot- und Forschungsanlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse (z.B. Bioalkohol, Biogas, Zelluloseverzuckerung, Holzvergasung u.ä.)
- Anlagen zur Erzeugung und zur Verfügungstellung von Energie jeder Art aus Biomasse
- Anlagen zur Erzeugung von Ersatztreibstoffen aus pflanzlichen Rohstoffen sowie die Schaffung gemeinsamer Distributionsanlagen (z.B. Öko-Tank-Waschplätze)
- Eine Investitionsförderung für die Biomasse ab 700 KW erfolgt in den Prioritätsachsen Industrie und Gewerbe sowie Forschung und Entwicklung, Unterprogramm EFRE

2. Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich:

Gesamtes Förderungsgebiet, Zeitraum 1995-1999

3. Angestrebtes Ziel:

- Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen, wie Boden und Wasser.
- Bei der Entwicklung der Forstwirtschaft ist auch auf die Funktion des Waldes als Rohstofflieferant, auf seine Schutzfunktion, seine ökologische Ausgleichsfunktion sowie auf seine Erholungsfunktion Bedacht zu nehmen.
- Ausstattung des ländlichen Raumes mit der erforderlichen Infrastruktur.

(ZIT: Bgld. Landwirtschaftsförderungsgesetz, § 1, Abs. (2), Z 2, 5 und 7, LGBl. Nr. 59/1987)

Sämtliche infrastrukturelle Erschließungen und investive Maßnahmen erfolgen in enger Kooperation und in Vernetzung mit den Lebens- und Wirtschaftsbereichen der Bewohner einer Region und liefern dabei auch einen signifikanten Beitrag zur Zielerreichung der Maßnahmengruppen M 4.1 und M 4.3.

Die verfolgten Zielsetzungen sind größtenteils als innovativ zu betrachten.

4. Erwarteter Nutzen:

- Attraktivierung des ländlichen Raumes
- Aufrechterhaltung der Siedlungsdichte
- Ersatz nicht erneuerbarer Ressourcen und Entlastung der Agrarmärkte
- Beitrag zum Klimaschutz durch den geschlossenen Kohlendioxidkreislauf und die biologische Abbaubarkeit der nachwachsenden Rohstoffe (Torontoziel)
- Schaffung neuer Arbeitsplätze und Einkommensmöglichkeiten im ländlichen Raum
- Erhöhung der Wertschöpfung: 1KW-Biomasse bringt 1 MATS zusätzliche Wertschöpfung.
- Verbesserung der Wettbewerbspositionen im ländlichen Raum
- Schließung des Kreislaufes von Biomasse hin zur Gesamtverwertung von nachwachsenden Rohstoffen z.B. Brachflächen - Rapsanbau - Umesterung zu Biodiesel - Verwertung der Rückstände wie Glycerin und Rapskuchen in Heizanlagen mit Kraft/Wärme-Kopplung

5. Auswirkungen auf die Umwelt

positiv:

- Förderung des Biotopschutzes.
- Beitrag zur Minderung klimawirksamer Emissionen.
- Unterstützung der regionalen Kreislaufschließung.

negativ:

- Erhöhtes Erosionsrisiko bei nicht standortgerechten Grundstückszusammenlegungen.
- Risiko erhöhter lokaler Belastungen durch Emissionen aus Verbrennungsanlagen.

Begleitmaßnahmen:

- Standortgerechte Planung der Grundstücke
- Einsatz von Verarbeitungs- und Verbrennungsanlagen auf dem neuesten technologischen Standard.

6. Zuständige Stellen für i) Koordinierung und ii) Implementierung:

- i): Regionalmanagement Burgenland GesmbH
ii): BM für Land- und Forstwirtschaft und Land Burgenland

<u>7. Gesamtkosten der Maßnahme:</u>	MECU 49,22	(100,0 %)
Öffentliche Ausgaben insgesamt:	MECU 22,66	(46,0 %)
Private Beteiligung:	MECU 26,56	(54,0 %)

8. Finanzierung der Maßnahme:

Öffentliche Ausgaben insgesamt:	MECU 22,66	(100,0 %)
EAGFL:	MECU 9,30	(41,0 %)
Nationale Beteiligung:	MECU 13,36	(59,0 %)

9. Nationale Kofinanzierung:

- **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:** Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln und von Sach- und Personalaufwand; 5b-Durchführungsrichtlinie (in Verhandlung); Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaus aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz - WBFG 1985);
- **Status EU-Wettbewerb:** Die beiden erstgenannten Richtlinien wurden im März 1995 notifiziert. Das Wasserbautenförderungsgesetz samt Richtlinie (RIWA-T) wurde als bestehende Richtlinie lt. Art. 144 des Beitrittsaktes gemeldet.
- **Land Burgenland:** Eine Ländervereinbarung gemäß § 3 Landwirtschaftsgesetz idF BGBl 298/1995 wird derzeit vorbereitet; derzeit gilt der Finanzierungsschlüssel 60 : 40, welcher in der Landesfinanzreferentenkonferenz am 31.1.1995 vereinbart und von der Landeshauptleutenkonferenz am 1.2.1995 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde; Flurverfassungslandesgesetz.
- **Status EU-Wettbewerb:** siehe Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

10. Beteiligter EU-Fonds:

EAGFL

11. Förderungsempfänger:

Natürliche und juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Haupt- oder Teilbetrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen mit Sitz im Burgenland, die das Ziel der Erhaltung und Sicherung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft verfolgen.

Maßnahme 4.3

Umwelt- und Naturschutz, Erhaltung von Kulturlandschaften sowie Diversifizierung

VO (EWG) 2085/93: Art. 5, Buchstabe f) und i)

1. Beschreibung der Maßnahme:

Umwelt und Naturschutz:

- Geschützte Gebiete und touristische Kulturlandschaften
- Ökologie- und Kulturlandschaftsprogramm Burgenland
- Neusiedler See - Reinhaltprogramme
- Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel
- Programme über bedrohte Biotope oder Lebensräume

Landwirtschaftlicher Wasserbau und dezentrale Abwasserentsorgung:

- Verbesserung der landwirtschaftlichen sowie der allgemeinen Infrastruktur, insbesondere durch Verbesserung der Trink- und Brauchwasserversorgung und der umweltgerechten Abwasserbeseitigung
- Ersatz bestehender Bewässerungssysteme durch wassersparende und umweltschonende Bewässerungstechnologien
- Aufrechterhaltung des Grundwasserstandes bzw. -spiegels zum Erhalt wertvoller Wiesen- und Flurlandschaften
- Investive Begleitmaßnahmen zum Erhalt und Aufbau ökologisch und landschaftlich wertvoller (landwirtschaftlicher) Natursubstanz
- Verbesserung des Hochwasserschutzes in den Tallagen und Siedlungsbereichen
- Erhalt, Renaturierung und Anlage landschafts- und dorftypischer Gewässer z.B. Dorfteiche, Dorfbäche, usw.

Investitionsmaßnahmen in Begleitung des Kulturlandschaftsprogrammes nach der VO 2078/92:

- Investive Begleitmaßnahmen für den integrierten Pflanzenschutz,
- Investive Begleitmaßnahmen zur Neuordnung von Wald, Wiese und Weide,
- Verbesserung und Ausbau der Teichwirtschaft und Fischzucht,
- Aufzuchtstationen für Nützlinge.

2. Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich:

Gesamtes Förderungsgebiet, Zeitraum 1995-1999

3. Angestrebtes Ziel:

- Die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen, wie Boden und Wasser
- Die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft
(ZIT: Bgld. Landwirtschaftsförderungsgesetz, § 1, Abs.2 und 3, LGBl. Nr. 59/1987)
- Schutz und Pflege der Natur und Landschaft in allen Erscheinungsformen, insbesondere:
 - a) die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Natur und Landschaft,
 - b) das ungestörte Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur (Ablauf natürlicher Entwicklungen) und
 - c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (Artenschutz) und deren natürliche Lebensräume sowie Lebensgrundlagen (Biotopschutz).

- Notwendige und verantwortungsbewußte Anpassung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung an die vorhandenen unvermehrten natürlichen Erscheinungsformen
(ZIT: Gesetz vom 15. November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990).
- Langfristige Stabilisierung und Verbesserung der Wassergüte des Neusiedler Sees
- Schaffung von Übergangszonen (Pufferzonen im Seevorlandbereich)

4. Erwarteter Nutzen:

- Schutz des unmittelbaren Lebensraumes seltener Tierarten und wildwachsender Pflanzen
- Erweiterung des Lebensraumes von Nützlingen durch die Schaffung von Biotopverbundsystemen
- Verminderung von Winderosion durch die Errichtung von Windschutzanlagen mit den im Projektgebiet autochthon vorkommenden Arten
- Schaffung von Naherholungsräumen und Anreiz für sanften Tourismus
- Verbesserung der vorhandenen Produktionsstrukturen in der Teichwirtschaft und Fischzucht, vor allem durch die Anpassung der Produktionseinrichtungen und Produktionsabläufe an die Erfordernisse des Gewässerschutzes

5. Auswirkungen auf die Umwelt:

positiv:

- Erhaltung/Verbesserung der Biodiversität
- Förderung ökologischer Funktionsfähigkeit
- Erhaltung naturnaher Landschaften
- Verbesserung des regionalen Wassermanagements
- Minderung der Abwasserbelastungen
- Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

6. Zuständige Stellen für i) Koordinierung und ii) Implementierung:

- i): Regionalmanagement Burgenland GesmbH
 ii): BM für Land- und Forstwirtschaft und Land Burgenland

7. Gesamtkosten der Maßnahme:

Öffentliche Ausgaben insgesamt:	MECU 2,05	(90,7 %)
Private Beteiligung:	MECU 0,21	(9,3 %)

8. Finanzierung der Maßnahme:

Öffentliche Ausgaben insgesamt:	MECU 2,05	(100,0 %)
EAGFL:	MECU 0,80	(39,0 %)
Nationale Beteiligung	MECU 1,25	(61,0 %)

9. Nationale Kofinanzierung:

- **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:** Investitionsrichtlinie, Dienstleistungsrichtlinie, 5b-Durchführungsrichtlinie (in Verhandlung) und Forstrichtlinie; Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaus aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz - WBFG 1985);
- **Status EU-Wettbewerb:** Die erstgenannten Richtlinien sind teilweise genehmigt. Das Wasserbautenförderungsgesetz samt Richtlinie (RIWA-T) wurde als bestehende Richtlinie lt. Art. 144 des Beitrittsaktes gemeldet.
- **Land Burgenland:** Gesetz, mit dem der Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel errichtet wird, LGBl. Nr. 28/1993 i. d. F. LGBl. 82/1993 zusammen mit der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel; Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, LGBl. Nr. 27/1991 i. d. F. LGBl. Nr. 1/1994.
- **Status EU-Wettbewerb:** keine unternehmensbezogene Förderung

10. Beteiligter EU-Fonds:

EAGFL

11. Förderungsempfänger:

Natürliche und juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Haupt- oder Teilbetrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen mit Sitz im Burgenland, die das Ziel der Erhaltung und Sicherung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft verfolgen.

Maßnahme 4.4

Land- und forstwirtschaftliche Bildung und Beratung sowie Forschung und technische Entwicklung

VO (EWG) 2085/93: Art 5. Buchstabe j) und k) sowie Art. 8, 1.-4. Spiegelstrich

1. Beschreibung der Maßnahme:

Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Beratung und Aufbau eines Projektmanagements

- Ausbau der Beratungskapazität für die Umsetzung dieses Programmes
- Know-how Transfer zu den burgenländischen Zukunftsbauern auf den Gebieten der landwirtschaftlichen Energieproduktion und des Agrarmarketings
- Umsetzung sowie Kontrolle von Projekten im Bereich Land- und Forstwirtschaft
- Verbesserung der Effizienz vorhandener personeller und materieller Ressourcen

Hebung der Ausbildungsqualität und Verbesserung der Ausstattung für die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung:

- Qualifizierung und Verstärkung des Ausbildungspersonals
- Aufbau eines Netzes von Lehrbetrieben (Demo-Betrieb)
- Neuausrichtung, Ausbau und Erweiterung vorhandener Bildungseinrichtungen für die Ausbildung und Beratung der Betriebe zur ökologischen Wirtschaftsweise und Verbreiterung der ökonomischen Basis

Forschung und technologische Entwicklung:

- Auf- und Ausbau von angewandter Forschung
- Schaffung eines land- und forstwirtschaftlichen Versuchswesens
- Forschungsprojekte zur Qualitätsstabilisierung und Erstellung marktkonformer Typenprogramme für die Leitprodukte des Burgenlandes
- Erprobung, Einführung und Einsatz von technologischen Innovationen
- Entwicklung von "Green-tech" (intensive Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in öffentlichen und privaten Institutionen) soll die optimale Nutzung der Standortvorteile (etwa bei Saatgut) erbringen
- Entwicklung und Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in verschiedene Projekte regionaler Kreislaufwirtschaft (Kontext "Kreislauforientierte Bedarfsdeckung")

2. Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich:

Gesamtes Förderungsgebiet, Zeitraum 1995-1999

3. Angestrebtes Ziel:

- die Teilnahme der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen, insbesondere der landwirtschaftlichen Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, an der jeweiligen Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft sowie die Anpassung der sozialen Verhältnisse an die der übrigen Bevölkerung zu erreichen;
- die Landwirtschaft in die Lage versetzen, von öffentlichen Förderungen möglichst unabhängig zu werden; dies soll insbesondere durch Bildungs- und Beratungs- und Forschungseinrichtungen erreicht werden.
(ZIT: Bgld. Landwirtschaftsförderungsgesetz, § 1, Abs. (2), Z 1 und 8, LGBl. Nr. 59/1987)

- Daraus leitet sich die Notwendigkeit einer begleitenden Qualifizierungsoffensive ab, um den dauerhaften Erfolg der vielfach direkt vom Ausbildungsniveau abhängigen Maßnahmen zu gewährleisten.
- Sicherung und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der Land- und Forstwirtschaft.

4. Erwarteter Nutzen:

- Verbesserung des unternehmerischen Vermögens der Beteiligten und Betroffenen.
- Umsetzung von innovativen und integrierten Projekten durch eine begleitende Qualifizierungsoffensive.
- Gewährleistung der Bewältigung des Strukturwandels für jene Personen, welche in der Land- und Forstwirtschaft kein ausreichendes Einkommen mehr erzielen können.

5. Auswirkungen auf die Umwelt:

positiv:

- Unterstützung umweltschonender Maßnahmen.

6. Zuständige Stellen für i) Koordinierung und ii) Implementierung:

- i): Regionalmanagement Burgenland GesmbH
 ii): BM für Land- und Forstwirtschaft und Land Burgenland

7. Gesamtkosten der Maßnahme: MECU 2,76 (100,0 %)

Öffentliche Ausgaben insgesamt: MECU 2,76 (100,0 %)

8. Finanzierung der Maßnahme:

Öffentliche Ausgaben insgesamt: MECU 2,76 (100,0 %)

EAGFL: MECU 1,08 (39,1 %)

Nationale Beteiligung MECU 1,68 (60,9 %)

9. Nationale Kofinanzierung:

- **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:** Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln (Investitionsrichtlinien) und Sonderrichtlinie für die Förderung von Sach- und Personalaufwand (Dienstleistungsrichtlinie); 5b-Durchführungsrichtlinie (in Verhandlung); Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaus aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz - WBFG 1985);
- **Status EU-Wettbewerb:** Die beiden erstgenannten Richtlinien wurden im März 1995 notifiziert. Das Wasserbautenförderungsgesetz samt Richtlinie (RIWA-T) wurde als bestehende Richtlinie lt. Art. 144 des Beitrittsaktes gemeldet.
- **Land Burgenland:** Eine Ländervereinbarung gemäß § 3 Landwirtschaftsgesetz idF BGBl 298/1995 wird derzeit vorbereitet; derzeit gilt der Finanzierungsschlüssel 60 : 40, welcher in der Landesfinanzreferentenkonferenz am 31.1.1995 vereinbart und von der Landeshauptleutekonferenz am 1.2.1995 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.
- **Status EU-Wettbewerb:** siehe Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

10. Beteiligter EU-Fonds:

EAGFL

11. Förderungsempfänger

Natürliche und juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Haupt- oder Teilbetrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen mit Sitz im Burgenland, die das Ziel der Erhaltung und Sicherung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft verfolgen.

Maßnahme 5.1

Sektorunabhängige Ausbildung, Beratung und Führung von Arbeitskräften in KMU; von jenen die von Arbeitslosigkeit bedroht sind und von Arbeitslosen; Ausbildung von Ausbildungspersonal und Ausbildung auf Universitätsniveau; Schulung für in der Verwaltung tätige Personen

1. Beschreibung der Maßnahme

Die Wettbewerbsfähigkeit und die Entwicklungsperspektiven einer Region sind auch davon abhängig, in welchem Ausmaß qualifizierte Arbeitskräfte in der Region zur Verfügung gestellt werden können. Dem Facharbeitermangel in verschiedenen Bereichen von Industrie und Gewerbe und des Fremdenverkehrs, der ein stärkeres Wirtschaftswachstum verhindert, steht eine große Zahl an minder- bzw. nichtqualifizierten Arbeitslosen und Arbeitskräften, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, und Pendlern gegenüber. Hier sollen nationale Fördergelder und Mittel des ESF deutlich forciert im Bereich der Arbeitsmarktausbildung eingesetzt werden. Neben den fehlenden und oft den zukünftigen Anforderungen nicht adäquaten Ausbildungen fehlt es in der Region an entsprechenden Arbeitsmöglichkeiten. Regionale Unterschiede prägen auch eine Kleinregion wie das Burgenland. Im Rahmen von arbeitsplatzschaffenden Maßnahmen müssen Angebote, die Beschäftigungswachstum und -stabilität sichern, über Mittel des ESF gefördert werden.

Die rasch voranschreitenden Entwicklungen im Bereich der Arbeits- und Ausbildungswelt führen auch zu Veränderungen der pädagogischen Kompetenzen und des pädagogischen Handelns des Ausbildungspersonals. Diese neuen Problemstellungen erfordern eine intensive und nachhaltige Schulung des ausbildenden Personals.

- a) Förderung von Maßnahmen der Beratung und der Qualifizierung auf Grund des Bedarfs und der Nachfrage des Arbeitsmarktes

Das bestehende Angebot an Facharbeiterausbildungen soll um Bereiche, wo bisher keine Förderung stattfand und wo ein regionaler Bedarf der Wirtschaft gegeben ist, erweitert werden. Ziel ist es dabei, arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen den Abschluß eines Lehrberufes mit kommissioneller Prüfung gemäß den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes zu ermöglichen und damit insgesamt gesehen auch das Qualifikationspotential der Region zu erhöhen.

Dabei wird es neben der Vermittlung beruflicher Kompetenzen notwendig sein, die Facharbeiterkursinhalte um Bereiche wie "Erlernen von sozialen Kompetenzen und neuen Lerntechniken" oder "Stärkung des Selbsthilfepotentials" zu erweitern. Es sollen auch Maßnahmen gefördert werden, die zu einer Intensivierung der Kontakte zwischen Schulungseinrichtungen und Betrieben führen, um eine bessere Abstimmung und Vernetzung zwischen Ausbildung und Wirtschaft zu erwirken.

Neben den Facharbeiterausbildungen werden Neu-, Höher- und Zusatzqualifizierungsmaßnahmen durchgeführt, die den arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen bzw. nicht ausbildungsadäquaten Beschäftigten erkennbare Qualifikation vermitteln. Dazu zählen vor allem Weiterbildungsmaßnahmen, die Kenntnisse im Bereich des Einsatzes neuer Technologien, Dienstleistungen und im psychosozialen Bereich vermitteln. In diese Maßnahmen sollen auch Pendler einbezogen werden.

Die Ausbildung erfolgt dabei entweder in Organisationen der Erwachsenenbildung, Weiterbildungseinrichtungen, gemeinnützigen Vereinen, in Bildungsunternehmen oder im Betrieb selbst. Bei betrieblichen Ausbildungen muß darauf geachtet werden, daß überbetriebliche Qualifizierungselemente enthalten sind und die Schulungen nicht nur betriebliche Erfordernisse abdecken.

Die Förderung regionaler Beschäftigungs- und Ausbildungsinitiativen als innovatives Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik, denen auch strukturpolitische und

regionalpolitische Bedeutung zukommt, soll dazu beitragen, aus der Region selbst neue Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung zu erarbeiten.

Gefördert wird auch die arbeitsmarktorientierte Beratung und Betreuung von Arbeitskräften, die über das Tätigkeitsspektrum des Arbeitsmarktservice hinausgeht und die der Bekämpfung regionaler oder branchenspezifischer oder der Arbeitsmarktprobleme bestimmter Personengruppen dient.

b) Förderung der Schaffung von Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten

Durch Einstellungsbeihilfen für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze soll das Arbeitsplatzdefizit verringert werden. Insbesondere sollen innovative Arbeitsplätze gefördert werden, die die Umsetzung neuartiger und neuentwickelter Berufsbilder ermöglichen sollen. Desweiteren soll die Existenzgründung von Arbeitslosen durch Beihilfen zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit unterstützt werden, um auch einen Beitrag zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur zu leisten. Diese Beihilfen sollen durch ein adäquates Qualifizierungsprogramm begleitet werden.

c) Förderung der Ausbildung von Ausbildnern

Der traditionelle Ausbildner war vor allem Unterweiser und Instruktor, der in den zu vermittelnden Kenntnissen und Fertigkeiten ständig Meisterschaft zu demonstrieren hatte. Aufgrund der zunehmenden Unanschaulichkeit technischer oder dienstleistungsbezogener betrieblicher Prozesse lassen sich die zu erlernenden Fähigkeiten nicht mehr über das Imitationslernen vermitteln. Vom Ausbildner wird zunehmend erwartet, daß er die Eigenaktivitäten der Auszubildenden fördert, ihre Motivation und ihr Sachinteresse wachhält und als Berater bei individuellen Schwierigkeiten auftritt. Es reicht nicht aus, eigenes Wissen darzustellen, Anweisungen zu geben und Kontrollen durchzuführen, viel mehr gilt es, die Auszubildenden an ein eigenständiges Planen, Durchführen und Selbstprüfen heranzuführen.

d) Förderung der Ausbildung auf Hochschulniveau

Um den Bedarf an hochqualifizierten Personen, der sich im Burgenland aufgrund der Maßnahmen im Programmplanungsdokument im wirtschaftlichen und technischen Bereich ergibt, abdecken zu können, ist es notwendig, die Tätigkeitsbereiche der Fachhochschulen auszudehnen. Den Fachhochschulen soll durch die Förderung die Möglichkeit gegeben werden, notwendige Studiengänge durchzuführen.

Die zu schaffenden Studiengänge leisten einen Beitrag zur Verbesserung der regionalen Arbeitskräftestruktur entsprechend dem regionalen Landesentwicklungsprogramm. Sie sind mit dem bestehenden Fachhochschul-Studienangebot abzustimmen. Dafür sind im Zeitraum 1995-1999 3 MECU an Strukturfondsmittel vorgesehen (Kofinanzierung Bund 3 MECU). Dieser Maßnahmenteil soll durch Ausbildungsmaßnahmen mit internationalem Bezug bzw. durch die Durchführung einer EU-konformen Ingenieurausbildung auf europäisches Niveau nicht nur regionale, sondern eine weit über die Regionen hinausgehende internationale Bedeutung erlangen.

e) Schulung für in der Verwaltung tätige Personen

Für den sachverständigen Betrieb der Regionalmanagement-Stellen, die in Eisenstadt und Oberwart eingerichtet werden, sollen zusätzliche Fachkräfte eingesetzt und qualifiziert werden. Darüber hinaus ist in diesen Stellen das interne Monitoring und die interne begleitende Evaluierung vorzunehmen.

Für diese Aufgaben sind im Zeitraum 1995-1999 3,4 MECU an Mitteln des ESF vorgesehen (Kofinanzierung Burgenland 3,4 MECU).

Finanziert werden hieraus laufende Personal- und Ausbildungskosten.

2. Allgemeine Ziele

- Erhöhung des Qualifikationsniveaus des Arbeitskräftepotentials
- Verminderung des Facharbeitermangels in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft
- Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Verbesserung der Qualifikation des Ausbildungspersonals
- Erweiterung des Studienangebotes insbesondere durch praktische und fachtheoretische Ausbildung in den Bereichen internationale Betriebswirtschaftslehre, Gebäudetechnik und Energie

Durch den Einsatz der Mittel des ESF und die nationale Kofinanzierung soll eine auf den zukünftigen Bedarf der Wirtschaft ausgerichtete Qualifikationsoffensive eingeleitet werden. Durch die Erhöhung der Qualifikation der Arbeitskräfte und die Schaffung eines Angebotes an Absolventen mit anerkanntem Hochschulabschluß für die international agierenden Unternehmen wird der Wirtschaftsstandort Burgenland an Attraktivität gewinnen und die gesamtwirtschaftliche Produktivität der burgenländischen Wirtschaft gehoben und damit auch der Grundstein für zukünftiges Beschäftigungswachstum gelegt. Mittelfristig wird damit auch die Arbeitslosigkeit gesenkt und die Abwanderung, insbesondere des jugendlichen Arbeitskräftepotentials reduziert werden. Insgesamt sollen 1.200 Personen im arbeitsmarktpolitischen Teil und 300 Studenten an den Fachhochschulen in Maßnahmen dieses Schwerpunktes einbezogen werden.

3. Förderbare Kosten

- Individualkosten (Teilnahme-, Beitrags-, Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Deckung des Lebensunterhaltes, Sozialversicherung),
- Personal- und (lfd.) Sachkosten (nicht Investitionen) des Maßnahmeträgers bzw. Kosten des Werkvertrages,
- Lohn- und Lohnnebenkosten.

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt bis zu 100 % der förderbaren Kosten.

5. Selektionskriterien

- Beitrag zur Verbesserung des Qualifikationsniveaus des Arbeitskräftepotentials,
- Steigerung der beruflichen Mobilität der Arbeitskräfte,
- Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen,
- Abdeckung des (zukünftigen) Qualifikationsbedarfes der Wirtschaft,
- Synergieeffekte mit anderen Prioritätsachsen des DPP.

6. Förderungsempfänger

Teilnehmer von Beratungs-, Orientierungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie Träger von Beratungs-, Orientierungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie von Fachhochschulen.

7. Nationale Kofinanzierung

Land: Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz
WIFÖG
Land Burgenland
Bund: AMS
BM für Wissenschaft und Forschung

8. Indikatoren für Monitoring und Evaluierung

- Ausgebildete Personen nach Unterstützungsart
- Studenten an Fachhochschulen

Siehe auch Liste ESF Indikatoren in Kapitel 2

9. Finanzierung der Maßnahme

Maßnahme	Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamtkosten	EU Beteiligung				Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe
				Gesamt	EFRE	ESF	EAGFL			
5.1	33,77	31,24	92,5 %	15,62		15,62		15,62	2,53	

10. Zuständige Stellen für i) Koordinierung und ii) Implementierung

- i): Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.
ii): AMS, WIBAG, Land Burgenland

11. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Förderungsgebiet

12. Zeitlicher Geltungsbereich

1995-1999

13. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine direkten Umweltwirkungen zu erwarten.

Maßnahme 5.2

Integration von Langzeitarbeitslosen, von Jugendlichen und jenen, die dem Ausschluß vom Arbeitsmarkt ausgesetzt sind; Chancengleichheit

1. Beschreibung der Maßnahme

Die zunehmende Segmentierung des Arbeitsmarktes und die ungleiche Verteilung der Lasten der Arbeitslosigkeit erfordern verstärkte arbeitsmarktpolitische Aktivitäten für bestimmte Personengruppen. Die berufliche Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen, Behinderten und von Personen, die dem Ausschluß vom Arbeitsmarkt ausgesetzt sind, die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im Hinblick auf die Beschäftigung sowie die Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen stehen im Mittelpunkt dieses Schwerpunktes.

Die verschiedenartigen Maßnahmen wie Beratung, Orientierung, Qualifizierung und Einstellungsbeihilfen sollen dabei nicht einzeln, sondern im Sinne eines integrierten Paketes von aufeinander abgestimmten Bausteinen angeboten werden. Der ESF soll die Schaffung derartig abgestimmter Schritte unterstützen.

a) Förderung der Beratung, Orientierung und flankierender Maßnahmen

Für am Arbeitsmarkt benachteiligte Personengruppen soll ein System von Beratungs- und Orientierungsleistungen angeboten werden, das die spezifischen Problemstellungen der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt. In Berufsfindungs- und Orientierungskursen sollen berufliche Perspektiven unter Berücksichtigung realisierbarer Qualifikationsmöglichkeiten abgeklärt und realistische und arbeitsmarktkonforme Berufsentscheidungen entwickelt werden. Diese Kurse umfassen auch Motivationshilfen, Bewerbungstraining und Berufspraktika. Im Bereich behinderter Arbeitskräfte soll auch das Instrument der Arbeitsassistenten eingeführt werden. Arbeitsassistenten sollen einerseits die auf der Arbeitgeberseite bestehenden Einstellungshemmnisse behinderten Menschen gegenüber abbauen und andererseits behinderte Arbeitskräfte mit beruflichen Problemen beraten, betreuen und ihnen Entscheidungs- und Orientierungshilfen geben, wobei die Betreuung zeitlich limitiert wird.

Die Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen und die Gewährung von Kinderbetreuungsbeihilfen soll als flankierende Maßnahme die Teilnahme an beruflichen Orientierungs- oder Qualifizierungskursen oder die Aufnahme einer Beschäftigung ermöglichen bzw. erleichtern.

b) Förderung der beruflichen Qualifizierung

Die Förderung der beruflichen Wiedereingliederung soll durch ein abgestuftes und arbeitsmarktorientiertes Bündel von Qualifikationsmaßnahmen erleichtert und erreicht werden. Die beruflichen Bildungsmaßnahmen und vorbereitende Anpassungs-, Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen umfassen ein breites Spektrum, von der Verbesserung grundlegender Fähigkeiten und Fertigkeiten und der beruflichen Leistungsfähigkeit und -bereitschaft über die Vermittlung berufsspezifischer Kenntnisse bis hin zur abgeschlossenen Berufsausbildung. Dabei wird es darauf ankommen, ein breitgefächertes Angebot an Ausbildungen, die einerseits auf eine aktuelle Nachfrage in den Unternehmen treffen, andererseits die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit der Teilnehmer fördern, bereitzustellen.

Für integrierte Ausländer, ethnische Minderheiten, Konventionsflüchtlinge und Flüchtlinge gem. § 12 Aufenthaltsgesetz, bei denen oft sprachliche Barrieren eine berufliche Höherqualifizierung erschweren bzw. verhindern, sollen auch Deutschkurse angeboten werden. Neben der Qualifikation im Rahmen der Arbeitsmarktausbildung sollen für die Zielgruppen im Rahmen von sozialen Beschäftigungsprojekten und sozialökonomischen Betrieben

Qualifikationsmaßnahmen im marktnahen Umfeld zur Verfügung gestellt werden. Soziale Beschäftigungsprojekte und sozial-ökonomische Betriebe stellen zeitlich befristete Arbeitsplätze zur Verfügung, agieren im marktnahen Bereich oder am Markt, bieten jedoch darüberhinaus spezifische soziale Betreuungsmöglichkeiten und Qualifizierungselemente an. Mit Unterstützung des ESF soll der Qualifizierungsschwerpunkt stärker ausgebaut werden.

c) Förderung der Beschäftigungsaufnahme

Durch diese Maßnahmenart wird das bestehende Arbeitsplatzdefizit reduziert und Arbeitsmöglichkeiten für am Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen geschaffen. Die Intervention im Bereich beschäftigungsorientierter Fördermaßnahmen erfolgt auf folgende Arten:

Erstens werden Einstellungsbeihilfen für neu geschaffene Dauerarbeitsplätze an Betriebe gewährt. Die Gewährung von Lohnsubventionen dient dabei der Abgeltung von Einschulungskosten, der Abdeckung der geringeren Leistungsfähigkeit am Beginn der Beschäftigung sowie generell der Unterstützung der Vermittlung.

Zweitens wird die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze bei gemeinnützigen Einrichtungen zur Durchführung gesellschaftlich nützlicher Arbeiten, z.B. im Bereich sozialer Dienstleistungen oder der Dorferneuerung, gefördert.

Um Menschen mit Behinderungen dauerhaft in den Arbeitsmarkt zu integrieren, sollen an Dienstgeber, die Behinderte beschäftigen, Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen zur Kompensation der behinderungsbedingten Minderleistung gewährt werden.

2. Allgemeine Ziele

- Erhöhung der Chancen auf einen Berufs(wieder)einstieg und Vermeidung bzw. Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit
- Verbesserung der beruflichen Situation durch Qualifizierung
- Abbau geschlechtsspezifischer Einstellungsbarrieren
- Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für Zielgruppenpersonen

Die Förderung von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen bildete schon immer einen Schwerpunkt der Arbeitsmarktpolitik im Burgenland; über 50 % des Budgets wurden für diese Maßnahmen verwendet. Die Mittel des ESF und die nationale Kofinanzierung sollen einerseits dazu genutzt werden, neue Maßnahmen zu installieren, andererseits bestehende Maßnahmen quantitativ auszuweiten und qualitativ zu verbessern. Dadurch wird eine möglichst flächendeckende berufliche Integration von Langzeitarbeitslosen, Jugendlichen, Behinderten und Personen, die von Ausgrenzung bedroht sind, erzielt und ein Abgleiten dieser Personen in soziale Isolierung und Verarmung verhindert.

Die Erhöhung der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bewirkt längerfristig eine Steigerung der Erwerbsquote der Frauen und leistet somit einen Beitrag zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erneuerung der Region.

Insgesamt werden 1.200 Personen von Maßnahmen dieses Schwerpunktes erfaßt.

3. Förderbare Kosten

- Individualkosten (Teilnahme-, Beitrags-, Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Deckung des Lebensunterhaltes, Sozialversicherung),
- Kosten der Kinderbetreuung,
- Personal- und (lfd.) Sachkosten (nicht Investitionen) des Maßnahmeträgers bzw. Kosten des Werkvertrages,
- Lohn- und Lohnnebenkosten.

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt bis zu 100 % der förderbaren Kosten.

5. Selektionskriterien

- Erhöhung der beruflichen Wiedereingliederungschancen,
- Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen,
- Zugehörigkeit der Teilnehmer zu einer Zielgruppe (Langzeitarbeitslose, Jugendliche,...),
- Übereinstimmung mit dem Betreuungsplan im Sinne eines abgestimmten Bausteinsystems zur beruflichen Wiedereingliederung.

6. Förderungsempfänger

Teilnehmer von Beratungs-, Orientierungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie Träger von Beratungs-, Orientierungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen.

7. Nationale Kofinanzierung

Land: Land Burgenland,

Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz

Bund: AMS,

Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen (Richtlinien im Rahmen des Behinderteneinstellungsgesetzes)

8. Indikatoren für Monitoring und Evaluierung

- Anzahl der unterstützten Personen
- Zahl der integrierten Langzeitarbeitslosen
- Betreute und beschäftigte Behinderte

Siehe auch Liste ESF Indikatoren in Kapitel 2

9. Finanzierung der Maßnahme

Maßnahme	Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamtkosten	EU Beteiligung				Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe
				Gesamt	EFRE	ESF	EAGFL			
5.2	21,75	16,00	73,6 %	8,00		8,00		8,00	5,75	

10. Zuständige Stellen für i) Koordinierung und ii) Implementierung

i): Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.

ii): AMS, Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen, Land Burgenland

11. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Förderungsgebiet

12. Zeitlicher Geltungsbereich

1995-1999

13. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine direkten Umweltwirkungen zu erwarten.

Maßnahme 5.3

Maßnahmen, um die Anpassung der Arbeitnehmer an den Wandel der Industrie- und Produktionssysteme zu erleichtern

1. Beschreibung der Maßnahme

Der Beitritt zur Europäischen Union einerseits und die Öffnung der Ostgrenzen andererseits stellen die burgenländischen Betriebe vor neue wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Die Verschiebung der Wirtschaftsstruktur zu kapitalintensiven und wissensintensiven Produktions- und Dienstleistungstätigkeiten und die Dynamik der technisch/arbeitsorganisatorischen Veränderungen erfordern einen entsprechenden Ausbau der beruflichen Weiterbildung. Österreichweite Arbeitskräftebedarfserhebungen lassen erkennen, daß kurz- bis mittelfristig der Bedarf an Arbeitskräften mit Pflichtschulabschluß bzw. berufseinschlägigem Lehrabschluß zurückgehen wird, während die Nachfrage nach höheren Qualifikationen zunehmen wird. Insbesondere innovative und investitionsbereite Betriebe benötigen qualifizierte Mitarbeiter, um mittelfristig und längerfristig ihre Marktposition beibehalten oder verbessern zu können. Trotz wirtschaftlicher wie technologischer Umstrukturierungsprozesse, die in einigen Bereichen zu Arbeitsplatzverlusten führen werden, geht das Burgenland davon aus, daß in vielen Wirtschafts-bereichen bei entsprechender Anpassungsbereitschaft Wachstumschancen bestehen. Diese Wachstumschancen sollen durch folgende Maßnahmentearten genutzt werden:

a) Förderung der Höherqualifizierung von Arbeitnehmern

Zielgruppe dieser Maßnahmen sind insbesondere Beschäftigte von KMU, deren Betrieb oder Branche vom strukturellen Wandel betroffen ist und deren Arbeitsplätze gegebenenfalls bedroht sind. Die Teilnehmer an der Schulungs-/Qualifizierungsmaßnahme verfügen über eine relativ geringe Formalqualifikation (max. Lehrabschluß oder Abschluß einer dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule) und/oder über ein relativ geringes Bruttoentgelt. Gefördert werden alle Qualifizierungsmaßnahmen, die geeignet sind, die berufliche Qualifikation von Arbeitnehmern zu erhöhen und an die durch strukturellen Wandel hervorgerufenen Anforderungen anzupassen sowie den Verbleib der betroffenen Arbeitnehmer im Betrieb/Branche zu sichern. Im Mittelpunkt stehen dabei der Erwerb von Kenntnissen im Bereich der Anwendung neuer Technologien und Dienstleistungen sowie der Erwerb von Qualifikationen wie z.B. EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenkenntnisse, Persönlichkeitsentwicklung.

b) Förderung von Schlüsselqualifikationen

Die soziale, personale und kommunikative Kompetenz sowie das Selbstmanagement sind zu Qualifikationen geworden, die geradezu einen "Schlüssel" beruflichen und wirtschaftlichen Erfolgs darstellen. Die Unterstützung der Unternehmen der Region bei der Entwicklung von Qualifizierungsstrategien in Hinblick auf neue Qualifikationen wie Autonomie, Initiative, Verantwortungsbewußtsein, Kommunikation ist ein weiterer wichtiger Aspekt bei diesen Maßnahmen.

Zielgruppen dieser Fördermaßnahmen sind Fachkräfte und Führungskräfte, wobei davon auszugehen ist, daß der Bedarf an Schlüsselqualifikationen weitgehend hierarchieunabhängig ist.

Gefördert werden Qualifizierungsmaßnahmen von Weiterbildungsträgern und Unternehmen, insbesondere mit folgenden Inhalten:

- Kommunikationstrainings, vor allem in Fragen der Teamentwicklung und Förderung der Teamfähigkeit,
- Steuerung von Arbeitsprozessen,
- Führungsverhalten/Managementtrainings,
- Einführung von Qualitätssicherungssystemen.

c) Förderung innovativer Qualifizierungsmaßnahmen

Um Bestehendes ergänzen und neue Entwicklungen vorantreiben zu können, scheint es sinnvoll, in den im folgenden genannten Bereichen in erster Linie Entwicklungsarbeiten zu forcieren und die Durchführung von daraus folgenden Modellprojekten der Aus- und Weiterbildung zu unterstützen. Regionalpolitische Entwicklungsschwerpunkte der Kleinregionen des Burgenlandes sollen bei der Auswahl der einzelnen Projekte berücksichtigt werden.

Innovative Qualifizierungsprojekte sollten an folgenden Punkten ansetzen:

- Kooperation mehrerer KMU oder mehrerer KMU mit einem größeren Unternehmen der Region bzw. Kooperation von Weiterbildungseinrichtungen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen oder Beratungsunternehmen mit Unternehmen (mindestens zwei KMU),
- Schaffung einer optimalen Verbindung von Lernen am Arbeitsplatz mit externen Weiterbildungsmöglichkeiten,
- Weiterbildung von sogenannten "Ressourcenpersonen", die derartige Projekte und Prozesse in Unternehmen organisieren (Betreuer von integrierten Lernprozessen).

2. Allgemeine Ziele

- Verhinderung von Arbeitsplatzverlusten von Beschäftigten, die nicht die erforderlichen beruflichen Qualifikationen für die an die geänderten Anforderungen des Betriebes angepassten Arbeitsplätze erbringen
- Erhöhung der Beschäftigungsstabilität der Arbeitnehmer, die von Veränderungen des Arbeitsinhaltes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitsmethoden betroffen sind
- Steigerung der beruflichen Mobilität der Arbeitnehmer
- Anpassung der Arbeitnehmer an den Strukturwandel

Bisher erfolgten im Burgenland praktisch keine Förderungen im Bereich der Schulung von Beschäftigten. Diese neuen Maßnahmen stellen somit eine Erweiterung der aktiven Arbeitsmarktpolitik im Burgenland in Richtung Prävention von Arbeitslosigkeit dar. Insgesamt sollen 1.500 Personen in Maßnahmen dieses Schwerpunktes einbezogen werden. Dadurch werden Betriebsstandorte und Beschäftigungsverhältnisse im Burgenland gesichert.

3. Förderbare Kosten

- Individualkosten (Teilnahme-, Beitrags-, Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Deckung des Lebensunterhaltes),
- Personal- und (Ifd.) Sachkosten (nicht Investitionen) des Maßnahmeträgers bzw. Kosten des Werkvertrages,
- Lohn- und Lohnnebenkosten.

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt bis zu 75 % der förderbaren Kosten.

5. Selektionskriterien

- Erhöhung der beruflichen Qualifikation und Steigerung der beruflichen Mobilität der Arbeitskräfte,
- Sicherung von Arbeitsplätzen,
- überbetriebliche Verwertbarkeit der Maßnahme.

6. Förderungsempfänger

Teilnehmer von Beratungs-, Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Träger von Beratungs-, Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

7. Nationale Kofinanzierung

Land: Land Burgenland
Bgl. Arbeitnehmerförderungsgesetz
WIFÖG

Bund: AMS

8. Indikator für Monitoring und Evaluierung

- Anzahl der teilnehmenden Beschäftigten
- Siehe auch Liste ESF Indikatoren in Kapitel 2

9. Finanzierung der Maßnahme

Maßnahme	Gesamt-kosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamt-Kosten	EU Beteiligung			Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe
				Gesamt	EFRE	ESF			
5.3	5,33	4,00	75,0 %	2,00		2,00	2,00	1,33	

10. Zuständige Stellen für i) Koordinierung und ii) Implementierung

- i): Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.
ii): AMS, Land Burgenland, WIBAG

11. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Förderungsgebiet

12. Zeitlicher Geltungsbereich

1995-1999

13. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine direkten Umweltwirkungen zu erwarten.

Maßnahme 5.4

Errichtung und Ausbau regionaler Ausbildungs- und Kommunikationszentren

1. Beschreibung der Maßnahme

Das Angebot der Fachhochschulen des Burgenlandes ist auf zwei Standorte beschränkt. Wegen der geographischen Gegebenheiten des Burgenlandes (lange Anschlußwege und -zeiten) entsteht jedoch die Notwendigkeit, die erforderliche Qualifizierungsoffensive durch die Schaffung

(sub-)regionaler Bildungseinrichtungen abzurunden.

Folgende Bildungsschwerpunkte sollen umgesetzt werden:

1. Sprachen
2. Zweiter Bildungsweg
3. Bildungsservice und Bildungsberatung
4. Nachfrageorientierte Bildungsarbeit im Zusammenhang mit regionaler Entwicklung
5. Projektorientierte Bildungsarbeit für Zielgruppen
6. Interkulturelle und identitätsbildende Bildungsarbeit für die Volksgruppen

Der Schwerpunkt wird im mittleren und südlichen Burgenland gesetzt werden.

2. Allgemeine Ziele

- Schaffung von regionalen Zentren mit multifunktionaler Nutzung (Bildungsmaßnahmen, Kommunikationsmöglichkeiten)
- Die Förderung der im Burgenland vorhandenen Volksgruppensprachen durch Weiterbildung der Ausbilder, Forschung und Dokumentation sowie der Intensivierung des Spracherwerbs sollen das Potential an Mehrsprachigkeit und Interkulturalität stärken, eine Voraussetzung für den Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen mit den angrenzenden östlichen Staaten.
- Durch Information und Beratung und ein qualitativ hochwertiges Angebot in der Region soll die Weiterbildungsbereitschaft der Zielgruppen verbessert werden, eine wichtige Voraussetzung, daß innovative Betriebe und Neuansiedlungen (Gewerbeparks, Industriestandorte) qualifizierte MitarbeiterInnen in den Regionen finden.

Die EU-Kofinanzierung ermöglicht durch die Errichtung und den Ausbau regionaler Zentren eine Verbesserung der Erreichbarkeit der Bildungs- und Kommunikationsangebote in einem bestimmten Gebiet. Als Folge des leichteren Zugangs zu Weiterbildungsmöglichkeiten, vor allem in den peripheren Regionen, kann ein Ansteigen der Zahl von Teilnehmern auf das gesamtösterreichische Niveau (von etwa 7 % auf ca. 12 %) erwartet werden.

3. Förderbare Kosten

- Personalkosten,
- Baukosten (inkl. Büroadaptierungen, i.e. Umbauten, Einrichtung, Telekommunikation sowie technische Ausstattung),
- Ausbildungskosten der Ausbilder.

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt bis zu 100 % der förderbaren Kosten

5. Selektionskriterium

- Aufbau einer Weiterbildungsstruktur mit besserer Erreichbarkeit

6. Förderungsempfänger

Betreiber von regionalen Bildungs- und Kommunikationszentren

7. Nationale Kofinanzierung

Land: Land Burgenland

Bgld.Arbeitnehmerförderungsgesetz

Bund: BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

8. Indikator für Monitoring und Evaluierung

- Anzahl der regionalen Zentren

9. Finanzierung der Maßnahme

Maßnahme	Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamtkosten	EU Beteiligung				Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe
				Gesamt	EFRE	ESF	EAGFL			
5.4	2,13	1,76	82,6 %	0,66	0,66			1,10	0,37	

10. Zuständige Stellen für i) Koordinierung und ii) Implementierung

i): Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.

ii): Land Burgenland

11. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Förderungsgebiet

12. Zeitlicher Geltungsbereich

1995-1999

13. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine direkten Umweltwirkungen zu erwarten.

6. Technische Hilfe und Evaluierung

1. Beschreibung der Maßnahme

- Errichtung und Betrieb von wirtschafts- und technologieorientierten Regionalberatungsstellen im Rahmen des Regionalmanagements
- Finanzierung sowie Verfassung von Konzepten, Studien und Planungen, die der Umsetzung der Ziele des EDPPs, der Behebung der darin beschriebenen Schwächen sowie der Vertiefung des vorhandenen Potentials des Burgenlandes dienen
- Verwirklichung von Modell- und Demonstrationsprojekten mit dem Ziel der Information und Aktivierung der in den Ziel-1-Gebieten lebenden Bevölkerung
- Öffentlichkeitswirksame Darstellung positiver und beispielhafter Ziel-1-Projekte; vor allem aus Pilotversuchen gewonnene Ergebnisse
- Durchführung von Fachtagungen zum Zwecke des Wissenstransfers sowie des Informations- und Erfahrungsaustausches
- Gutachten zur Bewertung von Ziel-1-Maßnahmen
- Aufbau von Trägerorganisationen für Projekte von überregionaler Bedeutung
- Vorbereitung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen und Pilotversuchen

2. Allgemeine Ziele

- Anregung unternehmerischer Initiativen
- Auffinden potentieller Unternehmer und Unternehmensprojekte, die den Aufbau neuer KMU (somit auch kurzfristig Schaffung neuer Arbeitsplätze) tragen können
- Ermittlung von diversifizierungs- und modernisierungsbereiten KMU innerhalb der bereits bestehenden Unternehmungen
- Verbesserung des regionalen Beratungsangebotes insbesondere für Unternehmer und unselbständig Beschäftigte (one-stop shops)
- Unterstützung bei der Errichtung, Ausstattung und dem Betrieb von, in der Anfangsphase, zwei Regionalbüros (Eisenstadt im Nordburgenland sowie Oberwart im Südburgenland später Vernetzung mit dem Leader-Büro in Güssing)
- Erbringung von EU-Informationsleistungen durch die Regionalbüros
- Errichtung einer professionellen, kostengünstigen Struktur zum Aufbau und zur Entwicklung neuer innovativer unabhängiger Unternehmungen
- Förderung des vorhandenen endogenen Potentials der Region
- Vermittlung des Potentials der Europäischen Union an die burgenländische Bevölkerung
- Identifikation der Erfordernisse eines integrierten Vorgehens bei Komplexprojekten und beim Monitoring von Projekten im besonderen regionalen Interesse
- Optimale Umsetzung der im Rahmen des EDPP vorgesehenen Ziele und Maßnahmen
- Überprüfung und Optimierung des Einsatzes der Fördermittel
- Verbesserung des unternehmerischen Vermögens der Beteiligten und Betroffenen
- Qualifikation und Hilfestellung für die Bewältigung des Strukturwandels jener bäuerlichen Arbeitskräfte, die in der Land- und Forstwirtschaft kein ausreichendes Einkommen mehr erzielen können
- Optimales Programmanagement
- Mobilisierung von Aktivitäten und Aktionen für die Entwicklung des ländlichen Raumes durch Studien, Untersuchungen, Modellvorhaben oder Demonstrationsprojekten

3. Förderbare Kosten

- Büroadaptierungen (Umbauten, Einrichtung, Telekommunikation sowie technische Ausstattung),
- Zusätzliche Personalkosten (inkl. Reisekosten) abgesehen von den in der Maßnahme 5.1 genannten förderbaren Kosten,
- Ankauf und Aufbau der Evaluierungssoftware,
- Zusätzliche Bürokosten,
- Erstellen von Konzepten, Studien und Planungen die der konkreten Umsetzung der Ziele des DPP dienen,
- sämtliche materielle und immaterielle Kosten, die bei der Betreuung und Durchführung von Pilotprojekten und bei der Evaluierung entstehen.

Die genaue Definition der förderbaren Kosten unter diesem Titel wird mit der Europäischen Kommission innerhalb von 6 Monaten nach Programmgenehmigung vereinbart.

Während der Programmlaufzeit sollen die regionalen Management Zentren schrittweise in die Lage versetzt werden, ihre Aktivitäten aus eigenen Einnahmen zu finanzieren.

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 100 % der förderbaren Kosten.

Die im Auftrag der Kommission durchgeführten Maßnahmen können zu 100 % finanziert werden.

5. Selektionskriterien

- Konkreter Zusammenhang zu den Maßnahmen, die im Rahmen des EDPP Burgenland unterstützt werden,
- Innovationsgrad,
- Effizienzverbesserung
- Maximale Zusammenarbeit mit Landesstellen bzw. bereits vorhandenen Institutionen,
- Abdeckung sämtlicher für die betreffende Region interessanten sektoralen Gebiete,
- strukturverbessernde Auswirkungen.

6. Förderungsempfänger

Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.

Personen des öffentlichen und privaten Rechts

Natürliche und juristische Personen, die als Betriebsleiter einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften sowie Personenvereinigungen.

7. Nationale Kofinanzierung

Land: Land Burgenland

Bgld. Landwirtschaftsgesetz

Bund: BKA (Förderungsaktion für eigenständige Regionalentwicklung)

BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

BM für Gesundheit

BM für Umwelt (UFG 1993)

BM für Land- und Forstwirtschaft (Dienstleistungsrichtlinie)

BM für wirtschaftliche Angelegenheiten

BM für Wissenschaft, Forschung und Kunst

BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

AMS

8. Indikatoren für Monitoring und Evaluierung

- Zahl der Regionalmanagementstellen
- Zahl der Veranstaltungen
- Zahl der geförderten Konzepte, Studien und Planungen

9. Finanzierung der Maßnahme

Maßnahme	Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamtkosten	EU Beteiligung			Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe
				Gesamt	EFRE	ESF			
	4,31	4,31	100,0 %	2,02	2,02		2,29		

Maßnahme	Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamtkosten	EU Beteiligung			Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe
				Gesamt	EFRE	ESF			
	2,44	2,44	100,0 %	1,50		1,50	0,94		

Maßnahme	Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgaben	% der Gesamtkosten	EU Beteiligung			Nationale öffentliche Mittel	Private Mittel	EIB Anleihe
				Gesamt	EFRE	ESF			
	1,60	1,60	100,0 %	0,62			0,98		

10. Zuständige Stelle für Koordinierung

Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.

11. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Förderungsgebiet

12. Zeitlicher Geltungsbereich

1995-1999

13. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine direkten Umweltwirkungen zu erwarten.



STABSSTELLE EUROPABÜRO

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsstelle Europabüro
Freiheitsplatz 1, 7000 Eisenstadt
Tel. ++43/2682/600-2763
Fax ++43/2682/600-2927



Wirtschaftsservice Burgenland AG
Domplatz 4, 7000 Eisenstadt
Tel. ++43/2682/67 220, Fax ++43/2682/67 220-20



Regionalmanagement Burgenland GmbH

7000 Eisenstadt, Hauptstraße 33a, Tel. ++43/2682/64595, Fax DW 77
7400 Oberwart, Messengelände, Halle 1, Tel. ++43/3352/31076, Fax DW 20

**Verbindungsbüro des
Landes Burgenland
zur Europäischen Union**

39, Rue Montoyer, 1000 Brüssel
Tel. ++322/514 30 11
Fax ++322/514 23 91